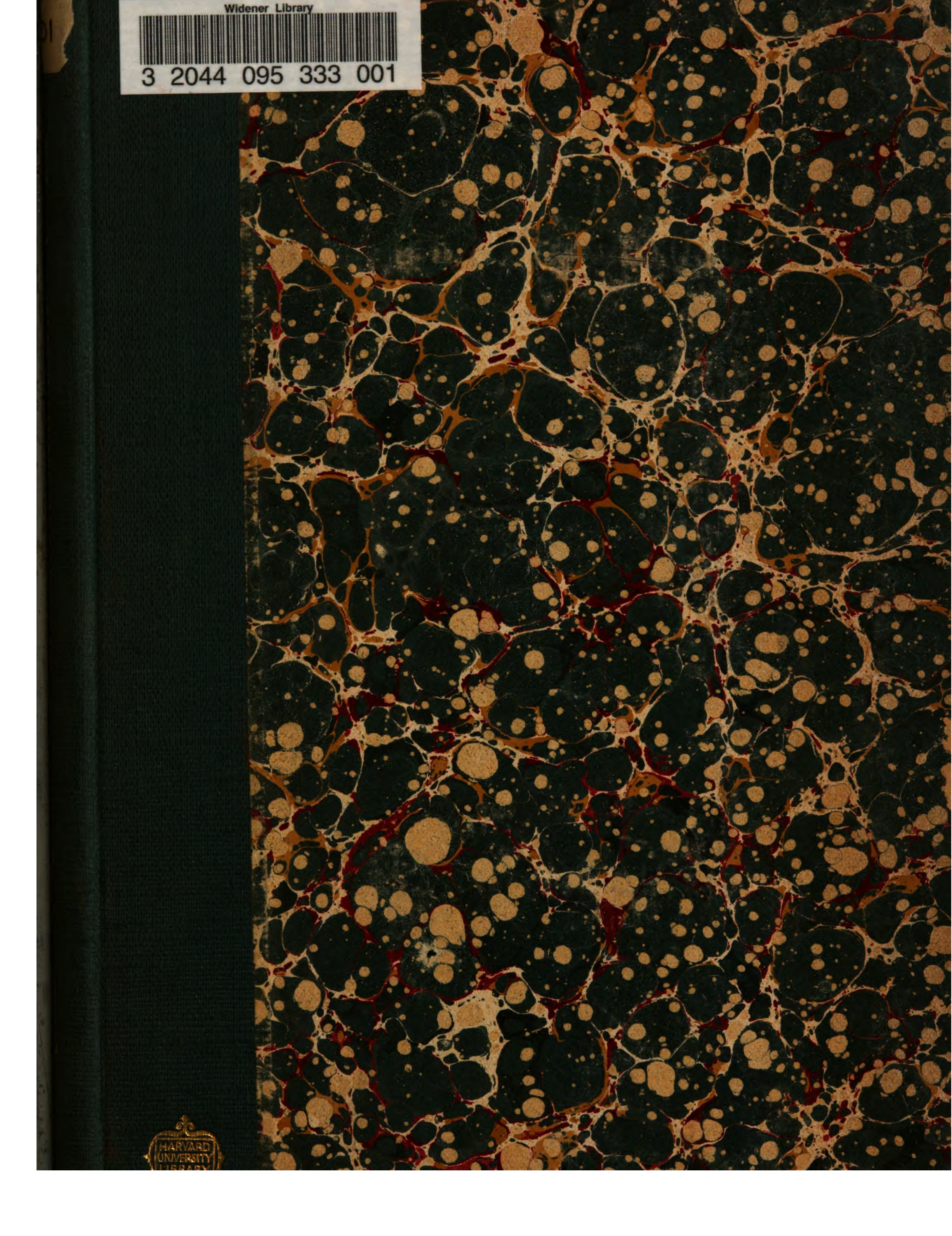
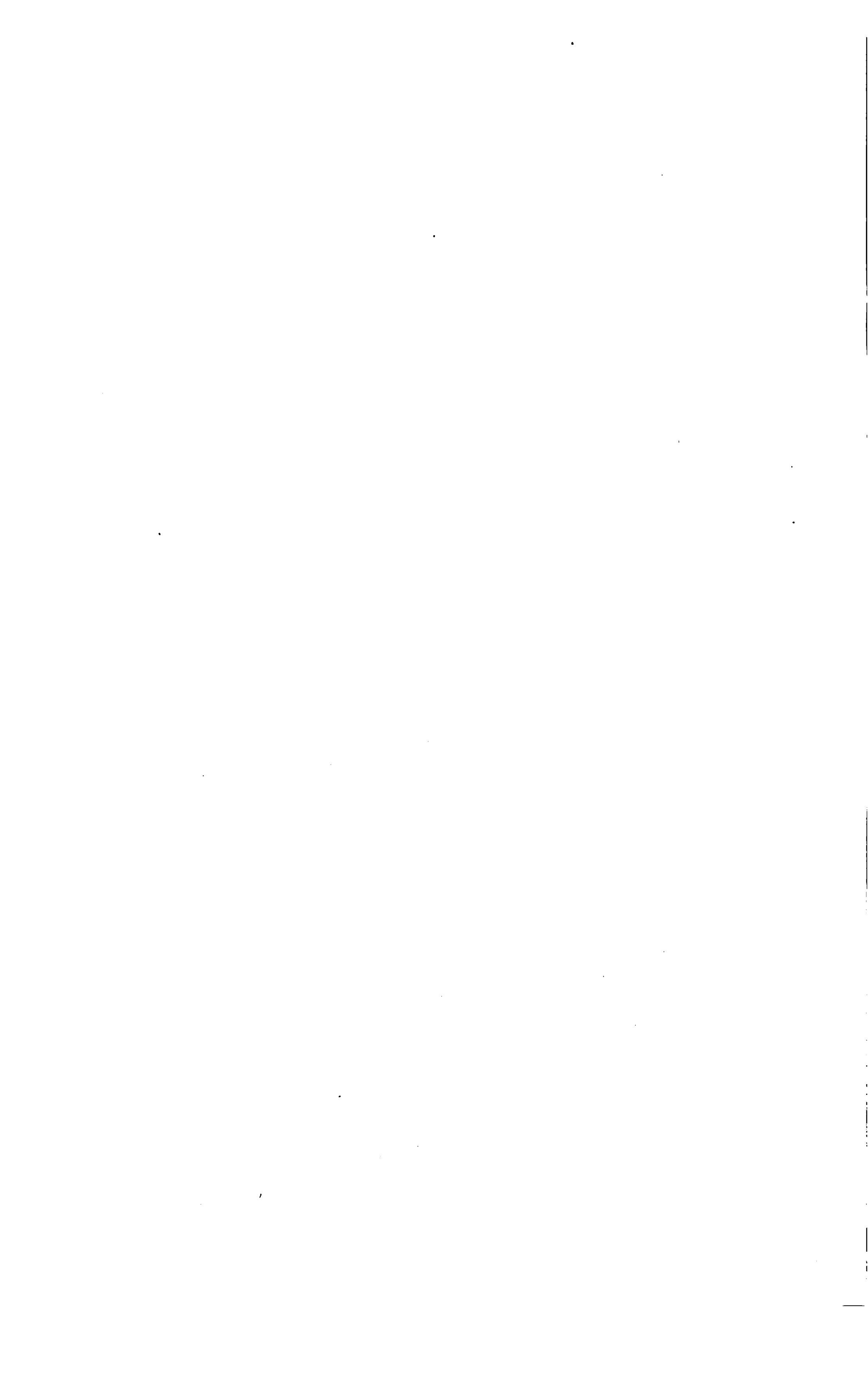


Widener Library
3 2044 095 333 001
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


ET
VE RI
TAS
CHRISTO
ECCLESIAE



Quellen und Forschungen

zur

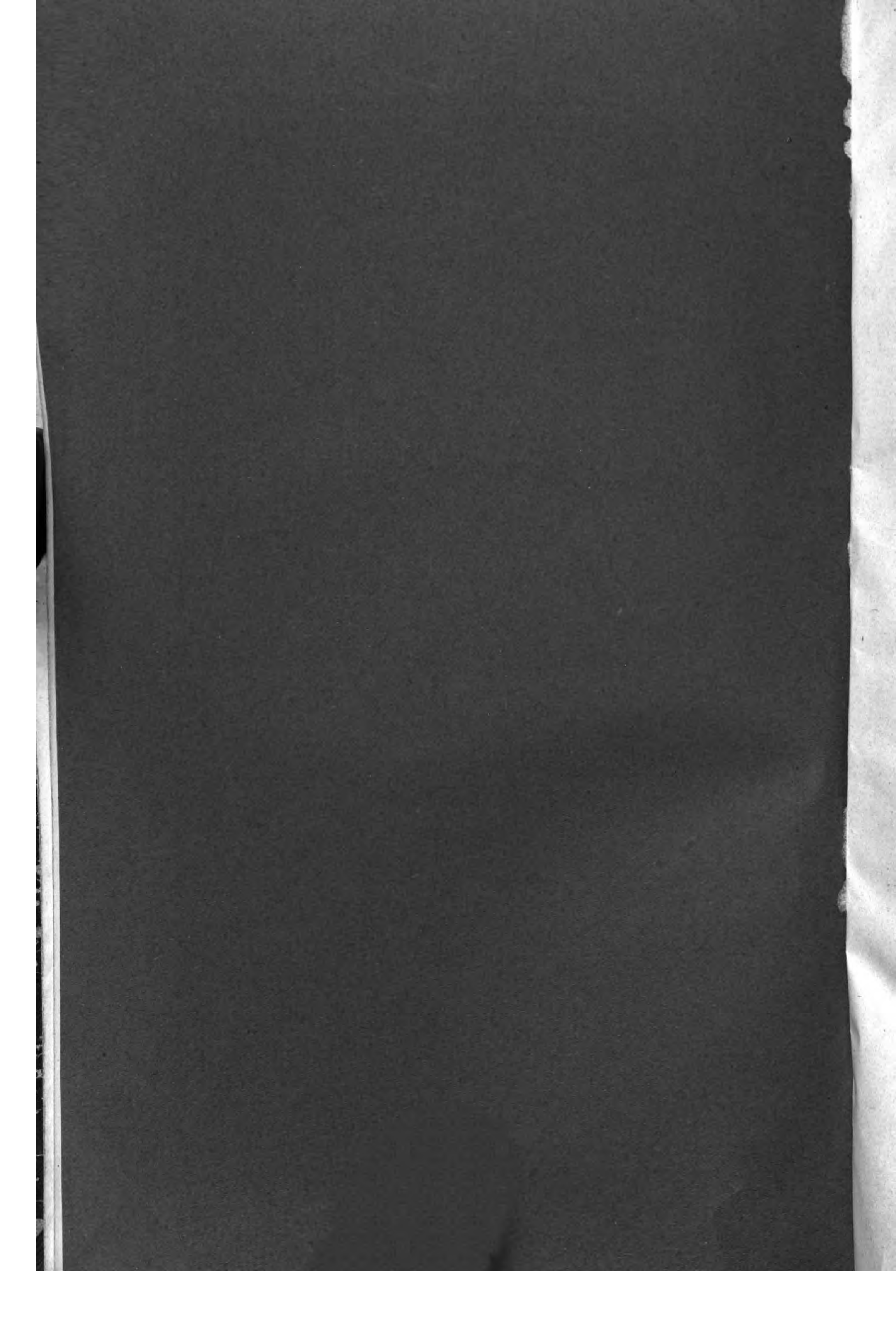
Geschichte Schleswig-Holsteins

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

Siebenter Band



Leipzig
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1919



Quellen und Forschungen

zur

Geschichte Schleswig-Holsteins

Herausgegeben

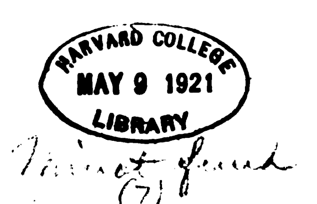
von der

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

Siebenter Band



Leipzig
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1919



Vorstand der Gesellschaft.

Landeshauptmann Reichsgraf **Carl Platen zu Hallermund**, Vorsitzender. Dr. **L. Ahlmann**, stellvertretender Vorsitzender. Landesrat **Mohr**, Rechnungsführer. Universitätsprofessor Dr. **A. O. Meyer**, Schriftführer. Gutsbesitzer **v. Hedemann-Heespen**. Universitätsprofessor Dr. **Gerhard Ficker**. Geheimer Archivrat Dr. **P. Richter**. Universitätsprofessor Dr. **Graf Vitzthum**.

Beitritt und veränderte Wohnung bittet man dem Rechnungsführer Herrn Landesrat **Mohr**, Kiel, Landesversicherungsanstalt, Gartenstraße 7, anzumelden.

Abhandlungen für die Gesellschaftsschriften bittet man an einen der Unterzeichneten zu senden. Beiträge, die der Schriftleitung erst nach dem 1. April zugehen, haben keine Aussicht, in den laufenden Jahrgang aufgenommen zu werden, mögen sie auch vorher angemeldet worden sein.

Die Grundsätze für Quellenbearbeitung sind im 44. Bande der Zeitschrift mitgeteilt.

Die Herren Mitarbeiter werden höflich ersucht, ihre Manuskripte vollständig druckfertig abzuliefern. Die Kosten für Textänderungen, die Umbruch des Satzes erfordern, können nicht von der Gesellschaft getragen werden, sondern fallen den Herrn Verfassern zur Last.

Tauschsendungen werden erbeten unter der Adresse: Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Gebäude der Provinzialverwaltung, Kiel, Gartenstraße 1.

Der Redaktionsausschuß.

Universitätsprofessor Dr. **A. O. Meyer**, Kiel, Beselerallee 54, Herausgeber. Gutsbesitzer **v. Hedemann-Heespen** auf Deutsch-Nienhof bei Westensee in Holstein. Geheimer Archivrat Dr. **P. Richter**, Direktor des Staatsarchivs in Schleswig.

Druck von Vollbehr & Riepen, Kiel.

Inhalt.

Die

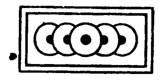
Friedrichstädter Polizeiprotokolle.

Im Auszuge herausgegeben.

II. Teil.

Von

Oberlehrer **Dr. Harry Schmidt,** Kiel.



Einleitung.

Schon im I. Teil der Friedrichstädter Polizeiprotokolle habe ich darauf hingewiesen[1]), daß weder Carstensen noch Pont in ihren S. 276, Anm. 1 und S. 269, Anm. 2 angeführten Schriften die Friedrichstadt betreffenden Urkunden, soweit sie nicht im Staatsarchiv zu Schleswig beruhen, verwertet haben. Sie erwähnen ihrer überhaupt nicht. Infolge des Kriegsendes ist es mir endlich möglich gewesen, die im Reichsarchiv und in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrten Akten, die ich bisher nur aus Mitteilungen der Verwaltungen kannte, selbst zu benutzen. Die beiden dänischen Anstalten bewiesen das in diesen Zeiten nicht genug zu preisende Entgegenkommen, daß sie die von mir erbetenen Archivalien der Landesbibliothek zu Kiel übersandten, wo ich sie in Ruhe durcharbeiten konnte. Es ist mir ein Bedürfnis, dem Reichsarchiv und der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen auch öffentlich dafür Dank zu sagen, daß sie mir weitere Forschungen ermöglicht haben. Die der Universitätsbibliothek zu Leiden gehörenden Urkunden, die sich auf Friedrichstadt beziehen, habe ich infolge eines bis zur Beendigung meiner Arbeit nicht aufgehobenen Verbots der niederländischen Regierung, während des Krieges Akten ins Ausland zu senden, nicht selbst durcharbeiten können. Herr Pastor Dr. Sax zu Dokkum erklärte sich jedoch freundlichst bereit, die Leidener Papiere für mich abzuschreiben. Daher habe ich auch sie berücksichtigen können.

Im I. Teil[2]) habe ich einen Bericht über die gedruckte Literatur erstattet, die sich auf Friedrichstadt bezieht. So gebe

[1]) Quellen und Forschungen VI, S. 277, Anm. 1.

[2]) S. 277—281.

ich denn hier eine kurze Übersicht über die Friedrichstadt betreffenden Archivalien[1]). Die wichtigsten sind die im Reichsarchiv zu Kopenhagen beruhenden. Unter ihnen sind Akten, die unser ganz besonderes Interesse erregen. Sie geben uns Kunde von einer Gesandtschaft, die der Dr. jur. Cornelius Vinck[2]), ein Holländer, 1622—23 nach Frankreich, Algier und der Levante ausführte. Ihr Zweck war, Handelsverbindungen zwischen den Mittelmeerländern und dem Lande des Herzogs Friedrich III., vornehmlich der neu gegründeten Friedrichstadt, anzuknüpfen (Gottorffer Archiv, Cam. III., Capsa XXXVI, Nr. 7, p. 302 ff.). Diese Gesandtschaft wird, soweit ich sehe, in der Literatur, abgesehen von einer ganz kurzen Notiz bei Laß-Camerer I., S. 113, nirgends erwähnt. Die Darstellungen der schleswig-holsteinischen Geschichte wissen nichts von ihr. Sie ist so völlig vergessen, daß auch Jürgens, der freilich die Kopenhagener Akten eben auch nicht benutzt hat, in seinem Buch, Zur Schleswig-holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts sie nicht nennt[3]). Und doch verdient diese erste der Gottorffer Gesandtschaften, die „nach der Barbarey", es wohl, neben jener späteren, durch Olearius' Beschreibung so berühmt gewordenen Gesandtschaft nach Rußland und Persien, genannt zu werden. Vielleicht bedarf es nur dieses Hinweises, damit der in den genannten Akten enthaltene Stoff in einer seiner Bedeutung entsprechenden Darstellung verarbeitet wird. Unser bisher schon so günstiges Urteil über das weitschauende, zielbewußte Handeln des Herzogs Friedrich III. wird durch die Kenntnis dieser seiner bisher unbekannten Unternehmung nur noch gefestigt. Weitere Archivalien aus den Jahren 1621—23 (Gottorffer Archiv Cam. III.,

---

[1]) Die im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 2744—2780 beruhenden Akten lasse ich dabei außer acht, da manche von ihnen vor allem von Carstensen angeführt, wenn auch freilich keineswegs ausgeschöpft sind.

[2]) Er wird erwähnt von Jürgens, S. 206 f.

[3]) Die Gesandtschaft wird kurz gestreift in Teil I, S. 288. Nach der Eintragung vom 10. 11. 1623 muß Cornelius Vinck ein betriebsamer Mann gewesen sein. Er hat zu Friedrichstadts Bestem rege gewirkt. Über seinen Vorschlag, „eine Lotterei zu Stiftung Kirchen und Schulen" betreffend, vgl. meinen unten folgenden Aufsatz, Die Friedrichstädter Lotterie vom Jahre 1624.

Capsa XXXVI, Nr. 6, p. 302 ff.) betreffen eine Gesandtschaft des Herzogs Friedrich III. nach Brüssel und Spanien. Sie hatte das Ziel, Handelsbeziehungen zwischen Friedrichstadt und Spanien herzustellen. Auf die Handelsverbindungen mit Spanien haben die aus den Jahren 1625—35 stammenden Urkunden Bezug (Gottorffer Archiv, Cam. III, Capsa XXXVI—XXXVIII, p. 302 bis 313). Auch die aus den Jahren 1631—35 stammenden Berichte und Briefe des fürstlichen Agenten zu Brüssel, Theodor Rodenburg, betreffen Handelsverbindungen mit Friedrichstadt (Gottorffer Archiv, Cam. III, Capsa XXXVIII, p. 113, Nr. 9). Weniger von Belang sind Einquartierungssachen von 1629 (Gottorffer Archiv, Cam. III, Capsa XXXVIII, p. 311, Nr. 2). Der Registrant 110 enthält einige Akten aus den Jahren 1634—35. Sie betreffen Schulden der Stadt sowie die Bestätigung des Friedrichstädter Privilegs durch Herzog Friedrich IV. von 1695, sonst Schleusenbausachen, meist aus den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts. In Cam. III, p. 306, Nr. 154 finden sich 3 lateinische, 1622 gedruckte Gedichte des Joannes Narssius Anastasius, med. D., aus Dordrecht unter dem Titel „Auspicium Fredericopolis“ [1]). Eine photographische Wiedergabe des Blattes sowie eine Übersetzung ins Deutsche bietet Pont, S. 47 f. [2]) Weiter enthält die Rubrik unter dem Titel „Vermaninge aen de oprechte Hollanders tot opbouvvinge van Frederickstat“ usw. ein lateinisches und ein holländisches Gedicht aus dem Jahre 1623 [3]), deren Urtext und Übersetzung Pont S. 49—53 gibt. Von großem Interesse ist endlich das Privilegium des Herzogs Friedrich III. vom 4. Mai 1624 für die Errichtung einer Lotterie zum Zweck der Erbauung eines Hospitals und Waisenhauses in Friedrichstadt, das ich unten gesondert behandle.

Die auf Friedrichstadt bezüglichen 7 Archivalien der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen beruhen in der Handschriftensammlung

[1]) Das Blatt sollte zur Förderung des Baus in Holland verbreitet werden. Auch die Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen und das Staatsarchiv zu Schleswig besitzen je ein Exemplar.

[2]) Er hat das Blatt wahrscheinlich aus dem Staatsarchiv zu Schleswig entliehen, das ebenfalls ein Exemplar besitzt.

[3]) Je ein Exemplar beruht auch in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen und im Staatsarchiv zu Schleswig.

unter der Signatur Ny Kongelig Samling, Fol., Nr. 879m. Sie sind durchweg von geringer Bedeutung [1]).

Als Eigentum des remonstrantischen Predigerseminars bewahrt die Universitätsbibliothek zu Leiden einige Archivalien, die sich vornehmlich auf die remonstrantische Gemeinde zu Friedrichstadt beziehen. Ich hebe hervor: Nr. 8 a, Notizen van Vollenhovens, die älteste Geschichte Friedrichstadts betreffend (aus einer alten Handschrift) [2]).

Den Teil I, S. 269 f. mitgeteilten Arbeiten des Gert von Rinteln kann ich noch eine weitere hinzufügen. Und zwar hat er Iven Knutzens Geschichte der Eindeichung der Marschen zwischen der Treene, bezw. Eider, und Husum übersetzt oder, wie es in den in der Kieler Universitätsbibliothek unter S. H. 216 A. und C. [3]) beruhenden Handschriften heißt, „Aus dem plattdeutschen Original ins Hochdeutsche getreulich übersetzet und mit mehren Anmerkungen versehen von Gerd von Rinteln, in Friedrichstadt, im Jahre 1746". Die Übersetzung ist gedruckt in Camerers Vermischten historisch-politischen Nachrichten usw., II. Teil, 1762, S. 428 ff. [4]).

An Literatur über Friedrichstadt habe ich noch nachzutragen C. D. Sax, Carolus Niëllius, Amsterdam 1896, S. 132 bis 144, sowie den in „Het Boek", 1919, S. 29 enthaltenen Hinweis auf die Teil I, S. 308 mitgeteilte Notiz über die Ausgabe des Friedrichstädter Stadtrechts, die Dirck Pietersz. Pers 1635 zu Amsterdam gedruckt hat.

---

[1]) Die Abschrift eines Briefes des Herzogs Christian Albrecht vom 7. März 1673 betreffend den Verkauf seines Hauses an Simon Modäus habe ich unter „Monopolia", S. 39, Anm. 7, verwertet.

[2]) Mitgeteilt von Rektor Tadey im Ditmarser und Eiderstedter Boten, 25. Juni 1835.

[3]) Vgl. Ratjen, Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, II., S. 11; III., S. 428 und Reimer Hansens Aufsatz, Iven Knutzens Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider (Zeitschrift, Bd. 26, 1896, S. 131 ff., besonders S. 135.)

[4]) Eine weitere hochdeutsche Übersetzung hat ein anderer Friedrichstädter, der Chirurgus Hans Fr. Mecklenburg, geliefert (Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek, S. H. 216 B., Ratjen, a. a. O. II., S. 260.) Vgl. R. Hansen, a. a. O., S. 135.

Für häufige wervolle Auskünfte bin ich zu besonderem Danke verpflichtet den Staatsarchiven zu Schleswig und Hamburg, der Stadtbibliothek zu Hamburg, dem Reichsarchiv zu Kopenhagen, Herrn Burger von der Universitätsbibliothek zu Amsterdam, Herrn Prof. Dr. R. Hansen, Bad Oldesloe, Herrn Willers Jessen, Eckernförde, Herrn Prof. Dr. Mensing, Kiel, und Herrn Pastor D. Michelsen, Klanxbüll.

---

3. Soziale Verhältnisse.

Armen-Schal[1]). S. 1 f.

Laut Eintragung vom 25. Februar 1629 hatten die drei Gemeinden der Remonstranten, Lutheraner und Mennoniten ihre eigene Armenkasse und eigene Armenvorsteher.

1629. 4. März Die drei Gemeinen vereinigen sich zur Unterhaltung eines Armen- oder Bettelvogts. Außer 26 ℔ Besoldung erhielt derselbe jährlich 12 ℔ von den Remonstranten, 12 ℔ von den Mennoniten und 6 ℔ von den Lutheranern[2]).

Den Diakonen oder Armenvorstehern sollen Almosenirer, einer aus jeder der drei Gemeinden, zugeordnet werden.

21. Oktober Die Diakonen tragen auf Erleichterung und Befreiung der Diakoniekasse von der Unterhaltung der fremden und nicht zur Gemeine gehörigen Armen an.

---

[1]) = Armenbüchse. Ein Teil der Eintragungen unter dieser Rubrik ist in der ältesten Fr. Hds. von Ketelsen (über ihn vgl. Teil I, S. 274) hinzugefügt. Er hat sie offenbar den damals noch vorhandenen vollständigen Polizeiprotokollen entnommen und im Wortlaut geändert.

[2]) Obgleich die Lutheraner viel zahlreicher als die Remonstranten und Mennoniten waren, steuerten sie für den Bettelvogt doch nur die Hälfte dessen bei, was die beiden anderen Gemeinden gaben, sicherlich deswegen, weil ihre Gemeinde arm war. Über die verschiedene Wohlhabenheit der Mitglieder der einzelnen Religionsgemeinschaften in den Jahren 1670—1680 vgl. Carstensen a. a. O., S. 44. Nach den von ihm mitgeteilten Angaben hatte die lutherische Gemeinde verhältnismäßig sehr viele Arme.

Den 18. November ist solche zuerst reguliert, wie sie danächst im Stadtrecht abgefaßt[1]).

Auf Antrag der Diakonen wegen Bedienung der Almosen (Armenpflege) ist provisorisch beschlossen, drei Personen zu diesem Geschäft zu wählen usw. Cf. Stadtrecht Tit. VII[1]). [Jedoch ist die Ordonnanz im Stadtrecht ausführlicher und in manchen Stücken verschieden[2])].

1630. 13. Januar Unterhaltung der Kranken, Armen auf Antrag der 3 Armenbesorger (vgl. Stadtrecht art. VII § 7, § 8, § 9, § 12). Dieser Antrag besteht in 3 Vorschlägen: 1. Eine neue Umsammlung, 2. Erbrecht an den Nachlaß der verstorbenen Armen, 3. Einräumung von 2 Zeltenwohnungen[3]) zum Hospital. Ad 2 ist resolviert: § 7, 8, 9. Ad 3: Die 2 Zelten wurden zugestanden als Hospital für Kranke und Elende, die in der Stadt wohnen. Die Heuer soll, wenn solche vom Fürsten verlangt wird, (durch die Stadt bezahlt werden), von den Armenbesorgern aber der Stadt bezahlt werden.

1634. 29. Oktober Ein Kind erhält, solange es krank ist, 8 ß wöchentlich.

1638. 17. Januar stellen die Armenmeister die überhäufte Armut und den schlechten Zustand der Cassa vor. R.: sollen monatlich umgehen und die Büßen leeren.

1643. 6. April In hohen Festtagen sollen 3 aus dem Rat mit ihnen umgehen.

1651. 29. Januar Wegen schlechten Zustand der Schale denen Armenmeistern erlaubt, auf 6 Wochen alle 14 Tage zu kollektieren.

1656. 10. April 25 ℔ Ausgabe und 7 ℔ Einnahme wöchentlich. 250 ℔ im Vorschuß. Arme: lauter Lutheraner.

---

[1]) Corpus statutorum Slesvicensium, III. Bd., 1. Abt., S. 33 ff. Die erste Eintragung in den uns erhaltenen Handschriften des Auszuges ist die vom 18. November 1629; Ketelsens früheste Ergänzung dagegen stammt bereits aus dem Jahre 1625.

[2]) Ob dieser Satz — auch nur dem Sinne nach — in den alten Polizeiprotokollen stand, ist mir zweifelhaft. Ich vermute, daß er eine Bemerkung Ketelsens ist.

[3]) Die Zelte sind eine Straße im östlichen Teile der Stadt.

16. April sollen die Armenmeister in der Stelle alle Monat alle 14 Tage umgehen.

1678. 24. April Zum Behuf der Armenschal eine à parte Kollekte resolviert und per publicationem Mildath[1]) rekommendirt, welches auch der lutherische Pastor in seiner Kirche tun soll, weil das Kolligierte lauter Lutheraner genießen.

17. April Dieser erklärt, daß die Kirche nur die Renten von die Leichen anwenden dürfe und sonst keine Mitteln habe.

31. Juli Wegen schlechten Zustandes der Kasse kann kein Torf bewilligt werden.

1679. 5. März Armenschale alle 8 Tage. Der lutherische Prediger dieses bekannt zu machen von der Kanzel, da die Armen alle Lutheraner.

15. Oktober Vermächtnis von 100 Reichst. an die Armenkasse von Peter Jacobs.

1704. 20. August von Dirck Hartmans Güter sind denen Armenmeistern N. Schuet, Jens Thomsen[2]) und Dirck von Hagen .... extradiert an Geld 492 ℔, 1 Obligation auf Jakob Gerdts 300 ℔, ein Pfenningbrief 320 ℔, 1 gülden S mit 8 große und 5 kleine Rubinen, 1 klein gülden Kreuz, 1 klein silbervergüldeter Ring, 1 spanisch Stück Gold, circa 4 Rth., 3[3]) Species Rth. und 4½ ducats d'or[4]).

1707. 9. März resolviert, daß alle Personen, groß und klein, bei der Armschal in Dunkelblau gekleidet und nicht ferner Sarsje[5]) dazu genommen werden soll. Imgleichen sollen sie keine andere Schuh als mit ledernen Absätzen haben.

28. September Die Kleidung der armen Knaben dahin verändert, daß die Knaben Rock und Hose von dunkelgrau

---

[1]) Mildtat, Mildtätigkeit.

[2]) Wahrscheinlich der Goldschmied. Vgl. Teil I, S. 313, Anm. 1.

[3]) Die 2. Fr. Hds. hat 13.

[4]) Nach einem Vorschlag des Herrn Stadtarchivars Dr. Gundlach, Kiel, statt der offenbar verderbten Lesart ducatoris der Handschriften.

[5]) frz. serges, ndl. sergie = Sarche, Serche, leichter Wollstoff, Stramin. Kock, Schwansen, 2. Aufl., S. 233, ein schwartz Sarsten-Rock, in einem Inventar von 1737: 3 Ell leinen Sarste (Hinweis von Prof. Dr. Mensing, Kiel).

Laken, mit 1 schwarze Rand oben in den Mauen[1]), imgleichen schwarze Fresen[2]) Unterfutter, imgleichen die Mädchen graue Lakens Wämse mit 1 schwarzen Rand in dem Mau und blaue Fresen Rocken unter, oben aber rote Lakens Kirseyen[3]) Überröcke; alle aber Schuh von drog[4]) oder scheuer[4]) Leder mit ledernen Absätzen haben sollen und die Lieferung der Strümpfe mit einem Kramer zu behandeln.

1711. 31. Dezember haben in allen den Gasthäusern hieselbst 176 ℔ 14 ß 6 ₰ erhalten.

Bettler und Bettlervogt. S. 6 f.

1629. 25. Februar Gerrit Schuhflicker nimmt an, für 25 ℔ jährlich die Bettler von der Gasse zu halten, so ihm konsentieret aus der gemeinen Stadtarmenschal zu geben.

4. März aber resolvieret, daß ihm von den Remonstranten 12 ℔, Mennoniten 12 ℔, Lutheranern 6 ℔ jährlich gegeben werden soll.

Delinquenten. S. 67.

1623. 24. Februar an den Stockmeister in Süderstapel 3 Rthr. bezahlt, wegen Zehrung des Delinquenten, so 1622 Dr. Engelraven[5]) verwundet.

---

1) Nach Schütze, Holsteinisches Idiotikon ist Mawen, Mowen = Ärmel.

2) Frees, Fries ist grobes Wollzeug.

3) Kirsei, Karsei (frz. carise, engl. kersey) ist nach Muret-Sanders eine Art grobes Wollenzeug. Nach Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 7. Aufl., S. 244, ist es eine Art Flanell und nach dem Orte Kersey in Suffolk benannt. Nach Weigand I, 1041 ist es grobes, geköpertes Wollenzeug, „dunkler Herkunft". Das Wort steht bei Neocorus I, 160: englisch Want, Kirsei und semische Wolle. In der Hattstedter Gegend ist das Wort Kersei noch heute in der Bedeutung „Wollenrock der Frauen" bekannt (Mitt. von Prof. Dr. Mensing, Kiel). Vgl. das Nachlaß-Inventar des Malers Jürgen Ovens, Bd. 7 der Quellensammlung, 1913, S. 41, Anm. 4.

4) Ich kann die Ausdrücke nicht befriedigend erklären. Nach Krünitz, Ökonomisch-technologische Encyclopädie, Teil 68, S. 35 — auf die Stelle macht mich Herr v. Hedemann-Heespen aufmerksam — könnten unter droog leder trockene, dürre Wildhäute verstanden werden, die von Buenos-Aires über Holland nach Deutschland kamen.

5) Petrus Engelraven war nach van Vollenhoven, Beiträge usw. S. 14, vorher Prediger in Boskoop gewesen.

Fremde. S. 96.

1663. 25. Februar. 26. August mögen hier keine Nahrung treiben.

1682. 10. Mai ist Jacob Classen, weilen er einen Fremden ohne Consens eingenommen, in 4 Rthr. Strafe diktiert.

1689. 20. Oktober Fürstliches Mandat vom 9. dieses, denen ausländischen Kesselführern, Messing- und Kupferhändlern, Beckenschlägern, Grapen-, Rot- und Kanngießern nicht zuzustehen, außer denen offenbaren Jahrmarkten ihre Waren in diesen Herzogtümern feil zu haben oder zu verkaufen.

1694. 7. November Der hier verstorbenen Fremden Güter müssen von dem Schout und Gerichtsboten beschrieben und ins Rathaus gebracht werden.

Schule[1]. S. 325.

1624. 26. Juli zum ersten Mal 60 ℔, so er jährlich haben soll, entfangen[2].

---

[1]) Vgl. die Rubrik „Secretarius". Über die Schule vgl. K. L. Biernatzki, Die Allgemeine Stadtschule in Friedrichstadt (Falcks Archiv, 2. Bd. (1843) S. 610 ff.) Weitere Literaturangaben finden sich bei Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, 2. Aufl., Seite 74.

[2]) Gemeint ist der in der folgenden Eintragung genannte Rektor Marcus Gualtherus, der 1625 Stadtsekretär wurde. Vorher war er Rektor in Kampen gewesen, † 1642. Vielseitig, wie er war, wurde ihm als Stadtsekretär 1628 auch die Postmeisterschaft und die Abfertigung des Hamburger Boten aufgetragen (s. S. 43). Nach einer im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 1010 beruhenden Akte vom 24. Dezember 1624 überließ der Herzog ihm und seinen Erben das Vorland von Trindermarsch bis Evensbüll auf Nordstrand (den Butendeich oder das Vorland von Tryna Marsch bis nach Evenßbüll sich streckend). Gualtherus muß dem Herzog wichtige Dienste geleistet haben. Denn, so heißt es in der Urkunde, „der wohlgelahrte, unser lieber getreuer hat eine ganz ansehentliche, auf ein hohes und merkliches sich belaufende und erstreckende, uns wohl anständige, ganz annehmliche Rekognition und fürstliches Präsent alsbald würklich offeriert und zu unsere fürstlichen Händen und sicherer Gewahrsamb tätlich eingereichet, . . . für welche gnädige ansehentliche Offerten und Realbezeigung wir uns gegen gedachten Marcum Gualtherum in Gnaden bedanken". Ob zu den „hohen und stattlichen uns getanen Präsenten" nicht auch die unten erwähnte Lobschrift auf den Herzog gehört? Marcus Gualtherus

1625. 4. April Lateinische hat der Rektor Gualtherus bei dem Sekretariat kontinuieren müssen und dafür bereits[1]).

1639. 18. Dezember schlägt Domine[2]) Naeranus[3]) eine Person zum Rektor der hier anzulegenden Lateinischen Schule vor. R., ob vor freie Hausheuer und 50 bis 60 ℔ jährliche Traktament annehmen will.

Schützengilde[4]). S. 332 ff.

1654. 4. Januar lassen Willem Peters et Konsorten gewisse Artikuln einliefern umb Anrichtung einer Schützengilde, den Vogel zu schießen. R., zu vernehmen, wie es anderwärts damit gehalten werde.

Waisenhaus. S. 393 f.

1636. 2. März resolviert (der Magistrat), die Prediger der Remonstranten, Lutheraner und Mennoniten zu ersuchen, daß jeder ihre Gemeine ermahne, sich über die Anlegung des Waisenhauses zu erklären.

---

gebührt das Verdienst, das Friedrichstädter Stadtrecht ausgearbeitet zu haben. Nach Moller, Cimbria literata II, S. 255 f. hat er verschiedene Schriften veröffentlicht, darunter „Panegyricus Friderico, Duci Holsatiae, ad coram dicendum scriptus, jussu vero ejusdem excusus", Hamburgi 1623, 4°. Ich konnte diese Schrift nur in einer holländischen Übersetzung aus dem Jahre 1635 feststellen. Sie ist im Besitz der Bibliothek der remonstrantischen Gemeinde zu Amsterdam und beruht in der dortigen Universitätsbibliothek. Eine andere Schrift des Gualtherus über Leben und Tod des Conrad Vorstius ist im Besitz der Hamburger Stadtbibliothek. Von dem Panegyricus bemerkt der feine Kenner Moller: Nitidus est et lectu dignus.

[1]) Die Summe ist ausgelassen.

[2]) Die in Holland übliche Bezeichnung des Geistlichen.

[3]) Er war wie der Teil I, S. 344 genannte Eppenhof einer der vielen remonstrantischen Prediger, die sich in Friedrichstadt aufhielten. Vgl. S. 87.

[4]) Ihre „Reguln und Artikuln" von 1690 beruhen im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX 2778. Für die Geschichte der Gilde bietet die Hds. reichen Stoff. Vgl. auch Mensinga, Der Ursprung unserer Schützengilde, und den Aufsatz eines unbekannten Verfassers im Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt 1888, Nr. 18. Was die Gilde selbst noch an Akten besitzt, ist wenig bedeutend. Der Königsschmuck scheint im Laufe der Zeit wertvolle Stücke verloren zu haben.

14. Dezember wird von den Remonstranten fundiert und angelegt[1]).

1663. 25. Februar Der Remonstranten Waisenhaus verehrt der Rat den Grund in den Zelten[2]).

Wehmutter[3]). S. 394.

Sie wird zuerst 1624 erwähnt.

1625. 10. Januar angenommen für jährliche 20 ℔, soll denen Armen umsonst dienen.

1634. 12. Februar müssen dem Rat Notiz geben aller, die durch ihre Hülfe geboren werden.

1643. 15. Februar müssen monatlich ein in datis richtiges Register im Sekretariat aller durch ihre Hülfe darin geborenen Kinder liefern.

Zucht und Werkhaus. S. 419.

1642. 7. Dezember will der Herzog bauen lassen, damit die armen, umhervagierende Bettler unterhalten und an der Arbeit gesetzt werden können, auch zu deren Unterhalt was beilegen. Dahero resolviert, an den Herzog zu schreiben, daß dieser Stadt damit gedient sein würde.

1651. 23. April offeriert sich der Herzog abermal, ein Haus aus seinen Mitteln zu bauen und zu unterhalten, nur

---

[1]) Im Staatsarchiv zu Schleswig beruht unter A. XX 2753 das undatierte Provisional-Concept, die Fundation und Aufrichtung eines Waisenhauses in Friedrichstadt betreffend, und ein am 24. März 1637 zu Gottorff eingegangenes Begleitschreiben der Bürgermeister und des Rats zu Friedrichstadt. In ihm wird zunächst Einspruch erhoben gegen die neue Kleiderordnung, die die Privilegien der Stadt verletze und außerdem für Friedrichstadt überflüssig sei, weil dort „solcher exzessiver Luxus und ärgerliche Pracht und Kleidung nicht gepflegt werde". Sodann heißt es in dem Schreiben: „und demnach wir es für eine Notturf angesehen, mit der Zeit auf Fundier- und Stiftung eines Waisenhauses (als viel vor diese Zeit der Stadt Gelegenheit geben mag) zu gedenken, damit die junge, elterlose Jugend von den Gassen, Betteln und Lästern ab und zur Tugend und Lehrung guter Handwerken desto mehr angehalten werden möge, als haben wir eine provisionale Ordnung zu dem Ende berahmet, welche E. F. G. hiernebenst zu dero gnädigsten Beliebung und Confirmation wir präsentieren tun".

[2]) Straße im östlichen Teile der Stadt.

[3]) = Hebamme.

soll der Rat auf Mittel denken, wie die Bettler best zur Arbeit anzuhalten. R.: jeder soll darauf denken, wie das Volk best zu emploieren, und seine Meinung schriftlich einbringen.

29. April vom Herzog vorhero Nachricht zu bitten, auf wie viele Personen und wie viel Ihro Durchlaucht jährlich dazu hergeben wollen.

4a. Abgabenwesen.

Accis. S. 1.

1630. 30. April von Wein verpacht 650 ℓ, von Bier 337, von der rondenmaße[1]) 92 ℓ[2]).

1633. 12. Juni proponiert der Herzog, die Accis abzuschaffen, als 7. Oktober auch.

1641. 3. April von Wein und Bier jeder à parte zu verpachten. Mum[3]), so ein- und ausgeschifft wird, p. Faß ½ Rthl. geben; so aber hier ausgeschenkt wird, nichts. Bremer, Hamburger, Rostocker, Lübecker, Niederländisches et Engländisches Bier, wann sie kommen und weggehen, p. Tonne 8 ß, so aber in des Herrn Länder verzollet sind, hier frei.

Brottaxa. Bäcker.

1623. 18. Februar aus Amsterdam zu entbieten ordiniert.

29. September das Gewicht des Brots berahmet.

8. Dezember die Satzung des Brots wöchentlich zu verwichten.

1624. 15. April ersuchen die Bäcker, Freiheit auf Brot zu geben, so in Bedenk gehalten wird.

11. Mai Fremdes Brot, das zu leicht, verboten.

1675. 27. Oktober stellen Deputierte die zuleichte des Brots vor, und wie solches best zu remedieren; R., mit Magistrat publicieren, kein Zubrot zu geben und nach der Ordonnanz zu backen.

---

[1]) Rondenmaß, ich habe die Größe eines „runden Maßes" nicht feststellen können. Der Ausdruck ist nicht belegt.

[2]) Die Verpachtung geschah, wie aus den in der Hds. folgenden Angaben hervorgeht, auf ein halbes Jahr. Die Pachtpreise wechselten in den nächsten Jahren ständig.

[3]) Mum = Mumme, Name für verschiedene Biersorten.

1678. 6. März Bäcker beschweren sich, daß (sie) von einer Mühle nicht akkommodieret werden können, verlangen noch eine Mühle d. 13.

4. Mai dem Müller anbefohlen, nur 3 Tage in der Woche Malz, sonst Weizen und Roggen zu mahlen.

16. Mai daß 4 Bollen [1]) zu 2 ß das Gewicht und alles übrige Brot nach der Ordinanz sein und sodann erlaubt sein solle, Zubrot zu geben.

4. September Bäcker verlangen, daß das Malz und Brandweinkorn auf der Borkmühle gemahlen werden möge, so in Deliberation genommen.

18. September verlangen noch eine Mühle.

1682. 2. August resolviert, daß die Kührmeister [2]), so oft es ihnen gefällig, umgehen und das Brot wägen mögen, dazu der Schout [3]) allezeit parat sein solle.

1684. 16. Juli ordiniert, daß Bäcker, Brauer und Brandweinbrenner allein durch den gesetzten Mühlenführer ihr Korn zur Mühle bringen lassen sollen.

1688. 2. Mai Die Bäcker . . . untersuchen ohne Rats Vorwissen die Matschale [4]) und das Achtendeel [5]) auf der Mühle, müssen desfalls jeder 1 Rth. Armgeld [6]) geben.

---

[1]) Ndl. bol = Brötchen, Weck, Semmel.

[2]) Kührmeister = Brodwäger, wie es denn in einer späteren Eintragung (1697, 20. Januar) heißt: „Kürmeister oder Brodtweger". Nach Adelung ist Kurmeister (Churmeister) = Marktmeister zum Prüfen der Waren.

[3]) Vgl. Teil I, S. 303, Anm. 2.

[4]) Nach Schütze, Holsteinisches Idiotikon ist Matte = Abgift (Abgabe) von Korn in der Mühle. Nach einer Mitteilung Prof. Dr. Mensings, Kiel, ist Matte seit alters (schon im 13. Jahrhundert belegt) das Maß Getreide, das der Müller für das Mahlen bekommt. S. H. Reg. 2, 230 (1292) in mensura molendinorum que vulgo matte dicitur. Die Abgabe betrug nach Fries, Das Communalwesen usw. S. 14: $^1/_{16}$, $^1/_{20}$, $^1/_{32}$.

[5]) Achtendeel = Achteltonne; besonders in Dithmarschen und Eiderstedt übliches Hohlmaß für Getreide, 8 Kannen = 16 l oder 25,8 ℔. Petreus 231 (1597). Groth, Quickborn 19, mit min Achendeel kam ick rop na Möhl u. o.; vgl. Müllenhoff, Gloss. zu Quickborn 311. Hinrichs, Gedichte 175 (1880) he matt n Achendeel to veel. (Mitt. von Herrn Prof. Dr. Mensing, Kiel.)

[6]) = Armengeld.

1699. 1. August verlangt der Kommissar Kaiser, daß jeder Bäcker für die Miliz 6 Tonnen Roggen backen und aus jeder Tonne 230 ℔ Mehl haben und 14 ß Lohn empfangen solle. Sind mit Lohn zufrieden, sagen aber, es gebe soviel Mehl nicht. NB. ist wahr. 1 Tonne gut Roggen wiegt nur 180 ℔, wird also der Kommissar Brot verstanden haben. Nach Abzug $^1/_{16}$ bleiben mit $^1/_2$ ℔ vors Stauben 168 ℔. 3 ℔ Mehl, 4 ℔ Brot wären nur 224 ℔.

1712. 30. März Bäcker beklagen sich schriftlich und verlangen, daß denen Fremden verboten werden möge, hieselbst zu hausieren und zu verkaufen. Beantwortet, daß das Hausieren durchgehends verboten, auch kein ander Sorte Brot als hier gebräuchlich gebacket werden dürfe, also keine 3 zu 1 ß oder 9 ₰-Stücke.

Besiegelung, 100. Pfenning oder Prot. Pfandverschreibung[1]).

1623. 25. Mai kommt das erste Konzept mit des debitoris Unterschrift im Polizeiprotokoll vor.

1641. 13. Januar 100. ₰ muß doppelt bezahlt werden, wenn ein Einheimischer nicht in 3 Monat und Ausheimischer in 6 Monat solche von dem geschlossen Kauf eines Hauses bezahlt.

Kontribution S. 65 ff.

1627. 30. August Diejenige, so die Kontribution zur Fortifikation nicht aufbringen können, mögen in eigener Person dafür arbeiten.

---

[1]) Die Gebühren flossen als besondere zufällige Hebungen in die Stadtkasse. Über das Wesen der Besiegelung vgl. Fries, Das Communalwesen usw. S. 59: Letztere (der hundertste Pfenning oder das 1 p. Ct. bei Besiegelungen) bestehen in der Sollemnisierung [(feierlichen) Vollziehung] eines Contracts durch Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters und zweier Ratsverwandten, womit eine Präferenz vor unbesiegelten Documenten verbunden ist. Diese Präferenz ist nach Einführung der Schuld- und Pfandprotocolle bestätigt; bei Obligationen ist die Besiegelung durch eine dagegen eingeführte Clausel der Schließung des Folii außer Gebrauch gekommen, bei allen Kaufbriefen über Immobilien, wo sie mit den aus dem vorbehaltenen Eigentum entspringenden Ansprüchen des Verkäufers zusammenfällt, findet sie als eine Verbindlichkeit der Contrahenten noch fortwährend Anwendung.

1629. 18. Mai Häuser der Abwesenden sollen mit zu den Soldaten kontribuieren.

1645. 15. Oktober Die aus Holland Wiedergekommenen . . . . .

1667. 30. November Zur Fräuleins Steuer konsentieret die Bürgerei 400 Rth. zu geben, weil die den 18. bewilligte 100 Rth. und einige Dukaten nicht genug.

1668. 29. April Zur Ankunft des Herzogs und der Herzogin auf Präsenten bedacht, soll untersucht werden, was ihr anständig, und wird dem Herzog 1 gülden er Becher verehret, so laut 29. Juni, 7. Juli, 9. Juli, 21. und 22. Juli 400 Rthr.

1678. 26. August langt ein königliches Patent zu Erlegung einer Kopf und Viehschatz an.

30. August Da aber solche Ordre in benachbarten Städten nicht publiziert, R., per Bluting[1]) ein Memorial an Generalkommissariat zu verfertigen . . . . .

31. August langte herzogliches Verbot an, die Kopfschatz nicht zu bezahlen.

1679. 20. Dezember Herzog verlangt 1 Rthr. p. Pflug zu den Kriegstruppen, entweder an Geld oder Einquartierung. Rat und Deputierte stellen vor, welche Summen sie in den Troublen für den Herzog konserviert haben.

1681. Laut Eintragung vom 2. August sind die extraordinaria[2]) für 200 Rthr. abgehandelt.

1686. 2. Juni Schout und Gerichtsbote referieren, daß bei den meisten Leuten nicht so viel Gut [zu] finden, die Schatz-Restanten zu exsequieren. R., sollen dergleichen Leuten die Türe wegnehmen[3]).

---

[1]) Advokat in Tönning, der häufig für den Rat tätig war. Vgl. über ihn Teil I, S. 299, Anm. 1.

[2]) Außergewöhnliche Abgaben.

[3]) Von demselben drastischen Mittel, Steuern einzutreiben, berichtet Laß, Fortsezung der Samlung einiger Husumischen Nachrichten usw., S. 73, aus dem Jahre 1719: „. . . und wer nichts bezahlte, mußte sich besorgen, daß ihm die Strassen-Thüre weggenommen wurde . . . (den 12. Julii) fuhr ein Wagen in der Stadt herum, bey welchem ein Schmid, ein Nachtwacht, der Gerichts-Diener und der Wachtmeister einhergingen, um denen Bürgern, so die adquotirte Zulage nicht entrichtet, die Strassen-Thüre wegzunehmen".

1690. 3. Juli Auf herzoglichen Befehl zu Reparation der baufälligen Bordesholmer ... Kirche[1] ... 25 ₰ kontribuiert und an den Amtsschreiber Abraham Müller zu Bordesholm gesandt.

1691. 30. Juni extraordinäre Kontribution, 8 Rthr. à Pflug, angedient.

1693. 26. Oktober zu der ausgeschriebenen Restitutionssteuer verwilliget Rat und Deputierte vor diese Stadt 1000 Rthr.

1700. 23. Juni Zur Abtragung der 4000 Rthr. Brand- und Plünderungssteuer eine achtfache Schatzung von beede Kollegiis berahmet, vide Stadt.

Entfanger oder Pfenning-Meister[2]). S. 76 ff.

1642. 19. Juli Von kleine Posten exekutive eintreiben, Pachtgelder aber per Giseling[3]).

1644. 5. Juni weilen die Stadtcassa in schlechtem Stande, muß Geld aufgenommen werden.

Erbpacht. S. 82.

1651. 12. März Grund oder Erbe von der Stadt muß der Fuß für 9 ß bezahlt werden.

Hafengeld. S. 100 ff.

Klappergeld[4]). S. 110 f.

1624. 6. Dezember ist die Kontribution zu den Nachtwächtern regulieret ....

Laß fügt freilich hinzu: „allein ehe zur Extremitet es kahm, geschahe die Bezahlung".

[1]) Nach einer Mitteilung des Herrn Pastor Giese, Bordesholm, beginnen die dortigen Kirchenbauakten erst 1737. Von einer Reparatur der Kirche im Jahre 1690 war bisher nichts bekannt. In den Nachrichten des Pastors Th. A. Dreyer wird sie nicht erwähnt.

[2]) Nach Fries, Das Communalwesen usw. S. 33 ist der Posten des Stadtpfennigmeisters längere Zeit mit dem Stadtsekretariat verbunden gewesen.

[3]) Ndl. gijzeling (von gijzel, Schuldturm für säumige Zahler) = ins Gefängnis werfen. Vgl. Teil I, S. 345, Anm. 1.

[4]) Vgl. Fries, Das Communalwesen usw. S. 63. Nach ihm wurden die Klapper- und Laternengelder von allen Einwohnern nach Maßgabe der Breite ihrer Häuser an der Straße und nach der Zahl der Stockwerke eingesammelt. Über das Wort vgl. S. 22, Anm. 6.

13. Dezember ledigstehende Logien, so nur Packräume, sollen kein Klappergeld bezahlen, sondern frei sein.

1712. 23. Juni resolviert, noch einen, also 4 Klapperleute[1]), anzunehmen.

Licenten[2]). S. 209 ff.

1636. 4. Juni soll wider die königlichen und fürstlichen Licenten suppliziert werden, daß sie hier nicht introduziert werden mögen[3]).

22. Juni Hochfürstliche Exemtion der Friedrichstädter von denen neulich eingeführten Licenten der ein- und ausgehenden Waren ist dem Zollverwalter . . . kommuniziert, sich darnach zu achten.

1647. 6. Januar Fürstlicher Bescheid sine clausula, daß die Bürger keine Licenten erlegen sollen.

Martini-Schatz[4]). S. 227 ff.

1657. 11. Februar weilen der katholische Pater seine Häuser von dem Herzog mit voller Freiheit gekauft[5]), will er solche nicht bezahlen.

1679. 29. Juli Jürgen Ovens' Witwe, die 5 Rthr. Schatzung gibt, zu wenig geachtet; weilen sie aber diesem foro nicht unterworfen, ist es dabei gelassen.

1677. 15. April war beschlossen worden, „daß der Höchste 6 Rthr., andere nach advenant[6]) Schatz geben sollen".

1680. 23. November dagegen, daß der Höchste nur 5 Rthr. zur Martini-Schatzung geben solle.

Schatzung. S. 300 ff.

1623. 28. Juli worden vordem Umschlage genannt . . .

1649, 21. November . . . resolviert, die Exekution der

---

[1]) = Nachtwächter, vgl. S. 22, Anm. 6 und S. 23, Anm. 1.

[2]) Lizent-Gelder wurden für die Erlaubnis, Waren über See ein- und auszuführen, erlegt.

[3]) Laß, Sammelung einiger Husumischen Nachrichten usw., S. 107, Anm. k bemerkt: „Die Lizenten sollen erst 1636 eingeführt seyn".

[4]) Eine Steuer, die zu Martini ausgeschrieben wurde und die Hälfte der August-Schatzung betrug.

[5]) Gemeint ist das sog. Fünfgiebelhaus, das aus fünf Häusern bestand. In einem dieser Häuser wohnt der katholische Geistliche noch heute.

[6]) Vgl. Teil I. S. 404, Anm. 2.

Schatzung durch Schout und Diener verrichten zu lassen und ihnen anbefohlen, die Haustüren wegzunehmen [1]).

1650. 2. Januar Martini-Schatz und andere soll sowohl vom Pater als Vermanderer [2]) und andere bezahlt werden.

1692. 6. April welche die exequierte Haustüren nicht lösen, sollen jeder 1 Rthr. Brüche geben . . .

1712. 4. Juni . . . Welche bei der Pfändung keine Güter haben, müssen nach der Giesel gebracht werden und 8 Tage sitzen. Imfall auch in solcher Zeit noch keine Anstalt zur Bezahlung gemacht, aus der Stadt gewiesen werden.

Stempelpapier. S. 373 f.

1661. 26. Januar ist die Verordnung von Einführung des Stempelpapiers [3]) introduziert und publiziert.

1662. 12. März Fürstliche Notifikation, daß das Stempelpapier verpachtet werden soll, verlesen.

1705. 17. Dezember Hochfürstliches Reskript vom 24. November nebst 98 Bogen Stempelpapier, jedem zu 1 Rthr., für 49 Bürger in ihre Handlungsbücher zu legen, angelangt.

4b. Beamte.

Ausfeiler [4]). S. 2.

1625. 19. Januar ein opveiler [4]) bei der Bohlbank [5]) angenommen.

---

[1]) Vgl. S. 17, Anm. 3.

[2]) Vermahner, Prediger der Mennoniten, vgl. S. 58, Anm. 2 und S. 77, Anm. 1.

[3]) Die Verordnung ist nach Mitteilung des Staatsarchivs zu Schleswig datiert vom 4. Januar. Eine andere Verordnung betr. Stempelpapier kam am 29. Januar heraus. Sie finden sich gedruckt in der im Staatsarchiv zu Schleswig beruhenden Aktensammlung Gottorper Verordnungen. Vgl. auch A. XX, 856.

[4]) Ausfeiler, ndl. opveiler = Versteigerer, Auktionator, Ausrufer, vgl. die Eintragung unter „Bohlmeister" vom selben Datum, S. 21. Vgl. Fries, Das Communalwesen der Stadt Friedrichstadt, 1834, S. 37 und S. 30 f.

[5]) Bohlbank (Versteigerungslokal) ist kein ndl. Wort ebensowenig wie Bohlmeister (S. 21) und Verbohlung (vgl. S. 39, dazu Anm. 1). Ndl. ist dagegen boelgoed, Hausrat, der versteigert werden soll, Versteigerung, und boelhuis, Haus in dem der Hausrat des verstorbenen Bewohners versteigert wird, Versteigerung einer Hinterlassenschaft. Das nd. Wort bohl ist nach

1645. 2. Juli und demselben 3 Stunde vor 1 Schufft[1]) angerechnet.

1710. 9. November jedes Haus auszufeilen oder abzubieten, soll 12 ß geben.

Ausrufer[2]). S. 2.

Laut Eintragung von 1698 15. August bestellten Rat und Deputierte einen Ausrufer.

Bohlmeister[3]). S. 10 f.

1624. 8. Oktober Dies Ordonnance konzipiert.

1625. 11. Januar die Ordonnance resumiert und arrestiert[4]).

19. Januar ein Schreiber bei der Bohlbank angenommen, imgleichen einen Ausbieter[5]), opveiler.

1630. 30. Oktober auf 1 Jahr für 11 ℔ verpacht.

1631. 29. Oktober für 10 ℔.

1645. 2. Juli dem Ausrufer bei der Bohlbank 3 Stunde vor 1 Schufft zu rechnen.

---

einer Mitteilung Prof. Dr. Mensings, Kiel, noch heute gebräuchlich für Versteigerung, ebenso bolen, an den Meistbietenden verkaufen (Schütze, Idiotikon 1, 128), utbolen, verbolen. Nd. ist auch das Wort bolgod, Schütze 1, 128, Auktion, Gut, das veräußert wird, Groth, 4, 75, allerlei Bolgod to boln. Bohlsmann, Auktionator ist für Tönning belegt. Das Wort Bohlbank kommt nach einer Mitteilung Mensings (wie hebbt de Bohlbank verköft) auch in Stapelholm vor (vgl. Nd. Jahrbuch 29, 36). Eine Bohlbank und Bohlmeister gab es nach Laß, Fortsetzung der Sammlung einiger Husumischen Nachrichten, S. 54 ff., Flensburg 1750, auch in Husum. 1715 wurden die Artikel der Bohlbanks-Gerechtigkeit entworfen. Nach Hilles Mitteilung über Bohlbank im Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Heft 16 (1890), S. 71 f., auf die mich Mensing hinweist, erhielt die Stadt Husum 1712 die Erlaubnis zur Errichtung einer Bohlbank auf die Art, wie in Friedrichstadt gebräuchlich. Hille kennt übrigens die Stelle bei Laß nicht. Er gibt Näheres über die Bohlbank in Friedrichstadt aus den Jahren 1625, 1747, 1815, 1823. Das Wort wird noch heute in Friedrichstadt gebraucht.

[1]) Ndl. schofft, Viertel eines Tages.

[2]) Vgl. Stadtrecht, S. 70 f.

[3]) Bohlmeister = opveiler bei der Bohlbank, Versteigerer. (S. 20, Anm. 4.)

[4]) Diese Ordonnance beruht nach Hille (vgl. die S. 20, Anm. 5 angeführte Mitteilung) in Abschrift oder Übersetzung aus dem Holländischen im Staatsarchiv zu Schleswig.

[5]) Die 2. Fr. Hds. hat die Lesart: Aufbieter.

1711. 16. September Bohlmeister soll, wann die Summa unter 10 Rthr. ingeständiger Schuld, nach der Resolution de 1665 von Burgmeister die Exekution mit Schout und Diener haben.

Fabriken[1]). S. 82 f.

1642. 12. Oktober sollen eine neue Hay[2]) machen.

1644. 12. August von Gerrit Martens Witwe 1 Daumkraft[3]) vor 18 ♂ gekauft.

Ickmeister[4]). S. 108 f.

1623. 28. Juli Gosche von Niendahl zum Ickmeister der Maßen, Ellen und Gewicht bestellet.

1658. 18. August Stadts Bügel und Band zu Brennung der Biertonnen sind nicht zu finden, dahero neue von Amsterdam entboten.

1662. 20. August Herr Ovens[5]) meldet, daß er die aus Holland entbotenen Bügels und Maßen der Bier- und andern Tonnen nun bekommen hat, und liefert dabei schriftlich Instruktion aus, wie man die gebrauchen muß.

Nachtwächter. S. 249 ff.

1623. 30. Januar Die bisherige kassiert und bezahlt.

1624. 2. Oktober anstelle der Rateln[6]) Klappern zu brauchen ordiniert.

---

[1]) Vgl. I. Teil, S. 285, Anm. 2.

[2]) Ndl. hei, Heie, Ramme.

[3]) Daumkraft = starke Schiffswinde.

[4]) Auch Yckmeister geschrieben = Eichmeister.

[5]) Der Maler Jürgen Ovens, der sich bis 1663 in Amsterdam aufhielt.

[6]) Die 2. Fr. Hds. hat die Lesart: Räteln. Nach Schütze, Holsteinisches Idiotikon, ist Rätelding = Klapper. Nach ihm gaben die Nachtwächter in Hamburg-Altona mit der Klapper anstatt mit dem Horn ihr Zeichen. Nach einer Mitteilung Prof. Dr. Mensings, Kiel, ist röteln = rasseln, klappern. Wie Rätelding die Bezeichnung für die Klapper der Nachtwächter war, so hieß der Nachtwächter auch Rätelkerl. In einem Hamburger Spottlied um 1850 kommt vor: „Nimm min Rätel un min Lanz, denn büst du'n Nachtwach ganz", vgl. Plattd. Husfründ, 3, 1 (1878): „ik denk, wi krupt int Nachtquatier, de Nachtwach rötelt al".

1626. 7. August verbinden sich, die Justiz bei Tag und Nacht zu assistieren.

1675. 27. Oktober rufen schlecht und werden den 3. November stark censuriret und promittiren Besserung.

1682. 10. Oktober für denen Klapperleuten[1]) soll in der Wag ein Wachthäuschen zurecht gemacht werden.

Roymeister[2]). S. 296.

1623. 23. Juni dazu 3 Personen, als 1 Zimmer- und 2 Mauermeister erwählt, sollen haben vor jedes Erbe 2 ß, und die fauten[3]) umsonst verbessern.

Schout[4]). S. 325 ff.

1632. 14. Dezember vorgeschlagen, daß weilen das Stadtrecht noch nicht wieder gekommen, ad interim eine Person zum

Bei Laß, Fortsezung der Samlung einiger Husumischen Nachrichten usw., S. 28, finde ich im Jahre 1711 das Rätel-Instrument und das Räteln der „Nachtwache" erwähnt. Es war das Zeichen zur Alarmierung der Nachtwächter. Nach demselben, a. a. O., diente das Räteln 1712 auch noch einem ganz andern Zweck. In diesem Jahre wurde ein neuer Pfandwagen angeordnet und ausgesendet. „Selbiger fuhr vom Rath-Hause ab, die Wardiers-Leute, der Cämmerey-Diener, der Wachtmeister gingen nebst 2 Nachtwachten beyher; der 1ste Nachtwacht hatte seinen Morgenstern und der andere sein Rätel-Instrument in der Hand, und wenn sie bey einem Hause kahmen, dessen Einwohner die Contributiones nicht bezahlet hatte, alsdann rätelte der Nachtwächter, worauf dann die Pfändung geschahe . . ."

[1]) = Nachtwächtern. Vgl. die vorhergehende Anm. und S. 19, Anm. 1. Auch die Einzahl Klappermann kommt vor, abwechselnd mit Nachtwächter.

[2]) Über sie vgl. Friedrichstädter Stadtrecht, S. 61 f., wo es Tit. XIV, Art. 1 heißt: Tottet Royen ofte Afmeten der Erven ende anderer gemeenen Plaetsen sullen verordineert ende gesteldt worden drie Roy-Meysters . . . (Es sollen zur Royirung oder Abmessung der Erbstätte und anderer gemeiner Plätze verordnet und gestellet werden drey Roymeister . . .) S. 392 werden sie „Roymeesteren ofte Meeters" genannt. Vgl. über sie Fries, Das Communalwesen usw., S. 36 f.

[3]) Frz. la faute = Fehler, vgl. dazu Fr. Stadtrecht, Tit. XIV, Art. 4.

[4]) Über den Gerichtsschout vgl. Fr. Stadtrecht, S. 20 ff. Er war das Organ der ausübenden Polizei sowie Ankläger ex officio. Der ndl. Ausdruck Schout (Schultheiß) für Polizist wird heute noch gelegentlich in Friedrichstadt gebraucht.

Schout zu stellen, der des Herzogs Hoheit und Recht in acht nehme.

1651. 30. April wird ihm die den 22. genommene Resolution vorgelesen, daß er wegen seines üblen Lebens und Aufführungs halber vor unbequem deklariert und also hiermit abgesetzt worden, und ohngeachtet er sehr bittet, bleibt es doch dabei.

1691. 5. März . . . Nicolaes Theodorus Jagendeuffel [1]) (wird) Gerichtsschout.

Laut Eintragung von 1709 und 1710 verlangt der Herzog trotz Einspruch des Rats, daß der Schout einen vom Hofe vorgeschriebenen Polizeieid leiste. Der Schout weigert sich und wird dimittiert.

Secretarius [2]). S. 339 ff.

1624. 26. Juli Marcus Gualtherus [3]) entfängt heute als Rektor zuerst 60 ℔ und sonst jährlich.

1625. 4. April Marcus Gualtherus zuerst Secretarius gemacht. Für die Akzidentien hat (er) die Lateinsche Schule daneben.

1628. 23. Juli dem Secretario vom Rat die Postmeisterschaft und die Abfertigung des Hamburger Boten aufgetragen.

1631. 12. Juni Bürgermeister und Rat nehmen ihn in Eid nach dem Stadtrecht und

25. Juni kommittieren ihm, ein Stadtrecht zu konzipieren (und) es sein Hochfürstlicher Durchlaucht zu präsentieren.

1642. 20. April Da er gestorben, hat der Rat ihm und seiner Frauen ein frei Grab in der Kirche gegeben und dessen Sohn in sein Stell erwählt, der d. 26. April den Eid abgelegt.

1652. 20. Oktober hat der Secretarius Joh. Gualtherus zum letzten Mal das Protokoll geführt.

---

[1]) Er behielt die Stelle bis 1697. Da der Name selten ist, erscheint es als nicht unmöglich, daß er mit dem Maler Otto Jageteuffel verwandt war, den ich in den Gottorffer Künstlern, Teil I, S. 245 ff., Teil II, S. 332 ff. behandelt habe.

[2]) Die 2 ersten Eintragungen unter „Secretarius" kommen auch unter „Schule", S. 11 f., vor.

[3]) Vgl. über ihn S. 11, Anm. 2.

3. November da der Secretarius gestorben, ist die Wahl des Secretarius in Bedenk gehalten und

18. November . . . wird des Bürgermeisters ältester Sohn Joan von Ruitenbecq[1]) Stadts-Secretarius ernannt.

1679. 6. September wird sein Bruder Jakob von Ruitenbecq[2]) Sekretär. 1689 übernimmt Johann zum zweiten Mal die Stellung, resigniert aber 1692, „weilen er oft krank". An seiner Statt wird am 26. Oktober Johan Willers, Notarius aus Hamburg, zum Secretario erwählt. Er starb schon 1693. Es fanden sich viele Kompetenten, aus denen 1694, 5. Juli, Thomas Wilhelm Segswald (Seywald)[3]) zum Secretarius erwählt ward. Er war ein „Studios aus Hamburg". Doch wurde die Wahl bald darauf für ungültig erklärt und mit Stimmenmehrheit Johan Hinrich Kirsten zum Stadts- und Gerichts-Secretarius erwählt. Segswald verlangte 603 Rthr. Schadenersatz, die der Herzog jedoch auf 300 Rthr. moderierte. Jeder der Herren des Rats zahlte zu Segswalds Kosten 50 Rthr. außer einem. Kirsten führte bereits im Juli 1694 zum letzten Mal das Protokoll. Nachdem Bürgermeister Ruitenbecq eine Zeitlang das Protokoll geführt hatte, wurde 1695 Hinrich Ludwig Hudemann[4]) zum Secretario erwählt. Er „verspricht Holländische Protokoll zu halten". 11. September das erstemal aber hochdeutsch geführt. 1696. 16. Januar fängt an, Holländisch Protokoll zu halten. 1697. 30. Mai will wegen der Kriegstroublen nicht im Rat kommen.

1710. 12. Oktober Hochfürstliches Reskript vom 30. September, daß des H. Hudemanns Sekretariat dem Landvogt

---

[1]) Über die Familie van Ruitenbeck vgl. Teil I, S. 293, Anm. 2. Der hier genannte Jan, † 1697, war nach Laß-Camerer, S. 101, von 1688—1691 Bürgermeister.

[2]) Vgl. die vorige Anm. Jacob, † 1708, wurde später (1706) wie sein Vater und Bruder Bürgermeister.

[3]) Der Notar und Bürgerssohn Seiwald erlangte am 8. April 1708 das hamburgische Bürgerrecht (Mitt. des Staatsarchivs zu Hamburg).

[4]) Er wurde nach Laß-Camerer, S. 101, im Jahre 1709 der erste lutherische Ratsverwandte, „abdiciret 1711".

B. Mauritium[1]) konferieret. Bernhard Mauritius wird denn auch gewählt.

1711. 18. April Bernhard Mauritius offeriert, sich auch künftig die Protokolle ins Holländische zu führen.

1637. 20. Dezember wird dem fürstlichen Zöllner Jacob von der Loo[2]), weilen er sich wegert, den Bürgereid zu tun, nach dem Par. Tit. 5, § 3 und 9 Stadtrechtes alle bürgerliche Nahrung verboten[3]).

1663. 3. Juni Fährmann geschworen, den Zoll nicht zu defraudieren helfen.

1675. 19. Januar Zoll und Lizenten mit der Herrschaft geteilt vom 24. Juli bis Ult. Dec. 8072 ℔.

1678. 30. Juli Zöllner verlangt ein Schlagbaum zu Verhütung des Vieh-Durchpraktisierens bei Nacht, so aber abgelehnt.

1692. 5. April Fürstliches Reskript vom 25. März[4]) verlesen, darin vermeldet, daß S. K. M. und Ihro Fürstliche Durchlaucht allergnädigst resolvieret sein, die gemeinschaftliche Zölle dieser Herzogtümer Schleswig und Holstein zu verpachten, mit gnädigstem Befehl an Bürgermeister und Rat, den 19.

---

[1]) Er wurde 1724, weil er als Lutheraner samt seiner Gattin mit den Remonstranten das Abendmahl genommen hatte, abgesetzt. Seine Güter sollten zum Besten der lutherischen Kirche konfisziert werden. (Vgl. van Vollenhoven, Beiträge usw., S. 38 f.) Laß, Fortsezung der Samlung einiger Husumischen Nachrichten usw., S. 89, berichtet unter dem 5. September 1724, daß an diesem Tage auf königliche Ordre fünf Herren nach Friedrichstadt reisen „und wegen der der Religion halber entstandenen Irrungen eine Commission anstellen mußten". Sie kamen am 8. zurück. Nach S. 90 mußte am 6. März 1725 „die Anno 1724 niedergesezte Commission wiederum nach Friedrichstatt". Offenbar handelte es sich um die Angelegenheit des Bernhard Mauritius.

[2]) Er kommt in Friedrichstädter Akten vom Anfang der 20er bis in die 50er Jahre vor.

[3]) Vgl. Fr. Stadtrecht S. 26 und 28.

[4]) Die Akten des Staatsarchivs zu Schleswig A. XX, 864 enthalten einiges Material für die beabsichtigte, anscheinend nicht zum Ziel gelangte Verpachtung. Am 20. April 1692 fand eine Besprechung mit den Deputierten der schleswig-holsteinischen Städte zu Rendsburg wegen der Frage statt. Diese kamen selbst als Pächter in Betracht.

dieses durch genugsame bevollmächtigte Deputierte zu Rendsburg zu erscheinen, anzuhören und zu vernehmen, was ihnen desfalls vorgetragen werden solle.

1705. 13. September Peter Tyssen, Schiffer, ist zu Tönning angehalten, Designation seiner Ladung zu geben und sich visitieren zu lassen; dahero sind N. Ovens[1]) und L. Christoffer wieder nach Gottorp kommittiert, welche

17. September Mandatum poenale mitgebracht, daß die Stadt Tönning bei 1000 Rthr. Pön die Friedrichstädter Schiffe nach diesem in keinerlei Weise beschwerlich fallen solle, womit Hans Seeck[2]) und Henning Dau nach Tönning gesandt.

14. Oktober Hochfürstliches Communicetur[3]) vom 1., daß Bürgermeister und Rat in Tönning wider der Friedrichstädter Zollfreiheit eingebracht[4]).

4c. Gewerbe[5]).

Barbirer[6]). S. 4.

1711. 16. September vom Rat die Approbation ihrer Amtsartikuln erhalten und angewiesen, die Hochfürstliche Konfirmation in Gottorp zu suchen.

---

[1]) Über ihn vgl. Teil I, S. 283, Anm. 1.

[2]) Er war nach Laß-Camerer, S. 101, von 1703 bis 1714 im Rat.

[3]) Aus dem Lateinischen stammender Ausdruck = Mitteilung.

[4]) In dem Kontrakt über die Verpachtung des Zolles an die Stadt Friedrichstadt vom 20. März 1705 bleibt diese verpflichtet, das Tonnen- und Bakengeld nach wie vor an die Stadt Tönning zu zahlen, während die in Tönning bisher gezahlten „Schreib- und Angabsgelder" fortfallen sollen. (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig.) Vielleicht bezieht sich die Beschwerde auf diese Dinge.

[5]) Zu diesem Teil ist zu vergleichen v. Hedemann-Heespen, Ein Gang durch das Gewerbe unserer Vergangenheit, im vorigen Bande der Zeitschrift, S. 1 ff. Diese sehr wertvolle Arbeit gibt eine vortreffliche Übersicht über den gewaltigen, gedruckten Stoff. — Nach Fries, Das Communalwesen usw., S. 49, gab es in Friedrichstadt nur zwei Zünfte, beide ungeschlossen, die der Böttcher und Schuster. Von den ersteren schweigen die Polizeiprotokolle. Die Beliebungsartikel der Meister des Küper- und Faßbinderamts erwähnt Fries, a. a. O., ohne das Datum ihrer Genehmigung anzugeben. Ihre Bestätigung erfolgte nach Fries am 2. Nov. 1713.

[6]) Vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2757.

Biertonnen. S. 7 ff.

1625. 14. Februar erst zu 80 Eiderstedter Kannen reguliert, und den 28. Februar dazu eiserne Bügel gemacht.

1664. 19. Oktober die fremden Biere sollen 4 ß an den Mühlenpächter geben.

1669. 18. August klagen die Brauer über Veränderung der Biertaxa.

1678. 10. Mai denen Brauern anbefohlen, das dünne Bier gut fürs Geld zu machen, oder es soll darin Vorsehung geschehen.

1683. 7. März Da die Brauer schriftlich vorstellen, daß ihre Biere in Tönning verboten worden, R., ihrenthalben ad Senatum Tonningensem zu reskribieren.

1684. 16. Juli ordiniert, daß Brauer, Bäcker und Brandweinbrenner durch niemand anders als den gestellten Mühlenführer ihr Korn zur Mühle fahren lassen sollen.

1688. 26. Dezember liefern die Brauer eine Publikation von Herrn Bürgermeister und Rat in Tönning ein, daß hiesig Bier daselbst nur 1½ ß gelten soll.

1690. 26. Dezember Weilen der Stadt Bier in Tönning verboten, verlangt unser Pächter Remission oder wenigst Interzession.

1692. 13. Januar verlangen die Brauer, daß die Küper die Fässer mögen yken[1]) lassen, erbieten sich dabei, die Kosten zu bezahlen.

1693. 22. November denen Kommittierten nach der Kammer unter andern auch Ordre gegeben, zu suchen, daß sie en faveur unser Brauer wegen des Verbots ihres Biers in Tönning was erhielten.

1695. 9. April Da die Brauer hieselbst bei Ihro Durchlaucht hochselbst wegen freier Einfuhr ihrer Biere in Tönning gewesen und morgen nach Husum beschieden worden, ist resolviert, ihnen Stadtswegen zu assistieren.

26. April Hochfürstliches Reskript angelangt, daß dieser Stadt Brauer entweder jährlich 200 Rthr. oder à Tonn 12 ß Akzis für ihr Bier in Tönning bezahlen sollen.

---

[1]) = eichen.

1. Mai Brauer kommunizieren ihr Supplik am Herzog, damit sie jemand nach Gottorff senden wollen. R. bene.

29. Mai Hochfürstliches Reskript vom 22. Mai aus Reinbeck, daß dem Generalleutnant Grothusen[1]) von unsern Brauern das Bier zu seiner Haushaltung nicht wie geschehen verweigert werden solle.

26. Juni Brauer kommunizieren den mit Hochfürstlicher Kammer getroffenen Kontrakt wegen freier Einfuhr ihrer Biere in Tönning für 200 Rthr. Jahrgeld.

1697. 20. Januar klagen die Brauer, daß der Schout ohne Unterschied, ob sie oder Fremde die Tonnen haben sollen, der Küper Tonnen ykt. R., daß er künftig allein bei den Brauern yken solle.

1700. 3. Januar verlangt Generalmajor Bannier[2]) vom Rat, daß die Brauer 150 Tonn 4 ß Bier in Bereitschaft halten sollen, welches, da es denen Brauern angedeut, sie beantworten wollen.

5. April für die 150 T. Bier verlangt der Generalmajor, daß der Magistrat, wann es nötig, kavieren solle, welches dieselben annehmen.

27. April Etatsrat Meyer befiehlt, 50 T. Bier für bahre Bezahlung nach dem Lager zu bringen.

22. Mai Denen Brauern befohlen, täglich 20 Tonn Bier nachs Lager zu liefern.

1. September auf der Brauer abermaliges Anhalten resolviert, bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht um Konservation der Brauerprivilegien, das Bier nach Tönning frei zu liefern, angehalten.

16. Hochfürstliche Konzession de dato Tönning den 14. September, daß die Brauer ohne Hindernis nach als vor ihr Bier nach Tönning liefern mögen.

Brauer[3]). S. 12 f.

Hauptsächlich Streitereien mit Tönning über den Verkauf des Friedrichstädter Bieres. Vgl. die Rubrik: Biertonnen.

---

[1]) Über ihn vgl. Teil I, S. 391, Anm. 2.

[2]) Über ihn vgl. Teil I, S. 396, Anm. 1.

[3]) Die Rubrik „Brauer“ ist eine Fortsetzung der Rubrik „Biertonnen“, wie am Schluß der letzteren auch bemerkt ist.

Brantweinbrenner. S. 16.

1698. 22. September Herzog verbietet bei 100 Rthr. Strafe, kein Kornbrandewein zu destillieren.

5. Oktober langt ein Hochfürstlicher Befehl de dato Kiel den 27. September an, daß alle Helme von den Brantweinkesseln [1]) aufs Rathaus in Verwahrung genommen werden sollen.

30. November Hochfürstliche Konzession vom 19., daß das Brantweinbrennen auf gewisse Kondition und gegen eidlichen Revers erlaubt.

1709. 5. Juni das Brantweinbrennen aus Korn verboten [2]).

10. Juni sollen ihre Helme aufs Rathaus bringen.

1710. 28. November Brantweinbrenner liefern Hochfürstliche Konzession vom 18. ein, daß sie wieder Roggen unter ihr Korn mengen und brennen mögen; relicta copia.

Drappiers [3]). S. 76.

1626. 26. September denen wird das Ostereiland zu ihrem Rahmen eingeraumbt [4]). Manufakteurs Anthony Omphalius und Claes Wouters.

1663. 30. Dezember Laken, so gereckt, soll nicht verkauft werden.

Dreckführer. S. 76.

Der Dreckführer — es war ein Pfälzer, der 1698 „repatrierte" — wird zuerst 1695 erwähnt. Damals übernahm er es, für 400 ℳ jährlich 2 mal die Woche die Straßen zu reinigen und den Unrat abzufahren.

Fischer [5]). S. 96.

1638. 23. Mai Auf die Weite der Netze Ordre berahmt.

---

[1]) Oberer Teil, Wölbung der Brantweinblase.

[2]) Das Kriegsjahr 1709 brachte schweren Mißwachs und Getreideknappheit über ganz Westeuropa und einen Teil Deutschlands. Naudé, Die Getreidehandelspolitik Brandenburg-Preußens bis 1740. Acta Borussica, Getreidehandelspolitik II, 173 ff. (Hinweis von Herrn Prof. Dr. A. O. Meyer, Kiel.)

[3]) Frz. le drapier, der Tuchmacher.

[4]) = als ihr Bezirk angewiesen.

[5]) Über sie vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2764.

Fuhrleute. S. 97 f.

1644. 10. Juli sollen in Königlichen Diensten nach der Reihe fahren.

1657. 5. August weilen die Fuhrleute sich beschweren, die Kriegesbedienten zu fahren, sollen sie nach der Reihe fahren, jeder das Fuhr, dem es trifft.

1659. 18. Mai abermal eine ordentliche Liste gemacht, wie die Fuhrleute einander folgen, und bei 2 Rthr. Strafe die Offizier fahren müssen.

1660. 11. April sind mit denen hier gelegenen Fußvölkern nach Kolding gewesen und verlangen die Bezahlung von der Stadt.

1697. 1. Juni sollen ihre wegen der Kriegstroublen weggeschaffte Wagen und Pferde wieder liefern.

1699. 20. September Hochfürstlicher Befehl vom 11., weilen unsere Friedrichstädter Fuhrleute in Itzehoe nichts laden dürfen, so sollen die Itzehoer auch hier nichts aufnehmen mögen.

1700. 9. Juni versetzten den Rat im Königlich dänische Lager.

23. Juni ihnen wird Geld von hier ins Lager gesandt.

7. Juli die nach dem Lager gewesen, übergeben ein Memorial.

4. August und erhalten Resolution, daß ihre im Lager hinterlassenen Pferde und Wagen von der Stadt bezahlt werden sollen.

1705. 5. Dezember kommunizieren die Fuhrleute ihre erlangte Rolle.

1711. 4. Januar präsentieren die Fuhrleute die gnädigste Konfirmation ihrer Fuhrrolle de dato Gottorff, 31. Dezember 1710.

Handwerker. S. 103 f.

1623. 1. Mai Schmiede[1]), Schlosser, Rotgießer, Kupferschläger in einer bequemen Gasse zu bringen

18. Mai und soll nirgend anderswo wohnen.

---

[1]) Über sie vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2757.

1631. 16. Februar Peter Gerrits, Schmied, ersucht, in dem am Binnenhafen bewohnten Hause in Frieden wohnen zu mögen und nicht gehalten zu sein, nach der Schmiedestraße wieder zu ziehen, davon die Resolution ausgesetzt.

23. November Augspurger Barchetweber[1]).

30. November Gold- und Silberarbeiter[2]) sollen in ihrem Petito auf alle mögliche Art akkomodiert werden.

1632. 22. Oktober wie den ankommenden Barchetweber Materie und Gerätschaft an der Hand zu kriegen und sie befodert werden können, resolviert.

1656. 2. April Fürstliches Mandat präsentiert, einen hier sich niederlassen(den) Wollenweber mit keine bürgerliche Auflagen zu beschweren.

1692. 16. März denen Schürmachergesellen[3]) erlaubt, eine der Stadtpolizei unschädliche Beliebung unter sich zu machen.

20. April Schürmacher-[3]) oder Posamentierer-Beliebung approbiert.

1696. 24. November Kraft Hochfürstlichen Befehl vom 18. November sollen unsere Färber keine blaue oder rote Soldatenmäntel oder Röcke färben, so den 25. allen Färbern angedient.

---

[1]) Nach Carstensen, a. a. O., S. 18, wird die Zahl der Parchendweber, die von Augsburg nach Friedrichstadt ziehen wollten, auf über 100 angegeben. „Ihr Gewerbe scheint bis dahin in Schleswig-Holstein nicht bekannt gewesen zu sein, da diese Kunst mehrfach als etwas neues gerühmt wird.“ Nach Carstensen, S. 29, war die Weberei sehr bedeutend. In einem Betriebe allein wurden 400—550 Arbeiter beschäftigt. Die Weberei blühte in Friedrichstadt noch lange Zeit. Eine Reihe von Zeugnissen über sie vornehmlich aus dem Ende des 18. Jahrhunderts finden sich bei v. Hedemann-Heespen, a. a. O., S. 6, 8, 11, Anm. 1; 18, 63, 82. Besonders gerühmt wurden die Friedrichstädter Kalmanke, „die dauerhaftere Ware als selbst England lieferten“ (a. a. O., S. 99). 50 Jahre später hat die Fabrikation völlig aufgehört, wohl eine Folge der Kontinentalsperre. Jedenfalls weiß v. Schröder 1848 in seiner Topographie nichts mehr von Webereien in Friedrichstadt zu berichten.

[2]) Über Goldschmiede, Kupferstecher und sonstige Handwerker, die nach Friedrichstadt ziehen wollten, vgl. Carstensen, S. 19.

[3]) Ich kann das Wort nicht befriedigend erklären.

Hellig oder Schiffszimmerwerft[1]). S. 106.

1628. 31. Mai Herr von Wedde[2]) vergönnt, zu Reparation seiner Schiffe eine Helling an bequemem Ort zu machen und anderen vor Geld auch den Gebrauch zu gönnen.

Krämer. S. 113.

1634. 12. November Konsentieret, nach und vor der Predigt ihren Laden offen zu halten und zu verkaufen, aber unter der Predigt solchen dicht zu halten und nichts (zu) verkaufen.

Leichenbitter. S. 207 ff.

1709. 27. November lassen Pastor Hensler und die Juraten den lutherischen Kuhlengräber zu Leichenbitten. Der Rat fragt, woher sie dazu Ordre; da keine da, und sie auch des Rats Verbot nicht achten, wird der Leichenbitter nach der Giesel[3]) gebracht, und wie darauf der ander Kuhlengräber kommt, derselbe auch dahin gebracht, aber den 29. beede salva actione fisci der Giesel entlassen.

Maurmeister. S. 228.

1625. 10. Januar ersuchen eine Gilde, so aber den 24. Januar abgeschlagen, und ihnen eine Ordinanz den 14. März gegeben, darnach sie sich zu richten.

Notarii. S. 252.

1622. 7. März ist Domine Engelraven[4]) von dem Herzog zu notario gemacht.

Posamentierer. S. 267.

1699. 26. Juli derselben gemachte Beliebung hat der Rat konfirmiert.

---

1) Von der Gründung einer Schiffsbaukompagnie war schon im Oktroi von 1620 die Rede gewesen. Sie sollte bei Holzlieferungen unterstützt werden. Nach Carstensen, S. 29, wurde 1639 eine kleine Schiffswerft erbaut.

2) Über den Heer van de Wedde vgl. Teil I, T. 289, Anm. 1.

3) Gefängnis, vgl. Teil I, S. 345.

4) Vgl. S. 10, Anm. 5.

Schiffer[1]). S. 303 ff.

1646. 14. Januar deren Älterleute klagen, daß einige abwesende Schiffer ihr verfallen Gildegeld nicht bezahlen wollen. Der Rat will niemand Pässe geben, bevor sie der Stadt und Schiffergilde ihre Gerechtigkeit völlig bezahlt haben.

1650 kaufte die Schiffergilde ein eigenes Schifferhaus an.

1660. 7. März alle Schiffe in Beschlag genommen.

28. Mai die 16 Schiffe, so bei dem Spieker zu Brücke gebraucht, sind von dem Kriegs-Kommissar Ahlefeldt wiederzuholen erlaubt[2]).

5. September Fürstlicher Befehl angelangt, alle von gestohlenem Holz gebaute Schiffe zu arretieren; ist den Schiffbauern kommunizieret.

1685. 17. November Königliches Reskript vom 7. November an Bürgermeister und Rat, daß unsere Schiffer keine andern als königliche ungesplitzte rote Flaggen mit ein weiß Kreuz führen sollen, so den 2. Dezember publiziert werden soll.

1695. 6. November Ihro Hochfürstliche Durchlaucht ersucht, gnädigst zu remedieren, daß die Franzosen nicht wie bishero gegen alle Raison unsere Schiffe, die keine Kontrebande-Waren führen, aufbringen; die gnädigst Antwort erhalten, daß sich Ihro Durchlaucht desfalls alle Mühe geben wollte.

1696. 22. August Hochfürstlicher Befehl vom 29. Juli, daß die Schiffe alle nach der Maß 1 gesplitzte Topflügel und Flagge, nach dem Abriß A. und C. 1 gekröntes Nesselblatt mit den 2 nordischen Löwen und in der Besansmast nach B. 1 Flagge, so vorn breit und nicht gespalten, ist der Stadt oder Landschaft Wappen, woselbst das Schiff zu Hause gehört, führen sollen[3]).

1704. 5. November die Hochfürstliche Notifikation vom 15. Oktober, daß der König in Frankreich auf einige neutrale Schiffe Arrest gelegt, denen Schiffern notifizieret.

---

[1]) Nach Fries, Das Communalwesen usw., S. 52, wurde die Konzession zur Errichtung der Schiffergilde am 4. Februar 1640 erteilt. Er erwähnt auch ein Privileg vom 9. Dezember 1651.

[2]) Vgl. die Eintragung unter demselben Datum, Teil I, S. 357, dazu Anm. 2.

[3]) Der hier erwähnte Befehl liegt handschriftlich im Staatsarchiv zu Schleswig unter den herzoglich gottorpischen Verordnungen.

1705. 6. Mai Hochfürstliches Reskript vom 18. April wegen Veränderung der Seeflaggen und, daß die Hochfürstlichen Seepässe an den englischen Residenten zu Hamburg[1]) zur Unterzeichnung eingesendet werden sollen.

1707. 7. September N. Ovens, der gegen das Zertifikat sein Schiff in Spanien einlaufen lassen, hat Hochfürstliche Dispensation.

1710. 10. Mai weilen von Sr. Majestät von Dänemark die Zufuhr des Getreides nach Schweden vor Kontrabande erkläret, den Schiffern und Kaufleuten notifizieret, vorerst kein Korn dahin zu schiffen.

Schiffer und Schüterführer. S. 322 ff.[2]).

1623 sehr viele mit Schiffe von 60 bis 140 Lasten auf Spanien zu fahren, zu Bürger angenommen.

1626. 6. März verlangen eine Gilde.

1627. 28. März verlangt der König Beschlag auf die Schiffe.

1628. 9. Oktober wegen Anhaltung 2 Stadts Schiffer . . werden an den Königlichen Admiral und Gouverneur Deputierte abgesandt.

1629. 8. Juli Stadts Schiffer sind gepreßt, Königliche Soldaten zu fahren.

1636. 5. Oktober Schiffer verlangen eine Gilde, so den 9. November ihnen zugestanden.

1640. 9. Januar Schiffer ersuchen, ihre vorgenommene Gilde zu approbieren und an Sr. Durchlaucht Vorschrift[3]) zu erteilen, es gnädigst zu konfirmieren, und daß sie von der Zulage zu der Tönninger Schifferhaus befreiet sein und hier ein Gildehaus[4]) kaufen mögen. R., welches billig befunden und derohalben an Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu schreiben resolviert.

---

[1]) Sir John Wich (Mitt. des Hamburger Staatsarchivs).

[2]) Am Schluß der Rubrik steht: NB. Die Kontinuation dieser Materie von Schiffern ist per errorem schon pag. 303 angeführt.

[3]) Hier = Fürsprache.

[4]) An der Stelle, wo früher das Gildehaus der Schiffer stand, erhebt sich heute die katholische Kirche.

22. Januar von denenselben soll der Admiralität in Dünkirchen jährlich eine Liste gegeben werden, weilen dieselbe drohen, hiesige Schiffer aufzubringen, darum, daß viele Lorrendreyer [1]) unter solche Namen fahren.

7. Februar erfolgt die Herzogliche Konfirmation ihrer Gilde und Freiheit in Tönning und wird die Liste derer, so hier Bürger, nach Dünkirchen gesandt, auch an den Kardinal-Infanten Prinz in Brüssel ein lateinischer Brief konzipiert.

1645. 26. März Schiffer, deren Schiffe taxiert und von den Schweden zu einer Schiffbrücke gebraucht und die Bezahlung an Eiderstedt gewiesen, bitten den Rat um Assistenz.

Schlachter. S. 311 ff.

1625. 26. September . . . zum Schaumeister bestellt, daß das Schlachtvieh gesund sei; soll haben für 1 Ochs 3 ß, für 1 Kuh 2 ß, 1 Kalb und Schaf 1 ß, 1 Schwein 2 ß.

Schneider. S. 325.

1626. 6. März verlangen eine Gilde.

Schuster [2]). S. 331 f.

1681. 5. Oktober verlangen die Schustergesellen, eine Herberg anzulegen und ein Schild auszuhängen, so aber abgeschlagen wird. Imgleichen 9. Oktober.

1701. 15. Februar übergeben Schuster nochmalen ihre Beliebungs-Artikuln, welche von E. E. Rat gelesen, billig befunden und cum reservatione jurium magistratui competentium konfirmiert sein.

1705. 11. September wider der Schuster erhaltene Konfirmation ihres Amts soll zu Hofe Vorstellung geschehen.

---

[1]) Lorrendreyer, ndl. Lorrendraaier, Schmuggler, Schleichhändler; vgl. Kluge, Seemannssprache, der folgende Erklärung des Worts gibt: Ein Schiffer, der verbotene Waren führt und mit Fremden deswegen Verständnis hat, der sich heimlich durchschleicht ohne Paß und andern Betrug treibt.

[2]) Nach Fries, Das Communalwesen usw., S. 49, sind die Beliebungsartikel der Meister des Schusterhandwerks vom 1. Januar 1689. Sie wurden am 25. Februar 1701 konfirmiert. „Die Schusterzunft hat bisher schon eine Herberge für kranke und wandernde Gesellen gestiftet den 25. Juli 1707.“

2. Dezember Hochfürstliche Resolution vom 16. Oktober, daß der Schuster Amt als zum Präjudiz der Stadtsprivilegien kassiert sei.

1706. 3. November ist ihre Amtsrolle in duplo ausgefertigt und ihnen extradieret.

1708. 29. Juni N. O. produziert Hochfürstlichen Bescheid vom 26., daß der Schustergesellen Schild eingenommen und hier kein Schusterkrug tolerieret werden soll.

Tischler und Zimmerleute. S. 384.

1623. 3. März haben den Winter mit an der Schanze gearbeitet.

1625. 24. Januar verlangen eine Gilde oder Amt, so ihnen aber abgeschlagen und

den 14. März eine Ordinanz gegeben.

4d. Handel und Verkehr.

Fähre über die Eider[1]). S. 83 ff.

1644. 18. Februar von dem Prahm in Deliberation genommen.

8. Mai sind die dem Fährmann zu Assistence. der Überfahrt der Königlichen Völker angewiesene Bürger täglich 20 ß assignieret.

Der Prahm ist von den Schweden in Brand gesteckt, und haben vorhero die Bürger solchen voll Holz tragen müssen; uti patet 22. Mai.

1657. 1. Juli das große Boot hat zu Überfahren der Reuter nach Süderstapel gebracht werden müssen.

1675. 27. Oktober Fährmann prätendiert, das Überfahren der Miliz von der Stadt bezahlt zu haben.

14. Dezember aber ihm refusiert.

Fährmann[2]) auf Hamburg. S. 91.

[Die erste und einzige Eintragung:]

1625. 20. Juli dazu . . . . angenommen.

---

[1]) Es ist beachtenswert, wieviele regelmäßige Verbindungen auf dem Wasserweg Friedrichstadt derzeit hatte.

[2]) Unter Fährmann ist hier ebenso wie in der folgenden Rubrik ein Schiffer zu verstehen, der eine regelmäßige Verbindung aufrechterhält.

Fährmann auf Hollingstedt[1]). S. 91.

[Die erste und einzige Eintragung:]

1625. 12. Dezember Sax Dircks.

Fähre über die Treene. S. 91 f.

1630. 10. März angelegt zwischen beeden Sielzügen.

Fähre[2]) auf Tönning. S. 92 ff.

1623. 15. September ersuchen 2 Schiffer, als Fährleute nach Tönning admittiert zu werden.

1659. 3. August ist . . . befohlen, weilen die Dänen aus Dithmarschen weg, wieder nach Tönning das Fähr zu fahren.

1700. 18. August suchen die Schiffers . . . . das Fähr für ihre Gilde . . . .

1705. 21. April das Fährschiff wieder an der Stadt und zur Licitation[3]) zu bringen gesucht.

Lombard[4]). S. 212 f.

1642. 14. Dezember resolviert, anzulegen, und fürstliche Approbation.

1649. 9. November weilen einige Personen ersuchen, ein Lombard aufrichten zu mögen, ist ihnen befohlen, ihr Konzept schriftlich einzubringen, und der Secretarius kommittieret und mag zusehen, was vordem darin passiert.

1690. 3. Juli Musaphia[5]) inkliniert, eine Lombard anzulegen. R.: fiat.

21. Oktober produziert Musaphia fürstliches Privilegium der Lombard, verlangt dessen Publikation; bewilligt den 30. Oktober.

1693. 15. Februar Hochfürstliche Konzession der Lombard an Musaphia produziert.

---

[1]) Kirchdorf an der Treene, 2 Meilen südwestlich von Schleswig.

[2]) = Schiffsverbindung.

[3]) lat. licitatio, öffentliche Versteigerung.

[4]) Vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2779.

[5]) Jacob Musaphia, vgl. S. 44. Über diesen „Hofjuden" ist zu vergleichen Moritz Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte usw., S. 5 ff., S. 51 ff.

20. Dezember nach den Hochfürstlichen konfirmierten Lombard-Artikuln die Pfand-Güter, so nicht eingelöst, gerichtlich zu verkaufen. Dazu ist der 8. Februar bestimmt.

1697. 23. Juni ist auf des Lombardverwalters Anhalten der 15. Juli zu Verbohlung [1]) der Pfänder angesetzt.

1700. 19. November Benedix Goldschmid und Israel Fürst produzieren Hochfürstliche Konzession zu Errichtung der Lombard und stellen David Moses Levi zum Mandatario [2]) und verlangen, daß es publizieret werde.

Markt. S. 226.

1644. 29. Mai Fischmarkt bei der Wag reguliert.

1654. 3. Mai klagen die Nachbarn am Markt, daß die hier kommende Fremde ihre Waren in der Prinzstraßen ausfeilen [3]), dazu doch der Markt gewidmet. R.: in Bedenken gehalten.

Monopolia. S. 237 ff.

1673. 15. März produziert Simon Modaeus, gewesener General-Zollverwalter, 2 Privilegia, eines auf den Walfisch- [4]) und Heringsfang [5]), das andere Lakenmachen, Olieschlagen und Seiffieden [6]). Erhält zu dem Ende Lubienitzky [7]) Haus und

---

[1]) = Versteigerung, vgl. S. 20, Anm. 5.

[2]) = Beauftragten.

[3]) ndl. opveilen, öffentlich verkaufen, versteigern, vgl. S. 21.

[4]) Nach Carstensen, S. 27, hatte schon 1637 Verdam die Erlaubnis zum Walfischfang erhalten.

[5]) Nach Carstensen, S. 27, hatte schon 1627 van de Wedde die Erlaubnis erhalten, eine Kompagnie zum Heringsfang zu gründen. Näheres darüber siehe bei Pont, S. 11.

[6]) Über die Wandtrapperei, die Ölmühle und die Seifensiederei des Modëus vgl. Carstensen, S. 28. Über seine sämtlichen Privilegien vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 865.

[7]) Über Stanislaus Lubienitzky, den Führer der Socinianer oder Polnischen Brüder, vgl. S. 95 ff. In der Handschriften-Sammlung der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen, Ny Kongelig Samling, Fol. Nr. 879 m beruht die Abschrift eines Briefes des Herzogs Christian Albrecht, datiert 7. März 1673, betreffend den Verkauf seines Hauses an Simon Modëus. Es war vorher von Stanislaus Lubitzky (so!) bewohnt gewesen. Zum Hause gehörte eine Zimmerwerft. Der Preis betrug 700 Rthr. In einem zweiten Schreiben des Herzogs vom 18. Mai 1675 teilte er mit, daß er

zahlt dafür der Stadt 1/8 für 700 ℔. Denen Privilegien opponiert sich der Magistrat[1]).

15. Oktober produziert abermal seine beede Privileg.

1674. 26. März will kein Hafengeld geben.

7. April wird aber dazu vom Herzog angewiesen.

29. April zitiert wegen seiner Privilegia Eiderstedt, Dithmarschen, Husum, Tönning und Friedrichstadt[2]).

14. Mai welche insgesamt der Rentekammer 1000 Rthr. offerieren, dafür es kassieret wird.

12. Mai des Modaei Güter inventiert.

29. Mai ausgebohlt[3]).

1670. Wird der Tobaks-Handel an Hind. Sieverts aus Hamburg verpacht[4]).

---

das Haus mit Zimmerwerft, das vorher im Besitz von Arnold und Stanislaus Lubnizky (so!), sowie Simon Modëus gewesen war, an seinen Kellermeister Hans Daniel Freinß für 700 Rthr. abgetreten habe. Über diesen Besitzer vgl. Hille, Ein altes Schleswiger Haus und die Familien Mecklenburg und Freins, Zeitschrift 38 (1908), S. 291 (294) ff. Nach Mensinga, Die Religionsfreiheit in Friedrichstadt, hatte Lubienitzky das Haus und Erbe laut Kaufbrief vom 28. April 1663 von Herrn Jacob Linnich, Kaufmann in Amsterdam, erstanden. Es lag an der Südseite des Mittelburggrabens.

[1]) Vgl. die Eintragung vom 15. März 1672 (I. Teil, S. 303).

[2]) Nach Carstensen, S. 28, beschwerten sich Husum und Eiderstedt über das dem Modëus verliehene Monopol der Seifensiederei, das dadurch besonders geschützt war, daß doppelter Zoll auf Hamburger Ware gelegt wurde. Husum und Eiderstedt wollten lieber die bessere Hamburger Seife behalten. — Vgl. auch, was Laß, Sammelung einiger Husumischen Nachrichten usw., S. 133, aus dem Jahre 1677 berichtet: „Da in diesem Jahre auch zur Aufnahme der Bürgerschaft die Einstellung der Monopolien für dienlich erachtet worden, so selbsten hat die Herrschaft die gnädigste Anordnung (H. Christ. Albrechts Resol. Gott. d. 25. Maji 1674) gemachet, daß zu ewigen Zeiten in der Stadt Husum keine Monopolia gelitten, und da einige erschlichen würden, selbige sogleich als ungültig erkläret werden solten: woraus dann zu ersehen, daß einem Kaufmann in Friedrichstadt das Monopolium wegen priuatiue geführter Handlung mit Seife, Oel und Thran nicht zugestanden werden können. (Christ. Albrechts Resol. Gott. d. 12. Maji 1674.) Mit dem Kaufmann in Friedrichstadt ist offenbar Modëus gemeint.

[3]) = versteigert, vgl. S. 20, Anm. 5.

[4]) Leider beruhen im Staatsarchiv zu Hamburg keine den Tabakshandel des Sieverts betreffenden Akten. Das Staatsarchiv zu Schleswig

1670. 28. Dezember. 1671. 11. Januar, 27. Januar und 4. Februar dawider Rat und Deputierte Vorstellung tun.

26. Februar wird durch gedruckte Patente befestigt, worüber Senat und Deputati Bluting [1]) konsulieren.

1. März und nach Schleswig Kommittierte senden.

4. März schreiben an Hindrich Sieverts.

1671. 22. März wird Dirck Willems konzediert zu spinnen.

29. März per Mandatum Ducale Hindr. Sieverts' Verpachtung bestätiget [2]).

1. April worüber beede Collegia Herrn Bluting konsulieren.

1672. 13. März müssen dennoch das fürstliche Patent, H. Sieverts erteilt, publizieren.

1692. 28. September Nachmittags, Woeter Dircks' [3]) Supplik an den Herzog wird dem Rat kommunizieret, ihren Bericht darüber zu erteilen, da er verlangt Octroy auf 12 bis 15 Jahr für sich und seine Nachkommen, in solcher Zeit allein eine Ölschlägerei und Seifsiederei anzulegen und solche allenthalben frei ohne Impost [4]) zu debitieren.

5. Oktober Nachmittags verlesen, was wegen gleicher Octroy wider Simon Modaeum eingegeben, und resolviert, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht untertänig zu demonstrieren, daß solch Monopolium der Stadt und Länder zuwider, und zu ersuchen, der Stadt bei ihrer Octroy gnädigst zu manutenieren.

---

besitzt dagegen zwei herzogliche Verordnungen wegen des Tabakshandels vom 3. November 1670 und 20. Januar 1671, vgl. S. 41, Anm. 2.

[1]) Vgl. S. 17, Anm. 1.

[2]) Am 20. Januar 1671 erging unter Berufung auf den mit Sievers geschlossenen Kontrakt eine Anweisung an alle Beamten, seinen Visitierern und Bedienten bei der Durchführung des Kontrakts und bei der Verhinderung von Unterschleifen Hilfe zu leisten. In der Sammlung der Gottorpischen Verordnungen findet sich der Druck mit Siegel (Mitteilung des Staatsarchivs zu Schleswig).

[3]) Wouter Dircks van Ree war nach Laß-Camerer, S. 101, von 1689—1701 im Rat.

[4]) Auflage, Abgabe.

Mühlen[1]). S. 239 ff.

1624. 25. Februar erhalten Hieronymus Tyckmaker[2]) und Robert Audatius[3]) Vorschrift[4]) an Sr. F. Durchlaucht um Erlaubnis, eine Borkmühle zu bauen.

15. März zu Errichtung einer Borkmühle die Konzession präsentiert.

1664. 2. September (der Müller) wird bestraft, daß er nicht acht aufs Mahlen hat.

1678. 4. Mai dem Müller befohlen, 3 Tage in der Woche Malz, sonst Weizen und Roggen zu mahlen.

1681. 21. April da aber die fürstliche Kammer lieber Roß-[5]) als Windmühlen anlegen will, . . .

1681. wird zu der schon vorhandenen eine neue Kornmühle angelegt.

1704. errichten Nicolaes und Lucas Ovens am Treenedeich eine Graupenmühle.

1707. 8. Mai publiziert ein hochfürstliches Reskript vom 4. Mai wegen ein oder zwei in Husum anzulegende Oliemühlen, ob jemand hieselbst dergleichen anlegen wolle.

1711. 28. Oktober dem Müller angedient: 1. nicht mehr als gebührende Matte[6]) zu nehmen, 2. . . . ., 3. soll in 14 Tagen alle sein Federvieh abschaffen[7]).

Post[8]). S. 267 ff.

1623. 3. März wie best anzulegen, in Deliberation genommen.

---

[1]) Die betreffende Akten finden sich unter Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2771. Einige Notizen über die Friedrichstädter Mühlen bei Carstensen, S. 28.

[2]) Wahrscheinlich identisch mit dem unter „Remonstranten" am 2. Juni 1624 als Prediger Genannten, s. S. 84, Anm. 3.

[3]) Robert Oudart, vgl. S. 84, Anm. 3.

[4]) Hier = Fürsprache.

[5]) Durch Pferde getriebene Mühlen.

[6]) Abgift (Abgabe) von Korn in der Mühle, vgl. S. 15, Anm. 4.

[7]) Ein äußerst bezeichnender Befehl, der uns nach den Erfahrungen der vergangenen Kriegszeit nicht unbegründet erscheinen wird!

[8]) Die betreffende Akten beruhen im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 1204—1206. Vgl. J. A. M. Mensinga, Beitrag zur Geschichte

1625. 14. Februar wird vom Rat ein Bote auf Hamburg eingesetzt.

1628. 23. Juli dem Secretario vom Rat die Postmeisterschaft und die Abfertigung des Hamburger Boten aufgetragen [1]).

12. September dem Boten für jede Reise 6 ℳ gegeben.

1632. 9. Mai Fuhrwagen auf Schleswig angelegt, deren sich alle bedienen, oder wer zu solcher Zeit mit andern fährt, an der Fuhr 8 ß geben muß ... Die Fracht ist 1 Person 2 ℳ, zwo Personen 3 ℳ, drei Personen 4 ℳ, 5 bis 8 jeder 1 ℳ. 1 Oxhoft Wein oder Schipppfund [2]) Gut 2 ℳ, 1/2 Schipppfund 16 ß, 1/4 Schipppfund 8 ß. Packen von 80 bis 100 ℔ 12 ß, von 30 bis 50 ℔ 8 ß, von 15 bis 30 ℔ 6 ß.

1633. 10. April wird ... Bote auf Hamburg, empfängt der Stadt Briefbüchs, soll Sonntags 2 Uhr weggehen und Sonnabends ohnfehlbar hier wieder sein.

1639. 9. Januar (der Bote auf Hamburg) soll von Stadts Briefen groß oder klein à Stück 5 ß haben.

1644. 12. Juni soll in Zukunft in diesen kostbaren Reisen anstatt 3 ß Porto 4 ß haben.

1645. 30. Oktober ist approbiert, daß die Kaufleute in Hamburg 1 Boten anlegen, der wie (der Friedrichstädter Bote) von hier dorthin als von dort hierher Briefe bringen soll.

1673. 26. Februar macht (der Bote) bekannt, daß ihm in Itzehoe angemutet, die aufhabende Güter zu verzollen und zu lizentieren.

1683. 26. Juni notifiziert der Herzog, daß er zu besser Unterhaltung der Korrespondenz mit Hamburg, Dithmarschen

---

des Postwesens in Schleswig-Holstein (Deutsches Postarchiv, 1874, Nr. 8). Über die frühesten Posten in den Herzogtümern vgl. Neues Staatsbürgerliches Magazin, 2, S. 549.

[1]) Vgl. S. 11, Anm. 2.

[2]) = Schiffspfund (vgl. Schiffslast, Schiffstonne), Bezeichnung eines größeren Gewichts, nämlich von 280 Pfund = 20 Lißpfund. Nach einer Mitt. Prof. Dr. Mensings, Kiel ist das Wort seit dem 13. Jahrhundert sehr gebräuchlich. Noch jetzt kommt es vereinzelt vor, stirbt aber ab. Öfter findet es sich bei Mähl.

und Eiderstedt seinen Medaillier Joh. Georg Brewer[1]) zum Postinspektor gemacht.

[Bald darauf starb der Hamburger Bote und der Rat verlangte vom Herzog, daß ihm die Vergebung dieses Dienstes gelassen werde. Der Herzog aber kompetiert es als ein ius regale und ernennt bald darauf einen neuen Hamburger Boten. Inzwischen war an des Medailliers Brewer Stelle ein anderer Postinspektor ernannt.]

1686. 19. Februar Königliches Patent exhibiert, daß keine Briefe auf der Post unter Kuvert passieren sollen.

1689. 27. Juli Herr Amtmann Ahlefeldt[2]) interzediert per litteras, daß Jacob Musaphia[3]) den Hamburger Botendienst erhalten möge. [Dies geschieht denn auch bald darauf.]

1690. 26. Januar Musaphia hat auf den in duplo ausgefertigten Akten über den Botendienst was beigefügt, so ihm akkordiert worden. Derselbe verehrt 10 Rthr., 1/2 an die remonstrantischen, 1/2 an die lutherischen Armen.

1692. 14. August Hochfürstliche Notifikation verlesen und publiziert, daß wöchentlich 2 mal eine reitende Post angelegt und von hier gehen soll.

1693. 27. Juni Hochfürstlicher Befehl, die Briefe mit der Post zu versenden, de dato 13. Juni . . .

---

[1]) Johann Georg Breuer war von 1675—84 Münzmeister der Stadt Braunschweig. Er schuf Medaillen auf zahlreiche Fürstlichkeiten, so auch die Gottorffer. Eine Zeitlang lebte er in Schweden, 1695 soll er sich in Altona aufgehalten haben. Daß er einige Zeit Postinspektor in Gottorffer Diensten gewesen ist, war bisher nicht bekannt. Nach einer Notiz in der handschriftlichen Sammlung urkundlicher Nachrichten zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins von Johannes Biernatzki wohnte der Medailleur Breuer 1683 in Tönning. Auf die vom Tönninger Magistrat gegen die Verleihung der Inspektion des Postwesens an Breuer dem Herzog übersandte Bittschrift erfolgte eine fürstliche Resolution vom 9. Juli 1683 aus Hamburg. — Bei Lange, Sammlung schleswig-holsteinischer Münzen und Medaillen I, S. 152, ist eine große Porträt-Medaille Christian Albrechts ohne Jahr, von Breuer geschlagen, erwähnt; Abb. auf Tafel 22, Nr. 364.

[2]) Gemeint ist Joachim Ahlefelt, 1646—1717, seit 1686 Gottorffischer Regierungspräsident oder erster Staatsminister, vgl. Teil I, S. 310, dazu Anm. 5.

[3]) Vgl. S. 38, Anm. 5.

1. Juli wegen anbefohlener Versendung der Briefe mit der reitenden Post, resolviert, mit denen Tönninger zu konferieren.

8. Juli wollen die Tönninger wider die reitende Post einkommen. Johannes Dau[1]) soll 12 Rthr. bezahlen für zwei Briefe, so der Pfennigmeister von Rinteln[2]) von ihm attrapiert, die er außer der Post versenden wollen.

1. August Hochfürstlicher scharf Befehl wegen der reitenden Post 20. Juli 1693. Wollen dawider einkommen in der Meinung, es sei dem Kommercio schädlich. Theodor Böckelmann[3]) übergibt schriftlich, wie das Postwesen in dieser Stadt zu supprimieren stehe; verspricht, auch sein Best zu tun.

13. September Nachmittags in fine berichten die Kommittierte ...., daß sie hoffen, es werde mit dem Postwesen auf den alten Fuß kommen, die nötigen Briefe mit den Boten und andere mit der reitenden Post versandt werden können.

N. B. hier ist wohl mehr eigen Will als Verstand gebraucht. [Die Stadt kauft bald darauf vom Postkommissar Miles[4]) das Recht, selbst einen Boten zu bestellen, für 500 ℔.]

Sachsfähre[5]). S. 298 ff.

1651. 30. Juli Herzoglicher Befehl vom 28. eingeliefert, dem Canonico aus Lübeck Pinziger[6]) das Sachsfähr mit dem Wohnhaus, so wie es jetzo ist, zu verheuren; geantwortet dem Boten, soll geschehen, sobald sich Pinziger meldet.

---

[1]) Nach Laß-Camerer, S. 101, war er im Rat von 1703—1705.

[2]) Wahrscheinlich der Vater des Gert von Rinteln, vgl. Teil I, S. 270, Anm. 4.

[3]) Der Hamburger Bote.

[4]) Am 8. Juli 1692 vollzog Herzog Christian Albrecht die Bestallung für Franz Jochim Mileß als Postmeister bei der reitenden Post zwischen Schleswig, Hamburg und Lübeck. (Neues Staatsbürgerliches Magazin I, S. 608.)

[5]) Vgl. Teil I, S. 326.

[6]) Die genealogischen Register des Staatsarchivs zu Lübeck enthalten über den Canonicus von Pincier u. a. folgendes: Hermann v. Pincier, geb. 1598, 9. Juli (Sohn des Hochf. S.-Holst. Ertz- und Bischöfl. Geh. Rath, Canon. und Thumdechant zu Lübeck, Ludewig v. Pincier), Lub. Canonic. alhie und Großvogt .... auch Thumh. in Hamb., † 1668, 2. Januar. (Mitt. des Staatsarchivs zu Lübeck.)

1652. 1. Dezember produziert herzogliche Vorschrift, Harmen Pincier das Sachsfähr für den Preis, als es bishero gegolten, zu lassen.

1659. 13. August . . . befohlen, nachdem die Dänische aus Dithmarschen weg, die Leute wieder überzufahren.

1660. 30. April weilen die königlichen Völker den Gebrauch hindern, hat die Fähr nicht verpachtet werden können.

Treck-Schuyt[1]). S. 388.

Laut Eintragungen von 1706 wollte „ein aus Holland hier angekommener Entrepeneur" zwischen Friedrichstadt und Husum eine Treckschuyt anlegen. Der Plan scheint jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Wittjarren-Fähre[2]) oder Hundegatt[3]). S. 395 f.

Die Eintragungen beziehen sich auf Streitigkeiten mit den Dithmarschern, die sich von 1650 bis 1663 hinziehen. Schließlich entscheidet der Herzog, daß nur Fußgänger, kein Vieh mit der Fähre befördert werden dürfen.

---

[1]) Ndl. trekschuit, ein Schiff, das von Pferden auf Kanälen gezogen wird.

[2]) Über sie vgl. Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen, Lunden 1891, S. 63 f. Die Fähre gehörte wahrscheinlich schon von 1491 an der St. Anner Kirche. Ihre Einkünfte flossen in die Kirchenkasse. Weder Mejer noch Geertz verzeichnen die Fähre auf ihren Karten. Die im St. Anner Archiv beruhende Urkunde vom 4. Januar 1650, in der Herzog Friedrich III. befiehlt, daß der Friedrichstädter Fährmann die Wittjarren-Fähre „unbeeinträchtigt" lassen solle, ist abgedruckt bei Rolfs, a. a. O., S. 96 f.

[3]) Den Namen Hundegatt (Gatt = Loch, dieselbe Bildung wie Kattegatt) kennt weder Rolfs noch kennen ihn die Topographien. Die Bezeichnungen Wittjarren-Fähre und Hundegatt sind längst vergessen. Nach einer Mitteilung des Herrn Rektor Ehlers in St. Annen sind sie nicht identisch. Wittjarren-Fähre verband die frühere Insel Bösbüttel mit dem Stapelholmer Ufer, während Hundegatt nach einer Mitteilung, die Ehlers vor Jahren von einem alten St. Anner Einwohner erhielt, ein Eiderarm war, der die Insel Bösbüttel von Dithmarschen trennte.

4e. Maße, Gewichte, Münzen.

Geldkurs. S. 98.

1625. 22. Juni Hochfürstliches Mandat von dem Preis des Goldes und holländischen Geldes de dato 13. Juli[1]).

1645. 9. Dezember werden die dänische neue 1 ℛ und ½ ℛ Stück gewegert; der Herzog meldet aber den 15., daß der König nicht mehr ℛ Stücke prägen lassen würde, es werden solche also nicht viel machen.

1678. 30. Januar wegen der Dütjen[2]) und ander schlecht Geld ein Königliches Patent angelangt und publiziert[3]).

13. April wegen der neuen Dütjen mit den Deputierten konferiert.

14. April bede Kollegia resolvieren, zu vernehmen, was sie in Hamburg gelten.

1689. 1. September publiziert ein Hochfürstliches Mandat de dato Hamburg den 17. August 1689, daß dero verrufene Münzsorten, bis 1684 geprägt, als Kronen, 2 und 1 ß und 6 ₰ wieder vollen Kurs haben und gelten sollen[4]).

1699. 6. April Hochfürstliches Reskript aus Kiel vom 31. März mit eingeschlossenem Patent, daß dero 4 ß Stücke de 1697 nachgeprägt und falsch gemünzt, also sich für Schaden zu hüten[5]).

1706. 19. Mai Hochfürstliches Mandat vom 4. Mai, keine andern als königliche und fürstliche 6 ₰ zu heben.

---

[1]) Versehen des Schreibers statt 13. Juni. Vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 922.

[2]) Nach Schütze, Holsteinisches Idiotikon, waren Düttjen „Münzen von 3 Schilling Lübisch". Auch die Form „Düttchen" kommt vor. Nach einer Mitteilung Prof. Dr. Mensings, Kiel, ist Dütjen die Deminutivform zu ndl. duit; es bedeutet eigentlich Deutchen. Gloss. zu Quickborn [6], S. 322: „noch im vorigen Jahrhundert bei uns gangbare Silbermünze, 14 = ein Reichsdaler".

[3]) Ein herzogliches Patent wegen der fremden Dütgen aus Hamburg vom 19. April 1678 beruht im Staatsarchiv zu Schleswig.

[4]) Die Originalverordnung vom 1. August 1689 findet sich unter den herzoglich gottorpischen Verordnungen (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

[5]) Unter den herzoglich gottorpischen Verordnungen (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

Gewicht. S. 100.

1623. 17. Juli resolviert, wie in Tönning, also auch hier zu gebrauchen.

1701. 25. August für ein 50 ℔ und ein 25 ℔ an den Rotgießer 42 ℳ 4 ß 3 ₰ bezahlt.

Maße. S. 225 f.

1623. 30. April zum Kalkmessen 2 ledige Heringtonnen zu yken.

Zum groben Salz die Hamburger Tonne,

zum feinen Salz die Enkhuyser Scheffel.

1625. 15. August in nasse Waren Eiderstedter (Scheffel), imgleichen Eiderstedter und Amsterdamer Ellen.

Runde Maße[1]). S. 296.

Tonnen und Baken. S. 384 ff.

1623. 24. Februar Mit dem magistratu Tonningensi zu reden, daß nach hochfürstlicher Ordre bei Legung der Tonn und Baken jemand von dieser Stadt dabei sein möge.

[Im Übrigen finden sich unter dieser Rubrik manche Streitigkeiten mit Tönning.]

4f. Nahrungsmittel.

Korn.

1644. 14. Februar wegen der schwedischen Troublen die Ausschiffung des Korns verboten; weilen aber die Tönninger noch ausfahren, so soll an den Herzog geschrieben, und daß er es unsern Bürgern auch erlauben möge.

1698. 26. Oktober Verbot des Herzogs angelangt, kein Korn auszuführen[2]).

1699. 20. September Hochfürstlicher Befehl vom 6., kein Korn auszuschiffen noch in Quantität aufzukaufen.

15. November solch Verbot renoviert und geschärft.

1700. 4. August publiciert Herzog Befehl vom 19. Juli, kein ander Korn als Weizen und Rapsaat auszuschiffen.

---

[1]) Vgl. S. 14, Anm. 1.

[2]) Die Verordnung vom 21. Oktober 1698 findet sich unter den herzoglich gottorpischen Verordnungen (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

1709. 29. Mai Ausfuhr des Korns verboten[1]).

10. Oktober den 5. Oktober aus Pahlen[2]) Hochfürstlicher Befehl, sich in dieser teuren Zeit mit Korn zu verproviantieren.

N. Ovens offeriert 200 Tonn alte Wintergarst zu 8 ℳ, Peter Tyssen Roggen zu 16 ℳ 8 ß.

1710. 23. Mai resolviert, Stadtsroggen vor 10 ℳ p. Tonn zu verkaufen.

1711. 30. August auf hochfürstliche Ordre, Magazin anzulegen[3]), soll 400 Tonn Roggen in Tundern vor die Stadt eingekauft werden.

3. September Petus[4]) und Seeck[5]) haben in Tundern 400 Tonn Roggen, à Tonn 5 ℳ 11 ß gekauft, Michaelis zu liefern.

1712. 20. April an J. Davids den Roggen, für der Stadt aufgelegt, für 5 ℳ 8 ß die Tonn verkauft.

27. April Peter Tyssen den Rest Roggen zu 5 ℳ 6 ß verkauft.

30. April resolviert, alle Monat den ersten Polizeitag die Taxa auf das Korn zu setzen und darnach die Matte[6]) bezahlen zu lassen.

Preise des Getreides. S. 278 ff.

				zu Weißbrot	zu Tarwbrot[7])
1631.	10. August	Roggen	10 ℳ,	Weizen 16 ℳ	und 15 ℳ 4 ß.
1632.	13. April	„	8 „ ,	„ 14 ℳ,	12 1/2 ℳ.
	20. Juni	„	7 1/2 „ ,	„ 12 1/2 „ :	

[1]) Das Verbot wurde am 30. August aufgehoben (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

[2]) Dorf in Norderdithmarschen, in dem der Herzog ein ansehnliches Haus besaß.

[3]) Das Ausschreiben vom 27. August findet sich unter den herzoglich gottorpischen Verordnungen (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

[4]) Nach Mensinga, De hollandsche Familien usw., S. 17, stammte Johannes Petus aus Naarden und heiratete 1701 die Tochter des Bürgermeisters van Wilderen.

[5]) Nach Laß-Camerer, S. 101, war Hanß Seek von 1703—1714 im Rat.

[6]) Vgl. S. 15, Anm. 4.

[7]) Nach Richey, Hamburgisches Idiotikon (1755), S. 305, ist darunter „Weitzenbrodt, wozu aber nicht so viel Milch als zu dem feinsten genommen wird“, zu verstehen. Vgl. Teil I, S. 324, Anm. 1.

	24. Okt.	Roggen 8½ ℓ,	Weizen 10 ℓ.	
	7. Nov.	„ 7½ „,	„ 9½ „,	8 ℓ.
1633.	20. Nov.	„ 8 „,	„ 9 „,	8 „ 8 ß.
1634.	19. Febr.	„ 7½ „,	„ 10 „,	9 „.
	12. Mai	„ 8 „,	„ 11 „,	9 „ 8 „.
1636.	27. Januar	„ 8 „,	„ 13 „,	12 „.
1637.	8. Nov.	„ 6 ℓ 8 ß,	Weizen 9 ℓ 8 ß.	
1648.	12. Januar	„ 6 „,	„ 11 „.	
	6. Dez.	„ 8 „ 8 „,	„ 11 „.	
	20. Dez.	„ 8 „ 8 „,	„ 12 „.	
1650.	11. Dez.	„ 13 „,	„ 12 „.	
1651.	9. April	„ 13 „,	„ 12 „.	
1652.	13. Okt.	„ 11 „,	„ 12 „ 8 ß.	
1653.	2. März	„ 10 „,	„ 11 „.	
	11. Mai	„ 9 „,	„ 11 „.	
	6. Juli	„ 7 „ 8 ß,	„ 11 „.	
	14. Sept.	„ 7 „,	„ 10 „.	
	2. Nov.	„ 6 „ 8 „,	„ 8 „ 8 ß.	
	7. Dez.	„ 6 „,	„ 8 „.	
1654.	4. Januar	„ 5 „ 8 „,	„ 7 „ 8 „.	
	1. Febr.	„ 5 „,	„ 7 „.	
	5. Juli	„ 4 „,	„ 6 „.	
	6. Dez.	„ 3 „ 8 „,	„ 6 „.	
1655.	3. April	„ 3 „ 8 „,	„ 6 „.	
	21. Nov.	„ 3 „ 8 „,	„ 7 „.	
	5. Dez.	„ 3 „ 8 „,	„ 7 „.	
1656.	13. Febr.	„ 4 „,	„ 7 „.	
	17. Dez.	„ 4 „,	„ 7 „.	
	31. Dez.	„ 4 „,	„ 8 „.	
1657.	3. Juni	„ 5 „,	„ 8 „ 4 ß.	
	2. Dez.	„ 5 „,	„ 7 „ 4 „.	
1658.	21. Juli	„ 6 „ 8 ß,	„ 8 „ 8 „.	
	3. Nov.	„ 7 „,	„ 9 „ 4 „.	
1659.	1. Juni	„ 7 „,	„ 10 „ 4 „.	
	7. Dez.	„ 9 „,	„ 10 „ 4 „.	
1660.	1. Febr.	„ 9 „,	„ 11 „.	
	11. April	„ 10 „,	„ 11 „.	

	4. Juli	Roggen	9 ℓ,	Weizen	11 ℓ.
	5. Sept.	„	8 „,	„	11 „.
	10. Okt.	„	9 „,	„	12 „.
1661.	2. Januar	„	10 „,	„	13 „.
	6. Febr.	„	9 „,	„	13 „.
	4. Sept.	„	11 „,	„	13 „.
	2. Okt.	„	12 „,	„	14 „.
	6. Nov.	„	14 „,	„	15 „.
1662.	8. Januar	„	13 „ 8 ß,	„	15 „.
	5. März	„	14 „,	„	15 „.
	2. April	„	13 „,	„	15 „.
	7. Mai	„	16 „,	„	17 „.
	14. Mai	„	15 „,	„	17 „.
	4. Juni	„	14 „,	„	16 „.
	18. Juni	„	15 „,	„	17 „.
	13. August	„	13 „,	„	16 „.
	1. Okt.	„	13 „ 8 ß,	„	13 „.
	3. Dez.	„	14 „,	„	13 „.
1694.	11. Dez.	„	5 „,	„	10 „ 8 ß.
1695.	5. Juni	„	5 „,	„	8 „ 4 „.
1697.	20. Januar	„	9 „,	„	11 „.
	14. Juli	„	9 „,	„	12 „.
	1. Sept.	„	8 „,	„	11 „.
	4. Nov.	„	9 „,	„	12 „.
1698.	3. August	„	10 „ 8 ß,	„	14 „.
	7. Dez.	„	14 „,	„	15 „.
1699.	16. Juni	„	7 „,	„	— „.
	30. August	„	12 „,	„	15 „.
1700.	30. Juni	„	9 „ 8 ß,	„	12 „.
	2. Okt.	„	7 „,	„	8 „ 4 ß.
	10. Nov.	„	6 „,	„	7 „ 12 ß.
1701.	6. Juli	„	5 „,	„	7 „ 12 „.
1702.	4. Okt.	„	4 „ 8 ß,	„	6 „.
1704.	3. Sept.	„	5 „,	„	8 „.
1706.	10. Febr.	„	5 „,	„	6 „ 8 ß.
1709.	6. Febr.	„	9 „ 8 ß,	„	10 „ 4 „.
1710.	30. April	„	10 „ 10 ß,	„	14 „.

1712. 11. Mai Roggen 6 ₰, Weizen 8 ₰.
Wintergarst oder Malz 5 ₰ 4 β.
Sommer dito 4 „ 4 „.

Salz. S. 296 ff.

Laut Eintragung von 1687, 29. Juli darf Kopenhagener Salz frei eingeführt werden, für Lüneburger und andres fremdes Salz dagegen muß die Tonne 1 Rthr. erlegt werden.

1699. 29. März Hochfürstliche Notifikation angelangt, daß, wann wir Salz aus Frankreich holen wollen, wir solches auf hochfürstlichen Schein und Paß für 50 Louis die Tonne erhalten können.

1711. 23. September An der Salzkommission berichtet, außer was nach dem Lande verkauft wird, hier in der Stadt praeter propter 104 Tonn konsumieret werden können.

Laut Eintragung vom 24. März 1712 wurde zum Zweck der Festsetzung des Salzverbrauchs eine Zählung der Häuser und Menschen vorgenommen. Es wurden 477 ganze, halbe, drittel und sechstel Häuser, Katen und Insten und an Menschen 2516 gezählt. Davon waren $^{5}/_{12}$ Junge und $^{7}/_{12}$ Alte. Dem entsprechend wurde der Salzverbrauch auf $118^{7}/_{12}$ Tonnen Lüneburger Salz festgesetzt.

4g. Sonstiges.

Bäume[1]). S. 4 f.

1639. 13. März werden zuerst die „neugepflantzte Bäume" erwähnt, die, nach der Eintragung vom 27. März, „nun durch die gantze Stadt gepflantzt".

1700. 14. September da bei des Herrn Haus[2]) ein Baum umgewehet, will der Schout nach alter Gewohnheit das Holz zu Büchsen auf der Mühlen hauen lassen, so der Brigadier verwehrt, weilen er das Kommando hieselbst hat. Allein der Rat

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Voigt „Über alte Baumreihen in Holstein", Heimat 1918, Nr. 8, und „Baumreihen an öffentlichen Wegen", Heimat, 1918, Nr. 12.

[2]) Gemeint ist das ehemals von dem Maler Jürgen Ovens bewohnte Haus am Fürstenburgwall, vgl. Teil I, S. 314, Anm. 1.

ist ihm nicht geständig, daß sein Kommando sich über der Stadt Grund und Polizei extendiere.

1705. 4. März Claes Draex, weilen seine abeel Bäume[1]) ohne Permission abgekappt, nimmt an, 10 junge wieder zu pflanzen, wozu ihm der Platz angewiesen werden soll.

1712. 12. Mai sind „100 Stück Ypern-Bäume[2])" aus der Stadts-Generalencassa mit dem Erlös für den Verkauf alter Bäume bezahlt. Sie kamen von Hamburg.

Lotterei. S. 213.

1624. 23. März Das Projekt der Lotterei zu Erbauung eines Spitals und Gotteshauses[3]) resumiert und approbiert[4]).

6. April Lotterei-Charta im Hochteutschen zu translatieren.

26. Juli Teutsch und Holländisch zu drucken.

Mist. S. 237.

Ordinancen[5]). S. 252 ff.

1623. 24. November auf Lotsen und Feuren auf Helgeland an Ihro Fürstliche Gnaden zur Revision gesandt.

1625. 14. März für Zimmer-, Mauer(meister) und Tischler.

1634. 12. Februar befohlen

1. allen Predigern Notiz zu geben aller Personen, die sie kopulieren.
2. den Kuhlengräbern derer, die sterben.
3. den Wehmüttern[6]) derer, die geboren werden.

---

[1]) Die Abele (Albele), auch Abielbaum (populus alba, die weiße Pappel), ndl. abeel, abeelboom, engl. abeletree.

[2]) Niemann, Forststatistik der dänischen Staaten, 1809, berichtet: „In und bei Friedrichstadt gibt es mehrere Alleen von großen und schattigen Linden, Abelen, Eschen und Ypern."

[3]) Ndl. godshuis = Gutleutehaus, Armenhaus, auch Spital.

[4]) Vgl. Teil I, S. 288, wonach Cornelius Vinck am 10. November 1623 „eine Lotterei zu Stiftung Kirchen und Schulen" vorschlägt. Ich berichte über sie unten ausführlich. Eine Lotterie zum Besten der lutherischen Gemeinde fand erst 1707 statt. Näheres darüber findet sich bei K. L. Biernatzki, Die lutherische Kirche usw., S. 221.

[5]) Ndl. ordonnantie, Anordnung, Verordnung, Befehl.

[6]) = Hebammen.

19. März ist die Ordinance über der Trägers-Gilde gemacht.

1635. 4. November daß keine Frembde hier Nahrung ins Kleine treiben mögen.

1640. 8. Januar bei Licht kein Flachs zu heckeln.

1651. 19. November daß die Ochsenhäute über 60 ℔ das ℔ 3 ß, darunter $2\frac{1}{2}$ ß, Kuhhäute 2 ß, $1\frac{3}{4}$ ß und 18 ₰ das ℔ gelten sollen.

1680. 26. Mai Zwo Hochfürstliche Patente vom 18. Januar wegen der unziemlichen Diskursen und Plaudereien hier publiziert[1]).

1684. 9. April daß die Fische nicht en gros aufgekauft werden sollen, ehe die Bürgerei providieret.

1687. 13. Juli langt die königliche Deklaration an von Hochzeit- und Gevattergeschenke[2]).

1692. 15. Dezember Edikt wider die nächtliche Insolentien publiziert.

1697. 23. März Hochfürstliches Patent vom 20. wegen der Deserteurs 3 mal zu publizieren und zu affigieren[3]).

1698. 14. September ad instantiam[4]) einiger Bürger in der Prinzstraße die Karren mit beschlagene Räder abgeschafft und verboten.

9. November Hochfürstliches Reskript, daß es bei des Rats Verordnung wegen der mit Eisen beschlagenen Kreywagens[5]) verbleiben solle.

---

[1]) In den herzoglich gottorpischen Verordnungen (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

[2]) Nach Mitteilung des Reichsarchivs zu Kopenhagen ist wahrscheinlich die im Corpus constit. Regio-Holsatic. I., 1026, vgl. 1028 gedruckte Deklaration gemeint.

[3]) In den herzoglich gottorpischen Verordnungen (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

[4]) Lat., auf inständige Bitte, auf Drängen.

[5]) Nach der Zeitschrift „Hamburg und Altona", 4, 2, 291, vom Jahre 1805 nannte man „in Hamburg und Altona ehemals mehr als jetzt die kleinen Rollwagen, auf welchen die Arbeitsleute schwere Lasten fortschaffen, eigentlich die schweren Schiebkarren, Kreiwagen, von dem holländischen Krywagen". (Mitteilung Prof. Dr. Mensings, Kiel.)

1701. 22. September Hochfürstlicher Befehl, daß Krautkramer und alle, die Ratzenkraut verkaufen, damit vorsichtig verfahren und an niemand, den sie nicht wohl kennen, ausfolgen lassen sollen.

1702. 26. Juli Hochfürstlicher Spezialbefehl neben 2 angeschlossenen Patenten, daß die Fürstentümer Schleswig und Holstein an den General-Gouverneur Berckholdt[1]) neben Administration der Justiz und Polizei verpachtet sein sollen[2]), so den 28. publiziert und verlesen.

1705. 11. März Schwartz' [3]) Schrift gegen Muhlius[4]) soll hier nicht verkauft, sondern, wo sie kommt, konfiszieret werden.

17. Juni Befehl vom 6., daß an den englischen Residenten[5]) eine Rekognition[6]) zu geben.

1707. 24. Februar (Hochfürstliche Deklaration) vom 10., alle Handwerker außer Amt zu dulden[7]).

---

[1]) Thielman Andreas von Bergholtz. Von dem Leben dieses Abenteurers, über den samt seinem Projekt die Geschichtsdarstellungen schnell hingehen, konnte ich nichts in Erfahrung bringen.

[2]) In A. XX, 284 beruhen Akten betr. diese Generalverpachtung, so ein Vertragsentwurf und eine Bestallungsurkunde für von Bergholtz vom 10. Juni 1702 und ein Ausschreiben der Vormundschaft des Herzogs Carl Friedrich vom 5. Januar 1703, wonach die Verpachtung bereits aufgehoben ist (Mitteilung des Staatsarchivs zu Schleswig), weiter ein Patent des über die Fürstentümer, Ämter, Landschaften, Städte und Domänen bestellten Gouverneurs von Bergholtz betr. Handhabung der Justiz. Vgl. noch Ratjen, Verzeichnis der Handschriften usw. I, S. 235, II, S. 79, 220.

[3]) Über Josua Schwartz vgl. Moller, Cimbria literata, II, S. 819 ff. Gemeint ist die Schrift „Wider D. Henrici Muhlii Chiliastische Vorspiele, Principia und Chiliasmum selbst" usw. Flensburg 1705. 4⁰. Über die Fehde vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 4., S. 170 ff., 174 ff.

[4]) Heinrich Muhle, 1666—1733, Generalsuperintendent und Professor in Kiel.

[5]) Englischer Gesandter in Hamburg — denn der ist gemeint — war damals Sir John Wich. Vgl. S. 35, Anm. 1.

[6]) Frz., Anerkennung, hier = Belohnung, Geschenk.

[7]) Vgl. Laß, Fortsezung der Samlung einiger Husumischen Nachrichten usw., Flensburg, 1750, S. 15.

1708. 6. Oktober Freiheit der Handwerker[1]).

1710. 17. September gedruckt Patent vom 4. und schriftlicher Befehl vom 9. wegen Präkaution gegen die Pest[2]), und die frembde Bettlers, Juden und Zigeuner nicht zu tolerieren.

Pferde. S. 267.

Mehrfach wurde ihre Ausfuhr verboten.

Steine[3]). S. 371 ff.

1623. 16. Juni will Herr von Wedde[4]) das 1000 nicht unter 5 ℔ geben, obgleich der Bau der Stadt darunter leidet.

1624. 24. Januar mit Herrn von Wedde über den Preis und Lieferung der Steine Disput.

21. April ist der aus Holland entbotene Cornils Hermann Preit kommittiert, mit 2 aus denen Regenten[5]) die Erde in hiesiger Gegend zu besehen, ob sie zu dem Moppenbacken[6]) bequem, wowider der Herr von Wedde protestiert, weilen es seinem Privilegio konträr.

29. Cornils Hermann Preit stattet Relation von dem veranstalteten Backen der Moppen ab, erhält für die Anordnung der Ofen, Bestellung des Volks und daß er die Steine für 50 holländische Stüver liefern will, 300 Rthr. Verehrung, soll nach dem Kontrakt jährlich 2 mal überkommen, auf alles Ordre zu stellen und die Arbeiter in esse[7]) zu halten.

24. Mai Herr von Wedde will für seine Klinker 4 ß mehr, nämlich 5 ℔ 4 ß, haben, und die Stadt bedarf sie nicht.

---

[1]) Vgl. Laß, a. a. O., S. 18.

[2]) Vgl. Teil I, S. 405 ff.

[3]) Vgl. Carstensen, S. 28, Pont, S. 7 und 14 f. Van de Wedde erhielt schon 1620 die Erlaubnis, für den Aufbau der Stadt eine Steinbäckerei anzulegen.

[4]) Über ihn vgl. Teil I, S. 289, Anm. 1.

[5]) Über sie vgl. Teil I, S. 268, Anm. 2.

[6]) Vgl. die Eintragung unter „Schleuse von Stein“, 1624, 14. Januar, Teil I, S. 306, dazu Anm. 4.

[7]) Lat., hier = in Betrieb, in Tätigkeit.

1625. 31. Januar protestiert Herr von Wedde wegen Anlegung der Steinbackerei von der Stadt.

23. Februar denen Staller befohlen, der Stadt 14 Demat Landes über der Treen zu Steinbacken abzumessen.

19. Dezember wofür die Stadt jährlich 63 Rthr. Pension bezahlen muß.

5. Religionen und Sekten.

Bettage. S. 5 f.

1623. 23. Juni bei dem Herzog die Kassation des mittwöchigen Bettags zu ersuchen, weilen solche von wenigen besucht und dennoch die Arbeit hindern.

30. Juni soll mit Glimpf und gradatim [1]) eingestellt werden.

1627. 25. August Dienstag und Donnerstag morgens von 8 bis 9 Uhr Betstunden angeordnet, daß Gott des Herzogs gut Vornehmen [2]), den Frieden zu befodern und diese Länder vom Krieg zu bewahren, gnädig segnen wolle.

9. Oktober Fast-, Bet- und Danktag zu halten, daß Gott in diesen gefährlichen Läuften den Herzog und seine Länder bewähret und erhalten.

1628. 10. Mai befiehlt der Herzog, wöchentlich 3 Bettage zu halten.

1629. 30. November befiehlt der Herzog, den 2. Dezember Bet- und Danktag zu feiern.

1664. 8. März dreitägiger Bettag wider den Türken.

1675. 4. September vom König und Herzog Fast-, Buß- und Bettag am 17., 24. September und 1. Oktober, 3 Freitag, befohlen.

8. September solches durch den Gerichtsboten den Patribus und Mennonisten anzusagen.

1678. 11. April sind die 3 vom Könige ordinierte Bet-

---

[1]) Lat., Schritt für Schritt, nach und nach.

[2]) = Vorhaben, Absicht.

tage dem Remonstranten-Lehrer[1]), den Patribus und Vermahner[2]) angedient.

24. resolviert, von denen 3 fürstlichen Festtagen den letzten zu feiren, und solches obige angedient.

1680. 15. Januar Hochfürstliche Anordnung, Sonntag als den 18. ein Dankfest zu feiren und den Frieden zu publizieren, so denen Patribus Dominicanis und Vermahner angesagt p. Gebot.

1681. 27. April Fürstliche Ordre gelesen, 4. 5. 6. Mai Bettage zu halten.

1684. 3. Juni Königliches Mandat, den 17. Buß- und Bettag zu halten.

1690. 6. Mai Magister Fabricius[3]) kommunizieret dem Rat, daß der Fürstliche Bettag den 21., 22. und 23. angesetzt, so dem Domine[4]), Patribus und Vermahner bekannt gemacht werden soll.

1696. 29. April der vom Herzog künftigen Freitag ausgeschriebene allgemeine Buß- und Bettag soll allen Religionsverwandten angedient werden zu halten.

1710. 24. Juli resolviert, den Herzog zu ersuchen, daß die Buß- und Bettage dem Magistrat bekannt gemacht würden.

19. November daß nach Hochfürstlicher Konstitution das Malzen in der Stille binnen Hauses nach und vor dem Gottesdienst an Sonn- und Festtagen geschehen könne, weilen es zu denen Werken der höchsten Notwendigkeit, die keinen Verschub leiden, gehört.

1711. 4. Januar copia rescripti des Herzogs vom 2. Dezember 1710 an den Herrn Generalsuperintendenten Muhlium, daß er die verordneten Buß-, Bet- und Feiertage nach diesem an den Magistrat hieselbst intimieren[5]) solle.

---

[1]) Hier = Prediger, Geistlicher.

[2]) Prediger der Mennoniten vgl. S. 20, Anm. 2 und S. 77, Anm. 1.

[3]) Prediger der Lutheraner, über ihn vgl. Teil I, S. 298, Anm. 2.

[4]) In Holland übliche Bezeichnung des Geistlichen, hier für den remonstrantischen Prediger gebraucht.

[5]) Lat. intimare, mitteilen, berichten.

Fanatici[1]). S. 83.

1681. 2. November Pierre Poiret[2]) legitimieret sich weitläuftig zu der Antoinette[3]) Bourignon[4]) Häusgen am

[1]) Die Rubrik ist freilich schon abgedruckt bei Peter Thomsen, Fremde Konfessionen in Friedrichstadt (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, IV. Bd., 1. Heft, S. 113). Doch enthält der dort veröffentlichte Text mehrere störende Fehler, da Thomsen nur die häufig verderbte Kieler Hds. kannte. Daher gebe ich der besseren Textgestaltung und auch der Vollständigkeit wegen die Rubrik noch einmal auf der Grundlage der zuverlässigen Fr. Handschriften. Leider ist Thomsen auch das Anm. 4 angeführte Werk von der Lindes über Antoinette Bourignon unbekannt geblieben. — Die Kieler Hds. und mit ihr Thomsens Text hat die verderbte Lesart: Fanatice.

[2]) Der getreueste und begeistertste Anhänger der Antoinette Bourignon. Nach dem Anm. 4 angeführten Buche von der Lindes, S. 210 ff. wurde er 1646 in Metz geboren. Seit 1672 französisch-reformierter Prediger zu Anweiler in Pfalz-Zweibrücken, lebte er seit 1676 amtlos in Holland. Dann suchte er mit seiner Frau in Hamburg A. B. auf. Er begleitete sie erst nach Ost- und 1680 nach Westfriesland, 1719 starb er als das anerkannte Haupt vieler Mystiker zu Rheinsburg in Holland.

[3]) Thomsen: Antonita. Die 2 Fr. Hds. haben: Antonette.

[4]) Bekannter Schwarmgeist, geb. 1616 zu Ryssel (Lille), gest. 1680 zu Franecker in Westfriesland. Sie erregte in den Jahren 1671—76 in Nordstrand, Schleswig, Husum, Flensburg und Hamburg viel Aufsehen. Wenn sie, wie die Polizeiprotokolle berichten, in Friedrichstadt ein Häuschen besessen hat, wird sie sich dort auch wenigstens vorübergehend aufgehalten haben. Von diesem Aufenthalt in Friedrichstadt, der, weil die Stadt auf derartige Personen eine große Anziehungskraft ausüben mußte, freilich nahe genug liegt, war bisher nichts bekannt. Für ihn spricht auch, daß im Februar 1674 Dr. Johann Kirchmann im Auftrage des Herzogs eine Reise nach Husum und F r i e d r i c h s t a d t unternahm „wegen Antoinetten Bourignons", vgl. des Verfassers „Gottorffer Künstler usw.", II. Teil, S. 378 (Bd. 5 der Quellen und Forschungen, 1917). Ihre sämtlichen Schriften sind 1686 in Amsterdam in 19 Bänden erschienen. Vgl. Moller, Cimbria lit. II, S. 85—103, Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 4. Bd., S. 29 ff. Das abschließende Werk über die höchst merkwürdige Erscheinung des religiösen Wahns hat Antonius von der Linde 1895 in Leiden bei E. J. Brill erscheinen lassen: Antoinette Bourignon, das Licht der Welt. Vgl. dazu Kaweraus Besprechung des Buches in den Göttinger Gel. Anz. 1895, I., S. 426 ff. Vgl. auch Lieboldt, Antoinette Bourignon in Schleswig-Holstein 1671 bis 1676 (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, III. Bd., 2. Heft, 1904, S. 193 ff.). Er gibt im Wesentlichen die Ergebnisse von der Lindes wieder, bringt aber

Mittelburgwall und derer übrigen Aktionen und Güter. Petitioniert ad - et immissionem[1]. R., Ewold Linde[2]) desfalls zu zitieren per subsidiales[3]).

3.[4]) November ad instantiam[5]) P. Poiret ergehet per subsidiales[6]) citatio an Ewald Lind[2]) auf Nordstrand, daß er sein Recht am bemeldten Haus dozieren und prosequieren solle. 16. November renunzieret Ewoldt Linde sein Recht auf Anth. Bourg. Haus; darauf ersucht Pierre Poiret, daß er es verkaufen möge, hat überdem auch dazu Vollmacht von Volkert van de Velde[7]). R.: fiat.

1683[8]). 12. April ist Jonas Trellund, der sogenannte

doch noch zwei bis dahin unbekannte Archivalien zur Geschichte der Bourignon bei. Zu vergleichen ist ferner Kaweraus Artikel über A. B. in Haucks Realencyklopädie, Bd. 3 (1897), und sein Nachtrag, ebendort, Bd. 23 (1913). Er läßt in der Schwebe, ob sie Schwärmerin, Geisteskranke oder abenteuernde Betrügerin gewesen ist.

[1]) Lat., Einweisung in den Besitz (Zulassung und Einräumung). (Mitteilung des Herrn Geheimrats Liepmann, Kiel.)

[2]) Ewoud (Ewald) de Lindt, geb. um 1643 in Breda, Buchhalter in Amsterdam, ein eifriger Anhänger der religiösen Schwärmerin, ihr Sekretär und Buchdrucker. Über ihn vgl. von der Linde, a. a. O., besonders S. 96 ff.

[3]) Juristischer terminus technicus, dessen Deutung, wie mir Herr Geheimrat Liepmann mitteilt, nicht ganz sicher ist. Subsidium (Hilfe) ist das technische Wort für Gerichtshilfe, modern gesprochen Zwangsvollstreckung. Subsidiales sind die Beamten, die diese Hilfe des Staates leisten. Man könnte das Wort mit Gerichtsvollzieher übersetzen. Freilich stammt die Einrichtung der Gerichtsvollzieher erst aus dem späteren französischen Rechte. Jedenfalls handelt es sich um gerichtliche Beamte, die dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen.

[4]) Thomsen: 7.

[5]) Vgl. S. 54, Anm. 4.

[6]) Hier bietet ausnahmsweise die Kieler Hds. die richtige Lesart, während die Fr. Handschriften an dieser Stelle verderbt sind.

[7]) Volckert van de Velde, geb. 1618 in Amsterdam, ursprünglich zu den Taufgesinnten gehörend, zweiter Kassierer der beühmten ostindischen Kompagnie, wie de Lindt ein eifriger Anhänger der religiösen Schwärmerin. In dem Testament der Bourignon ist er mit Ewoud de Lindt und Joan Tiellens als Erbe eingesetzt. Über ihn vgl. von der Linde, a. a. O., besonders S. 83 ff., S. 252.

[8]) Thomsen hat, der Kieler Hds. folgend, die falsche Jahreszahl 1687.

Jan Tamsen[1]), auf der Luth. Kirchhof, in der 7. Reihe oben und 8. Reihe unten in Nr. 6 begraben.

Juden[2]). S. 109 f.

1649. 14. November Die Juden, so die Lombard[3]) anlegen wollen, verlangen frei exercitium religionis wie zu Altona.

16. November über den Lombard und der Juden exercitium am Herzog geschrieben.

---

[1]) Nach Peter Thomsen, a. a. O., Anm. 2, ist es „vielleicht" der sogenannte fremde Beter Thomsen aus Husum. Das ist dahin zu berichtigen, daß unzweifelhaft gemeint ist der Wundermann und Gesundbeter Johann Thamsen oder Jonas Trellund, der 1680 und 1681 in Husum die Geister lebhaft erregte. Der erste Herausgeber ist zu seinem „vielleicht" durch die falsche Jahreszahl der Kieler Hds. gekommen. Die höchst merkwürdige Erscheinung des Thomsen oder Trellund ist behandelt von den beiden Husumer Chronisten Johann Melchior Krafft, Ein zweyfaches zwey-hundertjähriges Jubel-Gedächtnis usw., Hamburg 1723, S. 194 ff., S. 261, und J. Laß, Sammlung einiger Husumischen Nachrichten usw., Flensburg 1750, S. 137. Beide Schriftsteller geben auch Literatur an. Der erste Herausgeber Peter Thomsen verweist auf Ms. S. H. 242 der Kieler Universitätsbibliothek. Diese Foliohandschrift, der etwa 8 Blätter fehlen, ist jedoch längst gedruckt und zwar in einem sehr merkwürdigen Büchlein, das im Besitz der Bibliothek des Husumer Gymnasiums und der Hamburger Stadtbibliothek ist. Der Titel lautet: Austust Giesen, Weiland Raths-Verwandten und Fürstl. Gerichts-Secretarii der Stadt Husum Vier Tractaten usw., denen zum Anhang ist beygefüget desselben Sendschreiben, den vermeinten Wunder-Mann Johan Thamsen betreffend .... Plön 1711, S. 201 ff. Vgl. noch den ohne Verfassernamen erschienenen Aufsatz „Jonas Trellund. Ein Bild aus Husums Vergangenheit". Er findet sich in dem fast verschollenen Jahrbuch für die Kreise Husum und Eiderstedt, 2. Jahrgang, 1891, S. 116 ff.

[2]) Vgl. J. A. M. Mensinga, Die Niederlassung der Juden allhier, derselbe, Die Religionsfreiheit in Friedrichstadt. Von der Geschichte der Friedrichstädter jüdischen Gemeinde wissen wir nur sehr wenig. Urkundliche Nachrichten bieten außer den dürftigen Angaben der Polizeiprotokolle nur die im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 2751 beruhenden Archivalien. Die Literatur über die Friedrichstädter Juden ist, abgesehen von Mensinga, a. a. O., und Carstensen, S. 37 f., sehr unzulänglich. So weiß Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Flensburg 1778, S. 368, von ihnen, außer daß sie in dem Hinterteile eines ihnen zuständigen Hauses Gottesdienst halten (Corp. Const. HI., S. 988), nichts zu sagen. Dasselbe gilt von Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 4. Bd., S. 259.

[3]) Über den Lombard vgl. S. 38 f.

1650. 2. Jannar referiert der Bürgermeister Ruitenbeck, daß der Herzog und Kanzler hier keine Juden, in specie, weilen es deutsche sind, so die Lombard aufrichten wollen, (hier) permittieren wollen.

1677. 6. Juli auf Moses Marx Levi[1]) Anhalten wird denen Juden vom Rat und Deputierten das ledige Erbe am Ende des Binnenhafens, auf der Ecke der Treen, zum Begräbnis angewiesen.

20. Juli Juden-Begräbnisplatz gemessen, 32 Fuß breit, 73½ Fuß lang, jeder Fuß 1 ß, mit 147 ℛ bezahlt.

1678. 4. Dezember sollen Juden vor alte Leichen 2 ℛ, vor Kinder 1 ℛ an der Remonstranten Kirche bezahlen.

1695. 20. August die Juden legen die Huldigung an den kommittierten Räten ab und zwar mit gedecktem Haupte und die rechte Hand auf die aufgeschlagene Bibel, allwo Exodi 20 die zehen Gebote Gottes sind, haltend[2]).

Lutheraner[3]). S. 213 ff.

1626. 16. Januar ersuchen die Ausweisung einer Stelle zu Bauung einer Kirche und erhalten zu Bescheid, daß solches geschehen soll an einem Orte, der zur Nahrung nicht bequem.

17. Juli ersuchen Assistenz zu Erbauung einer Kirche und präsentieren Kollektenbuch.

---

[1]) Über ihn vgl. Moritz Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte usw., S. 6, Anm. 1.

[2]) Vgl. die Eintragungen vom selben Datum in Teil I, S. 313.

[3]) Vgl. die Handschrift des Pastors Hensler von 1736 (luth. Archiv, Nr. 49), sodann Petri Petrei usw. Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Friederichstadt und denen Predigern (Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 1770, S. 169 ff.); Biernatzki, Die lutherische Kirche in Friedrichstadt (Falcks Archiv, 5, S. 200—239); Tadey, Gemälde und Inschriften in der lutherischen Kirche in Friedrichstadt (Dithmarser und Eiderstedter Bote, 1838, S. 412 ff.); Michelsen, Eine Salva guardia des großen Kurfürsten für die Pastoren von Friedrichstadt vom 13. October 1658 (Zeitschrift 22, S. 285 ff.); Die handschriftliche Chronik der lutherischen Gemeinde von Pastor Keck (Pastoratsarchiv in Friedrichstadt); Carstensen, S. 42 ff. Die Lutheraner betreffende Akten beruhen im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 2750.

1627. 28. März supplizieren beim Herzog um Vorschrift an die Remonstranten, alternative[1]) in der Remonstranten Kirche zu predigen.

18. April so aber der Rat mit bündigen Vorstellungen an den Herrn depreziert.

1632. 8. Februar (supplizieren) sich schriftlich Zuschub zum Unterhalt ihres Predigers.

1. August ersuchen, zum Unterhalt des Predigers etwas aus der Stadts-Cassa zu haben, so abgeschlagen wird.

25. November klagen die vor 2 Tagen hier angekommenen Augspurger Georg Herger[2]) und David Graef[3]) über die vorgefundene Uneinigkeit zwischen den lutherischen Predigern Magister Höchten[4]) und Anthonium Laimarum[5]) und der ganzen Gemeine, so ihnen desto näher gehet, als sie letztern bewogen, von Augspurg anhero zu reisen. Bitten einen ehrsamen Rat, an den Herzog zu schreiben, daß es möge besttunlich akkomodieret werden, welches zugestanden und verheißen worden.

26. zu Versorgung der angekommenen Augspurger mit Logis und vivres[6]) sind dem Secretario, weilen es ihm zu schwer wird, 2 ex senatu adjungiert.

---

[1]) abwechselnd.

[2]) Jürgen Herger suchte nach Carstensen, S. 18, im Auftrage des Herzogs in Augsburg Gewerbetreibende aller Art zu bewegen, nach Friedrichstadt zu ziehen. Nach einer Mitteilung des Sadtarchivs zu Augsburg wurde Jörg Herger, Handelsmann in Augsburg, 1579 geboren, heiratete 1600, wurde 1601 in die Kaufleutestube aufgenommen und erhielt vom Rate der Stadt 1631 gegen Vorausbezahlung einer dreijährigen Steuer von je 1 fl. 10 Kreuzer die Erlaubnis zur Auswanderung.

[3]) David Graf wurde nach einer Mitteilung des Stadtarchivs zu Augsburg um 1575 daselbst geboren und lebte dort um 1625 als Weber.

[4]) Hieronymus Hecht aus Augsburg, auch Lucius genannt (Petreus, a. a. O., S. 171). Carstensen, S. 43, unterscheidet irrtümlich zwei Geistliche Hieronymus Lucius und Hieronymus Hecht.

[5]) Er stammte aus Augsburg. Mit dem größten Teil der Gemeinde war er zerfallen, „weil er den Exorcismum wollen abschaffen und sonst viel Wunders angerichtet.“ (Petreus, a. a. O., S. 171, Biernatzki, S. 203). Weiteres über ihn s. S. 64, Anm. 3.

[6]) Frz., Lebensmittel.

7. Dezember sind aus denen von Augspurg und Meinungen angekommenen Barchetwebern 5 zu Schaumeister erwählet, welche heute den Eid abgelegt.

12. Dezember sucht der Pastor Magister Höchtens vor sich und den Augspurgern Freiheit von Accis nach Ihro Durchlaucht denselben verliehenen Privilegiis. R., solche Octroy solle er produzieren, und daraus ersehen werden, was ihm zugestanden werden könne.

1633. 6. Februar 4 Personen der lutherischen Gemeine ersuchen, daß der Vorsteher[1]) ihnen den Kontrakt über den Unterhalt der Prediger kommunizieren wolle. Rees antwortet, es sei keiner als der Kontrakt zwischen ihm und dem Magister in Koldenbüttel[2]). Da der noch hier gepredigt, ist ihm anbefohlen, solchen im Sekretariat zu bringen.

7. März auf fürstliche Interzession resolviert, die 8 membra senatus, so lange sie im officio, dem lutherischen Pastor jährlich 100 ₰ zu geben. Laimarus aber, der nicht mehr predigt und bald nach Holland will, kann nichts genießen[3]).

---

[1]) Einer der Vorsteher war nach der Eintragung vom 29. Januar 1651 Jacob von der Loo, Zollpächter. Über ihn vgl. S. 26, Anm. 2.

[2]) Der „gottfürchtige, gelehrte Magister Henrich Eertmann, Capellan im Kirchspiel Coldenbüttel" hatte zuerst zufolge fürstlichen Befehls vom 12. Dezember 1624 den lutherischen Gottesdienst geleitet (vgl. Biernatzki, S. 202, 204). Nach Petreus stammte Henricus Erdmannus aus Lübeck und kam 1622 als Diaconus nach Koldenbüttel.

[3]) Er war später Prediger zu Quedenau in Preußen (Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, S. 1300). Zu dieser Eintragung vgl. die Eintragung vom selben Datum in Teil I, S. 291 f. Er hat ein für einen geistlichen Herrn seltsames Leben geführt. Denn nach einer Mitteilung des Stadtarchivs zu Augsburg finden sich über ihn zahlreiche meist kurze Eintragungen in den dortigen Ratsprotokollen, aus denen ersichtlich ist, daß er in Augsburg von 1649—1652 in Verhaft gesessen hat. Aus zahlreichen Eintragungen der Jahre 1651—1653 geht hervor, daß A. L. in Streithändel mit dem Magistrat der Stadt Gothenburg in Schweden und dem dortigen Stadtsekretär Hermann Schmidt verwickelt war. Nach einer Mitteilung des Landesarchivs zu Gothenburg wurde Herr Anthonij Lajmarius am 11. Oktober 1635 mit Judith Ehlers in der Christinenkirche zu Gothenburg getraut. Leider habe ich über seine Zwistigkeiten in Gothenburg nichts erfahren können. Die Protokolle der Stadt Gothenburg während der Jahre 1635—1665 beruhen im Hofgericht

1634. 17. Februar Magister Hecht, bisheriger lutherischer Pastor, will wieder nach seiner Heimat reisen, versucht Bezahlung seines letzten Quartals und Attestat unter Stadts-Siegel, so ihm akkordiert ist.

1637. 29. April die 3 Vorständer der lutherischen Gemeine ersuchen und obtenieren Exekution über die unwillige Bezahler der Pastoren-Gelder.

19. Juli Heim Carstens auch mit 26 andern cond. gibt jährlich 2 ₰.

26. Heim Schneider 3 ₰.

9. August Swane Jans und Jan Heisterhoff über Pastorengeld exequiert. NB. der Rat 19. und 26. Juli der Ref. (?), wann sich nicht mehr zu ihnen halte, sollen frei sein.

1638. 16. Mai über die moröse Bezahler des Pastoren-Geldes Exekution gehalten.

1640. 29. April verlangen, daß ihr Küster zu ihren Leichen bitten möge, so aber refusiert.

1642. 28. September Herzog will wegen der streitigen Stelle zu Erbauung der lutherischen Kirche Kommissarien senden und den Ort besehen lassen, dahero der Secretarius kommittiert, das darin Passierte aufzusuchen.

17. Dezember haben bei dem Herzog Kommissarien ausgebeten, Amtmann zu Gottorp Jürgen von der Wisch [1]), D. Kielemann [2]) und Probst [3]), welche heute denunziert, daß sie den 22. gesonnen, ihre Kommission zu exerzieren und denen Lutheranern einen Ort zum Kirchenbau auszuweisen. R.: an den Herzog

---

zu Jönköping. Auf meine dorthin gerichteten Fragen erhielt ich jedoch keine Antwort. Über ihn vgl. auch S. 63, Anm. 5, S. 66 und S. 70 f.

[1]) Bis 1627 Staller in Eiderstedt, nachher Amtmann zu Gottorff (vgl. Feddersen, Beschreibung der Landschaft Eiderstedt, 1853, S. 50).

[2]) Der spätere Kanzler Dr. Johann Adolf von Kielmannseck (1612 bis 1676).

[3]) Friedrichstadt unterstand damals auch in der Propsteiinstanz dem Generalsuperintendenten M. Jac. Fabricius dem Jüngeren, † 1645. Die lutherische Gemeinde gehörte zu den sog. exemten Kirchen. Diese unterstanden unmittelbar dem Generalsuperintendenten, überhaupt den Oberbehörden, vgl. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik, S. 1290 ff., 1298 ff. (Hinweis von Herrn Pastor D. Michelsen, Klanxbüll).

zu schreiben, daß es wider dieser Stadts Privilegia, und allenfalls kommittiert Gerhard Martens, Johan Sas Hoens[1]), der Besichtigung beizuwohnen.

28. Dezember dieselbe zur Kirche und Kirchhof in Presence und Widerspruch des Rats von den Kommissarien abgezeichnet; dahero der Rat Kommittierte an den Herzog senden, um dergleichen wider Stadts-Privilegio nicht zu verhängen, sondern den Lutheranern anzuweisen, es erst beim Magistrat zu suchen.

1643. 1. Februar bitten Kommissarien zu Beilegung des mit Albert Corn.[2]) bekommenen Disputs wegen seines in dem ihnen zur Kirchenbau angewiesenen Platzes belegenen Hauses.

12. Februar Herzog schenkt zu ihrem Kirchenbau alle Steine, ausgenommen 36, so der Stadt gegeben, von der steinern Schleuse.

1644. 11. Januar Lutheraner-Köster Bernhardus soll wegen seines Unvermögens und zarter Disposition von Nachtwachen liberiert sein, jedoch citra consequentiam.

1646. 16. Dezember deren Vorsteher sind alle gehauene Steine, außer die 36, überlassen, darum sie den 11. November und 9. Dezember vergeblich angehalten.

1647. 10. März Vorsteher verlangen vom Rat die Ausweisung der übrigen Hartsteine von der Schleuse und werden an den hier seienden fürstlichen Marschall verwiesen.

1649. 22. August produziert fürstlicher Bescheid, daß sie selbst in Kirchensachen exequieren mögen, ohne den Rat zu ersuchen.

1650. 9. Januar Rat in Augspurg verlangt Nachricht, was mit Anthony Leimar[3]) hier passiert, und wie er sich vor seine Person als in seinem Amte komportiert.

10. Juli deren Vorsteher präsentieren Request um Bietung der hülflichen Hand, einige unwillige Personen, welche zu dem Kirchhof nichts kontribuieren wollen, zu exequieren.

17. Juli also darauf dekretiert: Bürgermeister und Rat sind wohl gemeinet, vermöge Seiner Durchlauchtigkeit gnädigen

---

[1]) Über ihn vgl. Teil I, S. 337, Anm. 5.

[2]) Vgl. S. 67, wo er Cornils Alberts heißt.

[3]) Über ihn vgl. S. 64, Anm. 3.

Befehl dem Supplikanten in debitis liquidis et contestatis[1]) die hülfliche Hand zu bieten, wie sie denn auch allezeit dazu geneigt gewesen.

27. November Pastor Martinus Jungius[2]) läßt seiner Stieftochter, mit der er teilen muß, Vormünder setzen.

1651. 29. Januar Cornils Alberts[3]) klagt, daß er wegen seiner Eltern verkauftes Haus annoch von der lutherischen Gemeine über 600 ℔ Kapital und 6 Jahrs-Zinsen haben müsse und keine Bezahlung erlangen könne. Der Vosteher Jacob von der Loo sagt, wie sie gerne bezahlen, es wäre aber nicht in ihrem Vermögen, könnten auch vom Herzog nichts erhalten; wolle er mit nach Gottorp gehen und ihm sollizitieren[4]) helfen, solle es ihm lieb sein.

6. August Pastor M. Jungius will auch mit seinen eigenen Kindern teilen, ersucht also auch Wardiersleute[5]), so denen Vormünder kommunizjert.

13. August also mit deren Konsens zugestanden und die Vorgeschlagene dazu autorisieret.

3. September überliefert Pastor Martinus Jungius sein mit den Vormündern errichtetes Inventarium, ersucht des Rats Approbation. R.: seine Tochter mit den Vormündern zu hören.

10. September des P. Jungius Inventarium, soweit es die Taxierung der Mobilien anbetrifft, konfirmiert; dessen Tochter hat aber die Erbschaft renunzieret und ist friedlich, wann er nur die Schulden bezahlt.

1653. 14. Dezember dem lutherischen Pastor, der nun zum zweitenmal auswärtige proclamata abgelesen, vor denen Bürgermeistern zu fodern und ihm zu ermahnen, dergleichen zu

---

[1]) = bei offenbaren und bezeugten Schulden. Der Text ist verderbt, die Hds. bieten: confestatis.

[2]) Martin Junge, „der zuvor ein Munsterschreiber gewesen, bis er Prediger geworden" (Petreus, a. a. O., S. 72).

[3]) Vgl. S. 66, Anm. 2.

[4]) Lat. sollicito, ich bewege, veranlasse.

[5]) wardieren = als Wardein prüfen; Wardein ist Prüfer und Bestimmer des Metallgewichts, des Wertes der Münzen; Wardiersmann (Wardein) = Prüfer, Taxator.

lassen, im widrigen ihm ein Interdikt insinuieret werden soll, weilen alle publicationes aufs Rathaus gehören.

21. Lutherischer Pastor exkusiert sich, daß ihm das proclama gereicht, da er nach der Kanzel gegangen, und hätte es also in Eil nach der Predigt abgelesen; verspricht, daß es künftig nicht mehr geschehen soll.

1654. 13. September beschweren sich, daß sie wegen der schlechten Zustand der Kirche Jan Pieters hinterlassene Kinder nicht annehmen können.

17. September stellet ihnen der Rat vor, daß sie mit ihrer Antwort nicht zufrieden, sondern solche unziemlich wäre, und falls sie den Dürftigen ihrer Gemeine die hülfliche Hand entzögen, würden die Remonstranten und Mennonisten unwillig werden, ferner in der Schale[1]) zu kontribuieren, und daraus folgen, daß die Lutheraner ihre eigene und besondere Schale würden halten und ihre Armen allein unterhalten müssen, darauf nehmen sie

20. September das jüngste Kind und offerieren zu dem andern zugleich, werden aber damit freigelassen.

1. November verlangen für die von denen Steinen zu ihrer Kirche zum Gefangenhaus gelieferte Steine keine Wiedererstattung, sondern Bezahlung, welches ihnen sogleich als billig zugestanden.

8. November das 1000 mit 5 ℛ 6 ß bezahlt worden.

1658. 17. März weil der lutherische Pastor vor einiger Zeit gestorben, und die Vorsteher sich seiner Güter ohne gerichtliche Inventierung angemaßt, sollen sie darüber gehöret werden.

23. Juni Lutherische Vorsteher haben mit ihres verstorbenen Pastoris Jungii Erben aus Dithmarschen Streit wegen der Decima[2]), so aber der Herzog schlichtet, und den Erben den 30. Juni alles abgefolgt wird.

1659. 17. August wird dem neuen Pastor Mag. Fabricio der Tod des Herzogs durch den Rat kommunizieret[3]).

---

[1]) Armenschale, vgl. S. 7 ff.

[2]) Abgabe des 10. Teils des Vermögens bei Auswanderung des Vermögens, auch Abzugsgeld genannt.

[3]) Vgl. die Eintragung vom selben Tage, Teil I, S. 298, dazu Anm 2.

5. Oktober auf Verlangen des General-Superintendenten ist der Küster und Vorsinger mit der Schatzung inskünftig zu verschonen.

1660. 16. Juni Magister hat Barth. Witts Güter, ohne einen ehrsamen Rat darin zu kennen, sich angemaßt und verkaufen lassen, vorgebend, daß er solche bei seinem Leben der lutherischen Kirche vermacht; weilen solches aber wider Stadts und andere Rechte, so ist dem Bohlmeister[1]) befohlen, daß er vorerst die Gelder 6 Wochen vor die Erben bewahren sollte, und soll das Passierte gen Hof berichtet werden und vorgestellt, daß der Magister sich wegere, einige Personen ehrliche Grabstätte zu gönnen und gar dem Rat anmuten wäre, dergleichen Personen an abgelegenen Orten auf der Remonstranten Kirchhof zu begraben.

20. Juni berichtet Ruitenbeck, daß der Kanzler nach Holland[2]) und Schacht[3]) belobt, ohne Vorwissen des Rats auf Magisters Anbringen nichts zu dekretieren.

11. Juli hat der Rentmeister Holmer die Sache mit dem Rat und Magister transigiert[4]), daß es diesmal passieren und citra consequentiam sein solle.

22. August Hinrich Arends Sohn, der bisher in der Remonstranten Kirche gegangen, will sich in der lutherischen Kirche kopulieren lassen, welches der Magister ohne Schein vom Rat nicht tun will; der Rat verwegert den Schein.

1662. 22. Oktober Lutherische Kirchenvorsteher ersuchen schriftlich, in honorem Dei et subsidium juris et aequitatis die Saumselige, Widerspenstige und Eigensinnige zur Gehorsam zu bringen und durch Rats Zwang dahin zu halten, daß sie ihre Restanten aufbringen und die Heuren der Kirchenstellen,

---

[1]) Vgl. S. 21, Anm. 3.

[2]) Von dieser Reise des Kanzlers Kielmannseck nach Holland war bisher nichts bekannt. Jedenfalls weiß die von Graf E. Kielmannsegg herausgegebene Familienchronik von ihr nichts zu berichten.

[3]) Eilhart Schacht, Sekretär des Herzogs (vgl. Teil I, S. 309, Anm. 2).

[4]) Lat. transigo, einen streitigen Gegenstand durch Vergleich abmachen, vermitteln.

Stuhlzinsen, Pastoris und Cantoris Besoldung, von Begräbnis und Totengeldern als auch Umschreibung der Kirchenstellen ohne Verzug bezahlen und in Ermangelung dessen die Nachlässige mit der von Sr. Fürstlichen Durchlaucht schriftlich erteilten Exekution zu belegen und durch den Diener auspfänden zu lassen. R.: daß sie die Restanten an den Herrn Secretario schriftlich überliefern sollen, auf daß der Herr Bürgermeister die Personen vor ihm fodern und nach Exigentie von Sachen[1]) darin dezidieren könne.

28. November ersucht Anthonius Laymarius[2]) copia in forma probante et sub sigillo inclyto hujus Reipublicae die zwischen ihm als Kläger und Jacob von der Loo und Jürgen Rese als Beklagten den 27. Februar 1634 abgesprochenen Urtel. R.: habeat.

2. Dezember imgleichen um Copia von dem d. 16. Januarii 1650 gegen ihn an den Statthalter und Geheimen Rat der Reichsstadt Augspurg, Augspurgischer Konfession, auf derselben Schreiben übergesandte attestationes für die Gebühr zukommen zu lassen. R.: aufzusuchen.

9. Dezember A. Laymarius hält abermal schriftlich an um die Kopien. Sekretär berichtet, daß er die Gezeugnis nicht im Protokoll registriert gefunden, derohalben er mit allem Fleiß unter andern Papieren gesucht, bis jetzo aber nichts gefunden. Nach langem Suchen hat er

10. Dezember endlich die originale Fragartikul gefunden und, wann dann darin erzählt wird, daß die Vorsteher ihr Bericht schriftlich einbringen sollen, daß solches vermutlich der Ursachen halber nicht zu Protokoll gebracht, sondern in originali nach Augspurg abgesandt.

17. Dezember läßt A. Laymar eine Schrift kommunizieren, so er Sr. Fürstlichen Durchlaucht wider einen ehrsamen Rat übergeben; verlangt copia der 2 Brief im Dez. 1649 anhero geschrieben von Augspurg, copia J. v. d. Loo und J. Reese

---

[1]) Ndl. naar exigentie (lat. exigo, ich verlange, fordere) van saken, nach Erfordern der Sachlage (Mitt. des Herrn Pastor Dr. Sax, Dokkum).

[2]) Zu dieser und den weiteren den Laimar betreffenden Eintragungen vgl. S. 63, Anm. 5, S. 64, Anm. 3 und S. 66.

darauf erfolgte Deposition und Vergütung des ihm zugefügten und auf 10000 Rthlr. ästimierten Schadens. R.: nach Einhalt fürstlicher Dekrete zu beantworten.

20. Dezember ist des Secretarii verfertigte Antwort approbiert.

1676. 30. August übergeben lutherische Vorsteher Restantenzettel und erhalten Exekution.

20. Dezember produziert lutherischer Vorsteher Mandat, daß Magistratus ihnen in Kirchenstreitigkeiten und Bezwingung der Unartigen die hülfliche Hand leisten solle.

1680. 31. März Mag. Fabricius läßt 2 Hochfürstliche Mandata exhibieren, eines vom 21. Juli 1664, alle unter der Gemeine in Kirchen-Sachen vorgefallene Streitigkeiten in der Güte zu versuchen, sonst nebst den Juratis und 4 Ältesten salva appellatione zu erkennen, 2. vom 25. Oktober 1666, wer von den Lutheranern an andern Orten seine Leichen verfährt, der Kirchen die Gebühr entrichten. R.: bene, sollen observieret werden.

1681. 18. Mai Malchier Meusler, Kannenmacher, ersucht Vergütung seiner Schaden und Unkosten wegen des ihm von den lutherischen Diakonen in der Lehr gegebenen und nun entlassenen armen Knaben Thomas Kleen. R.: daß diese Sache außer dem Rat wäre und er sich bei dem Magister melden müsse.

1691. 7. Januar überliefert Augustin Friedrich von der Lith [1]) hochfürstliches Reskript vom 8. Dezember a. p.[2]), daß, weilen er zum 2. evangelischen Prediger berufen, der Rat ihm die Hälfte einer Schatzung wie dem arminianischen Domine [3]) zu seinem Unterhalt genießen lassen möchte und ihren untertänigsten Bericht darüber einbringen.

8. Januar darauf geantwortet, daß man fodersamst desfalls und schriftlich Bericht einbringen wollte und gebeten, daß

---

[1]) August von der Lith, † 1691, Adjunkt. Nach Petreus, S. 172, hieß er Augustus Henr. von der Lieth.

[2]) = anni prioris, vorigen Jahres.

[3]) = Prediger der Remonstranten, die nach Arminius auch Arminianer genannt werden.

bis dahin die Sache anstehen und nichts Nachteiliges überhängt werden möge.

28. Januar R.: wegen von der Lith ein bündig Reskript aufzusetzen und bei deren Überlieferung der Sachen Umstände mündlich zu demonstrieren.

31. Januar der entworfene Bericht wegen Pastor von der Lith approbieret und damit von Calis [1]) und von Lottum [2]) kommittieret.

7. Februar von Calis und von Lottum berichten, daß sie dem Regierungspräsidenten Herrn von Ahlefeld [3]) das Nötige wegen Pastor von der Lith bei Überreichung der Schrift zu verstehen gegeben, auch den Herrn Generalsuperintendenten gesprochen. Erster saget, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sähen gerne, daß sie dem Prediger aus gutem Willen was gäben, jedoch solle ohne Vorwissen des Rats ihm nichts verliehen oder gegeben werden.

22. April der neue Prediger von der Lith hat für einige Tage bei dem Herrn Bürgermeister von Calis um Assistenz zu seinem Unterhalt Erinnerung getan, auch nachher an ihn geschrieben; darüber die Deliberation ausgestellt, bis von Wildern [4]) präsent.

29. April von der Lith anzudeuten, bevor die Deputierten ordentlich mit dem Rat wieder nach alter Gewohnheit stimmen [5]), könne auf sein Gesuch nichts resolviert werden.

1692. 4. Januar Vorsteher und Ältesten übergeben ein Memorial contra Claes Arriens wegen seines vorhabenden Branntweinbrennen an dem Pastorathause, und weilen bereits einige Schriften gewechselt, ist ihm das Brennen bis Austrag der Sache verboten. Da aber Hans Volquardts

11. Januar sich beklagt, daß seinem Stiefsohn Claus

---

[1]) Bürgermeister, über ihn vgl. Teil I, S. 392, Anm. 1.

[2]) Über ihn vgl. Teil I, S. 399, Anm. 5.

[3]) Über ihn vgl. Teil I, S. 310, Anm. 5.

[4]) Bürgermeister, über ihn vgl. Teil I, S. 383, Anm. 1.

[5]) Es handelt sich wahrscheinlich um einen Streit zwischen den lutherischen Deputierten und den größtenteils remonstrantischen Mitgliedern des Rats.

Arriens das Brennen verboten, sind 2 aus dem Rat kommittiert, mit den Brandmeistern es zu besehen.

15. Februar ordiniert, Claes Arriens den Schornstein noch 1 Fuß höher zu machen.

10. März das Hochfürstliche Befehl mit dem angeschlossenen Memorial des Pastors und Vorsteher wegen J. Sieverts Begräbnis. R.: zu verantworten.

10. April ist das von dem Herzog erteilte Communicetur[1]) auf J. Sieverts Memorial wider den Herrn Pastor und Juraten d. 25. an den Magistrat durch den Gerichtsboten insinuiert.

1707. 13. Juni Hochfürstliches Reskript vom 18. April, daß sie denen Lutheranern gegenüber ihr Kirchhof ins Norden ein Stück Erbe 5 Ruten 10 Fuß und breit 5 Ruten 4 Fuß vor ihr 2/3 verehrt, hoffe, die Stadt würde ihr 1/3 auch schenken. R.: soll besehen werden, und darauf den 21. September auch der Stadt 1/3 geschenkt.

1708. 4. Januar Lutherische Vorsteher produzieren Hochfürstlichen Befehl vom 13. Dezember a. p.[2]) und suchen solchem nach die Bezahlung aus Henning Dauen beschriebene[3]) Güter.

10. Januar H. Dau legt den Eid ab, nichts von seinen Gütern zum Nachteil seiner Kreditoren zu veralienieren[4]), und will der Kirche für ihre 2500 ℔ Versicherung geben.

Mennonisten[5]). S. 229 ff.

1627. 6. August müssen jede Nachtwache[6]) mit 8 ß bezahlen.

[1]) Vgl. S. 27, Anm. 3.

[2]) Vgl. S. 71, Anm. 2.

[3]) Das Wort fehlt in der 2. Fr. Hds.

[4]) Lat. alienare, abtreten, veräußern.

[5]) Die nach ihrem Stifter Menno Simon genannten Mennoniten oder Taufgesinnten (sie verwerfen die Kindertaufe) erhielten das Recht der freien Religionsübung in Friedrichstadt durch das Privileg vom 13. Februar 1623 (Corpus statutorum Slesvicensium, III. Bd., S. 587 f.). Vgl. über die Friedrichstädter Mennoniten Blaupot ten Cate, Gesch. der Doopsgezinten usw. Bd. 2, S. 240 ff. und Carstensen, S. 36 f Sie betreffende Archivalien beruhen im Staatsarchiv zu Schleswig, A. XX, 2751. Nach Blaupot ten Cate a. a. O. bestanden in Friedrichstadt anfänglich drei

19. August doch sollen die Unvermögende mit Diskretion gehandelt werden.

1629. 2. Januar sucht Cornils de Beer, mit dem ihm beorderten Brotwägen verschont und solchen Dienstes entschlagen zu werden, zieht zu dem Ende das den Mennonisten gegebene Privilegium[1]) an, kraft dessen[2]) sie mit allen publiquen Ämtern und gemeinen Diensten frei.

9. Juni und C. de Beer seines Dienstes erlassen[3]).

1644. 5. Januar sollen vor jeden Tag und Nacht der Wache, so ihnen in den schwedischen Kriegstroublen betroffen, 12 ß geben, ihnen aber freistehen, solche zu bezahlen oder jemand an ihre Stelle zu senden.

24. Januar sollen vor die Nachtwachten allein nach alter Ordinanz 8 ß geben, aber niemand für sich senden mögen.

1645. 15. Oktober deren 3 Lehrer Gerrit Hendrichs, Pauel Jansen und Gerrit Janssen von Staa werden vors Zukünftige von der Wacht frei erkannt.

1649. 18. Juli über denen und solche, die von der Wacht befreiet, wird zu den Kosten der Bürger Aufzug 1 Anlage gemacht.

1654. 12. April wegen schlechten Zustand der Cassa und, weil die Bürgerei in 2 Jahren nicht aufgezogen, müssen doppelte Anlage zahlen.

28. Oktober da der Rat bei Gelegenheit des an dem katholischen Pater erteilten Privilegii, die Seinige kopulieren zu mögen, vom Herzog den Bescheid erhalten, daß sie dennoch

---

Mennonitengemeinden, Friesen, Hochdeutsche und Vlamen oder vereinigte Vlamen und Waterländer. Die Hochdeutschen und Vlamen vereinigten sich früh. Ausgangs des 17. Jahrhunderts gingen einige der Friesen zu den vereinigten Hochdeutschen und Vlamen über. Eine völlige Verschmelznng der ursprünglich in drei Teile Getrennten fand 1708 statt. Geistlicher war damals Gerrit Janß. Quese.

[6]) Die Mennoniten waren von der Verpflichtung, der Bürgerwache anzugehören, gegen eine jedesmalige Vergütung befreit.

[1]) Vgl. S. 73, Anm. 5.

[2]) So in der 2. Fr. Hds., die 1. hat „denen“.

[3]) Die 2. Fr. Hds. hat die gebräuchlichere Form „entlassen“.

diese und alle andere proklamieren sollten, notifizieren sie solches ihnen und verbieten

1. November alle anderweitige Kopulation als aufs Rathaus.

8. November machen die Mennonisten=Lehrer[1]) große Schwierigkeit übers Kopulieren aufs Rathaus; der Rat stellt ihnen vor, daß solches zu allgemeinem Besten und Führung besseren Beweises der Personen Herkunft, wann es erforderlich, und wäre zu keines Menschen Nachteil,

22. November demohngeachtet wollen sich die Mennonisten der Kopulation aufs Rathaus nicht unterwerfen noch darüber in Konferenz einlassen, dahero der Rat, weil sie so präzis auf ihr Stück stehen bleiben, auch wissen will, was ihm zu tun. Beklagen sich die Mennonisten

5. Dezember zu Gottorp und suchen, den Rat anzuschwärzen und fälschlich zu beschuldigen. Da der Herr Bürgermeister Ruitenbeck solches erfährt, stellt er der Sachen wahre Beschaffenheit dem Herzog und Kanzler vor, welcher

20. Dezember den Rat und Mennonisten vor der Kanzlei zitiert.

24. Dezember der Rat erhält copia von Marten van Boeckholdt[2]) et Consorten übergebene Supplik, so denen Vermahnern kommunizieret wird, um von der Gemeine Erklärung einzubringen, ob sie darin konsentierten und alles, was darin gestanden, tun wollen.

27. Dezember erklären sich die Vermahner, daß sie es der Gemeine mitgeteilt hätten, welche alles, was Bockhold allegiert[3]) und eingebracht, weilen es zu ihrem Besten geschehen, vor gut und wohlgetan halten.

Wie Ruitenbeck und Sas in der Kanzlei gefodert, war der Herzog von Haus, und die Sache ordentlich bestritten und der Mennonisten Privilegia angefahren worden, und zwar auf

---

[1]) Vgl. S. 77 „Vermahner". Die Mennoniten hatten lange Zeit keine berufsmäßigen Prediger, vielmehr konnte jeder Laie das geistliche Amt versehen.

[2]) Vgl. Teil I, S. 293, Anm. 3.

[3]) Lat. allegare, anführen, geltend machen.

Anleitung von Buchholz und seine Konsorten mit Protestation, daß es gedrungen, und hätte er nomine senatus wider die Mennonisten actionem injuriarum reservieret, endlich wäre die Sache konkludiert und zur Ankunft des Herzogs ausgesetzt.

1655. 3. Januar berichtet der Bürgermeister Ruitenbeck und Sas, wie der Herzog sich bemühet habe, die Sache mit denen Mennonisten zu vergleichen, und daher vorgeschlagen, daß sie mit dem Anzeichnen derjenigen, so kopulieren wollen, möchten zufrieden sein, und weilen Buchholtz die in seiner Supplik angerührte Sachen bereuete, so suchte er sie zu disponieren, die Injurien-Sache fahren zu lassen, und da heute die schriftliche Akte davon angelangt und gelesen und daraus ersehen worden, daß die Mennonisten, so sich kopulieren lassen wollen, ihre Namen mit Vermeldung ihres Vorhabens bei Bürgermeister und Rat einschicken sollen, und aber nicht ausgedrückt, daß E. E. Rat sich nach der Sachen Beschaffenheit erkundige, auch nicht, daß die Personen selbst sollen erscheinen müssen, und man hört, daß die Mennonisten meinen, daß sie mit Einschickung eines Briefes genug tun, so ist gut gefunden, Sr. Fürstlichen Durchlaucht gnädige Erklärung dieserwegen untertänigst zu ersuchen, und dazu Bürgermeister Ruitenbeck kommittiert, der

10. Januar nähere hochfürstliche Ordre über der Mennonisten Kopulation einliefert, und der Rat 12 Uhr am Freitage eine Publikation daran macht, wovon

17. Januar die Mennonisten als auch von des Rats Publikation Kopey verlangen.

24. Januar abermal um copia der Publikation. R.: weilen solches nimmer passiert, deliberiert, abzustehen oder nicht ob zu affigieren. Können copia declarationis des Herzogs beim Sekretär haben. Claes Gerdts, der trauen will, bittet, daß er nur allein bei dem Herrn Bürgermeister kommen und seine Braut zu Hause bleiben möge; erhält Antwort, daß die Braut auch erscheinen müsse.

31. Januar Marten von Bockholdt will copia vidimata in gut hochteutsch von der fürstlichen Deklaration und des Rats Publikation haben. R.: fiat, und ist nie gewegert.

21. August liefert nochmaligen fürstlichen Bescheid von der copia Claes Gerdts ein, darin ist dem Rat befohlen, davon zu referieren.

1657. 2. September Mennonisten-Anlage zur Bürgerwacht reguliert.

1659. 19. Oktober referiert der Bürgermeister, daß ein frembder Mennonisten-Vermahner[1]), Bette Clasen von Dokkum, bei ihnen gewesen und erzählt, wie er mit einige seiner Gesinntheit[2]) hier gekommen, diese Gemeine zu besuchen, und bei seiner Ankunft dieselbe in einiger Unruhe gefunden, indem sie über den zwischen dem Magistrat und den Taufgesinnten-Gemeine über die Kopulation entstandener Streit sich unter einander nicht recht verstehen konnten, indem einige schwürig[3]) wären, ohne speziale Ordre des Magistrats in ihre Versammlung zu trauen, andere wieder das Gegenteil behaupteten, weshalb er zu Wegnehmung dieses Verschills[4]) nicht undienlich erachtet hätte, die Herrn Bürgermeister eins[5]) anzusprechen und aufs freundlichste zu bitten, E. E. Rat geruhe zu Beruhigung der Gemeine zu konsentieren, daß in Zukünftigem dergleichen Kopulationen in ihre Vermahnung[6]) geschehen möge, ohne daß sie in Zukünftigem die Obrigkeit desfalls bemühen und es bekannt machen dürfen.

Worauf der Herr Bürgermeister geantwortet, daß sie darin nichts tun könnten, sondern daß solches im Collegio geschehen müßte, woselbst sie es vorstellen wollten. Dabei hätten sie ihm des ganzen Handels gründliche Gelegenheit erzählt und angezeigt, daß E. E. Rats Intention und Meinung nimmer gewesen, der

---

1) Die alten Mennoniten waren stark rationalistisch und moralistisch. Die Religion war ihnen fast gleichbedeutend mit Sittlichkeit. Daher Gottesdienst abhalten = (v)ermahnen. Akademisch gebildete Prediger hatten sie nicht. Jeder Bruder hatte das Recht und die Pflicht, zu predigen, zu (v)ermahnen, daher ndl. Vermaner = mennonitischer Prediger.

2) Die 2. Fr. Hds. hat die falsche Lesart „Gesamtheit". Ndl. Gezindheit, religiöse Gesinnung, Meinung.

3) Hier die ältere Schreibung mit Verdunkelung des Stammvokals. Die 2. Fr. Hds. hat „schwierig".

4) Ndl. Verschil, Unterschied, Uneinigkeit, Zwiespalt.

5) Plattdeutsch „ins", einmal.

6) Hier = Gotteshaus, vgl. Anm. 1.

Taufgesinnten Gemüt oder Gewissen zu beschweren, viel weniger ihre Privilegia zu kränken oder zu verringern, wie sie mit Unrecht bei Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht angebracht und ihnen nachgegeben, sondern weilen sie betrachtet, was für Unheil aus dem unordentlichen Trauen heute oder morgen bei Sterbfällen entstehen könnte und möchte, hätten sie lediglich nach ihrem Amt und Pflicht es einig und allein dahin zu dirigieren getrachtet, daß den Taufgesinnten und ihre Nachkommen, welche sich aus verschiedenen Ländern hier niedergelassen, zu allen Zeiten rechtmäßige und gültigste Attestata erteilt werden könnten, daß sie oder ihre Eltern hier rechter Art nach kopuliert und sie dadurch an dem Ort ihrer Heimat die ihnen angestorbene Erbschaft möchten habhaft werden, welche Attestata ihnen nicht erteilt werden könnten, wann die Kopulation nach ihrem Begehren ohne Rats Bekanntmachung geschehen, und konsequenter dadurch verursacht werden, daß die außer Ordre Kopulierte und derselben Kinder die ihnen sonst rechtmäßig zukommende Gelder würden frustrieret[1]) werden, wobei sie dann ihm zugleich bekannt gemacht, daß sie im Anfang ihnen vorgehalten, daß die Gemeine jemand der Ihrigen kommittieren möchte, welche zu Feststellung der politiquen Ordre an einer und Exerzierung ihres Gottesdienstes an der andern Seite 1 Formulair oder Konzept berahmen möchten, um die Sache also ins freundlichste beizulegen, die gute Freundschaft zu unterhalten und weiter Konfusion und Unlust zu evitieren. Es wäre aber nicht angenommen, und also hätte E. E. Rat alles, was Eid und Amt erfodert, betrachtet, und da sie gesehen, daß ihre gute Intention bei den Taufsgesinnten noch verkehrt gefaßt würde und ausgebreitet, hätten sie es der Zeit heimgestellt und sein Lauf gelassen; dabei hätten sie dem Vermahner angedient[2]), daß, wann die Gemeine gesonnen, die Sache durch Vergleich zu regulieren, E. E. Rat nicht ermangeln würde, Raison und Billigkeit Platz zu geben.

1663. 6. Oktober mögen niemand von andere Religion taufen.

---

[1]) Lat. frustrare und frustrari, in der Erwartung täuschen, betrügen, foppen.

[2]) Die 2. Fr. Hds. hat, wie häufig, statt „angedient" den Ausdruck „angedeutet".

1675. 4. August prätendiert Melis Jansen[1]) von Huisduinen[2]) der Vermahner Exemption der Schatzung.

13. August R.: es sei pro nunc zu spät.

1681. 19. Januar müssen zu Kosten der Bürger-Aufzug kontribuieren.

1695. 20. August[3]) Mennonisten legen an den hochfürstlichen Räten Wedderkop[4]) und Pincier[5]) das Erbhuldigungs-Treugelübde ab. Von deren Quotisation zu denen Bürger-Aufzügen siehe Bürger-Offizierer.

1696. 22. Juli Mennonisten liefern Serenissimi declarationem:

1. daß nach diesem bei dero Durchzügen keine Trommel gerührt noch die Bürgerei ins Gewehr kommen solle.
2. daß die Mennonisten von dem Aufziehen befreiet, auch desfalls mit allen Zulagen sollen verschonet bleiben, doch daß sie zu den letzten Kosten etwas, doch nicht über 150 ℔ geben sollen.

1698. 28. September weilen die Mennonisten nicht allein von den Aufzügen frei, sondern auch nichts dazu kontribuieren wollen, sollen die Akten nachgesehen und darüber gesprochen werden.

1699. 1. Februar reguliert, was die Mennonisten zu der letzten Bürgerwacht kontribuieren sollen.

8. Februar demonstriert, daß der Mennonisten Zulage keine jährliche Schatzung wegen des Aufziehens bedeute, sondern, daß sie wie andere Bürger ihr Kontingent erlegen müssen zu dem, was bei der Bürgerschütterei[6]) verunkostet.

---

[1]) Eine eigenhändige Bescheinigung des Melis Jansen, „hiesiger Mennonisten gemeine Bedienter", von 1672 beruht in den Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2751, p. 43.

[2]) Wohl Versehen des Schreibers. Jedenfalls habe ich den Ort nicht feststellen können.

[3]) Vgl. die sehr viel ausführlichere Eintragung vom gleichen Datum in Teil I, Seite 313.

[4]) Vgl. Teil I, S. 313, Anm. 4.

[5]) Vgl. Teil I, S. 313, Anm. 5.

[6]) Ndl. schutterij, Schützengesellschaft, hier = Bürgerwehr.

2. März sind die Mennonisten zur Patrouille vorigen Winters quotisiert.

1708. Mennonisten haben 21. März ihre Privilegia kommunizieret und verlangen, der Remonstranten Privilegia wieder kommuniziert zu haben, so ihnen zugestanden.

1709. 27. Februar Abr. Gerdts und Dirck Clasen Lau verlangen nach hochfürstlichem Dekret vom 14. Februar restitutio ihrer ausgepfändeten Güter. R.: ad proximam[1]). Die Gemeine ersuchen copia der letzten Supplik, welche die Remonstranten bei dem Herzog übergeben, worauf in der geheimen Kammer dekretiert geworden. R.: weilen die Mennonisten bei dem letzten hochfürstlichen Dekret vom 14. Febr. ihre supplica pro cassanda executione nicht mit insinuieren lassen, sie, Remonstranten, auch nicht vermeinen, schuldig zu sein, die ihrige denen Mennonisten zu kommunizieren.

6. März verlangen copia von dem den 18. Febr. erhaltenen hochfürstlichen Dekret, daß es bei dem dem Rat gegebenen Dekret vom 12. Febr. zu lassen, und also kraft solches die Exekution geschehen; fiat.

Quäcker. S. 281[2]) f.

1673. 8. August sollen sogleich nebst alle, so sich zu ihnen[3]) bekennen, die Stadt räumen.

13. August informiert sich der Magistrat beim Herrn

---

[1]) Zu ergänzen: diem; beim nächsten Termin.

[2]) Vgl. Peter Thomsen, Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt, Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte II. Reihe, III. Bd., 4. Heft, S. 435 ff. Dort auch zahlreiche Literaturnachweise. Die Rubrik „Quäcker" ist abgedruckt von demselben: Nochmals die Quäkergemeinde in Friedrichstadt, a. a. O., II. Reihe, IV. Bd., 1. Heft, S. 49 ff. Dort auch weitere Nachrichten über die Quäker. Wenn ich die Rubrik nochmals abdrucke, so gelten dafür die S. 59, Anm. 1 angeführten Gründe. Weiter ist zu vergleichen, J. A. M. Mensinga, Die Religionsfreiheit in Friedrichstadt (Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt, 1880, Nr. 36) und Carstensen, S. 39 ff. Die Quäker betreffende Archivalien beruhen im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 2751.

[3]) Hinter „ihnen" steht in der Kieler Hds.: neu.

Kanzler[1]), wie mit den Quäckern das hochfürstliche Mandat zu exequieren sei[2]).

20. August befiehlt der Herzog, sie noch 6 Wochen bleiben zu lassen; haben durch 2 Frauen ein Memorial an den Hohen Präsidenten[3]) übergeben.

27. August ihnen wird die fürstliche Resolution bekannt gemacht.

15. Oktober weilen solcher terminus verflossen, resolvieret der Magistrat, ihrenthalben nähere Vorstellung zu tun.

22. November finden aber am Hofe, daß bereits d. 15. Sept. auf der Quäcker 2. Memorial dekretiert, daß sie den Winter hier[4]) bleiben mögen.

1678. 2. November produziert der Amtsschreiber aus Schwabstedt[5]) ein Königliches Mandat, so auf Relation des Generalsuperintendenten von Stöcken[6]) abgelassen, sich zu informieren über des Generalsuperintendenten Klage, daß die Quäcker hier eine Kirche gebauet und eingeweihet, ob der Rat solches verwilligt. Responsum: der Rat habe es ihnen nicht verwilliget[7]).

1680. 18. Februar Quäcker beschuldigt, Offension gegeben zu haben[8]); sollen observieret werden.

24. Quäcker dozieren ihre Unschuld, welches dem Magister[9]) kommunizieret wird.

---

[1]) Johann Adolf von Kielmanseck (1612—1676).

[2]) Dieselbe Notiz findet sich Teil I, S. 298. Am selben Tage machte der Magistrat eine die Quäker betreffende Eingabe, in der er um Fristverlängerung bat. (Carstensen S. 39 f.) Interessant ist vor allem die in ihr enthaltene Nachricht, daß schon bei der Erbauung der Stadt Quäker in Friedrichstadt gewesen sind.

[3]) Wie [1]).

[4]) Die 2. Fr. Hds. bietet statt „hier" die Lesart „über".

[5]) Über ihn ließ sich im Staatsarchiv zu Schleswig nichts feststellen. Auch führte eine Anfrage bei Herrn Pastor Deisting, Schwabstedt, nicht zum Ziel.

[6]) 1678—1684 Generalsuperintendent.

[7]) Der Amtsbericht vom 9. November über die gemachten Feststellungen findet sich in A XVII, 1145 (Mitt. des Staatsarchivs zu Schleswig).

[8]) Vielleicht ist damit der Vorgang gemeint, den Thomsen in der ersten seiner S. 80, Anm. 2 angeführten Veröffentlichungen, S. 458 f. geschildert hat.

[9]) Nämlich Fabricius, dem lutherischen Pastor. Die Kieler Hds. und ihr folgend Thomsen haben die sinnlose Lesart: Magistrat.

1695. 17. August Quäcker sind 15. August angesagt, schriftlich dem Herzog Treue zu versprechen. Übergeben heute eine Schrift: Een belofte van getrouheit an de Hartoch van Sleeswyk-Holstein van het Volck, die men Quakers noemt[1]).

1706. Quäcker haben wegen der von ihnen durch den Schout abexequirten Güter wegen unterlassener Feirung der Festtage[2]) ein Memorial an den Herzog übergeben und darauf den 10. Juni ein Dekret[3]) erhalten. Weilen aber solch Memorial viel Unwahres in sich hält, sind sie 23. Juni oben gefodert und repremandieret, und resolvieret, ihr Memorial zu beantworten.

26. November auf des Rats Memorial ist ein hochfürstliches Dekret verlesen, daß es wegen der Sabbatfeier ratione der Quäcker beim decreto vom 10. Juni[4]) zu lassen.

1728[5]). 12. Mai transportieren ihr Vergadering[6]) an die Londonsche Gemeinde vor 2000 ℔[7]); gesiegelt von J. F. V. G. v. R. P. J. D. V. L.

Remonstranten. S. 285 ff.[8])

1623. 18. Februar das Markthaus[9]) dicht zu machen und ad interim zur Kirche zu brauchen ordiniert.

---

[1]) Dieselbe Notiz findet sich Teil I, S. 313. Die Schrift scheint leider verloren gegangen zu sein, jedenfalls beruht sie weder im Staatsarchiv zu Schleswig noch im Reichsarchiv zu Kopenhagen.

[2]) Vgl. Thomsen, S. 460.

[3]) Es ist abgedruckt von Thomsen, S. 450 f.

[4]) Die Kieler Hds. hat die falsche Lesart: Juli.

[5]) Die Jahreszahl 1728 bieten alle 3 Hds. übereinstimmend. Wenn nicht ein Versehen der Schreiber vorliegt, so hätten wir hier den einzigen Fall, in dem der Auszug über das Jahr 1712 hinausgeht.

[6]) Ndl., Versammlungshaus.

[7]) 2000 ℔ gibt auch die 2. Fr. Hds. an, während die Kieler Hds. die Lesart 2000 „Rthl." bietet.

[8]) Über sie ist vornehmlich zu vergleichen: Van Vollenhoven, Beiträge zur Geschichte der remonstrantisch-reformierten Gemeinde in Friedrichstadt, Friedrichstadt 1849; Tidemann, Frederikstad aan de Eider en haare hollandsche Gemeente, Rotterdam 1852, sowie Carstensen, S. 35 f. Ein nicht ganz vollständiges Verzeichnis der remonstrantischen Prediger in Friedrichstadt bis 1704 gibt Carstensen, aus den Polizeiprotokollen zusammengestellt, S. 50 f. Manche Daten über die Prediger bietet Tidemann in seiner biographischen Namensliste der remonstrantischen Professoren, Pre-

24. Februar die üblen Gerüchte von ihnen aus Holland zu widerlegen resolviert.

28. November nachdem schon mehrmalen über den Beruf D. Grevinckhovius[1]) zu einem hiesigen Prediger deliberieret, ist solche heute völlig beschlossen, und weilen D. Grevinckhovius nach Hamburg reisen wollen, 4 der Vornehmsten an ihm nach Tönning zu reisen kommittiert, um es ihm zu advertieren, die auch

1. Dezember davon Bericht abstatten.

1624. 20. Januar Grevinckhovius akzeptieret den Brief, wann sie an seine Gemeine in Rotterdam schreiben, und diese als auch die aus- und inländischen Direkteurs es konsentieren, doch daß die Regenten und er jederzeit wieder aufsagen können.

28. Januar nachdem Grevinckhovius seine causales in voller Versammlung justifizieret, ist resolviert, nach Rotterdam und den Direkteurs zu schreiben.

13. Februar der Kirche zu Rotterdam Antwort verlesen und D. Grevinckhovius vom 1. Mai zu Verfüllung seiner Hausheuer 200 ℔ zugelegt.

11. Mai die Gemeine in Rotterdam konsentieren Grevinckhovi Beruf vom 26. April, imgleichen Uitenbogaert[2]) und Episcopius[3]) aus Paris vom 19. April, welche bede Schreiben

2. Juni Grevinckhovio kommunizieret werden, der darauf

---

diger und Candidaten (Biogr. Naamlijst, Harlem 1847). Die Remonstranten betreffende Akten beruhen im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX 2744.

[3]) Nach Tidemann, S. 21, wird damit die Wage gemeint sein. Nach van Vollenhoven, S. 10, hielten die Remonstranten, während die Stadt gebaut wurde, anfangs ihren Gottesdienst auf dem Tönninger Schloß.

[1]) Nicolaus Grevinkhoven, vorher Prediger in Rotterdam, blieb in Friedrichstadt bis 1626, kehrte dann zu seiner früheren Gemeinde in Rotterdam zurück, wo er jedoch nur 2 Jahre blieb, † in Hamburg 1632. Näheres über ihn bei van Vollenhoven, S. 15 ff., und Tidemann, S. 23 f. S. auch Biogr. Naamlijst, S. 49 f., 320 f.

[2]) Johannes Wtenbogaert (Uytenbogaert), 1557—1644, und Episcopius Führer der Remonstranten.

[3]) Simon Episcopius (1583—1643), mit Wtenbogaert Führer der Remonstranten.

den Beruf annimmt. Es werden also Engelraven[1]), Remoutius[2]) und Tykmaker[3]), welche bishero aus Liebe den Dienst alternative[4]) wahrgenommen, bedankt und obige Vokation kommunizieret.

28. Juni haben dero Kirche ad interim, daß die andere fertig, an der Südostseite des Grundes die Kirche gebauet und gehalten(?).

19. August Sievert Hennings nimmt alles Zimmer- und Holzwerk an für 1325 ℔.

Jan Dircksen Voorunt die Steine, tausend 22 ß.

25. September Nicolaes Grevinckhovius erhält Konsens, daß Nachmittag der Doktor Goulartius[5]) französisch predigen möge.

Simon Episcopius und Johannes Uitenbogard, welche sich einige Zeit zu Paris und Rouen aufgehalten, wollten von Rouen nach Hamburg abfahren und hatten den 9. Juni 1624 sich daselbst mit einem Hamburger Schiffer bedungen, waren auch von Sr. Hochfürstlichen Gnaden bereits mit Dero Pasport versehen; da sie aber von einem Amsterdamer Schiffer entdeckt wurden, mußten sie ihr Gut zu Havre d'Grace wieder an Land bringen und sich salvieren, da dann der holländische angekommene Convoyer, Kapitän Regenmonter, den Hamburger

---

[1]) Vgl. S. 10, Anm. 5.

[2]) Guilelmus de Remault, früher Prediger bei den französischen Regimentern in Bommel (van Vollenhoven, S. 14).

[3]) Nach van Vollenhoven S. 14 hieß er Jeremias Tyckmaker und war vorher Prediger zu Nieuwpoort gewesen. Wahrscheinlich ist er mit dem S. 42 genannten Hieronymus Tyckmaker identisch, der nach der Eintragung vom 25. Februar 1624 mit dem Prediger Robert Audatius zusammen eine Borkmühle bauen will. Daß Prediger einer ihrem Beruf ganz fernliegenden Beschäftigung oblagen, war nichts Seltenes. So war Paludanus (vgl. Teil I, S. 293, Anm. 4) Weinhändler, Geesteranus Kaufmann (Tidemann S. 24), Engelraven (vgl. S. 33) Notar, Caspar Selcart erbat sich nach van Vollenhoven, S. 15, unter dem 22. Juni 1625 das Privilegium, eine Apotheke zu errichten. Tyckmaker und Audatius waren auch für die Lotterie von 1624/25 als Kommissare tätig.

[4]) Abwechselnd.

[5]) Simon Goulart, früher Prediger der französisch-reformierten Gemeinde zu Amsterdam, vgl. Teil I, S. 356, Anm. 1.

vergeblich visitierte. Vide Uitenbog., Kerkelyke Bediening en Verantwording[1]), Kap. XVI pag. 146.

1625. 23. April bringt das Absterben des Prinzen Mauritz den Remonstranten Ruhe in Holland[2]).

4. Juli N. Grevinckhovius hat bisher mit Herbold Thombergius[3]), Paludanus[4]), Engelraven[5]), Tyckmacker[6]), Caspar Selcart[7]) wechselweise geprediget, verlangt Entschlagung und Beruf eines ordentlichen Predigers, wird aber ersucht, auf dem vorigen Fuß zu kontinuieren.

1627. 18. April lehnen beim Herzog die lutherische Petition, in ihre Kirche alternative zu predigen, mit bündigen Vorstellungen ab[8]).

25. April wird Caspar Selcart steter Prediger mit 600 ℔ Traktament vom 9. Mai.

---

[1]) Gemeint ist Johannis Wtenbogaerts Leven, Kerkelicke Bedieninghe ende zedighe Verantwoordingh.

[2]) Nach dem Tode des Statthalters Prinz Moritz von Oranien wurde die Lage der Remonstranten in den Niederlanden allmählich weniger drückend. Unter seinem Nachfolger, dem Prinzen Friedrich Heinrich, gestaltete sie sich immer freundlicher, so daß sie in Holland, freilich nicht ohne ständige Anfeindungen der Contraremonstranten, wieder geduldet wurden. Dieser Umschwung der Lage im Mutterlande hat wohl, neben den häufigen Kriegsleiden, denen Friedrichstadt ausgesetzt war, am meisten dazu beigetragen, daß der Zuzug von Holländern nach der neuen Gründung so gering war, ja daß sogar viele Kolonisten wieder in ihre Heimat zurückkehrten. Beachtenswert ist es, daß nach Laß, Sammelung einiger Husumischen Nachrichten, S. 101, 103, durch die schwere Kriegszeit im Jahre 1627 auch viele Husumer nach Holland getrieben wurden.

[3]) Harb. Tombergen, vorher Prediger in Gouda (van Vollenhoven, S. 14).

[4]) Godfr. Paludanus, vorher Prediger zu Grave (van Vollenhoven, S. 14). Vgl. über ihn noch Teil I, S. 293, wo er unter den vornehmsten Bürgern angeführt wird, dazu ebendort Anm. 4.

[5]) Vgl. S. 10, Anm. 5.

[6]) Vgl. S. 84, Anm. 3.

[7]) Vorher Prediger zu Abbenbroek. Über ihn vgl. S. 84, Anm. 3. Begraben 11. März 1630 in Friedrichstadt.

[8]) Vgl. S. 63. Da die Remonstranten sich sonst stets als sehr tolerant bewiesen haben, müssen freilich gewichtige Gründe für die Ablehnung der Bitte vorgelegen haben.

Professor Rivet[1] in Leiden malte die Remonstranten bei Hofe als Socinianer[2] ab und maß dem Episcopio bei, daß er Autor des Buchs de Pace et Concordia Ecclesiae Eleutheropuli[3] sei.

1630. 4. April an des im Martio verstorbenen Dr. Selcarts Stelle[4] nehmen die noch hier seinde 3 Remonstrantenprediger Paludanus, Remoutius und Geisteranus[5] den Dienst, bis einer ordentlich berufen, alternative wahr.

1631. Reisen Hugo Grotius und die Remonstrantenprediger wieder nach Holland; wie stark die reformierten Prediger auch auf die Austreibung drangen, konnten sie doch nichts effektuieren, sondern sie blieben in Ruhe. Vide Uitenbog., Kerklyke Bediening, cap. XVIII, XIX, pag. 172 sequ.

1632. 28. Mai wird Cornelius Geisteranus zum ordentlichen Prediger berufen, jedoch daß er seine angefangene Nahrung wieder quittieren soll[6], so er akzeptiert und der Rat konfirmiert, darauf er

30. Mai den Eid ablegt[7], wie zu sehen.

1636. 14. Dezember fundieren und legen ein Waisenhaus an[8].

1638. 7. Februar Dem Domine[9] Rob. Oudatius[10] Brieflohn bezahlt.

---

[1] Andreas Rivetus (Rivet) schwärzte die Remonstranten beim Prinzen Friedrich Heinrich als Sozinianer an. Der Verfasser des Buches war der Pole Przykowsky, vgl. Tideman, Stichting der rem. Broederschap (Hinweis von Professor Dr. Heering, Leiden).

[2] Sie leugneten die Dreieinigkeit. Über sie vgl. S. 95, Anm. 9.

[3] Eleutheropulum, derzeit häufig gebrauchter Name für Amsterdam.

[4] Das Wort ist in der 1. Fr. Hds. ausgefallen.

[5] Cornelius Geesteranus, vorher Prediger in Hoog-Blokland (van Vollenhoven, S. 14). Vgl. auch S. 84, Anm. 3.

[6] Er hatte nach Tideman, S. 24, einen Kleinhandel angefangen, vgl. S. 84, Anm. 3.

[7] Der Eid ist abgedruckt bei van Vollenhoven, S. 18 f.

[8] Vgl. die Eintragung vom selben Datum unter „Waisenhaus" auf S. 13.

[9] Die in Holland übliche Bezeichnung des Geistlichen.

[10] Oudart, vorher Prediger zu Capelle. Er wollte nach der Eintragung vom 27. Februar 1624 auf S. 42 mit dem Prediger Hieronymus Tyckmaker zusammen eine Borkmühle anlegen.

1639. 13. März deren Küster übers Läuten über der seeligen Herzogin[1]) 4 ℔ 8 ß zugelegt.

18. Dezember[2]) Domine Naeranus[3]) schlägt eine Person zur lateinischen Schule vor.

1640. 8. Juli Kirchenturm und Uhr[4]) zu reparieren.

3. August D. Gesteranus ersucht Erlassung seines Dienstes, weilen die meisten Einwohner nach Holland geflüchtet[5]). R.: so er es in sein Gewissen verantworten kann[6]), müsse es der Rat leiden, der ihm nicht mit Zwang zu halten begehren.

1647. 13. Mai D. Gesteranus nimmt Abschied und erhält ein gut Testimonium.

19. der neu angekommene D. Guilhelmus Bysterus[7]) nimmt den Dienst aufs Rathaus an und unterschreibt dieselben Articuln, welche Gesteranus ao 1632 unterschrieben hat.

1650. 11. Mai berichtet die Societät[8]) in Holland, daß Isaac Pontanus[9]) als Domine anhero gesandt. Der Herr Sas[10]) wird ersucht, ihm im Namen des Rats zu gratulieren und fragen, ob er auch etwas mündlich zu berichten hätte.

---

[1]) Herzogin Augusta, Johann Adolfs Witwe, † 5. Februar in Husum, 3. März nach Gottorff überführt, 5. März beigesetzt, vgl. Laß, Sammelung einiger Husumischen Nachrichten usw., 1750, S. 107, und Lackmann, Einleitung usw., 5, S. 564 f.

[2]) Vgl. die Eintragung vom selben Datum auf S. 12.

[3]) Vgl. S. 12, Anm. 3.

[4]) Sie war nach van Vollenhoven, S. 11, im Juli 1625 angekauft worden.

[5]) Das ist unzweifelhaft ebenso stark übertrieben wie die dasselbe besagende Eintragung vom 3. August 1644, unter „Kriegsunruhen", Teil I, S. 331, dazu Anm. 2.

[6]) Ich folge der Lesart der 2. Fr. Hds., von der die 1. einige Abweichungen zeigt.

[7]) Er hatte vorher besonders segensreich in Dokkum gewirkt. 1649 verließ er Friedrichstadt, † 1674 (van Vollenhoven, S. 19 f.).

[8]) = Brüderschaft, Gesamtheit der Remonstranten.

[9]) Kandidat. Er war später Professor am theologischen Seminar der Remonstranten, † 1711 (van Vollenhoven, S. 20).

[10]) Jan Sas Hoens, über ihn vgl. Teil I, S. 337.

1652. 12. Mai neuer Domine, Christian Hartsoeker[1]), angekommen und per Herrn Sas beneventieret.

1654. 3. Mai per deputatos beneventiert der neue Domine Petrus Walschart[2]).

30. September verlangt der Superintendent Episcopii Schrift und Gespräche mit Domine Walschart, so den

11. Oktober bewerkstelligt worden und mit bederseitigem Vergnügen geendigt.

15. November sucht deren Köster die Bezahlung fürs Läuten über den jungen Herzog[3]).

1658. 16. Juni Domine Peter Walschart verlangt, nach der 3. proclama im Hause copuliert (zu werden). R.: fiat.

1660. 22. August D. Walschaert ist mit Erlaubnis des Rats[4]) auf einige Wochen nach Holland gereist, vermeldet, daß (er) nicht wieder käme; Rat schreibt an Societät, daß sie content, wann sie den hier seinden D. Gosvinus Niendalius[5]) ordinieren, welches vorerst den 12. Dezember auf 2 Jahre erfolgt, und

1662. 26. November auf 2 Jahre prolongieret worden.

9. Januar Nicolaes Ovens[6]) Diakon geworden[7]).

4. Mai deren Küster fürs Läuten über den Herzog[8]) 4 Rthlr. zugelegt.

8. Juni Nicolaes Ovens kommt im Rat; Jura ut more solito.

---

[1]) Hartzoeker, Kandidat, † 1683 (van Vollenhoven, S. 20). Carstensen, S. 50, hat die falsche Namensform Harthoeter.

[2]) Walschaert, Kandidat, † 1729 (van Vollenhoven, S. 20).

[3]) Prinz Friedrich, Sohn des Herzogs Friedrich III., geb. 17. Juli 1635, † 2. August 1654.

[4]) Die Worte „des Rats" fehlen in der 1. Fr. Hds.

[5]) Goswinus van Nyendaal, Kandidat, † 1690 (van Vollenhoven, S. 20 f.).

[6]) Nach Laß-Camerer, S. 100, war er von 1661 bis 1667 im Rat, doch siehe die Eintragung vom 8. Juni 1662.

[7]) Diakonen wurden die Armenpfleger oder Armenvorsteher genannt, vgl. S. 7. Carstensen, durch die gebräuchlichere Bedeutung des Wortes Diakonus verleitet, macht den Nicolaus Ovens, S. 51, fälschlich zum Prediger!

[8]) Herzog Friedrich III. war am 21. Januar 1661 im Dom zu Schleswig bestattet worden.

11. Dezember Nicolaes Ovens konsentieret, suo periculo seines verreiseten Knechts ihm verpfändetes Kleid zu verkaufen.

1664. 16. November Gos. Niendahl Abschied genommen und Bernhardus Kochweer[1]) angekommnn, der

1668. im Juni gestorben.

1668. 7. Oktober D. Petrus de Reuwer[2]) angenommen, der 1674 verreist; im Oktober Guilhelmus Lomannus[3]) angenommen.

1675 im Mai wieder weggereist; in dessen Stelle Doktor Adrian Kieboom[4]), der hier geheiratet.

1679 im April wieder verreiset, da

9. April Matthäus von Alphen[5]) mit seiner Frau angekommen, auch noch

1682 im Oktober die Kontinuation angenommen, allein sein erfolgter Tod machte, daß

1682. 17. Oktober Adrianus Borremann[6]) angenommen; zu Rathaus antragen lassen, wie er kein ganzes Haus brauche.

1684. 6. Juli ist er von Kommissarien nach 3 proclamata mit Andreas Groenhoudts Tochter im Hause getrauet.

1690. 6. Mai Linnig[7]) fulminiert[8]) auf die Remonstranten und soll, daß er's trunken getan, schriftlichen Revers

---

[1]) Diesen Namen bieten die Handschriften. Van Vollenhoven, S. 21, nennt ihn Kok.

[2]) De Roever, Kandidat, † 1692 (van Vollenhoven, S. 21). Carstensen, S. 51, nennt ihn fälschlich de Renwer.

[3]) Kandidat, † 1724 (van Vollenhoven, S. 21).

[4]) Kandidat und Dr. med., † 1681 (van Vollenhoven, S. 21). Carstensen, S. 51, nennt ihn fälschlich Kreeboom.

[5]) Adrianus Matthäus van Alphen, früher Advokat, † 26. März 1683. Die 2. Fr. Hds., die Carstensen benutzt hat, bietet als Vornamen Mathias.

[6]) Borremans, Kandidat, blieb im Dienst der Gemeinde bis 12. Juli 1696, † 1710 (van Vollenhoven, S. 21 f.).

[7]) Andries Linnig, † 1714 (Mensinga, De hollandsche Familien usw., S. 19). Nach Laß-Camerer, S. 101, war Andreas Lennig von 1670—1691 im Rat; aus ihm wird er ebenso wie aus der remonstrantischen Gemeinde wahrscheinlich infolge des hier erwähnten Vorfalls ausgeschieden sein.

[8]) Lat. fulminare, Blitze schleudern, schelten.

geben; bedankt sich, daß sie ihm so lang als ein Glied erkannt, und nimmt damit seinen Abschied.

1704. 23. April D. von Deuren [1]) gestorben.

NB. 1677. 26. Dezember die Diakonie und Waisenhaus legen jede zu der Rostocker Brandschaden [2]) 6 Rthr.

Römisch-Katholische [3]). S. 291 ff.

1637. 30. Januar der Pater Johannes Roeckmann [4]), der wegen Mangel an Subsistenz wegziehen muß, verlangt von dem Magistrat Attest seines Comportements [5]). R.: fiat.

1649. 24. Oktober der Secretarius kommittiert, denen katholischen Patribus zu warnen, mit dem Zimmern einer Kirche in der Stallstraße [6]) einzuhalten [7]).

---

[1]) Georgius van Deuren, Kandidat.

[2]) Nach einer Mitteilung des Stadtarchivars Dr. Dragendorff vom Ratsarchiv der Seestadt Rostock handelt es sich um den großen Brand vom 11. August 1677, dem etwa 700 Häuser zum Opfer fielen. Holstein brachte an Unterstützungen 1595 ℔ 3½ ß auf.

[3]) Die Rubrik ist schon abgedruckt von Peter Thomsen, Fremde Konfessionen in Friedrichstadt (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, IV. Bd., 1. Heft, S. 110 ff.) Dort auch weitere Literaturangaben. Über den nochmaligen Abdruck vgl. die S. 59, Anm. 1 angeführten Gründe. Vgl. noch J. A. M. Mensinga, Die Religionsfreiheit in Friedrichstadt (Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt 1880, Nr. 35). Eine handschriftliche Geschichte der römisch-katholischen Gemeinde beruht in ihrem Archiv. In diesem Manuskript sind die wenigen alten Urkunden, die sich erhalten haben, in Abschrift mitgeteilt. Zur Geschichte der Gemeinde vgl. auch das vor kurzem erschienene Buch des Jesuiten Johannes Metzler, Die apostolischen Vikariate des Nordens usw., Paderborn 1919 (Register unter Friedrichstadt).

[4]) Er hatte schwere Differenzen mit dem jähzornigen Handelskommissar Quirinus Jansenius, vgl. Akten des Staatsarchivs zu Schleswig AA. XX, Nr. 2751.

[5]) le comportement. Das Wort kommt im Französischen nicht vor, es bedeutet Aufführung, Benehmen. Die von Thomsen benutzte Kieler Hds. hat die seltsame Verdrehung: compartimenti.

[6]) Als erste katholische Kapelle wurde der Marstall des Herzogs, der an der später sogenannten Katholischen Straße lag, hergerichtet.

[7]) Gemeint ist natürlich: „. . . zu warnen, . . . fortzufahren" oder „zu fordern, . . . einzuhalten".

31. Oktober verlangt der Pater Willem von Aelst[1]) copia des fürstlichen Interdikts, Kirche zu bauen.

1650. 2. Januar der Herzog befiehlt, daß der Pater von Aelst sowohl als andere Martini-Schatz[2]) bezahlen sollen oder exequiert werden. Und befiehlt, auf der Papisten[3]) Tun Acht zu haben, und sobald befunden wird, daß sie was Neues vorhaben, es sogleich zu melden.

16. Januar Herzog will über der Patres vorhabenden Kirchenbau jemand hieher kommittieret, es zu besehen.

25. Januar Fürstlicher Kirchen-Kommissarius Johann Adolph Becker[4]) produzieret dem Rat sein Kommissorium vom Herzog[5]), ersucht danächst[6]) von denen Herren, ihm zu entdecken, was ihnen von den römisch-katholischen Patres[7]) bewußt.

1. Ob die Papisten sich unterstünden, ihren Gottesdienst allhier öffentlich zu exerzieren?
2. Ob dieselbe zu dem Ende ein eigenes Gebäude gemacht?[8])
3. Ob sie ihre Schriften und Bücher hin und wieder unter[9]) der Gemeine spargieren?[10])
4. Ob sie den einen oder andern auch zu sich und ihrem Gottesdienste zu ziehen gesucht?[11])

---

[1]) Die Kieler Hds. hat die fälschliche Lesart: Delft.

[2]) Eine Abgabe der Friedrichstädter Bürger, die zu Martini fällig war.

[3]) Die Kieler Hds. hat die fehlerhafte Lesart: auch den Papiisten.

[4]) Er war der Schwiegersohn des General-Superintendenten Jacob Fabricius d. Ä. Über ihn vgl. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik usw. S. 137 und Moller, Cimbria lit. I, S. 34.

[5]) Der Befehl an Becker, vom 16. Januar 1650, sich nach Friedrichstadt zu begeben und zu untersuchen, wie es sich mit der Klage über die katholischen Patres verhalte, beruht unter den Akten des Staatsarchivs zu Schleswig XX, 2751.

[6]) Die 2. Fr. Hds. hat: demnächst, die Kieler Hds.: darnach.

[7]) Ich folge ausnahmsweise der Kieler Hds. Die 1. Fr. Hds. hat: „dem . . . Pater . . .", die 2. Fr. Hds. „den . . . Patern . . .".

[8]) Die 2. Frage ist in der 1. Fr. Hds. zweimal gesetzt.

[9]) Die Kieler Hds. hat: mit.

[10]) Lat. spargere, zerstreuen, verbreiten. Die Kieler Hds. hat die sinnlose Lesart: spongieren.

[11]) Die in diesen Worten ausgesprochene Befürchtung war nicht unberechtigt, denn nach Metzler a. a. O., S. 63, waren die Bemühungen der

Welches der Rat ihm schriftlich beantwortet und sich erbietet[1]), wann er fernere Information nötig oder einige Bürger en particulier[2]) zu hören verlangte, will man ihm nach Verlangen alle Hülfe leisten.

7. Februar Herzog schreibt sub dato 1. Febr. und sendet copia des an Pater von Aelst[3]) geschriebenen Befehls, darin[4]) ihm geboten worden, das publicum exercitium[5]) ihrer Religion abzuschaffen und die große Stalltür[6]) an der Straße wieder zuzumachen. Der Rat soll darauf Acht geben und in[7]) beeden Kirchen publizieren lassen, daß niemand von der Bürgerei, er sei alt oder jung, die Kirche der Papisten frequentieren soll, imgleichen daß alle Bücher, Heiligen, Paternosters pp., so der Pater verwichenen Neujahr den Kindern umgeteilt[8]) hat, aufs Rathaus gebracht werden sollen[9]). R.: in den Kirchen zu publizieren.

20. Februar schickt der Pater Protest aufs Rathaus wider diejenige, so ihm angeklagt; ist ihm zurückgegeben und geantwortet, er müßte solche an Ort und Stelle bringen, da er meint, (daß) es nötig (sei). Denen Herren gehe es nicht an; falls er aber zufolge herzoglichen Befehl die Tür nicht zumachen ließe, würde es der Rat auf seine Kosten tun lassen.

27. Februar Sekretär erinnert dem Pater, daß die verbotene Tür zugemauert[10]) werden muß; der aber beharret, es sei gnug, daß der Schmied es zugemacht, und wann des Herzogs Befehl in sich hielte, daß es zugemauert werden sollte, müßte es ihm gezeigt werden.

Jesuiten, die Andersgläubigen in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen, von Erfolg gekrönt. So belief sich die Zahl der Konvertiten nur in Friedrichstadt 1662—1677 auf 43!

1) Die Kieler Hds. hat die verderbte Lesart: er bittet.

2) Der Text der Kieler Hds. ist verderbt: in particuliert.

3) Vgl. S. 91, Anm. 1.

4) Die Kieler Hds. hat die verderbte Lesart: darum.

5) Die öffentliche Ausübung.

6) Vgl. S. 90, Anm. 6.

7) Die Kieler Hds. hat: die.

8) Die 2. Fr. Hds. hat: mitgeteilt.

9) Vgl. S. 91, unten.

10) Die Kieler Hds. hat die verderbte Lesart: zugemacht.

1651. 10. September Da der katholische Pater jemand kopulieren will, wird es ihm verboten, und denen Personen befohlen, sich aufs Rathaus kopulieren zu lassen.

17. September dem katholischen Pater über die getane Kopulation fürstlicher Befehl insinuiert; entschuldigt sich mit der Unwissenheit, meint, weil er sie proklamiert, müsse er sie auch kopulieren[1]).

1654. 20. September Leute, die in der katholischen Kirche kopulieren wollen, solches interdiciert und dem Pater auch, mit Befehl, sich zu Rathaus kopulieren zu lassen.

30. September produciert Pater fürstliches Dekret, daß er seine Religion kopulieren möge. R.: weilen er solches erschlichen, soll dawider Vorstellung geschehen.

25. Oktober bringt der Bürgermeister Ruitenbeck von Gottorp fürstlichen Bescheid, daß Ihro Durchlaucht es zwar bei der[2]) dem katholischen Pater erteilten Freiheit, die Seinigen zu kopulieren, ließen, (daß sie) dennoch aber vermöge Dero[3]) den 23. Oktober 1633 erteilten Konstitution gehalten sein sollen, sich bei dem Rat zu melden, anzeichnen und proklamieren zu lassen.

11. November da der Pater abermal 1 Paar Leute kopulieren will, läßt ihm der Rat den fürstlichen Bescheid insinuieren, darauf er antwortet, er wolle sehen.

1657. 11. Februar hält sich deren Pater nicht schuldig, die Martini-Schatz zu bezahlen, weilen deren Häuser mit voller Freiheit vom Herzog gekauft[4]).

1660. 8. Mai Pater Franciscus Rovaeus[5]) holt[6]) fürstliches Mandat über den in seinem Hause wohnenden Amtsverwalter Fabricium[7]).

---

[1]) Die Kieler Hds. ist an dieser Stelle völlig verderbt, sodaß Thomsens Text sinnlos ist.

[2]) Das Wort fehlt in der Kieler Hds.

[3]) Die 2. Fr. und die Kieler Hds. haben: der.

[4]) Diese, in veränderter Gestalt noch stehenden Häuser (Fünfgiebelhaus) hatten die Patres gegen Land im Bottschloter Koog eingetauscht.

[5]) Die Kieler Hds. hat die verderbte Form „Rovani".

[6]) Die Kieler Hds. hat die sinnlose Lesart: hochl.

[7]) Er war wahrscheinlich ein Verwandter des lutherischen Predigers Fabricius.

1692. 14. September über den mit denen Patribus gehabten Streit wegen Unterhaltung[1]) der[2]) armen Katholiken-Knaben ist resolviert, daß die Stadts-Armenmeister Sonntags mit der Schale der Katholiken Häuser vorbeigehen sollen.

1693[3]). 20. September ist denen Patribus der hochfürstliche Befehl insinuieret, daß sie ihre Waiskinder unterhalten sollen[4]).

21. Oktober Patres exhibieren[5]) nochmalen fürstlichen Bescheid vom 3. dieses, darin[6]) Ihro fürstliche Durchlaucht sich deklarieren, daß sie, die Patres[7]), die Armen nicht unterhalten[8]), sondern nur Inspektion darüber haben sollen, es wäre denn, daß die Gemeine wider solche Inspektion was zu erinnern.

1694. 21. März Patres erhalten fürstliches Dekret vom 21. Februar wegen ihren Vorschlag, wie ihre Armen zu unterhalten, darauf der Rat sein Bedenken geben soll, wann die[9]) dabei was zu erinnern finden. R.: zu beantworten.

18. April Patres[10]) supplizieren, daß die[11]), so in ihre Häuser wohnen und keine Nahrung treiben, sondern sich aus Armut mit Nähen und Spinnen kümmerlich nähren[12]), mögen von der Schatz und andere bürgerliche onera frei sein. Der Herzog dekretiert darauf: communicetur[13]) Bürgermeister und Rat mit dem gnädigen Anhang, daß dieselben dem Suppli-

---

[1]) Das Wort fehlt in der 2. Fr. Hds.

[2]) Die Kieler Hds. hat: des.

[3]) Die Kieler Hds. hat: 1683.

[4]) Diese Eintragung mitsamt der Jahreszahl fehlt in der 2. Fr. Hds.

[5]) Die Kieler Hds. hat die falsche Lesart: inhibieren.

[6]) Die 2. Fr. Hds. hat: darinnen, der Text der Kieler Hds. ist verderbt: darum.

[7]) Der Text der Kieler Hds. ist verderbt: der Pater.

[8]) In der 2. Fr. Hds. ist „wollen" hinzugefügt.

[9]) Die 2. Fr. Hds. hat: sie, die Kieler „er" und als Verbum: findet.

[10]) Die Kieler Hds. hat die sinnlose Lesart: Patribus.

[11]) Die Kieler Hds. hat: sie.

[12]) Die 2. Fr. Hds. hat: helfen.

[13]) Der Text der Kieler Hds.: „Der Hertzog decret: darauf communicirten" ist verderbt und sinnlos. Die 2. Fr. Hds., der ich an dieser Stelle folge, bietet sogar die richtige Interpunktion. communicetur hier offenbar in wörtlicher Bedeutung: es möge, es soll mitgeteilt werden.

kanten der angeführten Häuser halber mit keine Tätlichkeit beschweren, sondern wann sie einige Befugnis zu haben vermeinen, warum solche mit unter Stadts onera zu ziehen[1]), solche bei dero Kanzelei untertänigst einsenden sollten.

1695[2]). 17. August exkusieren sich deren Patres[3]), dem Herzog zu huldigen, damit, daß sie allein unter ihre geistliche Obrigkeit stehen und solche geschworen[4]).

1699. 3. Februar da die katholischen Patres hieselbst gegen den Rezeß von 54[5]) hier ohne Vorwissen des Rats Leute kopuliert[6]), ist[7]) ihnen anbefohlen, solches zu unterlassen.

8. Februar geben zur Antwort, wann alle[8]) Religionsverwandte es tun, wollen (sie) es auch tun, sonst nicht.

Socinianer[9]) oder Polnische Brüder.

1662. 1. März haben die Bürgermeister bekannt gemacht, daß gestern ein gewisser polnischer Edelmann Stanislaus

---

1) Die Worte von „warum" an fehlen in der 2. Fr. Hds.; der Text der Kieler Hds. ist völlig verderbt und sinnlos.

2) Die Fr. Hds. hat: 1693.

3) Die 2. Fr. Hds. hat die sinnlose Lesart: Patribus.

4) Vgl. die Eintragung vom 20. August 1695 in Teil I, S. 313. Die Kieler Hds. hat: beschworen.

5) Vgl. die Eintragung vom 20. September 1654.

6) So die 2 Fr. Handschriften, die Kieler Hds. hat: copulieren.

7) Die Kieler Hds. bietet, wie so häufig, einen völlig verderbten Text: Die.

8) Die Kieler Hds. hat die falsche Lesart: alles.

9) So genannt nach ihren beiden Stiftern, den Italienern Socini. In Polen bildeten ihre Anhänger eine kirchliche Gemeinschaft. Sie leugneten u. a. die Dreieinigkeit. Die Rubrik ist bereits abgedruckt von Peter Thomsen, Fremde Konfessionen in Friedrichstadt, a. a. O., S. 112 f. Über den nochmaligen Abdruck vgl. die S. 59, Anm. 1 angeführten Gründe. Über die Socinianer ist zu vergleichen: J. A. M. Mensinga, Die Religionsfreiheit in Friedrichstadt (Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt, 1880, Nr. 35 und 36). Mensinga hat als Quellen für seine Mitteilungen über die Socinianer außer den Polizeiprotokollen und den Kirchenbüchern der rem.-ref. Gemeinde eine Anzahl von originalen Schriftstücken, Briefen usw. benutzen können. Sie sind heute verschollen. Ich führe daher aus seinem Aufsatze, der teilweise den Wert einer Quelle hat, das Wichtigste an: (Nr. 36). „Nach Verlauf von einiger Zeit kam die angekündigte vorläufige Abteilung an. Im September des Jahres (1662)

Lubienitzky[1]) bei ihnen gewesen und ersucht hätte, einiger vorgetragener Sachen halber mit E. E. Rat zu reden. So ist derselbe heute komparieret[2]) und hat nach vorgängigen Komplimenten erzählt, wie er und seine Glaubensgenossen, in verschiedenen Standespersonen, Adel und Unadel, Kauf- und Handwerksleuten bestehend, aus Polen vertrieben würden und also genötigt wären, ander[3]) Wohnplatz zu suchen, und dahero sehr leicht vorerst[4]) einige wenige[5]) Familien inklinieren würden, anher zu kommen, sich still und bequem auf(zu)führen und zu der hier befindlichen remonstrantischen Gemeine (zu) halten, und wollten darüber E. E. Rat Advis[6]) und Erklärung sich ausbitten. Es ist ihnen darauf zu Bescheid gegeben, daß E. E. Rat mit allem Fleiß trachteten, diese Stadt zu vergrößern, deren Wohlstand zu verbessern und mit guten Einwohnern zu versorgen[7]), und dahero solche geschickte Personen gerne admittieren würde, auch solche neben den andern gebührend patrocinieren[8]) und manutenieren[9]) wollten und, soviel tunlich, bei Sr. Fürstlichen Durchlaucht befodern, daß, wann sie in großer Zahl kämen, daß dieselben allhier gnädigst admittiert würden, über welche Reso-

ließen sich 17 Personen bei den Remonstranten als Mitglieder der Gemeinde einschreiben. Es waren darunter ein paar Namen von gutem Klang, Doktor Johann Crellius, wohl Sohn des berühmten Joh. Crell, und Martinus Ruarus, wohl Sohn des gelehrten Mitarbeiters an dem Rakowschen Katechismus, ein Edelmann, Martin Vos, aus dem Hause Insepta . . . ." Freilich irrt Mensinga sich, wenn er behauptet, daß Lubienitzky selbst nicht nach Friedrichstadt gekommen sei. Daß er dort gewesen ist, sagen die Polizeiprotokolle ganz deutlich, vgl. auch S. 39, dazu Anm. 7. Weiter vgl. Carstensen, S. 45. Die Friedrichstädter Socinianer sind kurz erwähnt von Fock, Der Socinianismus usw., Kiel 1847, S. 210 f., 237 f. Über Remonstranten und Socinianer vgl. De Remonstranten, Leiden 1919, S. 137 ff.

[1]) Über ihn vgl. Peter Thomsen, a. a. O., S. 112, Anm. 2 und diese Ausgabe S. 39, Anm. 7.

[2]) Lat. comparere, erscheinen, sich einstellen.

[3]) Die 2. Fr. Hds. hat: anderwärts einen.

[4]) Die 2. Fr. Hds. hat: vorher erst.

[5]) Das Wort fehlt in der 2. Fr. Hds.

[6]) Ndl. advies, Nachricht, Bericht. Die Kieler Hds. hat: ordre.

[7]) Die 2. Fr. Hds. hat: versehen.

[8]) Lat. patrocinari, beschützen, vertreten.

[9]) Vom lat. manutenere, mit der Hand halten, aufrecht halten.

lution er sich sehr bedankt und angenommen[1]), dieselbe seinen Brüdern zu vermelden.

23. April sind einigen Polnischen Brüdern einige ungebundene Exemplaria Stadtsrechtens[2]) verehrt.

11. Juni Johannes[3]) Forster, einer von denen ohnlängst anhero sich begebenen Polnischen Brüdern, ersucht, die Bürgerschaft zu gewinnen. R.: ausgestellt, daß er mag seine Barbierprofession frei exerzieren.

1663. 8. Juni auf fürstlichen Befehl soll denenselben angedienet[4]) werden, diese Länder zu räumen.

19. August der Rat bemüht sich, ihrenthalben mit dem[5]) Superintendent[6]) zu sprechen.

26. August welcher ihnen antwortet, in 14 Tagen hier zu sein.

6. Oktober erhalten abermal fürstlichen Befehl, das Land zu räumen.

30. Dezember und wollen deswegen das gekaufte Haus[7]) nicht behalten[8]).

6. Sonstiges.

Quirinus Jansenius[9]).

1632. 22. Juni Kommissarius Q. J. prätendiert, daß

---

[1]) Die Kieler Hds. hat: vorgenommen.

[2]) Die 2. Fr. Hds. hat: des Stadtrechts.

[3]) Die Kieler Hds. hat: Johannic.

[4]) Die 2. Fr. und die Kieler Hds. haben: angedeutet.

[5]) Die Kieler Hds. hat die falsche Lesart: denen.

[6]) Johannes Reinboth, auf dessen Betreiben die Socinianer die Stadt räumen mußten.

[7]) Es war von Stanislaus und Arnold Lubienitzky gekauft worden und offenbar zum Gotteshaus für die Socinianer bestimmt gewesen. Über dies Haus und seine Besitzer vgl. S. 39, Anm. 7.

[8]) Ein freilich sehr knapper Bericht über die Wirksamkeit des Stanislaus Lubienitzky in Friedrichstadt findet sich auch S. 10 der Vorrede seines Buches Historia reformationis Polonicae usw., Freistadii (Amsterdam) 1685, 12°.

[9]) Über ihn ist zu vergleichen F. Pont: Friedrichstadt a. d. Eider usw., S. 23 ff., S. 32 ff. Nach Pont kam Quirinus Jansenius 1628 als

er sein Korn könne mahlen lassen, wo er wolle, ohne Akzis zu bezahlen. R.: Höflich abgewiesen; zu bezahlen, bis er exemtionem doziert.

6. Juli produziert herzogliche Exemtion von dieser Stadt Jurisdiktion, Imposten und Akzisen.

1645. 30. April weilen der spanische Kommissar Jansenius weggezogen, sind seine Güter arretiert und er zitiert.

1647. 17. März weilen Jansenius nicht kompariert[1]), noch jemand weiß, wo er sei, sollen dessen hier gebliebene Güter zum Besten der Kreditoren verkauft werden, welche den

7. April durch ein öffentliches Proklama zitiert worden.

1648. 16. Februar ist ersichtlich, daß aus solchen Gütern 705 ℔ $3^1/_4$ ß gelöst worden.

1655. 7. März den Kuffer mit Briefen von dem Kommissar Qu. Jansenius zu bewahren.

1657. 7. Juni auf herzoglichen Befehl vom 30. Mai den Kuffer mit Briefen an Jürgen Ovens extradiert.

---

spanischer Kommissar nach Friedrichstadt. Er war ein Bruder des Dominikaner-Paters Dominikus Jansenius, der von 1624—1637 in Hamburg wirkte, und des Nikolaus Jansenius, der mit dem Sohne des Quirinus ertrank, als das Schiff, auf dem sie sich befanden, von Dünkirchener Kaperschiffen angegriffen wurde. Über Quirinus vgl. die Anm. zu Roeckmann, S. 90, Anm. 4. Nach Metzler, Die apostolischen Vikariate usw., S. 16, war in Friedrichstadt außer Nikolaus auch sein Bruder Cornelius von 1624—1634 tätig. Den Quirinus betreffendes urkundliches Material beruht im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, 2759—2761.

[1]) Vgl. S. 96, Anm 2.



Berichtigungen, Druckfehler, Nachträge.

Zu Teil I.

Zu S. 285, Zeile 1—7 (Verfertigung der neuen Brandsprütze durch Winckler): Nach Laß, Fortsezung der Samlung einiger Husumischen Nachrichten usw., Flensburg 1750, S. 39, wurde im selben Jahre (1712) „für die Stadt Husum von Gotfried Winckler gegen Erlegung 260 Rthlr. eine Sprütze gemachet, deren Kasten vom Kupfer, Länge 4½ Fuß, Breite 3 Fuß (12 Zoll auf 1 Fuß gerechnet), die Schlange 150 Fuß lang von Holland. Kanne-Faß war, auch 6 Paar Schrauben hatte."

Zu S. 289, Anm. 3: Nikolaus Jansenius war nicht Jesuitenpater, sondern Dominikaner.

Zu S. 291, Anm. 5: Der Kanzler hieß nicht Erich Hudemann, sondern Hedemann. Über ihn findet sich Näheres in der „Geschichte der Familie von Hedemann" von P. von Hedemann, I. S. 12 ff. Über Erich Hedemanns Tätigkeit am Friedrichstädter Stadtrecht vgl. ebendort, S. 32.

Zu S. 292, Anm. 1: Unter den „Augspurgern" sind nicht Lutheraner zu verstehen, sondern ehemalige Einwohner Augsburgs.

Zu S. 296, Zeile 21: statt Obristleutnannt: Obristleutnant.

Zu S. 308, Zeile 8: statt Ericus Hudemann: Ericus Hedemann.

Zu S. 321, Anm. 4: Der Pater Jansenius war nicht der spanische Kommissar (Quirinus), sondern dessen Bruder Nikolaus.

Zu S. 331, Anm. 1 und S. 335, Anm. 1: Mit Salzkette wird noch heute gelegentlich, vornehmlich in seinem unteren Teile, der Westersielzug bezeichnet. Eine Deutung des Ausdrucks ist mir nicht gelungen. Vermutlich hängt er mit der Salzsiederei des van de Wedde auf dem Eilande zusammen.

Zu S. 331, Anm. 2: Lies: unzweifelhaft.

Zu S. 350, Anm. 1: Mit Nicolaes Ovens (1659!) kann nicht der S. 283, Anm. 1, erwähnte Bürgermeister Nicolaus Ovens, der 1706 in den Rat kam und 1748 starb, gemeint sein. Es handelt sich vielmehr wahrscheinlich um den S. 305, Zeile 17 genannten Nicolaes Ovens (1657), der vielleicht der Vater des Bürgermeisters war.

Zu S. 374, Anm. 4, S. 376, Anm. 4, S. 406, Anm. 2: Loots (Lootse) ist ein ndl. Wort, loods. Es bedeutet Schuppen, Bretterverschlag.

Zu S. 388, Anm. 2: Lies: Pro redimend**a** rixa.

Zu S. 271 f.: Marperger, Montes Pietatis oder Leih-, Assistenz- und Hülfshäuser . . . . imgleichen von Leibrenten, Todten-Cassen und Lotterien. Neue verbesserte Auflage, Leipzig und Ulm 1760, S. 362 erwähnt, daß die Einzeichnung auf die Bergenhusische Lotterie von 1713 in Friedrichstadt bei Herrn Gerdt von Rinteln geschehe. Damit ist offenbar der eine der Verfasser des Auszuges aus den Polizeiprotokollen gemeint.

Zu Teil II.

Zu S. 38, Anm. 4: „Herzogs Christian Albrechts Konzession zur Errichtung eines öffentlichen Leihhauses oder Lombards in den Städten Friedrichstadt und Tönningen vom 20sten Mai 1690" ist abgedruckt von Niemann, Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde, I. S. 147 ff.

Inhaltsverzeichnis des II. Teils.

Namens- und Sachverzeichnis.

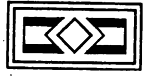
I. Teil.

II. Teil.

Die Friedrichstädter Lotterie vom Jahre 1624/25.

Von

Oberlehrer **Dr. Harry Schmidt,** Kiel.



Die Anfänge der Lotterie sind wahrscheinlich zur Zeit des Mittelalters in Italien zu suchen. Dort wurde das Spiel, Lotto = Los, seit 1525 Loteria genannt. Kaufleute pflegten, um ihre Waren schnell und vorteilhaft zu verkaufen, ihren Laden, wie man das auch heute noch gelegentlich auf unseren Jahrmärkten sieht, in eine Glücksbude zu verwandeln. Jeder konnte gegen geringen Einsatz eine Nummer aus dem Glückstopf ziehen. Falls er keine Niete gezogen hatte, gewann er die auf dem Schein verzeichneten Waren. Auch die ältesten deutschen Lotterien verleugnen den Charakter der Warenlotterien nicht. Als Waren galten gewöhnlich Silbergefäße; doch kamen auch Bücher, Möbel, Spiegel vor. Häufig waren mit der Ausspielung der Waren einige Geldpreise verbunden. Später bestimmte man zu Gewinnen nicht Waren, sondern ausschließlich abgestufte Geldpreise. Die Lose ließ man öffentlich von Waisenknaben ziehen. Die erste derartige Lotterie soll 1530 zu Florenz stattgefunden haben[1]). Die Geschichte der Lotterie[1]) in Deutsch-

---

[1]) Vgl. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Leipzig 1805, Bd. 5, S. 315, 317 und Predöhl, Die Entwicklung der Lotterie in Hamburg, ein Beitrag zur Geschichte der Lotterie, S. 7 f. (Heidelberger Dissertation 1908). Predöhl gibt die einschlägige Litteratur an, der ich noch beifüge: (H. Jacubowsky) Die Hamburgische Stadt-Lotterie, Hamburg 1891, und Otto Warschauer, Lotteriestudien, Berlin 1912. Letztere beziehen sich freilich nur auf Preußen vom Anfang des 18. Jahrhunderts an (Hinweis des Herrn Senatssekretärs Dr. Hagedorn, Hamburg). Zu vergleichen ist, für die ältere Zeit, auch Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter 1868, S. 468. Viel Material bietet, wie Beckmann, a. a. O., S. 309 ff., so auch das vergessene Buch Marpergers, Montes Pietatis oder Leih-Assistenz- und Hülfshäuser . . . ingleichen von Leibrenten, Todten-Cassen und Lotterien. Neue verbesserte Auflage . . . herausgegeben von Johann Heinrich Gottlob von Justi, Leipzig und Ulm, 1760. Das XII. Kapitel, S. 310—481, handelt „von denen Lotterien insgemein" und bringt u. a. wertvolle Nachrichten

land geht bis ins 15. Jahrhundert zurück. 1470, zu Augsburg, scheint zum ersten Mal in deutschen Landen ein Glückshafen eröffnet worden zu sein. Die Gewinne bestanden in Tuchen, Kleinodien und Geldpreisen; auf 36000 Lose zu acht Pfennig kamen 22 Gewinne[1]). Der Glückshafen war mit einem Stahlschießen verbunden, das an Pracht und Großartigkeit seinesgleichen suchte[2]). Ein 1473 zu Straßburg eröffneter Glückshafen bereicherte zusammen mit einem Pferderennen das Festprogramm der Armbrustschützen[3]). Bald darauf hatten Erfurt (1477),

---

über eine Reihe von Lotterien, auf die ich, soweit sie die Herzogtümer angehen, im Anhang zurückkomme. Das XIII. Kapitel, S. 481—492, entbehrt deswegen nicht des kulturgeschichtlichen Reizes, weil es mitteilt, „was vor sonderbare Devisen und Bedenksprüche (bei Lotterien) herauskommen". Im XIV. Kapitel, S. 494, wird ältere Literatur über Lotterien beigebracht, die ich sonst nirgends erwähnt gefunden habe.

Marperger bemerkt S. 373: „Da man zu Anfange dieses (des 18.) Jahrhunderts eine rechte ausschweifende Begierde zu Lotterien hatte; so ist wohl nichts, worüber man nicht Lotterien angestellet hat." Er berichtet denn auch von Bücherlotterien, die 1713 in Erfurt und 1710 in Frankfurt a. d. Oder abgehalten wurden (S. 372 ff., S. 380 ff.) Weiter erwähnt er „eine Spiegel- und Meublen-Lotterie" und „eine Lotterie von allerhand Meublen". (S. 495.) Über eine Hamburger Weinlotterie im Jahre 1705, die Predöhl nicht erwähnt, berichtet R. (Reinecke) im Feuilleton des Hamburgischen Korrespondenten vom 2. Juni 1900.

Möglich, ja wahrscheinlich ist es, daß sich die Lotterie in den Niederlanden unabhängig von der italienischen Lotterie entwickelt hat. Die Lotterien im Norden Deutschlands wurden ohne Zweifel nach holländischem Vorbild gestaltet. So wird die Lotterie in Hamburg als holländische Einrichtung bezeichnet. Noch heute spricht man von „holländischer Klassenlotterie". Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 8 f., 23, 29 f. Daß die Friedrichstädter Lotterie von 1624/25 eine Nachahmung der holländischen war, versteht sich bei dem Charakter Friedrichstadts als einer holländischen Gründung von selbst.

[1]) Georg Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur II. Bd., 2. Aufl. (Leipzig 1913) S. 103. Kriegk, a. a. O., S. 469.

[2]) Mitteilung des Stadtarchivs zu Augsburg.

[3]) Hagedorn, Das Straßburger Schützenfest von 1473 (Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens XIX (1903) S. 23 ff.). Steinhausen, a. a. O., S. 104. Kriegk, a. a. O., S. 469: In der ersten Zeit kamen die Lotterien unter den Deutschen am häufigsten bei den Schützenfesten vor.

Gemünd (1480), Nürnberg (1487) ihre Lotterien oder Glückstöpfe, wie man sie auch nannte[1]). Auch im 16. Jahrhundert sind die Lotterien noch selten. Bisher sind mir nur folgende deutsche Lotterien bekannt geworden: 1506 zu Frankfurt a. M.[2]) ein Glückshafen während eines Schützenfestes, 1521 zu Osnabrück eine vom Staate unternommene Warenlotterie[3]), ferner der Rostocker Glückstopf. 1523 hatte der Rat dem Rostocker Bürger Eler Langhe die Erlaubnis gegeben, am 15. August 1524 einen Glückstopf aufzustellen[4]). 1584 richtete sich ein Patent Herzog Ulrichs gegen „lückspotte und doppelspiel, Vorkauf und Hausieren im Lande Mecklenburg[5])". 1594 vergönnte der Lübecker Rat den Domherren auf ihren besonderen Wunsch, eine Lotterie zu Genin (1 Stunde von Lübeck) abzuhalten[6]). Da aber die Bevölkerung in hellen Haufen dahin lief, um mit Hilfe der Lotterie reich zu werden, und sich großer Nachteil für das Gemeinwesen daraus erhob, drang der Rat wieder auf Abschaffung der Lotterie[7]). Die Domherren gingen jedoch nicht darauf ein, sodaß der Rat Maßnahmen gegen die Kapitelsdörfer, zu denen damals auch Genin gehörte, treffen mußte. Das veranlaßte die Domherren, bald darauf die Lotterie wieder einzustellen.

---

1) Kriegk, a. a. O.

2) Kriegk, a. a. O.

3) Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 9. Er hält die Osnabrücker Lotterie irrtümlich für die erste in Deutschland unternommene.

4) Nach einer Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Dragendorff, Ratsarchiv zu Rostock. Leider geben die Akten über das Zustandekommen und den Verlauf dieser bisher nirgends erwähnten Rostocker Lotterie keine Auskunft.

5) Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Techen aus den Akten des Stadtarchivs zu Wismar.

6) Lübecker Blätter 1858, S. 395. (Hinweis des Herrn J. Warncke, Lübeck.)

7) Dazu teilt mir Herr J. Warncke, Lübeck folgenden urkundlichen Beleg aus den Wetteprotokollen des dortigen Staatsarchivs mit: 7. August 1594 den Olderlüden der Goltsmede iß uth bevel eines Erb. Rades angemeldet, dat se dem Ampte anmelden sollen, den lotter tho genyn kein geschier jn de lotterie tho vorkopen. Jmgliken iß den olderluden der Kramer angemeldet alß . . .

Auch noch im 17. Jahrhundert sind in Deutschland die Lotterien spärlich genug gewesen; jedenfalls liegen nur wenige Nachrichten vor[1]). 1605 hatte Herzog Karl dem Kaspar Wedderkampf aus Hildesheim mit einem Glückstopf auf dem Fürstenhofe zu Wismar (dem herzoglichen Schlosse) auszustehen erlaubt[2]). Aus dem Jahre 1608 stammt ein herzogliches Fürschreiben für Daniel Zolner für Zulassung mit seinem Glückstopf auf dem Fürstenhof[2]). 1614 wurde eine Lotterie in Hamburg gezogen. Über sie berichtet eingehend Predöhl in seiner S. 1, Anm. 1 angeführten Dissertation, S. 9 ff., auf die ich häufig zurückkommen werde. 1618 bat Franz Giesebrecht aus Parchim, „allerhand kostliche, thuerbare und kunstreiche wahren, alß schone silberne und verguldete pocale, rohre, rappiere, spiegeln, kupfferne und meßingskronen . . und sonsten andere unterscheidtliche zuläße sachen mehr" zu Wismar in einem Glückshafen ausspielen zu dürfen. Der Rat schlug es ab. Eine herzogliche Konzession, die diesen Glückshafen auf dem Fürstenhofe gestattete, mußte er zwar zulassen, mahnte aber die Bürger wiederholt von Beteiligung ab und appellierte gegen Kränkung seiner Rechte an das Kaiserliche Kammergericht[2]). Am 18. Februar 1654 gestattete der Rat dem Casper Schabenedegen (?), dem im Umschlag zu Kiel ein offterer Glückstopf verstattet gewesen war, im Jahrmarkt mit einem solchen auszustehen[2]).

Von der Geschichte der Lotterie in den Herzogtümern[3])

---

[1]) Im 18. Jahrhundert dagegen haben die Lotterien überhand genommen. Eine Reihe von ihnen führen Beckmann und Marperger in ihren S. 149, Anm. 1 genannten Büchern an. Über die Hamburger Lotterien vgl. Predöhl. Eine Fülle von Akten, die sich auf fremde Lotterien beziehen, so auch auf Hamburger und Lübecker, beruht im Staatsarchiv zu Bremen. Auch das Staatsarchiv zu Hannover und das Zentralarchiv zu Oldenburg besitzen einschlägige Akten.

[2]) Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Techen aus den Akten des Stadtarchivs zu Wismar.

[3]) Urkundliches Material über Lotterien in den Herzogtümern beruht — abgesehen von der in dieser Arbeit behandelten Friedrichstädter Lotterie — im Reichsarchiv zu Kopenhagen überhaupt nicht, im Staatsarchiv zu Schleswig nur in geringem Umfange. Über das urkundliche Material wie die literarischen Erwähnungen von Lotterien in den Herzogtümern siehe den Anhang, S. 179 ff.

wußten wir bisher, abgesehen von ganz kurzen, vereinzelten Erwähnungen, nichts[1]). Auf Grund urkundlicher Quellen vermag ich nunmehr über die älteste Lotterie in unserm Lande Auskunft zu geben[2]). Sie wurde veranstaltet in dem eben (1621) von holländischen Remonstranten gegründeten Friedrichstadt a. d. E. Zuerst wird das Projekt der Öffentlichkeit unterbreitet in einer Versammlung, die am 10. November 1623 stattfindet. Die Friedrichstädter Polizeiprotokolle[3]) berichten unter diesem Datum: Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Agent in Algier Cornelius Vinck ..... schlägt eine Lotterei zu Stiftung Kirchen und Schulen vor[4]) .... Der Urheber des Lotterie-Plans war also jener unternehmungslustige, weitschauende Holländer, der Dr. jur. Cornelius Vinck, der, wie man in den Polizeiprotokollen näher nachlesen mag, auch sonst viel für Friedrichstadt getan hat und tun wollte[5]). Bald wurde sein Vorschlag der Verwirklichung näher geführt. Die Polizei-

---

[1]) Über die Lotterien in Dänemark dagegen liegt reichhaltige Literatur vor. Ein Verzeichnis derselben für die ältere Zeit findet sich bei Bruun, Bibliotheca Danica II., S. 803 ff. Der älteste Druck ist: Specification deß Glücks-Topffes gnädigster ertheilter Freyheit: des Herrn Friederich des III. zu Dennemarck und Norwegen Erb-König usw., im Jahre 1667 auff Kön. Freyheit Kopenhagen, öffentlich aüffzurichten, und zu halten, allergnädigst consentiret. Kopenhagen, ohne Jahr. 4⁰.

[2]) Die vorliegende Arbeit ist eine Frucht meiner Studien anläßlich der Herausgabe der Friedrichstädter Polizeiprotokolle.

[3]) I. Teil (Band 6 der Quellen und Forschungen der Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., 1918, S. 288).

[4]) Damit wird nur die remonstrantische Kirche und Schule gemeint sein, weil die Stadt von Remonstranten gegründet war und anfangs auch ausschließlich von Remonstranten regiert wurde. Auch die Friedrichstädter Lotterie sollte also, wie das bei den älteren Lotterien, soweit sie nicht auf Schützenfesten veranstaltet wurden, stets der Fall war, einem frommen Zweck dienen. Darüber vgl. Kriegk, a. a. O., S. 469.

[5]) Auf eine bisher unbekannte Gesandtschaft nach Frankreich, Algier und der Levante, die er 1622—1623 ausführte, um Handelsverbindungen zwischen den Mittelmeerländern und dem Lande des Herzogs Friedrich III., vornehmlich Friedrichstadt, anzuknüpfen, habe ich hingewiesen in den Friedrichstädter Polizeiprotokollen, II. Teil (im diesjährigen Bande der Quellen und Forschungen, S. 4).

protokolle[1]) melden unter „Lotterei": 1624, 23. März: Das Projekt der Lotterei zu Erbauung eines Spitals und Gotteshauses resumiert und approbiert. Der Zweck der Lotterie war also geändert worden. Anstelle der ursprünglich von Vinck vorgeschlagenen Kirche und Schule ist ein Spital und Armenhaus getreten. Denn das Wort Gotteshaus bedeutet im älteren Hochdeutschen wie das ndl. Godshuis nicht etwa Gotteshaus im heutigen Sinne = Kirche, sondern eine gottwohlgefällige milde Stiftung, Armenhaus (auch Siechenhaus, Spital)[2]).

Das wichtigste urkundliche Material für die Geschichte der Friedrichstädter Lotterie beruht im Staatsarchiv zu Schleswig unter A. XX, Nr. 2752, und im Reichsarchiv zu Kopenhagen[3]) (Gottorffer Archiv, Camera III., p. 306, Nr. 154). Unter den Akten des Staatsarchivs zu Schleswig findet sich ein in holländischer Sprache abgefaßtes, undatiertes[4]) Memorial (Denkschrift) des Dr. Vinck, in dem er den Gedanken der Lotterie anregt. Er bietet seine Dienste an, um die Erlaubnis zur Lotterie in Hamburg, Lübeck und Dänemark zu erlangen.

---

[1]) II. Teil (im diesjährigen Bande der Quellen und Forschungen, S. 53).

[2]) Vgl. auch Schütze, Holsteinisches Idiotikon: Gottswanung = freie Wohnung für arme Leute, um Gotteswillen gestiftet.

[3]) Ich danke dem Reichsarchiv auch an dieser Stelle dafür, daß es mir durch sein in diesen Zeiten nicht genug zu preisendes Entgegenkommen gestattete, die Friedrichstadt betreffenden Akten in Kiel zu benutzen, und so die vorliegende Arbeit ermöglichte.

[4]) Das Schreiben liegt vor dem Antritt seiner Gesandtschaftsreise. Vinck führt nämlich als seine Ziele an, daß er „eine sehr große Sache bei dem großen Kaiser der Türkei obtinieren wolle" zum Vorteil und zur Sicherung des Handels in Friedrichstadt auf Spanien, der von den türkischen Piraten an Leben, Schiff und Gütern befreit werden solle. Außerdem habe er die Absicht, „ein außerordentlich christliches und löbliches Werk" zu tun, nämlich „über 1000 dänische und oostersche (morgenländische, im Morgenland gefangene) Sklaven von der Türken Tyrannei zu erlösen." Nach den im Reichsarchiv zu Kopenhagen (Gottorffer Archiv, Cam. III., Capsa XXXVI, Nr. 7, p. 302 ff.) beruhenden Gesandtschaftsakten trat Vinck seine Reise Ende Juli 1622 an. Am 18. Juli hatte er darüber quittiert, daß er 550 Reichsthaler für die „commissie in barbary" aus der herzoglichen Kasse erhalten habe. Am 1. August meldet er schon, daß er in Amsterdam angekommen sei.

Kosten würden dem Herzog nicht erwachsen. Von der Lotterie Vorteil haben sollten namentlich Kirche[1], Stadthaus[2] und Gotteshäuser (also Armenhäuser, Krankenhäuser) in Friedrichstadt. Er bittet um Empfehlungsbriefe an den König von Dänemark und nach Lübeck und Hamburg. Vom 5. März 1624 datiert ist das Konzept eines Schreibens des Herzogs an den Statthalter zu Friedrichstadt. In ihm spricht er aus, daß die Lotterie zum Besten der neuen Gründung, deren Wohl dem Herzog so sehr am Herzen lag, stattfinden werde, imbesonderen zur Stiftung eines Armenhauses, in dem abgelebte und bresthafte Leute wohnen sollen. Der handschriftliche Entwurf des Lotterie-Patents oder der Karte — über das Patent wird unten eingehend gehandelt werden — ist vom 4. Mai 1624. Das Patent steht in der Mitte zwischen Bewilligungsurkunde und Prospekt. Aber Sommer und Herbst sollten ins Land gehen, ehe Weiteres geschah, um die Lotterie ins Werk zu setzen. Erst am 15. November, dem Tage also, an dem, nach dem Patent, die Lotterie beginnen sollte, schreiben der Statthalter und die Assessoren[3] Friedrichstadts an den Herzog, die Karten (Patente) seien fertiggestellt, Kommissarien, „selbige an bequemen Orten zu distribuieren", seien verordnet. Als Abgesandte seien bestimmt Jeremias Tyckmaeker[4], Jacob Schmidt[5], Robbertus Audert[6]) und Johan Baptista Becker. Der Herzog wird gebeten,

---

[1]) Vgl. dazu das S. 153, Anm. 4 Gesagte.

[2]) Ndl. stadhuis = Rathaus.

[3]) Bei Erbauung der Stadt wurden nach dem Vorbilde Amsterdams Regenten ernannt, und zwar ein Statthalter und sechs Assessoren. Sie führten ihr Amt von 1623—1631. Vgl. die Friedrichstädter Polizeiprotokolle, Teil I, S. 268, Anm. 2.

[4]) Er war vorher remonstrantischer Prediger zu Nieuwport gewesen. Offenbar im praktischen Leben erfahren, beabsichtigte er nach einer Eintragung der Polizeiprotokolle vom 25. Februar 1624, mit dem Prediger Robert Audatius, der mit dem an dritter Stelle genannten Abgesandten identisch ist, eine Borkmühle zu bauen. Vgl. Die Friedrichstädter Polizeiprotokolle, II. Teil, S. 42.

[5]) Er sollte nach Dänemark reisen, weil niemand in der Stadt sei, „der in den Dänemarkschen Quartieren bessern Dienst tun könnte."

[6]) Robert Oudart, vorher remonstrantischer Prediger zu Capelle. Vgl. Anm. 4.

Empfehlungsschreiben auszustellen an den König von Dänemark, die Herzogin-Mutter, den Erzbischof von Bremen, den Herzog von Sonderburg, den Herzog von Lüneburg, den Grafen von Oldenburg, den Grafen von Ostfriesland, die Städte Lübeck, Hamburg nnd Bremen[1]). Außerdem erbitten Statthalter und Assessoren noch „ein general offen Schreiben an alle andere Herrschaften und Städte, vmb selbige Karten zu mügen aushangen, vnd mit gutfinden iedes Orts Obrigkeit gewisse Leute zu verordnen, die selbige Gelder einnehmen und der gesetzten Ordnung nach auskehren kundten."

Offenbar war also eine großartige, weitreichende Werbetätigkeit beabsichtigt, die denn auch ins Werk gesetzt wurde. Nötig war sie freilich; denn man konnte nicht darauf rechnen, viele Lose in Friedrichstadt abzusetzen, wird es doch noch im Mai 1623 „eine Stadt von 25 Häusern" genannt[2]). Es ist mir gelungen, ein Exemplar der Recommendationsschreiben des Herzogs für zwei Abgesandte der Stadt festzustellen[3]).

[1]) Einerseits verengert (durch Auslassung des Königs von Dänemark, des Herzogs von Sonderburg, des Grafen von Oldenburg), andererseits beträchtlich erweitert wird der Kreis derer, an welche die Empfehlungsschreiben zu senden seien, in einem Vorschlag des Dr. Vinck, der in Gottorff am 26. November 1624 einging. Er bittet, „Brieven van Voorschryvens" (Empfehlungsschreiben) auszustellen an die im Text Genannten, mit Ausnahme der drei eben angegebenen Fürsten, und außerdem noch an den Herzog von Braunschweig, die Herren Gebrüder von Mecklenburg, den Grafen von Delmenhorst, an die Städte Emden, Rostock, Wismar, Lüneburg, ferner zwei generale Briefe an . . . (die Lücke ist nicht ausgefüllt) und die Ritterschaft in den Herzogtümern Holstein und Schleswig sowie schließlich zwei generale Briefe an die Untertanen des Herzogs insgemein. Die genannten Fürsten und Herren möchten zur Mildtätigkeit für sich im besonderen und insgemein für ihre Untertanen angemahnt werden. Auffällig ist es, daß Holland und die holländischen Städte, vor allem Amsterdam, vollkommen fehlen. Vermutlich hat der Herzog sich nicht nach Amsterdam gewandt, wie denn auch das dortige Stadtarchiv keine die Lotterie betreffenden Archivalien besitzt.

[2]) Vgl. van Vollenhoven, Beiträge zur Geschichte der remonstrantisch-reformirten Gemeinde in Friedrichstadt, S. 9.

[3]) Im Staatsarchiv zu Lübeck unter „Holsteinische und Schleswigsche Städte, Vol. I., Faß. 6, Friedrichstadt". Es ist datiert 25. November 1624. Die Abgesandten waren „die ehrsame, wohlgelahrte und fürnehme Jeremias

Der Herzog schreibt, daß „Statthalter, Assessoren und Einwohner . . aus christlicher Andacht vor alte, abgelebte oder sonst bresthafte Leute ein Armenhaus zu stiften geneigt, dasselbe aber bei izigem ihrem Anfange mit nottruftigen Ußkunften zu versehen nicht vormügen, besondern zu deren milten Contribuierung frombherzige Leute zu ersuchen . . ." Er bittet dann, daß „deren hierüber mit unsern gnädigen Konsent in offenem Druck ausgelassenes Patent bei euch publiziert, ausgehängt und ihren zu Einsamblung der Gelder deputierten Kommissarien alle gönstige und gute Befürderung bezeiget werden möchte", und schließt mit dem Begehren, „daß Ihr Vorweisern dieses nicht allein bei euch dero der Lotterey oder Glückhafens halber in Truck gefertigte Patente öffentlich auszuhängen und darauf von gutherzigen Leuten eine ihnen gefällige Einlage einzusamblen, gutwillig gestattet, sondern danebenst euch selber mit ergiebiger Zusteuer jegen dieselbe vornehmen und ihnen sonsten alle andere zu besserer Fortsetzung ihres Intents gereichende Hülfleistung widerfahren lasset." Mit dem Empfehlungsschreiben des Herzogs haben die beiden Abgesandten der Stadt ein von dem fürstlich holsteinischen Statthalter A. van den Waell van Moersbergen unterzeichnetes Beglaubigungsschreiben des Statthalters samt Assessoren und Räten von Friedrichstadt, datiert Friedrichstadt, 19. Dezember 1624, den Bürgermeistern und dem Rat von Lübeck überreicht. Es beruht ebenfalls im Staatsarchiv zu Lübeck. In ihm wird die Lotterie, die man plane, um „ein oder mehr Gottes- oder Armenhäuser . . . aufzurichten und zu stiften", ein „ehrliches Mittel" genannt. Am Schluß wird die Bitte ausgesprochen, Bürgermeister und Rat möchten den Abgesandten alle mögliche Freundschaft und Hilfe erzeigen, auch selbst „eine milte Zuesteur zu solchem gottseligen Intent erweisen", sowie unter den Bürgern und Einwohnern jemand anzeigen, „bei welchem die Chaerte oder Taffel dieses Glück-

---

Tyckmaker und Joannes Baptista Becker". Sie zogen nach Lübeck. Das nach Lübeck gerichtete ist offenbar das einzige Recommendationsschreiben, das sich erhalten hat. Denn, obgleich ich mich an alle in Betracht kommenden Archive gewandt habe, ist es mir nicht gelungen, ein weiteres Exemplar festzustellen.

hafens ausgehangen und dem die Einsammlung der eingelegten Gelder zuvertraut möge werden . . ." Doch der Rat ließ sich weder durch das Empfehlungsschreiben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht selbst noch durch die dringenden Bitten der Friedrichstädter bestimmen. Am 4. Januar 1625 beschloß er, das Gesuch um Zulassung der Lotterie abzulehnen. Es geschah mit folgender charakteristischen Begründung: „obwohl finis et intentio bona, so sein doch die media inhonesta und zu Beschindunge der Gemeine durch die Menge der blinden Zettel angesehen[1])." Zu Ehren des Herzogs wurden jedoch 20 Reichstaler für den guten Zweck bewilligt[2]). Mehr Glück hatten die Abgesandten in Hamburg. Im Staatsarchiv zu Schleswig beruht ein an den Herzog gerichtetes Schreiben der Bürgermeister und des Rats von Hamburg, datiert 11. Januar 1625, nach dem die Abgeordneten mit ihren Empfehlungsschreiben angelangt seien. Die Hamburger sagen zu, die gedruckten Patente öffentlich auszuhängen und die Lotterie in jeder Weise zu befördern[3]). Wie sich die übrigen Herren und Städte zu dem Unternehmen verhalten haben, kann ich nicht sagen, weil sich die darauf bezüglichen Akten nicht erhalten haben. Jedenfalls ging der Vertrieb der Lose nicht so vonstatten, wie man wohl gehofft hatte. Ursprünglich war für den Verkauf die Zeit vom 15. November 1624 bis 30. April 1625 vorgesehen. Aber die Ziehung mußte verschoben werden. Dem Statthalter und den Assessoren verlängerte der Herzog auf ihre Bitte am 25. April 1625 den Termin für den Absatz der Lotterie um ein Jahr, also bis April 1626. Die zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke erforderliche Summe war eben nicht zusammengekommen, die Lotterie war, wie es wohl vorkam, nicht „complet" geworden. Als Gründe,

---

[1]) Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die ablehnende Haltung der Lübecker durch die üblen Erfahrungen verursacht ist, die der Rat 1594 anläßlich der Lotterie zu Genin hatte machen müssen (vgl. S. 151).

[2]) Nach Mitteilungen des Staatsarchivs zu Lübeck.

[3]) Leider ließen sich im Staatsarchiv zu Hamburg keine auf die Friedrichstädter Lotterie bezüglichen Aktenstücke ermitteln. Die besondere Abteilung des Senatsarchivs, welche Briefe der Herzöge von Holstein und die Antworten der Stadt enthielt, ist 1842 verloren gegangen.

die den Erfolg der Lotterie ungünstig beeinflußt hätten, führen die Friedrichstädter unverhoffte, vielfältige Ungewitter, Winde, schädlichen Einriß des Meeres und Wassersnot an. In dem eben erwähnten herzoglichen Bescheid ist zum letzten Mal von der Lotterie die Rede. Es scheint, als ob auch die Verlängerung um ein Jahr nichts genützt hat. Der „Glückhaffen vom Hospital vnd Waisen Hauß in Friederichstadt", wie die Lotterie in dem unten noch zu besprechenden Patent vom 4. Mai 1624 bezeichnet wird, war eben fehlgeschlagen. Die Lotterie teilte damit nur das Schicksal so vieler anderer für das Wohl der Stadt ins Werk gesetzter Unternehmungen — man denke z. B. an das völlig fehlgeschlagene persianische Handelsprojekt! — Die Geschichte Friedrichstadts ist ja nichts als eine Reihe getäuschter Hoffnungen, als ein klägliches Scheitern kühn fliegender Pläne. So ist auch das Hospital und Waisenhaus, um derenwillen die Lotterie unternommen war, nicht gebaut worden. In viel bescheidenerer Form, als man ursprünglich beabsichtigt hatte, sind diese gemeinnützigen Einrichtungen zum Teil erst lange Jahre später erstanden[1]).

Den im Staatsarchiv zu Schleswig beruhenden Entwurf des Lotterie-Patents vom 4. Mai 1624 habe ich bereits kurz erwähnt. Gedruckt bewahrt es das Reichsarchiv zu Kopenhagen. Nach den Friedrichstädter Polizeiprotokollen, II. Teil, S. 53 (unter Lotterei) hatte man am 6. April 1624 be-

---

[1]) Die Friedrichstädter Polizeiprotokolle berichten unter Armen-Schal (II. Teil, S. 8), daß am 13. Januar 1630 die Einräumung von zwei Zeltenwohnungen zum Hospital beantragt und die zwei Wohnungen als Hospital für Kranke und Elende, die in der Stadt wohnen, zugestanden wurde. Unter Waisenhaus (II. Teil, S. 12 f.): 2. März 1636 resolviert der Magistrat, die Prediger der Remonstranten, Lutheraner und Mennoniten zu ersuchen, daß jeder ihre Gemeine ermahne, sich über die Anlegung des Waisenhauses zu erklären. 14. Dezember wird von den Remonstranten fundiert und angelegt. Vgl. auch das ebendort, S. 13, Anm. 1 mitgeteilte Schreiben der Bürgermeister und des Rats zu Friedrichstadt an den Herzog, das in Gottorff am 24. März 1637 einging und sich auf die Stiftung eines Waisenhauses bezog, sowie das Provisional-Concept, die Fundation und Aufrichtung eines Waisenhauses in Friedrichstadt betreffend.

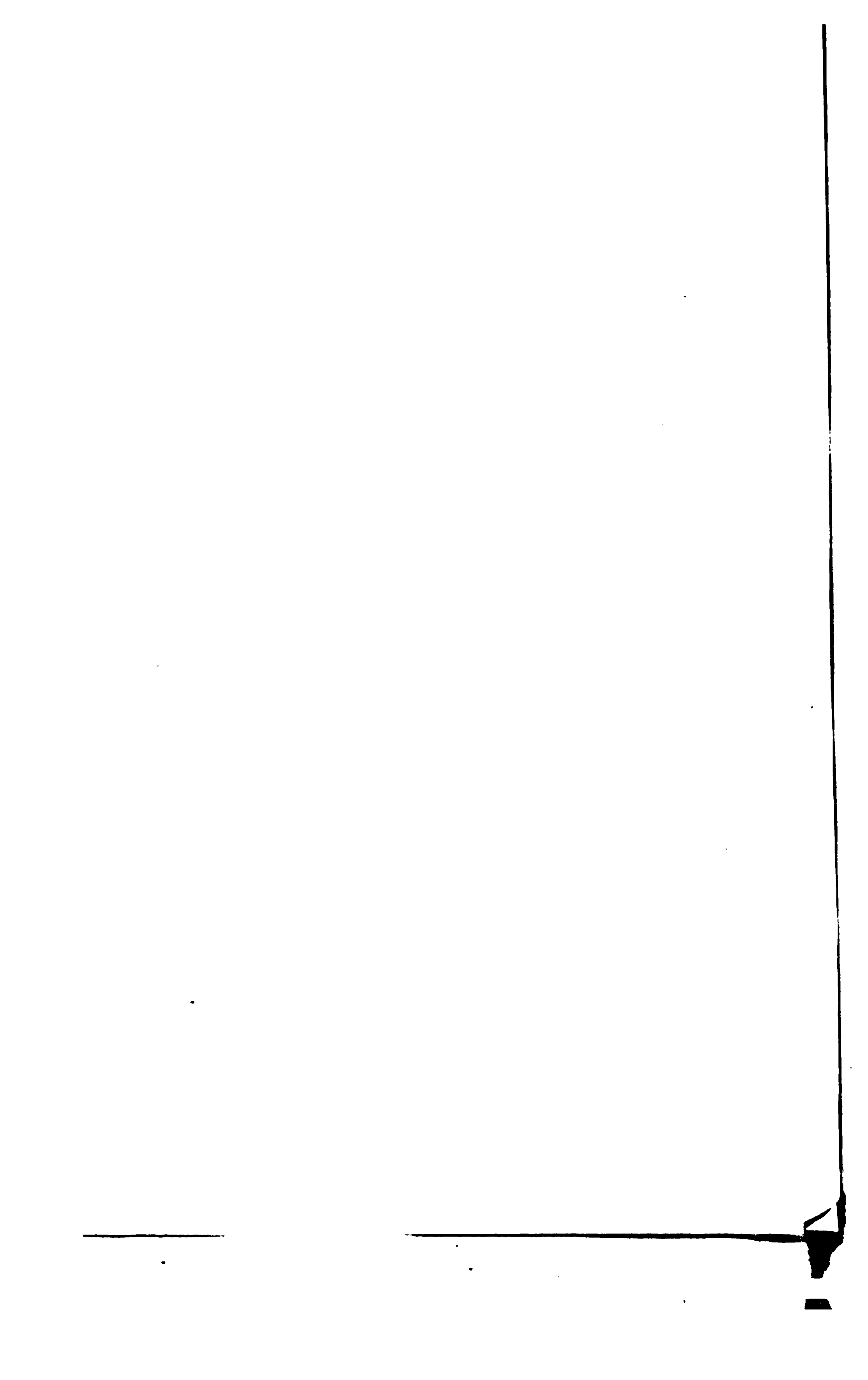
schlossen, „die Lotterei-Charta im Hochteutschen zu translatieren". Das ursprünglich in holländischer Sprache abgefaßte Patent wurde also ins Hochdeutsche übersetzt. Diese Fassung wird wohl dem am 4. Mai vom Herzog bewilligten Patent zugrunde gelegt worden sein. Am 26. Juli wurde dann der Beschluß gefaßt, „die Lotterei-Charta Teutsch und Holländisch zu drucken". Den holländischen Druck habe ich nicht feststellen können, wie denn überhaupt Nachfragen in holländischen Archiven und Bibliotheken ergeben haben, daß von jener Lotterie, welche in der holländischen Gründung veranstaltet wurde, im Mutterlande keinerlei Kunde mehr vorhanden ist. Der deutsche Druck hat sich erhalten. Er ist uns allerdings nur in einem Exemplar aufbewahrt, eben dem im Reichsarchiv zu Kopenhagen beruhenden. Ihm liegt ein in zwei Teile getrennter Stich bei. Offenbar waren die Teile dazu bestimmt, aneinander geklebt oder sonst irgendwie aneinander befestigt zu werden, wie sie denn auch Abb. 1 als ein Ganzes zeigt. Der Stich sollte der Werbung für die Lotterie dienen und neben dem Patent öffentlich angeschlagen werden. In mehrfacher Hinsicht erregt er die Aufmerksamkeit. Der obere Teil (Höhe 44 cm, Breite 58 cm) zeigt oben links vom Beschauer das Wappen der Herzöge von Holstein-Gottorff, oben rechts das Wappen Friedrichstadts, das holsteinische Nesselblatt mit den beiden Strömen. Die zwischen den Wappen stehende Schrift weist auf den Zweck hin, dem der Stich dienen soll. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Vorbilder für die prächtigen Gebäude nicht aus dem kleinen, eben erst im Entstehen begriffenen Friedrichstadt stammen können und daß man auch nicht beabsichtigte, sie mit den von der Lotterie erhofften Geldern aufzuführen. Bauten, so monumental wie diese, konnten nicht entstehen an einem Orte, der wohl zu keiner Zeit ein künstlerisch bedeutenderes Bauwerk als die in unsere Tage hinübergerettete sog. Münze aufzuweisen gehabt hat. Die Gebäude stellen vielmehr ohne Zweifel Idealphantasien dar und zwar entsprechen sie nicht dem im Patent genannten Zweck, sondern dem Stande des Projekts, wie es von Dr. Vinck in seinem undatierten, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des Jahres 1622 stammenden



Abb. 1 (zu S. 160 ff.).

Stich zur Werbung für die Friedrichstädter Lotterie vom Jahre 1624/25.

(Nach einer Photographie von F. Urbahns, Kiel.)



Memorial (vgl. S. 154 f.) vorgeschlagen wurde [1]). Wir sehen einen weiten, auf drei Seiten von Gebäuden umgebenen Marktplatz vor uns. Die vierte Seite ist durch eine niedrige Mauer, durch die in der Mitte ein Tor führt, abgeschlossen. Vor der Mauer läuft eine Straße hin. Links vom Beschauer erhebt sich eine Kirche im Charakter der niederländischen Renaissance. Sie ist eine Phantasie nach Motiven Hendrik de Keysers [2]), eines einflußreichen holländischen Malers, Bildhauers und Architekten, der um die Wende des 16. zum 17. Jahrhunderts wirkte [3]). Der Kirche vorgelagert ist ein Bau, der als Armen- und Krankenhaus (Hospital) anzusprechen sein wird. Jedenfalls wird seine Bestimmung durch den einen Kranken, der auf einer Tragbahre über den Marktplatz und durch zwei Kranke, die auf dem Rücken von Männern nach dem Hause hingetragen werden, angedeutet. An die Kirche und das Spital schließt sich im Hintergrund ein Stadthaus oder Rathaus mit weiten Bogengängen im Stil der Hochrenaissance, das durch einen ragenden Turm geschmückt ist. Einen Teil der dritten Seite des Marktes, rechts vom Beschauer, nimmt ein Rathaus [4]) ein, das älteren Charakter aufweist. In Einzelnem gotische Züge tragend, leitet es zu dem stolzen Renaissancebau der Mitte über. Die Rathäuser haben wohl niederländisches Gepräge, lassen aber doch nicht an einen bestimmten Architekten denken. Das Ganze ist eben Phantasie. An der den Markt abschließenden Mauer sind unter einem kleinen Schutzdach Leitern befestigt. Die Mauer wird durch zwei Häuser flankiert, an deren Straßenseite sich Schrangen (Verkaufsstände) befinden. Auf der Straße, links vom Beschauer, strebt ein Tragstuhl mit einer Kranken samt ihrer Begleitung dem Tore zu, rechts mühen sich ein auf Krücken gestützter Mann und hinter ihm eine gebeugte Frau ebendorthin.

---

[1]) Danach kann man als das Jahr, in dem der Stich entstanden ist, 1622 annehmen.

[2]) Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Bredius, Haag.

[3]) Geb. zu Utrecht 1565, † zu Amsterdam 1621.

[4]) Auf seine Bestimmung deutet das auf dem Turme stehende Standbild der Gerechtigkeit, die Wage und Schwert trägt.

Nun zu den Gewinnen, die den vom Glück Begünstigten winkten! Sie nehmen einen Teil der oberen und die untere Hälfte (Höhe 20,7 cm, Breite 58 cm) des Stichs ein. Die Gewinne bestanden aus silbernen, z. T. vergoldeten Pokalen, einer goldenen Kette, zwei goldenen Armbändern, Bechern, Schalen, Löffeln und aus barem Gelde. Über alle Einzelheiten möge man das unten abgedruckte Patent nachlesen. Den meisten Silberarbeiten ist ihr Gewicht in Lot beigeschrieben. Es sind zweifellos Typen, und zwar vortreffliche, die in der Zeit häufig vorkommenden Formen. Charakteristische Züge, die auf einen bestimmten Meister oder eine bestimmte Werkstatt schließen ließen, weisen sie jedoch nicht auf. Die Arbeiten der Zeit sind so gleichartig, daß es nicht möglich wäre, sie auf Grund des allgemeinen Formeneindrucks, den der Stich vermittelt, einwandfrei zu lokalisieren oder gar einem bestimmten Meister zuzuschreiben. Möglich, daß der Goldschmied, der die Gewinne für die Lotterie Klein-Amsterdams schuf, ein Holländer gewesen ist. Vielleicht war er auch ein Hamburger. Denn in Hamburg stand zu jener Zeit die Goldschmiedekunst in hoher Blüte. Es genügt ja, Namen wie die Mores und die Lambrechts zu nennen. Denkbar ist es aber auch, daß der Meister in Friedrichstadt selbst wohnte. Jedenfalls berichten die Polizeiprotokolle, daß Silberarbeiten von bedeutendem Wert während des 17. Jahrhunderts von einheimischen Meistern geschaffen sind. Das Namens- und Sachverzeichnis gibt darüber Auskunft. Wahrscheinlich hat die Stadt Friedrichstadt selbst die Gewinne bezahlt. Der Herzog scheint zu den Kosten nicht beigetragen zu haben. Denn in den Gottorffer Rentekammerbüchern (den Einnahme- und Ausgabeverzeichnissen der Herzöge) von 1623—1625 finden sich keinerlei Angaben, die darauf schließen ließen, daß der Herzog Lotteriegewinne habe anfertigen lassen. Was den Stich selbst als Kunstwerk betrifft, so ist er eine erfreuliche Leistung, das Werk eines tüchtigen, wahrscheinlich holländischen Meisters. Freilich wird es dem kundigen Auge nicht entgehen, daß Verzeichnungen und falsche Perspektiven vorkommen. Der Stich ist auch schon deswegen sehr wertvoll, weil Darstellungen von Lotteriegewinnen zu den größten Seltenheiten gehören. Bisher habe ich außer

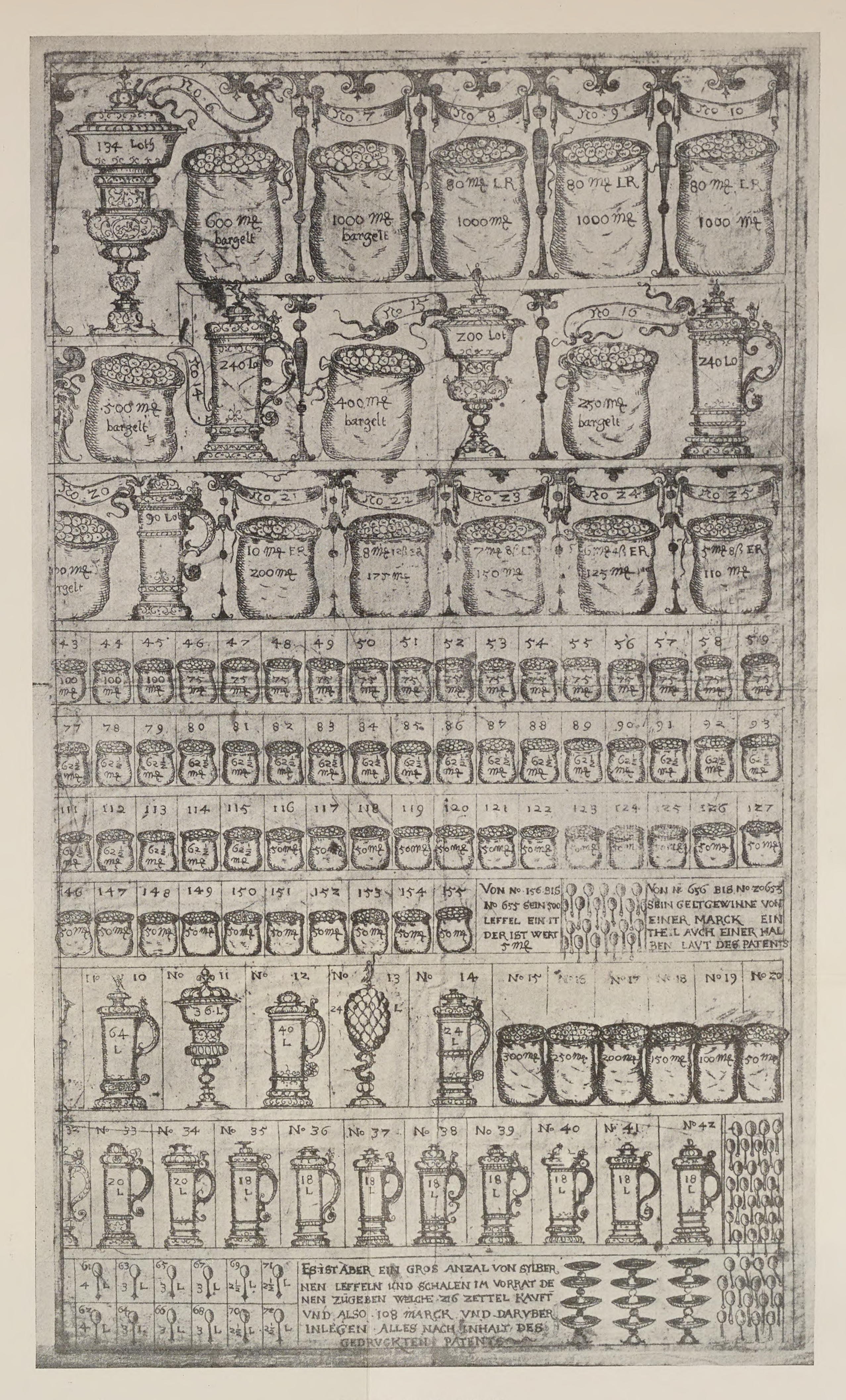


Abb. 2 (zu S. 163 f.).

Stich zur Werbung für die Hamburger Lotterie vom Jahre 1614.

(Nach einer Photographie von L. & A. Schaul, Hamburg.)

dem Friedrichstädter nur einen einzigen Stich feststellen können, der uns eine Anschauung von Lotteriegewinnen gibt. Es ist ein im Staatsarchiv zu Hamburg befindliches Blatt (Abb. 2). Die Geschichte des Kunstgewerbes kennt nur verhältnismäßig wenige Wiedergaben von Goldschmiedearbeiten, zumal aus so alter Zeit. Wir dürfen also dankbar sein, daß sich doch wenigstens je ein Exemplar des Friedrichstädter und Hamburger Stichs in unsere Tage hinübergerettet hat. Auf letzteren hat zuerst Predöhl, a. a. O., S. 12, Anm. 2, aufmerksam gemacht. Der Friedrichstädter Stich übertrifft das Hamburger Blatt, das die Gewinne der Lotterie von 1614 zeigt, gar sehr an äußerer Wirkung. Die Gebäude, der belebte Markt, die Straße geben einen prächtigen Rahmen für die Gewinne der Friedrichstädter Lotterie ab. Die Hamburger Darstellung ist einfach, nüchtern. Auch sonst sind mancherlei Unterschiede vorhanden. Die Silberstücke der Friedrichstädter Lotterie weisen einen größeren Formenreichtum auf. Bei dem Hamburger Stich überwiegt die Form des Humpens[1]). Er kommt unter den Friedrichstädter Gewinnen überhaupt nicht vor. Von anderen Formen tritt auf dem Hamburger Stich nur der Pokal dreimal und der Traubenbecher einmal auf (vgl. das Petzoltsche Exemplar bei Lessing, Gold und Silber, S. 59). Außerdem finden sich silberne Schalen, deren Darstellung jedoch leider sehr unzulänglich ist. Bei der Friedrichstädter Lotterie kommt der Becher in zwei Abarten vor, dem sog. Kluftbecher in seiner typischen Gestalt vom Anfang des 17. Jahrhunderts und dem dem Römer nachgeahmten gebuckelten Becher. Beide Formen lassen sich in Sammlungen belegen. So besitzt das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe einen 1624 datierten Becher (Hans Pinnauer Ao 1624 Siver Strus), der als verwandt, fast identisch bezeichnet werden kann[2]). Typisch ist die konische Form mit leicht ausladendem Mündungsrand und quergerieftem Fuß. Auch die kleinen,

[1]) Der allgemeine Charakter der Humpen ist der der Mores-Werkstatt. Doch treten dieselben Typen auch anderwärts auf.

[2]) Er läßt sich jedoch weder einem bestimmten Orte noch Meister zuweisen, da er keinen Stempel und kein Meisterzeichen trägt.

römerartigen Becher lassen sich belegen. Es ist noch eine ganz dem Glasvorbilde nachgeahmte Form.

Die Schalen und Pokale der Friedrichstädter Lotterie, für die sich in der Hamburger Sammlung keine Parallelen finden, unterscheiden sich von einander durch die Höhe des Fußes, der jeweils dem ganzen Silberstück eine andere Form verleiht. Der größere Wert der Friedrichstädter Silberarbeiten beruht auf der reicheren plastischen Ausgestaltung. Sie scheint teilweise die Form zu erdrücken. Bei den Pokalen der Hamburger Lotterie dagegen spielt die Form eine viel größere Rolle. Es ist die freie Form, wie wir sie in den schönsten Beispielen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts finden, so bei dem Jagdbecher des Lüneburger Ratssilbers (Lessing, Gold und Silber, S. 102), bei einem Willkomm von Hornemann (Schlie, Inventarverzeichnis von Mecklenburg, I., S. 275) und einem mit diesem verwandten Stück der Hamburger Sammlung. Was den künstlerischen Wert der Silbergewinne der beiden Lotterien betrifft, so darf man sagen: die Silberstücke der Friedrichstädter Lotterie zeigen reichere, aber auch prunkliebendere Formen, während die Stücke der Hamburger Lotterie, obgleich sie in dem Reichtum der verschiedenen Formen sich nicht mit den Friedrichstädter Gewinnen messen können, an künstlerischem Wert diese übertreffen [1]).

Ich lasse nunmehr das Patent oder die Karte [2]) der Friedrichstädter Lotterie in wortgetreuem Abdruck folgen. Eine vollständige Wiedergabe rechtfertigt sich wegen der Seltenheit derartiger Dokumente. Die Schreibung des Originals ist, da es sich um einen Druck handelt, beibehalten. Geändert habe ich nur die

[1]) Bei der Beurteilung der Hamburger und Friedrichstädter Lotteriegewinne benutze ich Angaben der Herren Prof. Dr. Stettiner und Dr. Rohde vom Hamburgischen Museum für Kunst und Gewerbe.

[2]) Das Patent ist auf kräftigem, weißem Papier, das teilweise willkürlich beschnitten ist, gedruckt. Es zerfällt in vier Teile, von denen offenbar je zwei aneinander geklebt oder sonst miteinander befestigt und dann nebeneinander angeheftet werden sollten. Die Gesamthöhe der vier Teile beträgt (die unteren Ränder mitgemessen) 87,1 cm, die Breite des ersten Teils etwa 40,5 cm, des zweiten etwa 35,6 cm, des dritten etwa 34,2 cm, des vierten etwa 40,8 cm.

völlig willkürliche Zeichensetzung. Die nach Sitte der Zeit am Rande angebrachten Beischriften habe ich, da sie kurze Inhaltsangaben darstellen, als Überschriften über die einzelnen Absätze gestellt. Das Patent, das den Verlauf der Lotterie in allen Einzelheiten bestimmt, lautet:

WIr Friederich von Gottes gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffe zu Oldenburg vnd Delmenhorst, Empieten allen vnd jeden, welche mit diesem vnserm Patent belanget werden, vnsere, nach gebühr[1]), freundliche dienste, freundtschafft, gönstigen vnd geneigten willen, auch gnedigen gruß vnd danebenst zu wissen, das vns die Ehrnvester, Erbare, Hochgelarte, Ersame vnd Weise, vnsere liebe getrewe Stadthalter vnd Assessorn[2]) vnserer newen Friederichstadt vnterthäniglich zuvernehmen geben, was massen solche vnsere Friederichstadt durch segen Gottes deß Allmechtigen von tage zu tage sich zimlich vermehrete vnd also verbesserte, das verhoffentlich dieselbe in kurtzem zu gutem stande vnd fernerer Handtier: vnd Nahrung gelangen würde, Mit vnterthäniger bitte, weiln bey diesem jhrem auffnehmen sie der Armen nottürfftigen, insonderheit aber alten abgelebeten oder auch jungen Vatter: vnd Mutterlosen Kindern billig achtung haben solten, Noch zur zeit aber denselben trost vnd vnterhalt zu geben keine mittel hetten, Sondern bedacht wehren, zu deren gewinnung einen offenen Glückhaffen oder Lotterey anzuordnen vnd anzurichten, Wir in gnaden geruheten, solch jhr vorhaben nicht allein gnediglich zu bewilligen, sondern auch zu besserer dessen vortsetzung, ausser vnsern Fürstenthumben vnd Landen ihnen darzu gnedige befürderung zuerweissen, Massen sie durch dieß mittel, sonderlich bey frommen, der Armut beygethanen Leuten[3]) eine ansehent-

---

[1]) Im Original findet sich ein Druckfehler: begühr.

[2]) Über den Statthalter und die sechs Assessoren vgl. S. 155, Anm. 3.

[3]) Was Predöhl, a. a. O., S. 13, von der Hamburger Lotterie von 1614 sagt, daß sie „weniger den Charakter eines Spiels, als vielmehr den einer Art von Kollekte" trug, gilt auch von der Friedrichstädter Lotterie von 1624/25. Die Zahl der Gewinne war doch nur gering. Sie betrug 784, darunter 184 Silbergefäße und 600 silberne Löffel (ein Löffel von 4 Lot = etwa 62 Gramm ist freilich weit schwerer, als die heute gebräuchlichen Eßlöffel). Dazu kamen 6 Trostpreise (Silbergefäße). Zu jedem der fünf

liche dahin gelangende Summam geldes zu wege zu bringen vermeinten, damit sie nicht allein zu Gottes ehren eine behausung für solche nottürfftige armselige Leute stifften, sondern auch dieselben mit zimlichen auffkünfften versehen vnd dotirn konnten:

Als vns nun gedachte vnsere Stadthalter vnd Assessorn vnserer Friederichstadt danebenst die in vorgerürtem jhrem Glückhaffen kommende gewinne, wie hernach folget.

Glückhaffen vom Hospital vnd Waisen Hauß in Friederichstadt, jeglich Loß Sechs Schilling Lübisch [1]).

Alle obgemelte Preissen vnd ein jeder derselben sein zugewinnen vnd zuerlangen, in fueg vnd weise, wie hernacher folget.

Das erste vnd letzte außkommen.

Zum Ersten, welches Nahme, Gedicht, Spruch oder adviis [2])

Hauptgewinne gehörte bares Geld, dessen doch sehr geringe Gesamtsumme 735 Reichstaler betrug. Zur Vergleichung führe ich an, daß unter den überhaupt nennenswerten 727 Gewinnen der Hamburger Lotterie von 1614 nur 227 höhere Gewinnziffern als 1 ℳ aufwiesen. 500 waren Löffelgewinne im Werte von je 5 ℳ. Die beiden Höchstgewinne an barem Gelde betrugen freilich je 1000 Reichstaler. Aber man muß eben hier, wie überall, wo ich die Hamburger Lotterie zur Vergleichung herangezogen habe, die so ganz verschiedenen Verhältnisse der reichen, großen Stadt Hamburg und des eben im Entstehen begriffenen bescheidenen Friedrichstadts berücksichtigen.

1) 16 Schilling (ß) = 1 Mark (ℳ) = 120 Pf. nach heutigem Gelde. 1 ß hatte also ungefähr den Wert von $7^1/_2$ Pf. Zur Vergleichung führe ich an, daß der Lospreis der Hamburger Lotterie von 1614 8 Schilling betrug, s. Predöhl, a. a. O., S. 12.

2) Ndl. advies, Nachricht. Bei den alten Lotterien wurde der Name des Einsetzenden, so oft er den Einsatz bezahlt hatte, auf einen Zettel geschrieben und in das eine der beiden Gefäße, auch Körbe genannt, gelegt. Sie wurden später vor der Ziehungskommission aufgestellt. Dem Namen durfte auch ein Gedicht, Spruch, Reim oder sonst eine Bemerkung (advies) hinzugefügt werden. In dem einen Gefäß befanden sich die aufgeschriebenen Namen usw., in dem andern die Gewinnzettel und Nieten, und aus beiden Gefäßen wurde bei der Ziehung gleichzeitig je ein Zettel herausgenommen. Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 13 f. Der Zweck der Aufschriften ist klar: sie boten eine Gewähr dafür, daß sich keine Versehen oder Druckfehler in die Ziehungsliste einschlichen, ohne als solche sogleich erkannt zu werden.

zum allerersten oder letzten[1]) herauskompt oder gezogen wird werden, soll ein jeglicher gewinnen vnd geniessen einen vberdecketen Kopff[2]) oder Becher, wegendt vier vnd zwantzig Loth, vnd felt jhnen noch einiger Preiß darzu, sollen denselben gleichwol geniessen.

Der höchste Preiß.

Item vor dem Ersten höchsten vnd Capitalen Preiß ist zugewinnen ein schöner herrlicher wolkünstig gemacheter grosser vberdeckter[3]) Silberner vergüldeter Becher, wegend hundert vnd fünfftzig Loth[4]), mit einer gülden Ketten, sechzehen Loth schwer, vnd noch darzu drey hundert Reichsthaler in specie, alles zusammen wehrt, vngefehrlich, Tausend acht hundert Marck Lübisch[5]).

Vor vnd nach außkom̄en dem höchsten Preiß.

Item welches Nahm, Wort, Gedicht, Spruch oder adviis vor oder nach dem vorgemelten höchsten Preiß ausgezogen soll werden[6]), sol ein jeglicher damit gewinnen eine schöne silberne Schale, wegend zwantzig Loth, vnd felt jhnen noch einiger Preiß darzu, sollen denselben gleichwol geniessen.

---

[1]) Denjenigen Spielern, die zuerst und zuletzt herauskamen, fielen Trostgewinne zu. Vgl. auch S. 171 (unten) „Geschenk oder Verehrung", desgl. S. 172. In Hamburg nannte man sie auch „verschenkte" oder „Nebengewinne". Sie wurden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in den hamburgischen Lotterien beibehalten. Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 16.

[2]) Nach Grimm ist Kopf ein kugel- oder halbkugelförmiges Trinkgefäß mit Fuß, vom Becher unterschieden, den Römern gleich. Das Wort ist noch heute im Hochdeutschen nicht ganz erloschen.

[3]) Pokal mit kunstvoll verziertem Deckel.

[4]) Das schwerste Silbergefäß unter den Gewinnen der Hamburger Lotterie von 1614 (eine Kanne) wog 240 Lot. 1 Lot als Gewicht = 1/32 ℔, also etwa 15,62 Gramm.

[5]) Vgl. S. 166, Anm. 1. Nach Predöhl, a. a. O., S. 12, betrugen bei der Hamburger Lotterie von 1614 die beiden Höchstgewinne an barem Gelde je 1000 Reichstaler.

[6]) Denjenigen Spielern, die unmittelbar vor oder nach den fünf Hauptgewinnen herauskamen, fielen Trostpreise zu. Vgl. Anm. 1. Bei der Hamburger Lotterie von 1614, die 25 Hauptgewinne zählte, war die Zahl entsprechend größer. Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 16.

Zweiter höchster Preiß.

Für den zweiten höchsten Preiß ist zugewinnen auch ein wol vnd künstig gemacheter vberdeckter silber vergüldeter Becher, wegend neuntzig Loth, mit einen par güldenen Braseletten[1]), werth hundert Marck Lübisch, mit noch zwey hundert Reichsthalern in specie, zusammen werth Tausend Marck Lübisch.

Das vor vnd nach außkommen.

Item welches Nahm, Wort, Gedicht, Spruch oder adviis vor und nach dem zweiten höchsten Preiß heraus kommen oder gezogen wird, soll jeglich damit gewinnen eine schöne silberne Schal, wegend achtzehen Loth, vnd felt jhm einiger Preiß darzu, sollen den gleichwol geniessen.

Der dritte höchste Preiß.

Für den dritten höchsten Preiß ist zugewinnen ein schöner wolgearbeiteter silber vergüldeter vberdeckter Becher, wegend sechtzig Loth, mit hundert Reichsthalern an geldt, betragend zusammen fünffhundert fünff vnd siebentzig Marck.

Vor vnd nach außkommen.

Welches Nahm, Wort, Gedicht, Spruch oder adviis für vnd nach dem dritten höchsten Preiß außgezogen soll werden, sollen damit gewinnen jeglicher eine Silberne Schal, wegend sechtzehen Loth, vnd felt jhn noch ein Preiß zu, sollen denselben eben wol geniessen.

Der vierdte höchste Preiß.

Für den vierdten höchsten Preiß ist zugewinnen ein sehr schöner wolgemacheter silber vergülter vberdeckter Becher, wegend fünfftzig Loth, mit fünff vnd siebentzig Reichsthalern darneben, betragend vngefehr vier hundert Marck.

Das für vnd nachaußkommen.

Vnd welches Nahm, Wort, Gedicht, Spruch oder adviis für vnd nach dem vorgemelten vierdten höchsten Preiß herauß

---

[1]) Frz. le bracelet, das Armband.

kommen oder gezogen wird, sol damit jeglich gewinnen eine silberne Schal, wegend vierzehen Loth vnd sollen gleich wol geniessen den Preiß der jhnen felt.

Der fünffte höchste Preiß.

Für den fünfften vnd letzten höchsten Preiß ist zugewinnen ein schöner wolgemacheter silberner Becher, wegend viertzig Loth, mit sechtzig Reichsthalern, zusammen werth vngefehr drey hundert Marck.

Für vnd nach außkommen.

Item welches Nahm, Wort, Gedicht, Spruch oder adviis für vnd nach dem vorgemelten fünfften höchsten Preiß wird heraußgezogen werden, sol ein jeder damit gewinnen einen silbern Becher, wegend zehen Loth, vnd sollen gleichwol geniessen den Preiß darzu fallend.

Verschiedene andere Preissen.

Ausserhalb welche vorgenendte fünff Capitale oder grosse Preissen seind noch in dieser Lotterey oder Glückhaffen zugewinnen viel andere verschiedene particuliere schöne silberne Preissen, wie folgen. Erstlich dreyssig silberne Schalen, wegende das stück zwantzig Loth.

Item noch dreyssig silberne Bierbecher, wegend jeder stück zwantzig Loth.

Item dreyssig silberne Krüßkens[1]) oder Kummen[2]), wegend das stück viertzehen Loth.

Item viertzig silberne Römerlein, wegend das stück sechs Loth.

Item noch viertzig silberne Römerlein, wegend das stück fünff Loth.

Item sechs hundert silberne Leffel, wegend das stück vier Loth.

---

[1]) Krüßken ist Deminutivum zu Krōs, „Krug" (Schütze, Holsteinisches Idiotikon II, 253). Es ist gewöhnlich der große, mit Klappdeckel versehene Zinnkrug, aber auch gelegentlich ein kleineres Trinkgefäß, einer Tasse ähnlich, so noch jetzt auf Fehmarn. Das Deminutivum begegnet 1650 bei Rachel: en kroosken uth tho drinken. (Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Mensing, Kiel.)

[2]) norddeutsch Kumme = rundes, tiefes Gefäß, Schale.

Drey Preissen mit beschlossenen Brieffen vor Capitulen etc.

Noch neun andere reiche Preissen, die zu gewinnen sein mit beschlossen Brieffen[1]), zum ersten für Capittulen[2]), Collegien[3]) vnd Obrigkeiten.

Item welches Capittul, Collegie oder Obrigkeit von Städten oder Dörffern wil wagen mit beschlossen Brieffen in bahrem geld auff einen Nahm, Wort, Gedicht oder Spruch, sol dieselbe Sprüche schreiben in dem vorschriebenen Brieff mit dem gezahl der saubern Lossen, die er einlegen vnd wagen wil, worauff, wann er das vorgemelte bahre geld in den Brieff eingeschlossen hat, sol er draussen darauff schreiben allein den Nahm, Gedicht oder Spruch dem darin gleich, ohne der quantitet des geldes oder Lossen zu melden.

Der erste.

Für den ersten vnd höchsten Preiß in voriger weisse ist zugewinnen ein schöner gedeckter silberner Becher, wegend sechtzig Loth.

Der zweite.

Für den zweiten Preiß, wie vorhin, ist zugewinnen ein schöner gedecketer silberner Becher, wegend acht vnd viertzig Loth.

Der dritte.

Vnd für den dritten Preiß, wie vorhin, ist zugewinnen ein schöner silberner gedeckter Becher, wegend zwey vnd dreissig Loth.

Drey Preissen mit beschlossen Brieffen für Gilden.

Item noch sein zugewinnen mit beschlossen Brieffen in voriger weise für Gilden, Zünfften, Handwercken vnd Schützen Geselschafften von allen örten diese drey nachfolgende Preissen.

Der erste.

Für den ersten vnd höchsten Preiß ein schöner Silberner vberdeckter Becher, wegend acht vnd viertzig Loth.

---

[1]) In die verschlossenen Briefe wurde, wie die nächste Bestimmung ausführt, eine Summe Bargeld eingelegt.

[2]) Domkapitel.

[3]) Regierungskollegien.

Der zweite.

Für den zweiten Preiß, wie vor, ist zugewinnen ein vberdeckter Silberner Becher, wegend zwey vnd dreissig Loth.

Der dritte.

Für den dritten Preiß ist zugewinnen ein vberdeckter Silberner Becher, wegend vier vnd zwantzig Loth.

3 Preissen mit beschl. Brieffen für allerley Personen.

Item noch sein zugewinnen mit beschlossenen Brieffen in voriger weise für allerley Personen aus allen orten diese drey nachfolgende Preissen.

Der erste.

Für den ersten eine schöne Silberne Schale, wegend sechtzehen Loth.

Der zweite.

Für den zweiten Preiß, wie vor, ist zugewinnen eine schöne Silberne Schale, wegend viertzehen Loth.

Der dritte.

Für den dritten Preiß, wie vor, ist zugewinnen eine Silberne Schale, wegende zwölff Loth.

Gleiche anzahl der Lossen mit beschlossenen Brieffen gleich in Preissen.

Item ob sichs zutrüge, das zwo oder mehr Personen eingelegt hetten mit beschlossenen Brieffen vnd hetten gleich viel Lotten, so sollen dieselbe gleich mit einander theilen den ersten, zweiten oder dritten Preiß nach advenant[1]) jhrer einlage, vnd dieses so wol von Capitteleh, Collegien, Zünfften, Gilden als andere Personen, Gleichwol in der meinung, das diejenige, die mit beschlossenen Brieffen als voren einlegen werden, sollen haben vnd geniessen jhre viertheil Lossen nach einhalt dieser Carten[2]), aber keine geschenck oder verehrung[3]) darüber.

---

[1]) frz. à l'avenant, nach Verhältnis.

[2]) Carte, Charta oder Patent.

[3]) Vgl. S. 167, Anm. 1.

Jegliches Loß 6 β.

Alle die jenige, die in diese Lotterey oder Glückpott sollen begehren einzulegen, es sey mit beschlossen Brieffen oder anders, sollen vor jegliches Loß geben vnd bezahlen Sechs Schilling Lübisch gutes geldes, ohne das die gecommittirten zu dem empfang dieses Glückhaffens einige Kauffmanschafften[1]) oder andere Güter vor die Lossen sollen mögen empfangen[2]).

Für sechs Lossen sieben.

Item wer Sechs saubere Lossen einleget auff ein Nahm, Wort oder Spruch, sol darzu das siebende geniessen[3]).

Nutzlossen oder Verehrung[4]).

Item wer auff einen Nahmen, Gedicht oder Spruch einleget Fünfftzig reine Lossen, sol vber das siebende noch geniessen vier Loß, vnd wer hundert reine Lossen einleget, der sol noch vber das siebende Loß zu nütze haben vnd geniessen zwölff Loß, also das der selbe für hundert saubere eingelegte Lossen sol haben hundert acht vnd zwantzig vnd darzu ein Geschenck von einem Silbernen Leffel, wegend drey Loth.

Wer auch auff einen Nahm, Wort, Gedicht oder Spruch zwey hundert saubere Loß einleget, der sol vber die nutzlosen, wie vorn gewesen, zwen silbern Leffel vom gleichen gewicht wie der vorgehende.

Item der drey hundert saubere Loß eingelegt, sol noch vber die vorgenendte nutzlossen geniessen vnd zu einer verehrung haben einen silbern Becher, wegend zehen Loth.

Vnd wer auff einen Nahm, Wort oder Spruch 400 saubere Loß einleget, sol noch vber seine nutzlossen geniessen zu einer verehrung eine silberne Schal, wegend vierzehen Loth.

---

1) Kaufmannswaren.

2) Es wird also ausdrücklich Bezahlung der Lose in Bar verlangt.

3) Wer also eine bestimmte Anzahl von Losen kaufte, erhielt ein Freilos. Bei der Abnahme einer größeren Menge von Losen wurde die Zahl der Freilose sehr beträchtlich. Der Anreiz wurde noch durch Beigabe von Löffeln und Silbergefäßen vermehrt, vgl. die folgenden Bestimmungen.

4) Freilose.

Ehrlich Wort zu schreiben.

In diese Lotterey oder Glückpott sol man nicht mögen schreiben einige Wort, Gedichte oder Sprüche, die vnehrlich oder schamper[1]) lauten, oder wann es anders geschehe, so sol man dieselbe vnehrliche oder schampere Wort, Gedichte oder Sprüche mögen zu nutzen des Einlegers vorändern[2]).

Regenten der Gottes Heuser mügen nicht einlegen.

Die Regenten oder Auffseher der vorgemelten Gottesheuser[3]) sollen nicht mögen einlegen von wegen vnd zu nutzen derselben Gottesheuser[4]).

Richtig Register der empfangenen.

Die gecommittirten zu dem empfang dieses Glückpots[5]) sollen gehalten sein, ein richtiges Register zu halten von allem

---

[1]) Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch ist schamper, schampar wohl auf mhd. schandebaere, schantbaere = unanständig, zuchtlos, unzüchtig zurückzuführen. Das Wort kommt im Nhd. heute nur noch mundartlich vor.

[2]) Dieselbe Bestimmung findet sich auch bei der Hamburger Lotterie von 1614: „Man soll aber nichts Unzüchtiges oder da gute Leute durch verunglimpfet verden möchten, schreiben, sonst sollen es die inspectores zu verändern bemächtigt sein," s. Predöhl, a. a. O., S. 14. Vgl. auch das S. 149, Anm. 1 erwähnte Buch Marpergers S. 487, wo es heißt: „Betreffende die Gedenksprüche, welche ihrer viel bey Nehmung derer Looße zu geben pflegen, und welche hernach von dem Einzeichner in das Numernbuch ebenfalls also eingeschrieben werden, ist die, an etlichen befindliche Unzüchtigkeit, durch welche die Jugend und keusche Ohren billig geärgert werden, höchst zu verdammen, und wäre dannenhero wohl nöthig, einen besondern Punct, unter denen Conditionen, die über die Lotterie publiciret werden, zu machen, daß dergleichen Zotten und Possen in denen Zeddeln nicht sollten angenommen werden . . ."

[3]) Über die Bedeutung des Wortes vgl. S. 154.

[4]) Das Verbot sollte verhüten, daß die Mittel der wohltätigen Anstalten ihren eigentlichen Zwecken entzogen würden. Natürlich konnten sich die Vorsteher mit ihrem eigenen Gelde, also als Privatleute, an der Lotterie beteiligen.

[5]) Unter den „Gecommittirten" hat man nicht nur die weiter unten besonders genannten Regenten der Stadt, die wohl nur die Oberleitung und Aufsicht hatten, sondern einen größeren Kreis zu verstehen z. B. die S. 174 angeführten „Beambtete" und die Kollektoren, die die Lose verkauften. Dazu waren bei der Hamburger Lotterie von 1614 aus der Bürgerschaft 28 Personen bestimmt. Eine den kleineren Verhältnissen entsprechende Zahl wird man auch in Friedrichstadt annehmen müssen.

jhren empfang, auff daß ein jeglicher mög wissen, das seine Lossen behörlich eingeschrieben sein.

Vnd sollen ein Büchlein haben mit Friederichstadt Wapen darauff gedrucket, darin ein jeder, der eingelegt oder lest einlegen, einschreibe oder lasse einschreiben, das er sehe sein Wort oder Spruch mit der zahl der Lossen, die er eingelegt[1]), welches Buch oder Register werden sol zum außgang der Lotterey an die Gecommittirten, die Pfenningen zu fodern[2]).

Die Beampten in Eyd zunehmen.

Sollen auch alle Beambtete der Lotterey als Leser[3]), Auszieher[4]), Nichtsruffer[5]) vnd Schreiber beeydet werden, daß sie kein betrug, gunst noch falscheit wissen in diesen Glückhaffen gebrauchet zu sein, auch nicht sollen lassen geschehen noch von jhnen noch von jemandt anders in einiger weise.

Preissen, die jhr gewichte nicht haben, sollen vergütet werden.

Wann auch vielleicht einige Preisse wehren, die jhr gewicht nicht hetten nach außweissen dieser Carte, so sollen die Herrn dieser Gottesheuser den mangel daran erstatten vnd bezahlen dafür in geldt, nemlich vor jeglich Loth der Silbern vergüldeten Preissen drey Marck vnd für das Loth der Silbern weissen[6])

---

[1]) Leider ist dies Büchlein, wie fast alle Schätze des einst so reichen Friedrichstädter Archivs vergangen. Wenn ein günstiges Geschick dies Register ebenso wie den „Index der Namen und Sprüche . .“ der hamburgischen Lotterie von 1614 (über ihn vgl. Predöhl, a. a. O., S. 16) erhalten hätte, wäre es für uns unzweifelhaft eine Fundgrube alter deutscher Sprichwörter und Reime, die heute längst verschollen sind. Eine Reihe von „sonderbaren Devisen und Gedenksprüchen“ teilt Marperger, a. a. O., S. 481 ff. mit (vgl. S. 149, Anm. 1), ebenso bietet Reinecke, a. a. O. (vgl. S. 149, Anm. 1) zahlreiche dieser kulturgeschichtlich wertvollen Losaufschriften.

[2]) Darunter ist wohl die Einziehung einer Art Lotteriesteuer zu verstehen.

[3]) Er las die Namen usw. vor.

[4]) Er zog die Lose aus dem Gefäß oder Korb. In Hamburg tat dies ein Waisenknabe, vgl. Predöhl, a. a. O., S. 14.

[5]) Er rief die Nieten aus.

[6]) Unter silbernen „weißen“ Gefäße sind unvergoldete zu verstehen.

Becher vnd Schalen fünff vnd dreissig Schilling vnd alle das Leffel Silber das Loth dreissig Schilling, deßgleichen sollen auch diejenige, denen Preiß zugefallen ist vnd zu schwer befunden wird, zu der Gottesheuser besten in gleichem Preiß wie oben dieselbe vberwichte bezahlen vnd auskehren.

Preissen ins offenbahr zustellen.

Alle die vorgemelte Preissen sollen in Friederichstadt in einem offenbahren ort oder platz in eines jeglichen ansehen gestellet werden, biß das die Lotterey außgelesen vnd geendiget ist.

In vnd außgang.

Diese Lotterey oder Glückhaffen sol anfangen vnd eingehen den 15. Novembris dieses Jahrs 1624 vnd außgehen den letzten Aprilis 1625[1]).

Vberliefferung der beschlossenen Brieffe vnd derselben bewahrung.

Vnd so viel die beschlossen Brieffe belanget, die von Collegien, Capitteln, Zünfften vnd andern Geselschafften mochten eingeleget werden, sollen dieselbe von denselben Einlegern gebracht werden in beschlossenen Kistlein, die darzu von den Regenten dieser Stadt sollen bestellet werden, worvon drey verschieden Schlüssel habend, der Stadthalter, vorsitzender Regent, vnd folgendts die andere beysitzende Regenten jeglicher ein Schlüssel sollen haben vnd bewahren, vnd sol dieses Kistlein geschlossen bleiben biß zum letzten Aprilis 1625. Alßdann sol selbiges Kistlein in beysein des Stadthalters vnd Regenten von Friederichstadt geöffnet vnd die geschlossene Brieffe offentlich außgelesen werden, vnd sol von stundt an einem jeglichen, deme Preiß zugefallen, derselbe außgelanget vnd vberliefferet werden.

Anfang, die Lossen zu lesen.

Negstdeme sol man alßbaldt darauff in der vorgemelten Friederichstadt in einem bequemen platz in beysein der vorgemelter Stadthalter vnd Regenten anfangen, offentlich zulesen alle die Lossen, die darein gelegt sein, ohne auffhalt Nacht vnd

---

[1]) Die Frist wurde um ein Jahr verlängert, vgl. S. 158.

Tag, biß das alle die Lossen sollen außgelesen sein[1]), sodas allezeit jemandt der Regenten der Stadt darbey sey[2]).

Außkommende Preiß einzuschreiben in ein Buch.

Vnd wann ein Preiß außkompt, den sol man alsbald zu Buche stellen vnd auff eine Taffel schreiben, die offentlich außhangen[3]), auff daß ein jeglicher zu allen zeiten wissen, sehen vnd lesen mag, wehme Preiß zugefallen und wiederfahren sey, Vnterthäniglich specificirt, Wir vns auch dabey erinnert, was massen nach anweissung heiliger Schrifft Armen bresthafften vnd betrangten Leuten die handt nach müglichkeit zubieten vnd derowegen jhrem Vnterthänigen suchen in gnaden stattgegeben.

Diesem nach belangen Wir hiemit jedermenniglichen, nach gebühr freundtlich bittend, gönstiglich begehrend vnd vnsern Amptleuten, Stallern, Landt: vnd Kirchspielvoigten, auch Bürgermeistern in den Städten vnd andern vnsern Officirern, welche vnserntwegen zu thun vnd zu lassen haben, gnediglich befehlend, daß sie nicht allein obgedachten vnsern Stadthalter vnd Assessorn vnserer Friederichstadt oder deren Gevollmechtigten die publication jhres vorhabenden Glückhaffens gutwillig gestatten, dero behueff dieß vnser Patent offentlich anschlagen vnd verlesen[4]) oder auch die jrgentz von einem oder andern hierzu

[1]) Auch bei der Hamburger Lotterie von 1614 währte die Ziehung ohne Aufhören Tag und Nacht. Die Beisitzer wechselten alle 6 Stunden ab. Die Lotterie wurde also in nur einer Ziehung zu Ende gebracht. Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 15.

[2]) Die Regenten bestanden aus einem Statthalter und sechs Assessoren (vgl. S. 155, Anm. 3). Bei der Hamburger Lotterie von 1614 „wurden zu Dienst und Anordnung dieses Losses vier Herren des Rats und zwölf Personen aus der Bürgerschaft bestellet.“ Vgl. Predöhl, a. a. O., S. 13. Den Hergang bei der Ziehung einer Lotterie im 17. Jahrhundert (1696) und die bei ihr beobachteten Förmlichkeiten zeigt in höchst anschaulicher Weise ein Kupferstich, der Predöhls Dissertation in Reproduktion beigegeben ist. Vgl. auch Predöhl, a. a. O., S. 20 f.

[3]) Bei der Hamburger Lotterie von 1696 wurden die gezogenen Lose und Gewinne jeden Tag durch den Druck veröffentlicht, vgl. Predöhl, a. a. O., S. 21.

[4]) Nach Kriegk, a. a. O., S. 469 richtete 1519 der Rat von Mecheln ein Schreiben an den Rat von Frankfurt a. M. Es betraf die Ausspielung silberner Gefäße, welche zum Besten der Georgs-Brüderschaft in Mecheln

verſprochene gelder einſamblen vnd zuſammen bringen laſſen, Sondern auch denſelben in dieſem jhren vorhaben alle gnedige, gönſtige vnd geneigte befürderung erweiſen, Solche bezeigung vmb jedwedern mit freundtlichen dienſten, freundtſchafft, gönſtigem, geneigten willen vnd allen gnaden zuerwiedern vnd zuerkennen, ſeind Wir willig vnd geneigt. Vrkundtlich vnſers vntergeſetzten Handtzeichens vnd vorgedruckten Fürſtlichen Cammer Secrets, Geben auff vnſerm Schloſſe Gottorff am 4. Maij Anno 1624.

(Vignette.)

Gedruckt zu Schleßwig durch Johan Höfer / Im Jahr M.DC.XXIV.

---

vorgenommen werden ſollte. Der Rat von Mecheln bat u. a. zu erlauben, daß das Verzeichnis der Gewinne, wie üblich ſei, unter Trompetenklang in den Straßen verleſen ſowie an den Kirchentüren und an anderen öffentlichen Gebäuden angeſchlagen werde.



Anhang.

Über Lotterien in den Herzogtümern[1]).

In der Literatur erwähnt werden Lotterien in den Herzogtümern nur sehr selten, so von Niemann, Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde, I., S. 142 f. Er verdankt seine Kenntnisse dem S. 149, Anm. 1 erwähnten, heute in Vergessenheit geratenen Werke Marpergers. Dieser führt folgende Lotterien aus den Herzogtümern an: 1. Die Altonaer, welche zum Soulagement derer abgebrannten Leute daselbst . . . angeordnet worden[2]) (S. 357 ff.). 2. Die Bargenhusische Lotterie (S. 360 ff.). Sie wurde zur Erbauung der zerfallenen Kirche in Bergenhusen (Landschaft Stapelholm) 1713 veranstaltet und in Hamburg gezogen. 3. Die Glückstädtische octroyirte Lotterie von 1696 (S. 383 ff.). Sie wurde „aus gewissen bewegenden Ursachen" vom Magistrat und der gemeinen Bürgerschaft unternommen. Der geringste der Preise war „eine curieuse Medaille, so wenigstens einen Speciesreichsthaler werth ist". Für die Kunst- und Kulturgeschichte von Bedeutung ist die Nachricht über den ersten Preis. Er war auf 6000 Reichs-

---

[1]) Was ich hier gebe, sind Beiträge zur Kenntnis eines bisher kaum beachteten Gebiets. Ich glaubte, obwohl sie über den mir gesteckten Rahmen hinausgehen, sie nicht zurückhalten zu sollen. Es sind Hinweise für einen künftigen Bearbeiter, eine Vorarbeit für die wissenschaftliche Geschichte der Lotterie, die uns noch fehlt. Die Stoffsammlung über Lotterien in den Herzogtümern wird sich unschwer erweitern lassen. Dazu möge der Anhang anregen!

[2]) Es scheint sich jedoch bei der Hilfeleistung, die man der auf Steenbocks Befehl in Flammen aufgegangenen Stadt Altona angedeihen ließ, nicht so sehr um eine Lotterie, als um eine Kollekte gehandelt zu haben. Jedenfalls berichtet Piper, Altonas Brand, S. 61 f. nur von einer Kollekte, nicht von einer Lotterie.

taler veranschlagt und bestand „in einem sonderlichen kostbaren Kunststücke und Cabinette[1]), woran ein weyl. berühmter Jubilirer und Goldarbeiter in Leyden, Hr. Jacobus Janke[2]), bey die 12 Jahre gearbeitet, welches sehr künstlich an vielen Raritäten, an Steinen, Gewächsen, Silberarbeit, Antiquen, Bronzen, geschliffnen kostbaren Glase zusammen gesetzet, und wofür vor wenig Jahren von einer gewissen Hochfürstl. Person geboten worden 5000 Rthlr. Wird aber in dieser Lotterie nur eingesetzet und gerechnet vor 3000 Rthlr." 4. Schleßwig-Gottorfische Lotterie (S. 444 ff.). Sie wurde gleich der 2. zur Wiedererbauung der zerfallenen Kirche zu Bergenhusen veranstaltet. Die 5 wertvollsten Preise bestanden in Ländereien, die im Meggerkoog belegen waren. Nach einer Mitteilung des Staatsarchivs zu Schleswig beruht dort unter den Akten A. XX, Nr. 1897 das Konzept einer landesherrlichen Resolution vom 23. Juni 1712, wonach das Gesuch der Kirchenjuraten zu Bergenhusen betreffend eine Lotterie dahin genehmigt wird, daß nach dem eingereichten Projekt „eine Lotterie nicht nur hieselbsten zu Gottorp gezogen werde, sondern auch demnächst der ad 8000 Thaler (?) darvon kommende Überschuß besagter Kirchen zugute kommen möge."

Die Bergenhusener Lotterie wird auch von Bolten, Beschreibung usw. der Landschaft Stapelholm, S. 277, erwähnt. Er setzt diese „von der Stadt Hamburg verstattete" Lotterie in das Jahr 1712. Die Bergenhusener müssen in Hamburg einflußreiche Gönner gehabt haben. Nach einer mir brieflich mitgeteilten Vermutung des Herrn Willers Jessen, Eckernförde, wäre der Pastor Elmenhorst, ein geborener Hamburger und Adoptivsohn des Pastors an St. Katharinen zu Hamburg, der Vermittler gewesen.

---

1) Damit ist ein kleiner Kunstschrank zur Aufbewahrung von Schmucksachen und Raritäten gemeint. An derartigen Kunstschränken fand die deutsche Spätrenaissance ein großes Gefallen. Über sie vgl. von Schlosser, Die Kunst- und Wunderkammern der Spätrenaissance, S. 95 ff.

2) Der Meister war bisher nicht bekannt. Herrn Dr. Bredius, Haag, verdanke ich noch folgende urkundliche Belege aus Leidener Archiven: 1672 Jacobus Jancke, Silberschmied; 1672 Goldschmied, 35 Jahre alt, Ehemann der Anna Moeuljé; 17. Oktober 1675 errichtet sein Testament; 1675 Goldschmied und Juwelier, wohnt Breedestraat; 1681 erhält 316 Gulden für eine silberne Erinnerungsmedaille.

Im Hamburger Staatsarchiv liegen leider keine diese Lotterie betreffenden Akten vor. Die Protokolle des Senats und der Oberalten sind nicht erhalten. Auch sind Nachforschungen, die das Staatsarchiv auf meine Bitte in den Kämmereiprotokollen der in Betracht kommenden Jahre veranstaltete, ohne Ergebnis geblieben.

Ich erwähne noch die 1701 vom Könige genehmigte Lotterie, durch die die Kremper ihre drückende Schuldenlast verringern wollten[1]), sowie die 1707 zum Besten der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt unternommene Lotterie. Über sie möge man bei K. L. Biernatzki, Die lutherische Kirche in Friedrichstadt (Falcks Archiv für Geschichte usw., 5. Jahrgang, 1847, S. 221) Näheres nachlesen. Offenbar war schon 1707 jede Erinnerung an die Lotterie von 1624/25 geschwunden.

Ferner weise ich hin auf das von Niemann, a. a. O., S. 142, angeführte Gesuch des Buchdruckers Jakob Rebenlein zu Schiffbek um Bewilligung einer Bibellotterie „zur Ausbreitung göttlicher Ehre und des Nächsten Nuzen". Herzog Adolph Friederich erteilte die Konzession am 4. Januar 1741. Der Wortlaut des Gesuchs und der Konzession findet sich ebendort, S. 142—146. Über eine Lotterie in Kellinghusen[2]), deren Hauptgewinn ein Freihof war, handelt Kuß, Der Flecken Kellinghusen (Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte 1830, S. 36 ff.). Sie wurde 1743 angekündigt, kam aber erst frühestens 1746 zustande. Von Lotterien zu Kiel in den Jahren 1743, 1749 und in den folgenden Jahrzehnten berichtet Volbehr in

---

[1]) Ruhe, Aus der Vergangenheit der Stadt Krempe, S. 49 f. Die diese Lotterie betreffenden Akten beruhen im Stadtarchiv zu Krempe. Nach Ruhe, a. a. O., S. 48, ist die bisherige, von Oppermann, Geschichte der Stadt Krempe (1881), S. 6 und von Detlefsen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, II. Band (1892), S. 267 f., aus der Herzhorner Chronik von Saucke geschöpfte Nachricht, daß ein Teil des Reinertrags zum Wiederankauf des Rathauses verwendet worden ist, falsch. Danach ist auch die von Kähler, das Stör-Bramautal, S. 104 gemachte Angabe richtig zu stellen.

[2]) Die Kellinghusener Lotterie wird auch von Kähler, Das Stör-Bramautal, S. 103 angeführt. Ich verdanke den Hinweis Herrn Grönhoff, Kiel.

den Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 7. Heft, 1886, S. 55 f. Über Lotterien, Glückstöpfe, Glückstöpfer zu Kiel siehe auch von Gersdorff, Geschichte des Theaters in Kiel, Register unter Lotterie (ebendort, Heft 27 und 28, 1911 und 1912). Vgl. auch den S. 152 angeführten Beleg über den offteren Glückstopf im Umschlag zu Kiel 1654.

Unter den im Staatsarchiv zu Schleswig beruhenden Gottorffer Verordnungen, von denen manche großes kulturgeschichtliches Interesse beanspruchen, betreffen zwei unsern Gegenstand. Die eine im Druck vorliegende Verordnung ist vom 15. Dezember 1700. Sie enthält ein Verbot des Glücksspiels. In ihr heißt es u. a.:

„Dem nach Wir mit nicht geringer displicence in Erfahrung gebracht / was Gestalt hin und wieder in Unsern Fürstenthümern und Landen die Gewohnheit eingerissen / daß zum öfftern allerhand Sachen zum verspielen auffgesetzet / bey hundert und mehr Personen dazu gebeten / und auff solche Art von Unsern Unterthanen (als welche ob sie gleich noch so arm und schwach / dennoch mehrmahls denen Verspielern aus gewisser Absicht das Mitspielen nicht versagen dürffen) jährlich ein nicht geringes erpresset werde.“

Die zweite Verordnung ist nur handschriftlich erhalten. Sie ist vom 1. Juni 1706 und lautet:

Nachdem zu künftiger noch besserer Versorgung der Armen und Notleidenden, insonderheit aber zu nötiger Verpfleg- und gottgefälliger christlicher Auferziehung der eingebornen elternlosen Waisenkinder gnädigst resolviert, ein eigenes Waisen- und anbei zu Beforderung des commercii zugleich ein Werkhaus in diesen Herzogtümern hochfürstl. Anteils anzurichten, hierzu aber über den bereits gemachten und bei der Hand habenden Anfang annoch ein erklecklicher Beitrag zu Formierung eines zulänglichen Fonds erfordert wird, zu dessen so viel mehrer Bestreitung eine L o t t e r i e, welche in nächst kommenden Umbschlag des mit Gott bevorstehenden 1707 Jahrs gezogen werden soll, unter gar favorablen Conditionen und hauptsächlich dahin angeordnet ist, daß gegen 4 Nieten ein Gewinn, wovon mit Zurücklassung des

zehenden Pfennings zum Besten des Waisenhauses der höchste zu . . . .[1]) und der geringste zu . . . .[1]) gegen den Einsatz von ein Lot zu 5 Rthlr. Kronen zu hoffen ist und desfalls durch öffentlichen Druck in mehrem bekannt gemachet wird.

Dann wird dazu aufgefordert, „das zu des Landes Wohlfahrt und Konsolation augenscheinlich gereichende christliche Werk . . . . mit befodern zu helfen". Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß man die Lotterie „um so viel mehr fazilitieren wolle, je mehr dabei noch ansehnliche Gewinne zu hoffen und nichts desto weniger ein dem höchsten Gott so wohlgefälliges Werk zugleich merklich befordert und zum Stand gebracht wird." Wer sich an der Lotterie beteiligen will, soll die Zahl der „Lotte" in das (beigefügte) Buch eigenhändig einzeichen, „damit man also wissen könne, ob diese Lotterei in dem Land selbst, dessen Aufnehmen und gewissen Nutzen hierbei vor andern am meisten versieret, komplet werden möchte, oder man desfalls auch auf auswärtigen Beitrag bedacht sein müsse[2]) . . . ."

In dem Registranden des Stadtarchivs zu Itzehoe finden sich folgende Erwähnungen von Lotterien[3]): 1. Verordnung wegen der Copenhagener Lotterie, 1706, 2. Lotterie zum Zweck der Kolonisierung von St. Croix, 1737, 3. zur Herstellung des Helsingörer Turmes, 1742, 4. zum Besten der Oldesloer Kirche, 1751—1754.

Ich gehe noch ein auf die im Staatsarchiv zu Bremen unter N. 3 c 2 beruhenden Akten, die sich auf eine Lotterie auf Wyeck auf der Insel Föhrde und eine Eutinische Lotterie beziehen.

Die erste Lotterie betrifft ein Schreiben des Herrn v. Holstein, Exc., an die Bürgermeister und den Rat zu Bremen. Es handelt sich um die Erlaubnis zu einer Collection für die Lotterie „des Fleckens Wyeck auf der Insel Föhrde", datiert Tondern, 3. Mai

---

[1]) In der Handschrift nicht ausgefüllt.

[2]) Die für 1707 beabsichtigte Lotterie scheint nicht zustande gekommen zu sein.

[3]) Ich verdanke die Mitteilung Herrn Stadtsekretär a. D. Krohn, Itzehoe.

1746. Die Lotterie war vom König von Dänemark zugestanden zum Besten eines in Wyk zu erbauenden „Havens". Herr v. Holstein bittet, dem Kollekteur Steding in Bremen die Genehmigung zur Übernahme der Kollektion zu erteilen. Die Einwohner Wyks hegten die Hoffnung, daß durch einen Kollekteur in Bremen die Kompletierung nicht wenig befördert werden könnte. In dem Konzept der Antwort, datiert Bremen, 23. Mai 1746, wird die Bitte zwar „aus hegender Devotion für Ihro Königl. Maytt." genehmigt. Doch wird hinzugefügt, „ob wir wohl sonst die Collectirung für auswertige, nur das Geld aus der Stadt führende Lotterien nicht gerne verstatten."

Auf die zweite Lotterie bezieht sich ein Schreiben der Eutinischen Regierung an die Bürgermeister und den Rat zu Bremen wegen eines in Eutin angelegten Lottos, datiert Eutin, 1. August 1771. In dem „Vorschriffts-Schreiben" für die, „wie an sehr vielen Orten", so auch in Bremen ansässigen Kollekteure der General-Direktion dieser Lotterie wird gebeten, ihnen, gleichwie es auch den Kollekteuren des Hamburger Lottos in Bremen erlaubt worden sei, zu gestatten, vor ihren Lotto-Kontoren ein gewöhnliches Schild auszuhängen. In dem Konzept der Antwort, datiert Bremen, 7. September 1771, wird die Abhaltung der Lotterie in Bremen verweigert. Als Gründe werden angeführt: 1. „wegen der vielfachen inconvenienzien, welche die ungemeine gehäuffte unb größentheils eingeschlichene frembde collectionen dem hiesigen gemeinen Wesen zuwege gebracht haben", 2. weil Bremen selbst eine Lotterie zum Besten der dortigen Armen- und Waisenanstalten unternehmen will.

Über Lotterie, Lotto, Lotterie-Collekteure, Lotto-Collekten in den Herzogtümern vgl. auch Albertis Register. Doch betreffen die dort angeführten Stellen nur die neuere Zeit. Wie man im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts hierzulande diese Einrichtung beurteilte, davon hier nur einige Proben. In den Prov. Ber. 1792, Heft 2, S. 263, werden lebhafte Klagen über die Schädlichkeit der Lottos in Altona, Wandsbek, Kopenhagen erhoben. Häufig wird gefordert, das verderbliche Lotto, das Tausende und Abertausende ins Elend stürze, aufzuheben (St. M. IV, 432; X, 326). Hier (in den Herzogtümern) ver-

schmäht die Lotterie es nicht, den letzten Schilling des Bettlers als Einsatz anzunehmen (St. M. VI, 81). Das Lotto, das Verarmung, Schande, Selbstmord zu unzertrennlichen Begleitern gehabt hat, ist der Regierung unwürdig (St. M. IX, 294 ff.). Das unselige Lotto wird als Grab des Wohlstandes bezeichnet (St. M. IX, 833). Die Lotterie ist auf dem Leichtsinn und der Leichtgläubigkeit der unteren Volksklasse aufgebaut (Schlesw.-Holst. Bl. I, 170).

Deutschrechtliche und römischrechtliche Bestandteile der Haubenbandsgerechtigkeit.

Ein Beitrag zur schleswig-holsteinischen Rechtsgeschichte.

Von Otto Opet.



I.

Während die Geltung des römischen Rechts vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das gesamte Gebiet des Herzogtums Holstein außer jedem Zweifel stand, wurde die Frage, ob auch im Herzogtum Schleswig das fremde Recht rezipiert worden war, nicht übereinstimmend beantwortet. Meist wurde solche Rezeption freilich in Abrede gestellt[1]). Für die gegenteilige Meinung fiel aber ins Gewicht, daß eine Persönlichkeit von der Bedeutung Sarauws, der allen Spuren des römischen Rechts auf Schleswiger Gebiet in eindringlicher Forschung nachgegangen war[2]), der herrschenden Ansicht gegenüber in entschiedenem Widerspruch beharrte.

Eine wichtige Rolle spielte in dieser Kontroverse § 10 der Constitutio von wegen der Frewlichen Gerechtigkeit, der Haubenband genannt, vom 1. September 1636[3]), der „im Schleswigischen Gericht" beim Verzicht auf die Rechtswohltat des Senatusconsultum Velleianum von der Notwendigkeit der Eidesleistung befreit. Sarauw erblickte in dieser Bestimmung den durchschlagenden Beweis für seine Behauptung: setze doch diese Anordnung die Geltung des Senatuskonsults im Herzogtum Schleswig voraus, wie auch die Stände bei ihren „Bedenken" über die Revision der Landgerichtsordnung die Gültigkeit der fraglichen

---

[1]) Näheres bei Kähler, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht. Glückstadt 1908, S. 20.

[2]) Sarauw, Geschichtliche Forschungen über die Gültigkeit des römisch-justinianischen Rechts im Herzogtum Schleswig. Neues Staatsbürgerliches Magazin Bd. 10.

[3]) Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen. Schleswig 1846, Th. 2, S. 63 datiert die Constitution vom 6. Dezember 1634.

Rechtswohltat für das Herzogtum Schleswig angenommen hätten[1]).

Beide Erwägungen gehen jedoch fehl.

Die Bedenken der Stände führen allerdings aus[2]):

> Daß die Renunciationes mulierum, quoad Senatum Vellejanum, absque juramento interpositae, gültig und bündig seyn solten.

Ein zwingender Schluß auf die Geltung des Senatusconsultum Velleianum in beiden Herzogtümern kann aus diesem Satz aber nicht gezogen werden. Diese Geltung wird von den Ständen nämlich keineswegs für beide Herzogtümer bezeugt. Die Ausführung über die „Renunciationes" bildet den fünften Punkt einer Reihe von „casibus", in welchen

> umb Verhütung künfftiger Streitigkeit . . . Conformitet

hergestellt werden soll,

> nachdem auch in dieser Fürstenthumb Land-Gerichten über etzliche Felle verschiedene Praejudicata ergangen.

Hierdurch wird aber nicht bekundet, daß die von den Landgerichten in abweichendem Sinne entschiedenen Fälle der Renunziation teils aus holsteinischem und teils aus schleswigschem Gebiet gestammt hätten, was freilich einen Beweis für die Aufnahme des Senatuskonsults im Gebiet des Herzogtums Schleswig und damit auch für die Rezeption des römischen Rechts in diesem Gebiet erbringen würde. Der Wortlaut der Bedenken läßt vielmehr eine Deutung auch dahin zu, daß mehrere zeitlich nacheinander abgehaltene Landgerichte sich bei der Beurteilung ausschließlich dem Herzogtum Holstein angehörender, also unstreitig an sich römischem Recht unterworfener Tatbestände über die Wirksamkeit eines uneidlichen Verzichts auf die Rechtswohltat des Senatuskonsults abweichend ausgesprochen hätten.

Zu unrecht will Sarauw auch den erwähnten § 10 für seine Behauptung verwerten. Es heißt hier:

---

1) Sarauw, S. 666 f.

2) von Cronhelm, Historischer Bericht von den alten und neueren Rechten und Gerichten in Holstein, im Corpus statutorum provincialium Holsatiae. Altona 1750, S. 222.

Der Adelichen Frawen und Jungfrawen renunciation Scti Vellejani, ist im Schleswigischen Gericht, wenn gleich dieselbe cum juramento, oder an Eydsstatt nicht geschehen, kräfftig und bündig, massen auch solche renunciationes, bevorab wann sich Frawen und Jungfrawen, bey Adelichen Ehren und an Eydesstatt verschrieben. Und daß sie selbiges beneficij und daher competirenden Wolthat certiorirt, in der außgegebenen Obligation mit Hand und Siegel bekennen und bekräfftigen, im Holsteinischen Gericht gültig geachtet, und denselben beständig nachgelebet werden soll.

Diese Bestimmung befreit nur adlige Frauen im Herzogtum Schleswig vom Erfordernis der Eidesleistung, kommt also als Beweis einer die schleswigsche Bevölkerung als solche ergreifende Rezeption des römischen Rechts überhaupt nicht in Betracht[1]). Sie erklärt sich vielmehr als eine wegen der Zusammengehörigkeit der Ritterschaften beider Herzogtümer zu einem Corpus für notwendig erachtete Übertragung eines im Herzogtum Holstein schon geraume Zeit hindurch beobachteten Rechtssatzes[2]), der sich dort, in einem Gebiet des römischen Rechts, allerdings als eine Ausnahme von dessen Inhalt darstellte.

Mit größerem Fug hätte Sarauw sich auf die zur Beantwortung der ständischen Bedenken ergangenen landesherrschaftlichen Monita berufen können. Hier wird ganz allgemein, ohne Unterscheidung der beiden Herzogtümer und ohne Be-

---

[1]) Responsum der Kielschen Juristen-Facultät über die Frage: Ob das SCtum Vellejanum und die Auth: Si qua mulier, ratione der Frauenspersonen bürgerlichen Standes, die nicht unter dem lübischen Recht stehen, in Holstein nicht in völligem Gebrauch sey? Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1753, Falck, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen usw., Tondern 1821 fg. Bd. 1, S. 463.

[2]) H-r-ch, Von der Schwierigkeit der Rechte im Herzogthum Schleswig, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1766, Falck, Sammlung Bd. 3, S. 126. Paulsen, Gesammelte kleinere Schriften. Kopenhagen 1857. Bd. 2, S. 333. Auch der Erbverzicht adliger Frauen war in beiden Herzogtümern unbeeidigt wirksam. So Urk. von 1547, Bobé, Slægten Ahlefeldts Historie. Kjøbenhavn 1912. Bd. 2 Henvisninger S. 136, eine Stelle, auf die Herr v. Hedemann-Heespen mich freundlich aufmerksam machte.

schränkung des Inhalts auf eine bestimmte Frauengruppe erwidert[1]):

Die renunciatio Senatus Consulti Velleiani muß dennoch solenniter und aufs wenigste coram Notario et Testibus oder in Judicio geschehen.

Allein die ständische Entgegnung läßt keinen Zweifel, daß auch die Monita sich nur auf adlige Frauen beziehen sollen. Unterstellt sie doch den Fall, daß[2])

die Frauen und Junckfrauen bey sothanen Intercessionen ... bey adelichen Ehren sich verschrieben,

eine außerhalb des Kreises der adligen Frauen nicht zu verwirklichende Möglichkeit.

Weder die Constitution noch ihre Materialien beweisen mithin etwas für eine Aufnahme des römischen Rechts im Herzogtum Schleswig.

II.

Dieses negativen Ergebnisses ungeachtet gebührt der Constitutio vom Haubenband vom 1. September 1636 ein besonderer Rang in der schleswig-holsteinischen Rechtsgeschichte. Wenngleich sie für die Rezeption des römischen Rechts in complexu als Beweismittel nicht in Frage kommt, so ist sie doch für die Rezeptionsgeschichte selbst, für die Aufnahme römischen Rechts als einer ratio scripta bedeutungsvoll.

Neben der Haubenbandsverordnung vom 1. September 1636 ist nämlich eine ältere denselben Rechtsstoff behandelnde Verordnung erhalten, deren Vergleichung mit dem späteren Gesetz den teilweisen Romanisierungsprozeß eines ursprünglich echt deutschen Rechtsinstituts mit einer Übersichtlichkeit verfolgen läßt, für die der Quellenbestand des schleswig-holsteinischen Rechts auf privatrechtlichem Gebiet kaum ein zweites Beispiel bietet.

---

[1]) von Cronhelm, S. 237.

[2]) von Cronhelm, S. 235. Dazu der anonyme Aufsatz: Untersuchung der Frage: Betrifft die im §pho 10 Tit. 5 P. IV der Schleswig-Holsteinischen Landgerichts-Ordnung befindliche, Vorschrift von der Renunciation des SCti Vellejani, nur allein die adelichen Frauenspersonen im Herzogthum Holstein, oder ist sie ihrer Absicht nach allgemein? Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1777, Falck, Sammlung Bd. 3, S. 449.

Den Nachweis dieses bisher nicht beachteten Entwicklungsganges soll die folgende Darstellung erbringen. Zweckmäßigerweise ist ihr eine kurze Angabe über den Inhalt der Haubenbandsgerechtigkeit vorauszuschicken.

III.

Die Haubenbandsgerechtigkeit bezeichnet das von der normalen Rechtsgestaltung abweichende, den Witwen der Mitglieder der schleswig-holsteinischen Ritterschaft[1]) zustehende Erbrecht. Es wurde — freilich nicht ohne Widerspruch[2]) — im Laufe des 18. Jahrhunderts[3]) auch in dem Fall zugebilligt, daß der verstorbene Ehemann nicht der Ritterschaft, aber dem angesessenen, d. h. im Besitz eines schleswig-holsteinischen adligen Guts[4]) befindlichen Adel angehörte[5]).

---

[1]) Nicht nur den holsteinischen adligen Witwen, wie Homeyer, Der Dreißigste, Philologische und historische Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1864. S. 211, behauptet. Auf die Ritterschaft des früher gräflich Schauenburgischen Anteils fand die Haubenbandsgerechtigkeit keine Anwendung. Appellationsgericht Kiel 30. Dezember 1870, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1871, S. 34.

[2]) Esmarch, Handbuch des Erbrechts im Herzogthum Schleswig. Schleswig 1842. S. 60. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. Altona 1825 f. Bd. 2, S. 235. Trendelenburg, Über einige Vorrechte der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. 1777. S. 49. Z. E. G. [rot] Eines vormaligen berühmten holst. Jcti Bedenken über die Frage, ob der verwittweten Frau Gräfin N. Huvenbands-Gerechtigkeit ganz, oder zum Theil könne zuerkannt werden? Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1753, Falck, Sammlung Bd. 1, S. 479.

[3]) Auf Grund des Herzoglichen Reskripts vom 14. Juni 1738, Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1773. S. 469 f.

[4]) Falck, Handbuch, Bd. 5, S. 197.

[5]) Crusen und Müller, Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1901. S. 459. Fuchs, Vogt und Arpe, Anmerkungen über die mehrsten Stellen der Landgerichtsordnung; nachgesehen und hin und wieder mit Zusatzen vermehret von Hagedorn. S. 424. (Manuskript der Kieler Universitätsbibliothek aus dem Jahr 1765. S. H. 573 A.) Hennings, Hülfsbuch der vaterländischen Rechte des Herzogthums Holstein. Erster Theil. Itzehoe 1821. S. 281. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein wie auch des Herzogthums Lauenburg. 2. Aufl. Kiel 1842. S. 235. Schrader,

Seinen Namen führt dies Sonderrecht von dem Symbol der neuvermählten Frau, der Haube, das — allerdings selten — auch sonst in der germanischen Rechtssprache als Bezeichnung der Frau begegnet [1]).

Der schleppende Ausdruck: „Haubenbandsgerechtigkeit" scheint erst der neueren Literatur zu entstammen [2]). Die beiden Constitutionen sprechen schlechthin vom Haubenband (der huvenband), desgleichen die älteste namentliche Fundstelle [3]) für die Existenz dieses Sonderrechts, ein Leibgedingsbrief vom Jahr 1554 [4]), in dem Borchert von Alefeldt seiner Hausfrau Dorothea unter anderm:

> alles wes sie mit dem houwenbande vnd sonst an landesrechte

zu beanspruchen hat, zusagt.

Ihre erste gesetzliche Regelung [5]) fand die Haubenbandsgerechtigkeit in der

> Constitution von wegen der frewlichen Gerechtigkeiten der Huvenbandt genannt, was darunter gehöre.

Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte. 2. Theil. Kiel 1801. S. 100. — Landgericht Kiel 20. Juni 1739, Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Landgerichte. Glückstadt 1774. S. 158, Nr. 191.

[1]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe. Leipzig 1899. Bd. 1, S. 612. Ranzow, Commentatio academica de iure coniugum in bona . . . vulgo Von der Huvenbands-Gerechtigkeit. Kiel 1714, bei Falck, Landrechtliche Erörterungen. Erster Bd. Schleswig 1836. S. 194.

[2]) Reinking, Bequemes Promptuarium über die revidierte Landgerichtsordnung. Lübeck 1709. S. 69 spricht noch vom Haubenband.

[3]) Ein früheres, den Namen des Rechts allerdings nicht erwähnendes Zeugnis bietet eine Nachricht vom Jahre 1543, die die Witwe des Claus von Thienen nach ihres Mannes Tode als Besitzerin seines Stammguts Wahlstorf nach dem Landregister roßdienstpflichtig erscheinen läßt. Neues Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 3, S. 71. Mit Recht bezieht Weber von Rosenkranz, Beiträge zur Adelsgeschichte, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 37, S. 234, diese Angabe auf das der Witwe durch die Haubenbandsgerechtigkeit gewährte Gnadenjahr.

[4]) Neues Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 9, S. 547.

[5]) Ericius in dem Sammelband: Protocollum professionis über die Gravensteinischen Güter, S. 97 (Manuskript der Kieler Universitätsbibliothek Cod. M. S. S. H. 396 fol.) findet unzutreffend in dieser Regelung auch den Entstehungsgrund der Haubenbandsgerechtigkeit.

Sie bildet den vierten Titel des vierten Teils der Landgerichtsordnung vom Montag nach Quasimodogeniti 1573, in deren Register sie unter der Überschrift:

Constitution von wegen der frewlichen Gerechtigkeit so der Haubenbandt genannt

aufgeführt ist.

Einleitung und Schluß des Titels stellen außer Zweifel, daß die Constitution erst bei der Abfassung der Landgerichtsordnung entstanden ist.

Die Einleitung berichtet, wie es zur Aufzeichnung der Constitution gekommen sei:

Nachdem Wir befinden, das sich auff etzlichen Vnsern für dieser Zeit, gehaltenen Landrechtstagen viel Irrungen und Zweyspaldt zwischen Vnsern Vnderthanen denen vom Adel, von wegen der frewlichen Gerechtigkeiten, vnd Huuenbandes, was nach Absterben eines vom Adel dazu gehöre, zugetragen . . . So haben Wir bey Verfassung dieser Vnser Gerichts-Ordnung, für nutz vnd nothwendig angesehen, demselbigen Zweiuel, auch seine gebürliche richtige Ordnung vnd Maß zu geben, Setzen demnach vnd ordnen, das es in künfftigen Fellen, zwischen Vnsern Vnderthanen, denen vom Adel, mit den frewlichen Gerechtigkeiten vnd Huuenbande, volgendergestalt sol gehalten, auch auf Vnsern Landrechtstagen also darnach gesprochen vnd geurtheilt werden.

Und die letzten Worte der Constitution lauten dahin:

Darmit sich nun ein jeder darnach zu achten wisse, haben Wir diese Vnser Constitution auch wollen publiciren, vnd zu Ende dieser Vnser Landtrechtens-Ordnung, anfügen lassen.

Bestätigt wird das Entstehungsjahr 1573 durch die Closter- und Polizey-Ordnung vom 14. November 1620, die

Unsere in Ao. 1573 publicirte Constitutio vom Haubenbande

erwähnt.

Trotz dieser unzweideutigen Angaben wird im Schrifttum häufig ein andres, nämlich das Jahr 1568, als der Entstehungs-

zeitpunkt der Constitution bezeichnet[1]), eine zum erstenmal von Schrader aufgestellte Behauptung.

Nur vermutungsweise läßt sich aufklären, wie es zur Entstehung dieser unzutreffenden, dann kritiklos wiederholten Behauptung gekommen sein mag[2]).

1568 fand zwischen dem dies Jahr regierenden Herzog Adolf und dem Königlichen Statthalter zu Rendsburg eine Zusammenkunft statt, auf der namens des Herzogs der Entwurf einer Hofgerichtsordnung vorgelegt wurde[3]). Schrader scheint nun angenommen zu haben, daß dieser Entwurf alle von der späteren Landgerichtsordnung behandelten Materien einschließlich der Constitution von der Haubenbandsgerechtigkeit umfaßt habe, und hat wohl aus dieser Annahme die Berechtigung hergeleitet, die Constitution bereits vom Jahre 1568 zu datieren. Tatsächlich hat der Entwurf jedoch einen solchen Umfang nicht gehabt, sondern sich streng auf Angaben prozessualen Inhalts beschränkt. Dies ergibt sich aus dem Schreiben Herzog Adolfs an König Friedrich II. vom Dienstag nach Lätare 1568, das sich über den Inhalt der in Vorschlag zu bringenden Hofgerichtsordnung ausspricht, für den es wiederum auf die im Flensburger Abschied vom 26. Oktober 1564 getroffene Vereinbarung hinweist[4]). Dieser Abschied, der die Grundlage der späteren Landgerichtsordnung bildet[5]), enthält aber ebenfalls — abgesehen von einigen Bestimmungen über die Landesverwaltung — aus-

---

[1]) So Bobé, Die Ritterschaft in Schleswig und Holstein, 1918, S. 78. Brackenhoeft in Weiskes Rechtslexikon Bd. 4, S. 912, Art. Güterrecht der Ehegatten. Falck, Handbuch Bd. 4, S. 243. Hennings, S. 280. Roth, System des Deutschen Privatrechts. Tübingen 1880 f. Bd. 1, S. 78. Sarauw, S. 673. Schrader, Bd. 2, S. 87. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 37, Ergänzungsband 5. Berlin 1908, S. 347.

[2]) Das richtige Datum bei Paulsen, Lehrbuch, S. 235. von Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts des Herzogtums Schleswig, Kopenhagen 1865 f. Bd. 2, S. 247.

[3]) von Cronhelm, S. 161.

[4]) von Cronhelm, S. 159.

[5]) Christiani-Hegewisch, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein, 3. Theil, Kiel 1801, S. 322. Falck, Handbuch, Bd. 1, S. 444. Der Wortlaut des Abschieds bei von Cronhelm, S. 154 f.

schließlich Vorschläge für die zukünftige Gestaltung des Zivilprozesses, ohne auch nur im entferntesten die Haubenbandsgerechtigkeit zu berühren.

Die herrschende Ansicht, die die Entstehung der älteren Constitution in das Jahr 1568 versetzt, ist mithin zu verwerfen, dies Gesetz vielmehr erst vom Publikationszeitpunkt der Landgerichtsordnung selbst, vom Jahr 1573 zu datieren.

Die Haubenbandsgerechtigkeit gewährt der adligen Witwe einen dreifachen Anspruch, der sich teils auf ihr eigenes, teils auf ihres verstorbenen Mannes Vermögen erstreckt.

In erster Linie ermächtigt die Haubenbandsgerechtigkeit die adlige Witwe zur Geltendmachung von Rechten, die ihr schon bei Lebzeiten des Mannes zustanden, deren Betätigung ihr aber erst mit dessen Tod eröffnet wird. Das Gesetz spricht sich darüber in folgender Weise aus:

> des Mannes Ketten vnd Klenodien behalten die Erben, dagegen behält die Frau alle ihre güldene Ketten, gülden vnd silber Geschmeide vnd Kleinodien, die Morgengabe so der Man ihr geben gehört der Frawen, darzu nimt sie ihr Heyrathgutt, so sie dem Manne zugebracht, mit der Jegenvermachung oder Zugabe des Mannes, es sey Gelt, oder Erbguth, so ihr zum Leibgeding, vorschrieben und vermacht ist, desgleichen alle Ketten, Kleinodien, Kisten vnd Kistenwahr so ihr von ihrem Vater vnd Freünden gegeben vnd angeerbet ist, dasselbige alles gehört einer Frawen vom Adel nach ihres Mannes Todte, zu ihrer frewlichen Gerechtigkeit vnd Huuenbande, vnd soll solches ihr volgen.

Die Witwe kann hiernach die Herausgabe ihres dem Mann zugebrachten Heiratguts, ihrer Schmucksachen, der Morgengabe und ihrer während der Ehe durch sie unentgeltlich[1]) erworbenen Mobilien, sowie die Leistung der ihr durch den Mann vertraglich bestellten Leibzucht fordern. Hierbei handelt es sich um Rechte, die der adligen Witwe nicht auf Grund der Haubenbandsgerechtigkeit zuwachsen, sondern ihr als Eigentümerin oder als Forderungsgläubigerin, unabhängig von einer besonderen

[1]) Zur Gültigkeit der Schenkungen des adligen Ehemanns an die Frau vgl. Fuchs, Vogt und Arpe, S. 553.

Rechtsquelle, lediglich auf Grund der für die Ritterschaft ohnehin geltenden Güterrechtsordnung gebühren[1]). Eine strengere Systematik hätte diese Rechte in die Constitution von der Haubenbandsgerechtigkeit überhaupt nicht aufgenommen[2]).

Anders steht es mit den beiden übrigen Ansprüchen der adligen Witwe; sie sind ausschließlich auf den Inhalt der Haubenbandsgerechtigkeit zurückzuführen, kennzeichnen sich also, da sie dem überlebenden Ehegatten[3]) auf Grund eines Sondergesetzes einen erbrechtlichen Vorteil zuwenden, als Fälle einer portio statutaria[4]). Ihren Gegenstand bildet der Nachlaß des Mannes. Je nachdem dabei bewegliches oder unbewegliches Vermögen in Frage kommt, sind sie als der Anspruch auf das Gnadenjahr oder auf den Mobiliarnachlaß zu unterscheiden.

Den Anspruch auf das Gnadenjahr bestimmt die ältere Constitution dahin:

> . . wan ein Edelmann vorstirbet, so sol sein verlassene Withwe, nach seinem Todte (so fern sie ihren Withwenstandt binnen Jahrs nicht verrückt) Jahr und Tag in seinem vollen Gute besitzen bleiben, vnd alle Auffkünfften vnd Hebungen desselben Jars daraus haben, doch was sattig Bawlandt ist, dasselbige soll sie mit der Winter oder Sommer Sath, nach desfals Zeit vnd Gelegenheit, von dem gemeinen Gutt, wieder bestellen vnd besehen, vnd das Gutt auch die Holtzung nicht verwüsten noch verhawen lassen, sondern nur die Notturfft so zur Feurung gebrauchen, vnd weiters daruon

---

[1]) Zutreffend spricht Hennings, S. 281 von einem Erwerb der Witwe ex iure proprio. — Landgericht Kiel 11. April 1740, Merkw. Urt., S. 244, Nr. 218.

[2]) Unerwähnt läßt sie bei seiner Schilderung der Haubenbandsgerechtigkeit Mittermeier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl. Regensburg 1847. Bd. 2, S. 548.

[3]) Im Konkurs des Mannes ist die Haubenbandsgerechtigkeit daher nicht geltend zu machen, Landgericht Kiel 11. April 1740, Merkw. Urt., S. 244, Nr. 218, wohl aber, wenn der Konkurs erst nach des Mannes Tode eröffnet wird, Fuchs, Vogt und Arpe, S. 544.

[4]) Falck, Sammlung Bd. 1, S. 511. Hartmann, Programma quo demonstratur viduae nobili Holsatiae portionem statutariam non antea deberi quam deducto aere alieno, propositum anno 1730, Falck, Landrechtliche Erörterungen S. 331.

nichts verkauffen, Im gleichen Fall sol es auch mit den Teichen gehalten werden, das sie solche nur zu jrer Notturfft der Küchen gebrauchen vnd sonsten nicht gar ablassen ausfischen vnd verkauffen.

Das Gnadenjahr — der Ausdruck selbst findet sich erst in der jüngeren Constitution von der Haubenbandsgerechtigkeit § 7, zeitgenössische Quellen sprechen vom „freyen Besitz-Jahr [1])" — gibt der adligen Witwe während seiner Dauer [2]) die lastenfreie Leibzucht [3]) des Grundeigens [4]) ihres verstorbenen Mannes,

[1]) Urkunde von 1594, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 37, S. 347. Landgericht Flensburg 10. September 1613, Merkw. Urt., S. 187, Nr. 196. Unzutreffend nennt eine Urkunde vom 27. November 1699, Zeitschrift Bd. 37, S. 280 das Recht der Witwe „Eigentum". Vielleicht greift dabei die mittelalterliche Auffassung der Leibzucht durch. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Berlin 1893 fg. Bd. 2, Abt. 2, S. 15, Anm. 3.

[2]) Fuchs, Vogt und Arpe, S. 535 räumen der Witwe die volle Leibzucht nur für die Dauer des das Gnadenjahr beginnenden Jahrs, für den Jahresüberschuß dagegen nur „Wohnung, Unterhalt und Gebrauch zur benöthigten Commodidaet ihrer abzuführenden Sachen" ein. Diese Auslegung ist falsch, wenn sie scheinbar auch den Wortlaut der Constitution für sich in Anspruch nehmen kann, der bei dem Besitz des Grundeigens von „Jahr und Tag" und bei dem Ziehen der Nutzungen nur von „Jar" spricht. Beides muß aber dasselbe bedeuten. Denn auch die Voraussetzung für die Zubilligung des Gnadenjahrs, der Witwenstand der Berechtigten, ist auf den Zeitraum des „Jars" beschränkt. Dieser Zeitraum erstreckt sich aber zweifellos auf die gesamte Frist des Gnadenjahrs, und nicht nur auf dessen erste zwölf Monate. Krieger, Den slesvigske Familie- og Arveret. Kjøbenhavn 1855. S. 56. — Der Billigkeit entspricht es, der Witwe für den Jahresüberschuß die Leibzucht nur pro rata eines vollen Jahres zuzubilligen. Landgericht Rendsburg 20. Dezember 1730, Merkw. Urt. S. 177, Nr. 194.

[3]) Die dinglichen Lasten trafen während des Gnadenjahrs die Erben des verstorbenen Mannes. Vgl. Seite 211, Anm. 1 fg.

[4]) Wohl nur, soweit es sich um adlige Güter handelt, so die jüngere Constitution § 7, Esmarch, Handbuch S. 106. Grote in der Revidierten Landgerichtsordnung, 5. Aufl. Glückstadt 1741. S. 321. v. Stemann, Bd. 2, S. 247. Auf alle Grundstücke des Mannes beziehen dagegen das Gnadenjahr Brackenhoeft, S. 912, Hennings, S. 280, Homeyer, S. 211, Mittermeier, Bd. 2, S. 548. Die Ausdehnung dürfte unzulässig sein, da die Haubenbandsgerechtigkeit auf einem Sonderrecht beruht. Koltemann in dem Protocollum professionis, S. 89.

beschränkt jedoch ihr Recht rücksichtlich der Holzgewinnung und des Fischfangs auf ein bloßes Gebrauchsrecht[1]).

Herzuleiten ist das Gnadenjahr, das unzutreffend mit einer Bestimmung des angelsächsischen Rechts in Verbindung gebracht wurde[2]), aus dem Institut des Dreißigsten. Allerdings hat es den Inhalt des Dreißigsten in wesentlichen Punkten modifiziert.

An die ursprüngliche Funktion des Dreißigsten, der hinterbliebenen Witwe innerhalb der bestimmten Frist die ungestörte Vornahme der Beerdigung und Seelenfeier des gestorbenen Gatten zu ermöglichen, hat das Gnadenjahr freilich keine Erinnerung bewahrt; es hat auch seine Dauer über das ursprüngliche Maß hinauserstreckt und damit die Zweckbestimmung erlangt, den Unterhalt der adligen Witwe, die, da das ältere Recht den Frauen das Erbrecht versagte oder doch stark beschränkte, regelmäßig nur wenig Vermögen besitzen konnten, für geraume Zeit sicherzustellen[3]). Dieselbe Zweckbestimmung bieten aber die gleichzeitig auch noch der ursprünglichen Funktion des Dreißigsten dienenden baltischen Ritter- und Lehnrechte[4]), die das

---

[1]) Ranzov, S. 224. Da es sich hierbei nicht um rechtsgeschäftliche, sondern auf Grund ehelichen Güterrechts eintretende Befugnisse der Witwe handelt, ist deren in älterer Zeit übliche Gleichsetzung mit dem „Nießbrauch-“ und „Gebrauchsrecht“ nicht angemessen. v. Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895 f. Bd. 2, S. 638.

[2]) Hennings, S. 280. Schrader, S. 87. Die dafür angerufene Stelle Ine cp. 38 weist die nach des Vaters Tod den Stammsitz bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes verwaltende Sippe zur Gewährung von Zehrgeld an die Witwe an, bei der die Kinder verbleiben. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen. Halle 1903 f. Bd. 2, Abt. 2, S. 366, Art. Eheliches Güterrecht. Der Fall weist mit dem Gnadenjahr der Constitution, das den Stammsitz im Besitz der Witwe beläßt, keine Verwandtschaft auf.

[3]) v. Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht, 2. Auflage. Reval 1848. Bd. 2, S. 80.

[4]) Livländisches Ritterrecht c. 53. v. Bunge, a. a. O., S. 61. Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 23. v. Bunge, Alt-Livlands Rechtsbücher. Leipzig 1879. S. 61. Curländische Statuten §§ 195, 197, Pommersches Lehnrecht. Homeyer, S. 210. Dazu Ebers im Protocollum professionis, S. 35. Dem Einfluß dieser Vorbilder unterlag auch das slavische Recht. Wenigstens dürfte es auf deutsche Einwirkung zurück-

Vorbild für die Ausgestaltung des in der Haubenbandsgerechtigkeit der schleswig-holsteinischen adligen Witwe zugebilligten Gnadenjahrs abgegeben haben dürften[1]).

Nicht entlehnt sind diesen vermutlichen Vorbildern die Bestimmungen der Constitution über die Bebauungspflicht[2]) und die Holzgewinnungs- und Fischfangsbeschränkungen der Witwe.

Wie das Gnadenjahr überhaupt, so ist auch die Bebauungspflicht auf eine deutschrechtliche Wurzel zurückzuführen. Schon das ältere deutsche Recht verpflichtet den Leibzüchter die ihm gebührenden Nutzungen absque diminutione des Guts zu ziehen. Aus dieser Verpflichtung, das Gut nicht zu verschlechtern, ergibt sich für den Leibzüchter der Zwang, den zu Leibgedinge besessenen Acker „wesentlichen und bawlichen" zu halten, wie eine bayrische Urkunde[3]) vom Jahre 1472 die ausführliche Regelung der Constitution kurz wiedergibt.

Allerdings kennt auch das römische Recht eine entsprechende Konservierungspflicht des Nießbrauchers[4]). Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Bebauungspflicht der Witwe nicht aus einer römisch-rechtlichen Vorlage abzuleiten ist. Entstammt doch das

---

gehen, wenn die Masovischen Statuten cp. 381 es untersagen, die Frau von dem Ort, wo ihr Gatte gestorben, vor Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen zu vertreiben. Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte. Stuttgart und Leipzig 1835 fg. Bd. 4, S. 392.

[1]) Fast gleichzeitig mit der älteren Constitution vom Haubenband wurde das bremische Ritterrecht kodifiziert, das im Titel 4 der Witwe ein entsprechendes Gnadenjahr zuerkannte. Hartmann, De similitudinibus equitum Holsatorum cum equitibus Bremensibus P. P. Kiliae 1735, Falck, Landrechtliche Erörterungen S. 351. Ob die Fassung des Bremischen Ritterrechts auf der Schleswig-Holsteinischen Konstitution fußt oder auf die baltischen Quellen zurückgeht, mag dahingestellt bleiben. Sachlich ist Hartmann zuzustimmen, wenn er zwischen beiden Rittergruppen aequalitatem quasi fraternam findet.

[2]) Ihre Nichterfüllung gewährt einen Ersatzanspruch. Landgericht Schleswig 10. September 1613, Merkw. Urt. S. 187, Nr. 196.

[3]) Monumenta boica Bd. 10, S. 189, Nr. 118.

[4]) Inst. 2, 1. de rer. div. § 38. Dig. 7, 1 de usu fructu l. 7 § 3, l. 9 § 6, l. 13 § 2, l. 18. Unklar ist, weshalb Ranzov S. 222 unter Berufung auf die vom Eigentumserwerb an noch nicht geernteten Früchten handelnde Stelle Inst. h. t. § 36 die Bebauungspflicht des Nießbrauchers in Abrede stellt.

Leibzuchtsrecht der Witwe einer Zeit, in der dem römischen Recht noch keinerlei Einfluß auf die deutsche Rechtsentwicklung eingeräumt werden kann.

Daß die Constitution die Witwe in ihrem Anspruch auf Holzgewinnung und Fischfang auf die eigne Notdurft beschränkt, entscheidet im Interesse der sonstigen Erben des Mannes wohl einen der Streitfälle, bei denen nach den Worten der Einleitung:

> also das die vom Adel sich bedüncken lassen, das hierunter (nemlich: das Huuenband) viel eingezogen werden wollen, welches etwan nach gemeinem Landtrechte, vnd alten dieser Vnser Lande Gebrauch vnd Herkommen, mit in das Erbe gehöre, dadurch also die Erben in ihren Angefellen und Erbegerechtigkeiten mergklich vorkürtzet werden kunten.

Die verschiedene Behandlung, die hiernach den Erträgnissen des Ackerbaues auf der einen, der Holzgewinnung und des Fischfangs auf der andern Seite zu teil wird, ist innerlich durchaus gerechtfertigt.

Was die Witwe während des Gnadenjahrs aus dem Ackerbau erlangt, das hat sie im wesentlichen der eigenen wirtschaftlichen Betätigung zu verdanken. Denn die Ackerbestellung macht durchschnittlich Jahr aus, Jahr ein denselben Arbeitsaufwand erforderlich, so daß der Ertrag jedes einzelnen Jahres der Arbeit dieses selben Jahres entstammt.

Anders steht es mit den Erträgnissen der Wald- und Fischbewirtschaftung. Diese Bewirtschaftung erfolgt regelmäßig nach einem nicht in die Dauer eines Jahres eingegrenzten, sondern sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Wirtschaftsplan: ihre Erträgnisse sind daher auch im Gnadenjahr nicht grade auf die wirtschaftliche Betätigung der Witwe zurückzuführen.

Es entspricht daher der Billigkeit, wenn die Haubenbandsgerechtigkeit die Erträgnisse der Holzgewinnung und des Fischfangs während des Gnadenjahrs der Witwe nur, soweit dies die Befriedigung ihres persönlichen Bedürfnisses erforderlich macht, und nicht in der Gesamtheit zuerkennt.

Über den ferneren Anspruch der Witwe auf den Mobiliarnachlaß des Mannes[1]) spricht sich die ältere Constitution in folgender Weise aus:

Darzu soll sie (nämlich die Witwe) nemen alle Haußgerath, so nicht Nagel oder Erdtfast ist, Item Wollen und Linewandt, alles geschlagen Silber vnd Golt zum halben Theile so ihr Man vnd sie, in stehender Ehe mit einander gezeuget vnd machen haben lassen, Imgleichen alle fahrende Habe, Ochsen, Kühe, Schaffe, Schweine, Gense halb, Was vbrig aber von Haußgerete, Golt, Silber, Bücher, Klenodien, Tapezerien vnd Decken, so sie nicht zusammen gezeuget, vnd dem Man von seinen Eltern vnd Freunden angeerbet vnd gegeben, dasselbige alles soll den Kindern vnd Erben allein bleiben, vnd die Frawen darinnen nicht erben, Wie auch ingleichen an den reisigen Pferden, Harnisch, Wagen vnd Wehren, Büchsen, Geschütz, Puluer, Bücher vnd was hierzu gehöret, solches volget billig den Erben, wie auch all bar Gelt so auff Brieff vnd Siegel gewesen, damit soll die Withwe nicht zu schaffen haben, das ander gehöret ihr halb so bar befunden.

Auch dieses Anspruchs deutschrechtliche Herkunft unterliegt keinem Bedenken: setzt er sich doch, seinen sachlichen Bestandteilen nach, vielfach aus Gegenständen zusammen, die der Sachsenspiegel, Buch I, Art. 24, als Morgengabe und Gerade[2]) der Witwe zuerkennt, während er ihr, wiederum übereinstimmend mit derselben Rechtsquelle, Buch I, Art. 22, § 4, die unter den Begriff des Heergewettes fallenden Sachen abspricht. Der vom Wortlaut des Sachsenspiegels abweichende Inhalt der Constitution erklärt sich aus der seit der Ursprungszeit des Sachsenspiegels eingetretenen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Das zeigt sich insbesondere bei der Modernisierung der Bestandteile des Heergewettes, das nunmehr sogar Geldforder-

---

[1]) Völlig übersehen ist dieser Anspruch bei Homeyer, S. 211, und vom Landgericht Gottorf 27. September 1661, Merkw. Urt. S. 171, Nr. 192.

[2]) Spuren des Musteils enthält die Haubenbandsgerechtigkeit dagegen nicht. Anders Brackenhoeft, S. 912.

ungen in sich schließt[1]), und bei der Erweiterung des Geradeumfangs schlechthin auf die Hälfte alles Hausrats und aller sonstigen fahrenden Habe, einschließlich des vorhandenen baren Geldes[2]).

Die Vermischung von Morgengabe und Gerade zu einem erbrechtlichen Anspruch der adligen Witwe, wie die Constitution sie zeigt, ist für den Ritterstand schon frühzeitig eingetreten[3]), das im Lübischen Recht, Codex II, Art. 30, ausgesprochene Verbot, Gerade und Heergewette nicht zum Gegenstand einer Sondererbfolge zu machen, in diesem stets zum Festhalten am älteren Recht geneigten Standeskreis nicht durchgedrungen[4]).

---

[1]) Nämlich belegte Kapitalien, die pecunia sub usuris credita. Fuchs, Vogt und Arpe, S. 549. Anmerkungen eines holsteinischen Gelehrten über die revidierte Landgerichtsordnung. Als ein Anhang zu ... Reinkings bequemen Promptuario. Hamburg 1749. S. 43. — Dieselbe Modernisierung zeigt im Gebiet des baltischen Adelsrechts, dessen wahrscheinlich vorbildliche Bedeutung für die Ausgestaltung der Haubenbandsgerechtigkeit rücksichtlich des Gnadenjahrs bereits hervorgehoben wurde, vgl. Seite 198, Anm. 4, das Privilegium Sylvestri vom Jahre 1456. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Erste Lieferung. Dorpat 1832. S. 137. Es weicht freilich in der Zuteilung des „bebreuet Geld" — das anläßlich des Prozesses Uexküll gegen Mengden erhobene Weistum der proceres et nobiles provinciae Livoniae gibt den Ausdruck durch „pecuniae ex obligationibus repetendae" wieder — von der Regelung der Constitution ab. v. Helmersen, S. 158.

[2]) Hennings, S. 282, Ranzow, S. 244, Landgericht Flensburg 23. Oktober 1672 und Landgericht Kiel 25. September 1711, Merkw. Urt., S. 133 f., Nr. 191 f. rechnen auch „die nach dem Absterben des Ehemannes erhobenen, aber schon vorher fällig gewesenen Zinsen" zum baren Geld. Dem Wortlaut der Constitution widerspricht diese von Paulsen, Lehrbuch, S. 237, deshalb auch gemißbilligte Auslegung. Sie liegt aber durchaus im Geist des deutschen Rechts, das die auf den fälligen Anspruch eines Ehegatten zu leistende Zahlung des Schuldners als mit dem Zinstag in die Gewere des vor der Geltendmachung verstorbenen Gläubigers gelangt behandelt. Schöffenrecht der Dresdner Handschrift, Kap. 150. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Gießen 1860. Bd. 1, S. 96.

[3]) Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Stettin, Danzig, Elbing 1863 f. Bd. 2, Abt. 3, S. 335.

[4]) Abweichend der anonyme Aufsatz: Etwas von der Gerade im Herzothum Holstein. Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1778. Falck, Sammlung, Bd. 3, S. 528.

Ein Umstand scheint freilich der Anknüpfung des Anspruchs der Witwe auf den Mobiliarnachlaß des Mannes an den Geradebegriff — nicht allerdings auch der deutschrechtlichen Grundlage dieses Anspruchs — entgegenzustehen. Die Constitution unterscheidet zwischen Sachen, die die Eheleute

in stehender Ehe mit einander gezeuget vnd machen haben lassen,

und solche,

so sie nicht zusammen gezeuget.

Diese Ausdrucksweise deutet auf ein Gütergemeinschaftsverhältnis der Ehegatten, auf eine Errungenschaftsgemeinschaft. Der Anspruch der Witwe wäre, wenn solche Gemeinschaft bestände, nicht als Inhalt einer portio statutaria, sondern als Ausfluß des Anrechts des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte des Gesamtguts aufzufassen [1]).

Allein diese Annahme kann nicht zutreffen, da das Güterrecht der schleswig-holsteinischen Ritterschaft jede Form der Gütergemeinschaft ausschließt [2]). Das „mit einander" oder „zusammen zeugen und machen lassen" der Constitution muß also eine andere Deutung erfahren, die, nach dem Vorgange Esmarchs [3]) wohl darin zu finden ist, daß damit lediglich die Tatsache der Anschaffung durante matrimonio, nicht die Schaffung eines Gesamtguts bezeichnet werden soll [4]). Auch das, was der Ehemann allein während der Ehe anschafft, ist danach „mit eineinander" oder „zusammen gezeuget und machen gelassen", grade so, als wenn es von beiden Ehegatten angeschafft worden wäre, und fällt damit unter den Anspruch der Witwe. Den Gegensatz bilden dann die von Mann und Frau in die Ehe eingebrachten

---

[1]) Hennings, S. 280, Ranzow, S. 234, Landgericht Kiel 4. April 1703, Merkw. Urt., S. 194, Nr. 201.

[2]) Esmarch, Handbuch, S. 59, Kähler, S. 688, Krieger, S. 54, Paulsen, Lehrbuch, S. 236. Der anonyme Aufsatz: Über die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geltenden gesetzlichen ehelichen Güterrechte. Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1876, S. 438.

[3]) Esmarch, Handbuch, S. 64.

[4]) Abzulehnen ist Ranzows Vermutung, S. 247, daß unter „gezeuget" das lucrum und unter „haben machen lassen" der quaestus zu verstehen sei.

oder während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung erworbenen Gegenstände.

IV.

Die zweite vom 1. September 1636 datierende Haubenbandsverordnung übertrifft die ältere Constitution an Umfang etwa um das dreifache. Sie ist aber im Gegensatz zu dem früheren Gesetz eine lex satura, die außer der Haubenbandsgerechtigkeit auch noch andere Punkte aus dem Recht des weiblichen Adels, teilweise auch dieser Materie völlig fremde Angelegenheiten regelt. Nur die ersten sieben Paragraphen — die Einteilung des Stoffs in solche ist eine Neuerung des dritten Drucks der jüngeren Constitution — behandeln die Haubenbandsgerechtigkeit[1]). Ihr Inhalt wiederholt fast wortgetreu den der Constitution vom Jahre 1573, ergänzt ihn aber an sechs Stellen durch Zusätze, die teils ständischer, teils landesherrschaftlicher Anregung ihre Entstehung danken und, mit einer einzigen Ausnahme, ausschließlich das Gnadenjahr betreffen.

Diese Ausnahme enthält § 4 der jüngeren Constitution, der den Bestimmungen des älteren Gesetzes über den Anspruch der Witwe auf die Hälfte des Mobiliarnachlasses des Mannes hinzufügt:

> wie auch, da der verstorbene Ehemann bahre Gelder stehen gehabt und nachgelassen, welche nicht auf Siegel und Brieffen gewest, sondern von Zinsen, oder der Güter Einkünfften erhoben, ob er gleich auf Rente zu belegen Vorhabens, aber vor seinem tödtlichen Hintritt nicht hätte außgethan, seyn dieselbe unter der Wittiben und Erben halb und halb zu theilen.

Der Vorschlag zu dieser Ergänzung ging von den Ständen aus. Die Bedenken der ständischen Deputation vom 29. Januar 1636 empfahlen[2]):

> Ad Constit. vom Haubenbandt ... 6to. Wenn der Maritus Gelder stehen hatte und nachließe, so nicht uff Siegell und Briefen gewest, sondern von den Zinsen, oder auch reditibus

[1]) Hartmann, De similitudinibus S. 335.

[2]) von Cronhelm, S. 220.

predii erhoben, ob er gleich dieselbe uff Zinse zu belegen, gemeinet gewest, aber ante Mortem nicht ausgethan hatte, wehren dieselbe nachgelassene Gelder, inter viduam et haeredes mariti, pro dimidia parte, zu dividirn, und solches alles der Constitution vom Haubenbandt einzuverleiben.

Die Nichtberücksichtigung des nicht zur Betätigung gelangten Willens des Verstorbenen entspricht dem Geist des älteren deutschen Rechts, das nur der äußeren Erscheinung Bedeutung beimaß [1]).

Gleichfalls auf das Betreiben der Stände wurde die deutschrechtliche Frist von Jahr und Tag, die die ältere Constitution für das Gnadenjahr bestimmt hatte, in dem jüngeren Gesetz durch den Zusatz:

nemblich ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage

erläutert.

Dieselbe Ausdehnung geben dieser Frist die Glosse zum Sachsenspiegel, Buch I, Art. 38, und die Kursächsischen Konstitutionen, Teil 2, Const. 6. Da der Sachsenspiegel in Holstein, also auch für den holsteinischen Adel, soweit dessen Spezialrecht nicht eingriff, gemeinrechtliche Geltung besaß und auch das neuere sächsische Recht die Praxis zeitweise stark beeinflußt hatte [2]), dürfte das Gnadenjahr der holsteinischen adligen Witwe stets auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage zu bemessen gewesen sein. Anders stand es wohl in Schleswig. Das hier vielfach gemeinrechtliche Geltung beanspruchende Jütische Lov, Buch I, cp. 23, § 8 berechnete die Frist von Jahr und Tag auf ein Jahr und sechs Wochen. Der Vorschlag der Stände [3]):

Wirt davor gehalten, daß der relictae viduae Jahr und Tag in diesen Fürstenthumben, uff ein Jahr sechs Wochen und drey Tage zu setzen,

sollte die Differenz der beiden Rechtsgebiete beseitigen. Daß er die holsteinische Auslegung der Frist bevorzugte, erklärt sich

---

[1]) Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts. Leipzig 1885 f. Bd. 1, S. 61. Ranzov, S. 245 mit der hübschen Wendung: lex nostra magis eventum vult attendi quam animum.

[2]) Falck, Handbuch Bd. 1, S. 408.

[3]) von Cronhelm, a. a. O.

wohl daraus, daß auch unter den Mitgliedern des schleswigschen Adels die Mehrzahl von ursprünglich holsteinischen Geschlechtern abstammte[1]).

Aus den wirtschaftlichen Veränderungen, die während des zwischen dem Erlaß der beiden Constitutionen liegenden Zeitraumes vielfach in den Grundbesitzverhältnissen des Adels eingetreten waren, erklärt sich der fernere Vorschlag der Stände[2]):

> 5to. Wann keine Praedia a Marito nachgelassen, desselben vidua, an statt des Anni Gratiae, die Zinse von dessen freyen Geldern zu genießen.

Er veranlaßte die Aufnahme des § 5 in die jüngere Constitution:

> Wann aber der verstorbene Ehemann kein Guth hinterliesse, hat die Wittibe an statt des Jahrs Hebung von den Gütern, desselben Jahres Zinse von dessen freyen Geldern zu geniessen.

Bei Verabschiedung der jüngeren Constitution hatte der schleswig-holsteinische Adel vielfach seinen Grundbesitz eingebüßt. In großem Umfang hatten die Landesherrn die adligen Höfe durch eine „bewußt durchgeführte und rücksichtslose Agrarpolitik" an sich zu bringen verstanden. Vielfach hatte auch die Verarmung, von der zahlreiche Mitglieder der Ritterschaft als Folge der Hereinziehung Schleswig-Holsteins in den dreißigjährigen Krieg betroffen wurden, zur Veräußerung der adligen Güter genötigt[3]). Sollte das Gnadenjahr auch in Zukunft seine Aufgabe, den Unterhalt der adligen Witwe geraume Zeit hindurch nach dem Tode des Ehemanns sicherzustellen, erfüllen, so mußte es, wie die jüngere Constitution dies tat, im Fall, daß der Verstorbene kein Gut hinterließ, dessen sonstige Erbmasse der Leibzucht unterwerfen, was praktisch darauf hinauskam, an Stelle nicht vorhandener Gutseinkünfte die Kapitalsverzinsung zu setzen. Während des Gnadenjahrs fiel damit die sonst für die Haubenbandsgerechtigkeit gemachte Unterscheidung zwischen dem baren und dem „auf Brief und Siegel gewesenen Geld" fort. Beide Massen bildeten, sofern sie nicht durch eine Ver-

---

[1]) Bobé, S. 37. v. Stemann, Bd. 1, S. 187. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte. Göttingen 1851. Bd. 1, S. 357.

[2]) von Cronhelm, a. a. O.

[3]) Bobé, S. 68, 94. Sering, S. 348.

fügung des Verstorbenen mit Rechten dritter Personen belastet waren, im Sinn der jüngeren Constitution, dessen „freye Gelder", deren Zinsgenuß die adlige Witwe beanspruchen durfte [1]).

Die Aufnahme der ständischen Abänderungsvorschläge [2]) in das neue Gesetz vollzog sich ohne Schwierigkeit, nachdem sie, wie die landesherrschaftlichen Monita erklären „J. K. M. mit J. F. G. in Beratschlagen" gezogen, ohne die in den Monita freilich in Aussicht gestellte nochmalige „Vernehmlassung [3])".

Von den landesherrschaftlichen Abänderungsvorschlägen — es unterbreitete sie bei der beabsichtigten Revision der Landgerichtsordnung am 11. November 1620 der Statthalter Gerhard Rantzow dem Flensburger Landtag [4]) — fanden dagegen nur zwei den Beifall der Stände, während sie gegen den dritten lebhaften, insofern auch erfolgreichen Widerstand erhoben, als die durch ihn veranlaßte Umgestaltung der älteren Constitution mit seinem ursprünglichen Inhalt nur sehr lose in Zusammenhang zu bringen ist.

An erster Stelle nahm die Landesherrschaft eine Ergänzung der älteren Constitution dahin in Aussicht, daß

> die adelichen Wittfrauen das vom Sturmwinde niedergeschlagene Holtz zur Feuerung zu gebrauchen, nicht aber zu verkauffen bemechtiget.

Die Praxis hatte der Witwe das Recht zum Verkauf des Windfalls uneingeschränkt eingeräumt [5]), wich aber damit vom römischen Recht ab, das dem Nießbraucher — und einem solchen wurde ja die Witwe als Leibzüchterin gleichgestellt [6]) — Fallholz und Windbrüche nur insoweit zuwies, als er sie zum eignen

---

[1]) Landgericht Hadersleben 1610, Reinking, S. 71.

[2]) Weitere Vorschläge sind von den Ständen nicht gemacht worden. Die übrigen Ausführungen der „Bedenken" zur „Const. vom Haubenbandt" beziehen sich auf landesherrschaftliche Vorschläge.

[3]) von Cronhelm, S. 227.

[4]) von Cronhelm, S. 192.

[5]) Reinking, S. 70. Landgericht Schleswig 10. September 1613. Merkw. Urt. S. 187, Nr. 196. — Vielleicht spielte dabei die lehnrechtliche Zurechnung des Windfalls zum Allodialvermögen eine Rolle. Fuchs, Vogt und Arpe, S. 548.

[6]) Vgl. Seite 198, Anm. 1.

Gebrauch verwendete, darüber hinaus aber dem Eigentümer beließ[1]). Der landesherrschaftliche Vorschlag wollte diese römische Begrenzung für den Umfang der Haubenbandsgerechtigkeit maßgebend werden lassen.

Der zweite Vorschlag der Landesherrschaft ging dahin, daß die adligen Witwen:

auch beyde Winter- und Sommer-Saat zu bestellen, und bey ihrem Abzuge im Gutte zu lassen schuldig sein sollen.

Der erste Teil dieses Vorschlags war überflüssig, da die ältere Constitution bereits der Witwe die Bestellungspflicht im Umfange des Vorschlags aufgebürdet hatte[2]). Nur die Festsetzung einer Pflicht zur Zurücklassung der Saat stellt eine Neubelastung der nach Ablauf des Gnadenjahres vom Gut abziehenden Witwe dar.

Man konnte allerdings bei ausdehnender Auslegung diese Zurücklassungspflicht schon aus der Konservierungspflicht des Leibzüchters herleiten, wie dies das römische Recht für den Nießbrauch auch zweifellos getan hat[3]). Die Praxis der Haubenbandsgerechtigkeit muß jedoch — wenigstens wäre sonst kaum verständlich, weshalb die Landesherrschaft den Abänderungsvorschlag gemacht hat — eine solche Ausdehnung abgelehnt haben, wobei die deutschrechtliche Anschauung, daß dem Nießbraucher bei Beendigung des Nießbrauchs die noch aus seiner Bestellung vorhandenen Früchte verblieben, Sachsenspiegel Buch II Art. 58 § 2, bestimmend gewesen sein dürfte[4]).

Auch zu diesem Punkt erstrebt das landesherrschaftliche Verlangen, in das der Wurzel nach rein deutsche Institut des Gnadenjahrs römisches Recht eindringen zu lassen.

Die Stände erklärten sich schon zwei Tage nach der Vorlegung, am 13. November 1620, mit beiden Vorschlägen einverstanden[5]).

---

[1]) Dig. 7, 1 de usu fructu l. 12 pr. Dig. 24, 3 soluto matrimonio l. 7 § 12.

[2]) Vgl. Seite 199, Anm. 2.

[3]) Insbesondere Dig. 7, 1 de usu fructu l. 9 § 6. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, 9. Teil, 1. Abt. Erlangen 1808. S. 205.

[4]) Ranzov, S. 208. Roth, Bd. 3, S. 417.

[5]) von Cronhelm, S. 194.

Die schleunigste Ergänzung der Constitution von 1573 gemäß diesen beiden Vorschlägen erschien so dringend nötig, daß sie noch vor Erledigung des dritten Vorschlags bereits am 14. November 1620 durch folgende in die Closter- und Polizey-Ordnung vom selben Datum eingefügte Deklaration vor sich ging:

Als Wir Uns auch erinnern, daß Unsere in Ao. 1573 publicirte Constitutio vom Haubenbande beschaffenen Dingen und jetziger Zeit Gelegenheit nach, inn etwas zu endern und in Puncto des Windtfallenden Holtzes und Bestellung der Korn-Saatt zu corrigiren, als wollen wir dieselbe auch hiermit dahin corrigiret, geendert und gebessert haben, daß hinfüro die Adelichen Wittfrawen daß vom Winde niedergeschlagenes Holtz, alleine zur Feuerung zu gebrauchen, nicht aber zu verkaufen berechtiget, und bey ihrem Abzuge beide Wintter- und Sommer-Saat zu bestellen, hinfüro schuldig seyn sollen. Immaßen denn auch also vor diesem an Unserem Schleswig- und Holsteinischen Landgerichte, in gewißen Fällen, durch Urtheill undt Recht erkanndt und abgesprochen[1]).

Bei Abfassung dieser Deklaration rächte sich die Eile, in der man vorgegangen war. Der Wortlaut wird den beiden Ergänzungsvorschlägen, über die Herrschaft uud Stände sich einig geworden waren, nicht voll gerecht. Er regelt neu nur die Frage des Windfalls, übergeht dagegen die Zurücklassungspflicht und wiederholt überflüssigerweise die Anordnung der älteren Constitution über die Bebauungspflicht.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung auf der Kieler Zusammenkunft der landesherrlichen Räte und des Landesausschusses wurde auch die Revision der älteren Constitution von neuem ins Auge gefaßt. Diesmal machten sich die Stände in ihren Bedenken vom 29. Januar 1636 die beiden von ihnen bereits 1620 ge-

---

[1]) Vgl. Seite 207, Anm. 5. Schon die landesherrschaftlichen Vorschläge hatten auf die Rechtsprechung verwiesen:

Inmaßen dan vor diesem also am hochlöblich Landt-Gericht aus sonderbahren Motiven erkandt und geurtheilet.

billigten, damals von der Landesherrschaft empfohlenen Vorschläge in folgender Fassung zu eigen[1]):

2do. daß die vidua beedes die Winter- und Sommer-Sadt zu bestellen, oder da sie vor der Zeit abzüge, so viel Korn und Getreidich als dazue notwendig zu hinterlassen.

3tio. daß vidua das Windtfallendes Holtz zu ihrer Fewerung zu gebrauchen, aber davon zu verkaufen, nicht berechtiget.

Die Landesherrschaft willfahrte dem Verlangen der Stände, indem sie im § 2 der neuen Constitution, der vom normalen Gnadenjahr, vom Gutsbesitz der adlichen Witwe handelt, drei Einschiebungen vornahm.

Der alten Anordnung über die Bebauungspflicht („wieder bestellen und besäen") sind die Worte:

oder da die Wittwe vor der Zeit vom Guthe abzüge, so viel Korn und Getreydig, als zu solcher Bestellung und Besahmung nothwendig, daselbst hinterlassen,

hinzugefügt und damit der in der Deklaration übergangenen Zurücklassungspflicht gesetzlicher Charakter verliehen.

Die Beschränkung in der Nutzung des Windfalls ist dadurch Gesetz geworden, daß das allgemeine Verbot des Holzverkaufs der alten Constitution:

und weiters davon nichts verkauffen

in der neuen Constitution durch die vor die Worte „nichts verkauffen" tretende Einschiebung:

wie auch von dem Windgefallenen Holtz

und die sich ihnen anschließende Wendung:

sondern solch Windgefallenes Holtz gleichergestalt nur zu ihrer Fewrung gebrauchen

ergänzt wurde.

Wechselvoller als das Schicksal der ersten beiden Abänderungsvorschläge der Landesherrschaft sich gestaltet hatte, verlief das des dritten dahin lautenden Vorschlags:

Weiln des Verstorbenen Junkhern Erben und Söhne ihres sel. Vatern Schulde Verpensioniren und zu dero Behueff, weiln sie nichts in Handen, zu höchster ihrer Ungelegenheit Gelder

---

[1]) von Cronhelm, S. 220.

aufnehmen, und öfters darüber ihre Güter aus Noth verkauffen müssen, daß die Wittfrowe als eine Geniesserin der jährlichen und Gnaden-Jahrs-Intraden, aller Billigkeit nach, solche Onera so weit sich des Guths Einkommen erstrecken, auch abtragen möge[1]).

Der Vorschlag ergibt, daß die Witwe die Leibzucht am Grundeigen des Verstorbenen während des Gnadenjahrs völlig unbeschwert durch Nachlaßverbindlichkeiten genoß, ein Zustand, der naturgemäß für die allein dem Zugriff der Nachlaßgläubiger ausgesetzten Erben, denen die freie Verfügung über das vererbte Gut erst nach Ablauf des Gnadenjahrs eröffnet wurde, und für die Nachlaßgläubiger selbst erhebliche Nachteile schuf.

Auch diese Rechtslage erklärt sich aus der deutschrechtlichen Wurzel des Gnadenjahrs, aus dem Dreißigsten, dessen Kosten die Erbschaftsmasse mit Vorrang vor den Nachlaßgläubigern zu tragen hatte[2]). Die Anwendung dieses Rechtssatzes auf das Gnadenjahr der Haubenbandsgerechtigkeit mußte dazu führen, der Witwe die von jeder Nachlaßverbindlichkeit freie Leibzucht am Nachlaßgrundstück zu gewähren.

Der landesherrschaftliche Vorschlag nähert das Gnadenjahr der römisch-rechtlichen Regelung des Nießbrauchs, die dem Nießbraucher die Tragung der mit dem Nießbrauchsgegenstand verbundenen Lasten aufbürdet, namentlich aber den letztwillig begründeten Nießbrauch — die Haubenbandsgerechtigkeit als von Todes wegen entstehende Leibzucht einem solchen entsprechend zu behandeln, lag ja in der Anschauung der Zeit — erst dann wirksam werden läßt, wenn sich nach Befriedigung

[1]) Hartmann, De similitudinibus S. 339 bringt nach den adnotationibus eines ungenannten Viri patrii iuris scientissimi folgenden Wortlaut des Vorschlags:

die Constitution dahin zu ändern, daß die Witbe als eine Niesserin der Intraden auch der Billigkeit nach die onera, soweit sich des Gutes Einkommen erstrecket, mit abhalten mögte, weil viele praeiudicirliche Dinge aus dem gantz freyen Genuß kämen; massen die Kinder, um die väterlichen Schulden zu verrenten, da sie nichts in Händen hätten, zu höchster ihrer Ungelegenheit Gelder aufnehmen und öffters nachhero ihre Güther aus Noth deshalber verkauffen müsten.

[2]) Heusler, Bd. 2, S. 568. Paulsen, Lehrbuch S. 237.

der Nachlaßgläubiger ein Aktivrest ergibt[1]). Ganz so weit geht der landesherrschaftliche Vorschlag nicht. Er beläßt immerhin der Witwe, die er nur zur Tilgung von Zinsschulden aus den Einkünften des Guts verpflichten will, auf alle Fälle den Gebrauch des Nachlaßgrundstücks, auch wenn die Gläubiger des Verstorbenen aus jenen Einkünften allein sich keine volle Befriedigung ihrer Zinsansprüche verschaffen könnten.

Den Ständen[2]) erschien dieser Vorschlag als „ein beschwerlicher Punkt", das Verlangen,

> daß die adliche Witfrauen, als Genießerinnen der Jhrlichen und Gnaden-Jahrs Intraden, die Väterliche Schulde und Onera mit abtragen helfen sollen . . der Adlichen Fraulichen Gerechtigkeit etwas präjudicirlich.

Als die Verhandlungen über die Revision der Landgerichtsordnung wieder aufgenommen wurden, mochten die Stände das abermalige Auftauchen des ihnen unerwünschten Vorschlags befürchten. Sie suchten dem wohl vorzubeugen, indem sie ihrerseits der Landesherrschaft auf dem Wege des Kompromisses entgegenkamen. Daraus dürfte sich die Anregung der ständischen Bedenken ad Constit. vom Haubenbandt erklären[3]):

> Wird davor gehalten . . . 4to daß sie (nämlich die Witwe) durante anno gratiae, die Contributiones Unpflicht und Roßdienst abzuhalten, jedoch aber die Zinsen von des verstorbenen Mariti Schulden zu bezahlen, nicht schuldig.

Die Witwe sollte danach während des Gnadenjahrs zur Tragung der öffentlich-rechtlichen Lasten[4]) des ihr zur Leibzucht

---

[1]) Dig. 7, 1 de usu fructu l. 7 § 2, l. 27 § 3. Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch. München 1864. S. 109.

[2]) von Cronhelm, S. 194.

[3]) von Cronhelm, S. 220.

[4]) Über die Contribution vgl. Falck, Handbuch Bd. 3, S. 555, über ihre beiden Arten, insbesondere in den Städten: Merkw. Urt. Anhang Nr. 45, S. 412. Der Roßdienst verpflichtete zur Stellung je eines Pferdes von 15 Pflügen. Amthor, Historischer Bericht von dem Zustand der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, 1777, S. 66. Was für Leistungen unter die Unpflichte fallen, ist unklar. Zweifellos handelt es sich aber auch hierbei um öffentlich-rechtliche Lasten. Esmarch, Handbuch S. 105. Fuchs, Vogt und Arpe, S. 555. Krieger, S. 56. Mit den Contributionen

überlassenen Gutes — wohl nur aus dessen Mitteln, was freilich nicht besonders hervorgehoben ist — verpflichtet werden, aber, wie bisher, von der Haftung für die Nachlaßschulden verschont bleiben. Vor der Kodifikation der Haubenbandsgerechtigkeit hatte die Witwe ausweislich einer Notiz aus dem Jahr 1543[1]) für die öffentlich-rechtlichen Lasten des Guts einstehen müssen. Der „freye Jahresbesitz" im Sinn der älteren Constitution hatte die Witwe dagegen auch von der Leistung dieser Lasten entbunden, die während des Gnadenjahrs den Erben ihres verstorbenen Mannes oblag. Um der Witwe die schwerwiegende Haftung für die Nachlaßschulden zu ersparen, waren die Stände zum Verzicht auf die vorübergehende Lästenfreiheit des Guts, der — etwa bei Insolvenz der Erben — der Landesherrschaft immerhin einen wirtschaftlich nicht unbeträchtlichen Vorteil bieten konnte, bereit.

In der Beantwortung der landesherrschaftlichen Monita, die auf die wegen der Haftung der Witwe ausgesprochenen Bedenken nicht eingegangen waren, machten die Stände zur Unterstützung ihres Standpunktes noch geltend, daß bei Einführung einer solchen Haftung[2]):

> absque virtute quadam et efficatia solch Jahr Annus gratiae genannt wurde.

Die Landesherrschaft verharrte zunächst bei ihrem Vorhaben. In ihrer Proposition, die das Schlußstück des über die Revision der Landgerichtsordnung zwischen der Landesherrschaft und den Ständen geführten Schriftwechsels bildet, äußerte sie auf die ständischen Bedenken[3]):

> Alldieweil auch die Land-Rethe und Ausschuß bei der Revision der Land-Gerichts-Ordnung ad Constitutionem vom Haubenband berühret, daß eine Adliche Wittwe nicht verpflichtet sein sollte die Zinsen von des verstorbenen Marit

fassen die Unpflichte auch die Verordnung betr . . . Verteilung der Hufen vom 28. Juli 1784 und Landgericht Gottorf 27. September 1661, Merkw. Urt. S. 172, Nr. 192 zusammen.

1) Vgl. Seite 192, Anm. 3.

2) von Cronhelm, S. 234.

3) von Cronhelm, S. 241 f.

Schulden zu bezahlen, und sich aber in Facto offtmahlen zuträgt, daß einer von Adel verstirbet, und etwa ein Guth von 30000 oder mehr auch wohl weniger Rthl. werth, aber selbiges auch wohl über dem halben Theil aere alieno beschwert verläßt, derwegen den Erben und bevorab deren Kindern nachtheilig sein wollte, daß über die vorhero im Guthe vorhandene Debita noch darzu ihnen das Onus des Jahres Zinse accresciren, die Schulden-Last damit gehäuffet, und die Witwe das Lucrum des ganzen Jahres Hebung hinwegnehmen sollte, dahero J. K. M. und F. G. vor Recht und billig mäßig achten, daß bey solchen Fällen, da dergleichen große Schulden vorhanden, dero Zinsen zuforderst von des Guths Hebung abzutragen, und was alsdann übrig die Wittwe, wegen des freyen Jahres Besitz, zu geniesen haben möge.

Das Gewicht dieser sachlich überaus beachtlichen Gründe ist aber dann, ohne daß sich über die Veranlassung etwas ermitteln ließe, doch bei Seite geschoben worden. § 7 der neuen Constitution verwirklicht, unter ausdrücklicher Ablehnung der Belastung der Witwe mit Nachlaßschulden, das von den Ständen empfohlene Kompromiß, indem er bestimmt:

Schließlich die Contributiones, Roßdienst und Unpflicht belangend, so die hinterlassene adeliche Praedia und Rittersitz in Zeit der Wittiben wehrenden Gnaden-Jahrs, abzuhalten schuldig, deroselben Abstattung gebührt in solchem Gnaden-Jahr, der Wittiben[1]), sonsten aber, ist sie wegen des Gnaden-Jahrs ihres verstorbenen Ehejunkern Schuld einige Zinsen zu bezahlen, nicht gehalten.

Zu diesem Punkt hat der Widerstand der Stände den Sieg der römischen Rechtsanschauung verhindert und damit dem Gnadenjahr auch in der Gestalt der neuen Constitution durch die Bevorzugung, die es dem Anspruch der Witwe aus der

---

[1]) Streitig wurde, ob die Verpflichtung der Witwe zur Leistung der öffentlich-rechtlichen Lasten des Guts nur während ihres ersten Besitzjahres oder auch für den überschießenden Zeitraum der sechs Wochen und drei Tage gälte. Fuchs, Vogt und Arpe, S. 535. Das letzte trifft zu. Vgl. S. 197, Anm. 2.

Haubenbandsgerechtigkeit vor den Nachlaßgläubigern gab, ein wesentliches Stück seines deutschrechtlichen Inhalts bewahrt[1]).

V.

Es bedarf keines Nachweises, daß das Vorzugsrecht der Haubenbandsgerechtigkeit, das zwar außerordentlich „en faveur der holsteinischen dames"[2]) war und dazu beitrug, diese als Witwen zu begehrten Heiratspartien zu machen[3]), den Kredit der männlichen Mitglieder des Adels mindern mußte[4]); konnten diese ihren Gläubigern doch nicht einmal durch Verpfändung von Grundstücken eine dauernde Sicherheit stellen, da das Gnadenjahr den Zugriff in das Pfandobjekt unterbrach[5]).

Die neuere Rechtsentwicklung suchte diesen Mißstand zu beseitigen.

---

[1]) Auch wenn über das Vermögen des verstorbenen Mannes Konkurs eröffnet wurde, konnte daher die Haubenbandsgerechtigkeit zum Nachteil der Konkursgläubiger geltend gemacht werden. Esmarch, Handbuch S. 105. Paulsen, Lehrbuch, S. 237. Anhang zu Reinkings Promptuario S. 42. Landgericht Rendsburg 29. Mai 1732, Merkw. Urt. S. 109, N. 198. Der Versuch Hartmanns (vgl. S. 196, Anm. 4), den er auch schon vorher, in dem Programma, quo disputatio inauguralis Joachimi de Friccius indicitur p. p. die XVII Maji 1733, Falck, Landrechtliche Erörterungen, S. 55, unternommen hatte, aus allgemeinen Gründen die Haubenbandsgerechtigkeit vom Vorhandensein eines suffizienten Nachlasses abhängig zu machen, blieb erfolglos. Falck, Sammlung, Bd. 1, S. 511.

[2]) von Cronhelm, S. 244. Koltemann im Protocollum professionis, S. 73.

[3]) Bobé, S. 78.

[4]) Bezeichnend sind Koltemanns Ausführungen S. 73:

> und ist woll zu besorgen, daß der credit, welcher ohnedem ein rares wildbrett alhier im lande ist, auch darunter gewaltig leiden würde, wenn es an frembden öhrtern eclatiren sollte, daß die adlige Dame ratione der zu prästirenden Haubenbandsgerechtigkeit für den h h creditoren nur ein praetension machet.

[5]) Der Vorrang der Haubenbandsgerechtigkeit vor den Hypothekengläubigern des verstorbenen Ehemannes war bis dahin unbestritten. Falck, Sammlung, Bd. 3, Vorrede S. 10. Fuchs, Vogt und Arpe, S. 544. Krieger, S. 57. Ranzov, S. 233. Landgericht Gottorff 27. September und 2. Oktober 1661, Rendsburg 20. Dezember 1730, Kiel 15. Juli 1740, Merkw. Urt. S. 172 f., Nr. 192 f.

Die Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfandprotokolls vom 23. Dezember 1796 Ziffer 21 ließ das Gnadenjahr hinter die Rechte der protokollierten Gläubiger zurücktreten und begründete damit die Möglichkeit eines ausgiebigen Schutzes des Realkredits vor einer Beeinträchtigung durch das Eingreifen der Haubenbandsgerechtigkeit.

Rücksichtlich des beweglichen Vermögens blieb es bei dem Vorrang des Anspruchs der Witwe auf die Hälfte des Nachlasses vor den Nachlaßgläubigern [1]). Die sich aus dieser Rechtslage etwa ergebende Kreditminderung war nicht erheblich genug, um ein Eingreifen der Gesetzgebung zu rechtfertigen.

Dieselbe Erwägung ließ auch den an Stelle des normalen Gnadenjahrs tretenden Anspruch der Witwe auf den Zinsgenuß der freien Gelder des Verstorbenen unverändert fortbestehen.

Mit ihrem Zurücktreten hinter den Rechten der Immobiliargläubiger verlor die Haubenbandsgerechtigkeit viel an ihrer praktischen Bedeutung. Hand in Hand ging damit die Abnahme des wissenschaftlichen Interesses [2]) an dem einst über die Grenzen seines Ursprungslandes [3]) berühmten Rechtsinstitut, dem indes als einem Musterbeispiel für die römischrechtliche Ausgestaltung eines heimischen Rechtsgebildes in der Geschichte des Schleswig-Holsteinischen Rechts stets ein bevorzugter Platz einzuräumen sein wird.

---

[1]) Esmarch, Handbuch, S. 551. Paulsen, Kleinere Schriften, Bd. 2, S. 314. Landgericht Rendsburg 20. Dezember 1731, Merkw. Urt. S. 180, Nr. 197.

[2]) Seit Roth ist die Haubenbandsgerechtigkeit in den Darstellungen des deutschen Privatrechts nicht mehr berücksichtigt worden. Auch in den neueren Werken über deutsche Rechtsgeschichte ist sie unerwähnt geblieben.

[3]) Ericius betont im Protocollum professionis S. 97:
daß den auswärtigen bekandt genug ist, wieweit die privilegia uxorum nobilium Slesvicensium sich erstrecken.

Zum Scheine gehen.

Von

Dr. Reimer Hansen in Bad Oldesloe.



Zum Scheine gehen, sagt Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, S. 931, nannte man in Niedersachsen, daß der Angeschuldigte nackend vor Gericht zu dem Scheine, d. h. der vom Leichnam eines Erschlagenen abgenommenen Hand treten und dreimal seine Finger darauf legen mußte; blutete sie, so galt er für überwiesen; geschah kein Zeichen, so wurde er seines Halses heilig erkannt. War die Leiche noch frisch, wenn man den Angeschuldigten ergriffen hatte, so führte man ihn an sie selbst und erwartete das Bluten der Wunden. Es war dies das bekannte Bahrrecht. Wann ist dieser Brauch zuletzt von Behörden vorgenommen? Im Volke hat sich der alte Glaube natürlich noch lange gehalten, als die Regierung den Brauch schon untersagt hatte; aber auch nachgeordnete Behörden haben sich von der Wirksamkeit des Scheingehens und des Bahrrechts einen Erfolg bei der Ermittelung des Täters noch verhältnismäßig spät versprochen.

Im Kieler Barbuch, Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft 7, und bei Asmus Bremer in seinem Chronicon Kiliense tragicum-curiosum, ebendaselbst Heft 18/19, findet sich das Scheingehen erwähnt 1526, 1536, 1542, 1545, 1574, wirklich vorgenommen ist es ohne Ergebnis 1574. Fälle aus späterer Zeit sind mir noch drei bekannt aus 1596 (?), 1661 und 1705, und zwar auf Nordstrand, in Stapelholm und zu Oldesloe. Vielleicht lassen sich aus unerforschten Archiven noch andere Beispiele ermitteln.

In dem alten Landrecht Nordfrieslands (vor 1426) war das „tho schin ghan" als rechtsgültige Entscheidung angesehen worden, vgl. Petreus, Schriften über Nordstrand, Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 5, S. 110. Als 1522 (oder 1528, da Petreus sich nicht deutlich

genug ausdrückt) in einem Hause auf dem Kirchhof zu Odenbüll in Nordstrand ein Däne, Peter Krensen oder Feddersen, bei einer Hochzeitsfeier erschlagen worden war, wurden zwei beschuldigt, die Tat verübt zu haben, der Bräutigam Friedrich und Hans Feddersen; sie „gingen tho schine, unt ward de Dode Hans Feddersen vperlecht" (Petreus, a. a. O., S. 97).

Gesetzlich festzulegen suchen die Nordstrander das Scheingehen noch in dem Entwurf eines Landrechts 1558 „Vorclaringe des Landrechts und Verbeteringe dorch die 5 Harde", Petreus S. 144 f. Im § 88 (S. 162) heißt es: „Item woll berüchtiget und angeclaget werth eines hemelichen Dodtschlags, de schall thom Schine gahn und sick darmit entweder fry edder schuldig maken". Petreus nennt diesen Artikel gottlos und unbillig (S. 165) und berichtet, daß es eine gottlose, abergläubische und zauberische Gewohnheit in Nordstrand gewesen sei, zum Scheine zu gehn, und daß vor einigen Jahren im Kirchspiel Evensbüll (das 1634 in der Flut unterging) ohne Wissen der hohen Obrigkeit, auch ohne Rücksicht auf das Landrecht der letzte Fall des Scheingehens vorgekommen sei. Das Jahr gibt Petreus nicht an; er verweist auf seine Annales, doch findet sich in dem erhaltenen Teil derselben nichts. Über eine Mordtat in Evensbüll am 19. Juni 1596 berichtet er S. 222 und verweist auch dafür auf die Annales. Da dieser Abschnitt etwa um 1600 von ihm geschrieben ist, so liegt die Vermutung nahe, daß noch 1596 der alte Brauch wiederholt worden ist. Es widersprach dem von der Regierung 1572 genehmigten Landrecht. Der Entwurf von 1558 wurde nämlich von dem Landesherrn Johann dem Älteren nicht ohne weiteres genehmigt; erst nach längeren Verhandlungen erfolgte 1572 die „Confirmation", nachdem auch der § 88 gestrichen und damit das Scheingehen untersagt worden war.

Wenn auch das „Scheingehen" unter diesem Namen nicht mehr vorzukommen scheint, so gleichen ihm doch zwei Fälle aus späterer Zeit, die über die Gegenüberstellung des mutmaßlichen Täters mit der Leiche des Erschlagenen, wie sie noch jetzt üblich ist, hinausgehen.

Auffallend ist zunächst, was Pastor Großmann von Süderstapel (in Stapelholm) in den Memorabilia Stapelholmensia

berichtet, herausgegeben von Willers Jessen in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 6. Bd., S. 368 (vgl. auch Kieler Monatsschrift „Die Heimat", Jahrg. 10, 1900, S. XLVII). Am 15. Oktober 1661 wurde ein Bäcker Dohrn aus Norderstapel von Hans Wulff mit dem Messer durch die Maus ins praecordium gestochen, daß er nach 3 Stunden starb. Der Täter entfloh; nach der Leichenpredigt hielt der Landvogteiverwalter Johann Holmer eine kleine Rede wegen der Entleibung und ordnete an, des Täters Vater, der für verdächtig gehalten, solle vortreten und 2 Finger auf die Wunde legen; wenn er schuldig wäre, möge Gott ein Zeichen geben; das geschehe auf Befehl Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht (also des Herzogs Christian Albrecht). Es ist schwerlich richtig, daß die Verfügung der Regierung enthalten hat, bei der Berührung werde Gott ein Zeichen geben; die Gegenüberstellung des Verdächtigen und des Erschlagenen sollte nur zeigen, ob das Gewissen des vermutlichen Täters etwas verriete. Die Auffassung Holmers deutet aber entschieden darauf hin, daß der Glaube an die Wirkung des alten Bahrrechts noch vorhanden war.

Der späteste Fall des Scheingehens fällt, so weit ich weiß, ins Jahr 1705. Der Leichnam eines zu früh geborenen Kindes wurde in der Trave bei Oldesloe gefunden [1]). Die Untersuchung des Verbrechens, das offenbar vorlag, hatten nach dem Lübschen Recht, das in der Stadt galt, der Bürgermeister Jacob Christian Egardi und die Ratsverwandten zu führen. Egardi, seit 1696 zweiter, seit 1697, da man die Stelle des zweiten hatte eingehen lassen, erster und einziger Bürgermeister, war offenbar ein etwas beschränkter, aber eigenwilliger Kopf; mit mehreren Bürgern und mit den Pastoren lag er in Fehde, besonders mit dem Hauptpastor Theodor Köpke (1683—1721 in Oldesloe im Amt), der ihm seine Tochter nicht hatte zur Ehe geben wollen und ihm vorwarf, er sei bei Übertretungen des sechsten Gebots nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe eingeschritten, sei sogar selbst solcher Vergehen verdächtig. Es war zweifellos Egardis Absicht, die Gegner seine Macht fühlen zu

[1]) Oldesloer Totenregister: „d. 29. Jan. ist alhir in der Traven ein halbzeitig todtes Kind von den Fischern gefunden worden".

lassen; er ließ verschiedene Mädchen, darunter die Mägde der Pastoren und die Töchter zweier Bürger, ohne vorher bei den Brotherrschaften oder Eltern Erkundigungen einzuziehen, vorladen, weil sie der Aussetzung des Kindes verdächtig seien. Die vier genannten Mädchen weigerten sich zu erscheinen; die Dienstmägde erklärten, lieber wollten sie ihren Dienst sofort verlassen, als der entwürdigenden Vorladung Folge leisten. Die Erschienenen zwang der Bürgermeister durch Androhung harter Strafen, das tote Kind mit ihren Händen zu berühren und dabei zu sagen, der Leichnam möge ein Zeichen von sich geben, wenn die Berührende die Tat verübt habe. Das Verfahren Egardis war also dasselbe, das beim Scheingehen früherer Zeit angewandt worden war.

Über den weiteren Verlauf der Sache ergibt sich folgendes aus den im Oldesloer Archiv vorhandenen Akten. Egardi berichtete über die Mordtat und den von ihm gehegten Verdacht an die Regierung in Glückstadt, unter der die zu dem königlichen Anteil der Herzogtümer gehörende Stadt Oldesloe damals stand. Die Regierung forderte am 9. Februar 1705 die Dienstherrschaften und Väter der beschuldigten Mädchen auf, sich über die Anklage des Bürgermeisters zu äußern. Die Antwort vom 17. Februar ist in der damals üblichen weitschweifigen und mit vielen lateinischen Brocken gespickten Ausdrucksweise gehalten; sie ist die einzige Quelle für den merkwürdigen Vorgang. Unterzeichnet haben sie der Hauptpastor Köpke, der Diakonus Zacharias Reben (1693—1706 im Dienst), außerdem H. Heylbron und Jürgen Gehrckens. Verfasser ist jedenfalls Köpke. Der Inhalt ist folgender: Der Bürgermeister habe, ohne vorher Nachforschungen anzustellen und bei den Herrschaften oder Vätern sich zu erkundigen, ein gesetzwidriges Verfahren eingeschlagen, das für die Mädchen eine schwere Beleidigung enthalte, da sie dadurch der Hurerei und der Fruchtabtreibung für verdächtig erklärt worden seien. Einem gesetzmäßigen Vorgehen würden die Beschwerdeführer sich nicht entzogen haben, sondern zu jeder Auskunft über die Mädchen bereit gewesen sein. Der abergläubische und weder im göttlichen noch im menschlichen Recht begründete Brauch, gewissermaßen die Toten zu befragen, biete gar kein Anzeichen des

Übeltäters, könne auch nach der Lehre der Juristen keinen Grund geben, zu einer Folterung zu schreiten. Das lehre z. B. Carpzow [1]). An den beschuldigten Mädchen habe man keine Leichtfertigkeit verspürt; Köpke könne für seine Magd bürgen und habe sie daher nicht gezwungen, zum Verhör zu erscheinen. Dazu unterstünden die Mägde nicht der städtischen lübschen Gerichtsbarkeit, sondern seien gottorffische, plönische und lübeckische Untertanen [2]). Der Bürgermeister habe ferner eine von Köpkes Mägden beschuldigt, sie habe durch ein besonderes Getränk ein Kind abgetrieben, er habe das aber vorher nicht verfolgt, wie es doch seine Pflicht gewesen sei, da eine solche Tat eine exemplarische Strafe, gegebenenfalls den Tod verdiene. Die Magd verwahre sich feierlichst gegen eine solche Anschuldigung, die „in Ewigkeit nicht wahr" sei. Gegen üble Nachrede, die den Bürgermeister selbst betreffe, schreite er nicht ein. Köpke erinnert an einen Vorfall mit einer Amme Egardis auf einer Travefahrt (die Sache wird nicht weiter ausgeführt); ferner habe 1698 eine Magd aus Pölitz bei einer Witwe Möller, wo Egardi damals gewohnt, ein uneheliches Kind geboren, das jetzo noch der junge Bürgermeister genannt werde; Egardi habe sich nicht bemüht, den richtigen Vater zu entdecken, noch zu ermitteln, woher die Mutter kürzlich 10 Taler bekommen. Andere Skandale will Köpke nicht erst erwähnen. Er hat auch sonst vom Bürgermeister viel zu leiden gehabt. „Wir haben deswegen nebst vielen in hiesiger Stadt wehmütig seufzenden Bürgern und Einwohnern auf die verhoffte Commission gewartet, damit wir unsere Not nachdrücklich klagen und in unsern Drangsalen Hülfe und Rettung erlangen möchten, da bei der Ausbleibung dieses Mannes insolentien und Anfeindungen unerträglich Über-

[1]) Benedikt Carpzow (1595—1666) Professor in Leipzig, dann Gemeimer Rat in Dresden, Autorität in Kriminalprozessen; Hauptwerk Practica nova rerum criminalium. Ein eifriger, überzeugter Anhänger des Hexenwahns, hat er durch seine Schriften viele auf den Scheiterhaufen bringen helfen. Das Bahrrecht hält er für Aberglauben.

[2]) Die in nächster Nähe Oldesloes gelegenen Dörfer waren nur zum Teil königliche Untertanen; Amt Tremsbüttel war gottorpisch, Rethwisch gehörte der Plöner Linie, einige Dörfer waren Eigentum von Lübecker Stiften.

hand nehmen dürften." Die Bittsteller ersuchen die Regierung, sie in ihren unstreitigen Rechten zu schützen und dem Magistrat zu befehlen, für Abhilfe der vorgebrachten Beschwerden zu sorgen.

Das Ergebnis der Untersuchung über den Spezialfall, der sie eigentlich veranlaßt hatte, findet sich in den Akten nicht. Die von der Regierung tatsächlich ernannte Kommission fand bei der Prüfung der Stadtrechnungen, daß Egardi sich einer üblen Conduite und Negligence schuldig gemacht habe, und enthob ihn vorläufig seines Amtes. Am 1. Juni 1706 erließ sie eine ausführliche „Königl. Commissional-Verordnung in Palizey- und Judicialsachen für die Stadt Oldeslohe", abgedruckt im Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Teil 3, Altona 1753, S. 1159—1181. Für die Ratsverfassung der Stadt hatte das Vergehen Egardis einschneidende Folge. Nach dem lübschen Rechte ergänzte der Rat sich selbst, was natürlich leicht zu einer oligarchischen Cliquenherrschaft führen konnte; der Rat erwählte aus seiner eigenen Mitte den Bürgermeister. Jetzt wurde das Selbstergänzungsrecht beschränkt, die Regierung, die überall nach Durchführung des Absolutismus strebte, ernannte fortan den Bürgermeister.

Egardi, der im Taufregister zum 9. September 1706 als „depossedirter Bürgermeister dieses Ohrtes" eingetragen wird, am 24. Januar 1709 noch Bürgermeister heißt, hat dann freiwillig oder gezwungen ganz verzichtet, der bisherige Stadtsekretär und stellvertretende Bürgermeister Lindeloff wird 1709 zum Bürgermeister „verordnet und bestellt", wie es im Corpus constit., Teil I, S. 639 heißt. Die Oldesloer Vorgänge haben ohne Frage auch das Vorgehen der Regierung gegen die Selbstverwaltung der andern lübschen Städte Holsteins beeinflußt.

Der Beschwerdeschrift hat Pastor Köpke noch eine „Beylage" hinzugefügt, in der er das zusammenfaßt, was er persönlich an Kränkungen durch den Bürgermeister zu leiden gehabt hat. Dies wirft ein Streiflicht auf die nicht gar erfreulichen Zustände einer Kleinstadt (sie zählte damals kaum mehr als 1500 Einwohner), wo der Rat nach dem lübschen Rechte weitgehende Gerichtsbarkeit, in Kriminalsachen vollständige, besaß.

Die „Beylage" ist auch kulturhistorisch interessant; der weltliche Arm sollte dem geistlichen in der Kirchenzucht zu Hilfe kommen, versagte aber einem Eiferer gegenüber. Daher lasse ich die „Beylage" vollständig folgen.

„Weilen aus übersandter supplik meines Gegners, des hiesigen Bürgermeisters Egardi wieder vermuthen ersehen müßen, das er über mich und mein Hauß unnötige querelas moviret, so werde dadurch, ungeachtet ich ohnedehm in meinem schweren und mühesahmen ampte genug zu schaffen und zu arbeiten hätte[1]), gemüßiget, Ihrer Königl. Maytt. auch meine Klagen in allerunterthänigkeit vorzutragen. Nemlich

1. finden sich in meiner Gemeine verschiedene persohnen, welche propter scortum alhie more solito bis zu erfolgender öffentlicher Kirchenbuße excommuniciret, deßen ungeachtet aber einige nicht nur 2 oder 3, sondern woll 12, ja 15 und mehr Jahren ohne aussöhnung mit der Gemeine, ohne genießung des Heil. Abendmahles, aller privat und öffentlicher erinnerung ungeachtet, in ihrer sicherheit und unbusfertigkeit dahin gehen. Ich habe zwar darüber zu verschiedenen mahlen, mündlich und schrifftlich bey dem Hr. Bürgermeister geklaget u. gebeten, diese hallstarrige, weil die güte nicht zureichen wollen, durch gehörige Zwangsmittel zur öffentlichen Kirchenbuße anzuweisen oder sie aus der Gemeine zu relegiren, habe aber nichtes erhalten können, dahero viele in ihrer bosheit gesterket werden[2]).

2. Habe einen manbahren Kerl, einen Kahnführer[3]), der nicht weit von 30 Jahren sein wird, in meiner Gemeine, denselben habe, als er sich vor einigen Jahren zum Abendmahl einfinden wollen, in seinem Christenthum so schlecht befunden, das er nicht könne angenommen werden, habe ihm derowegen

[1]) Dazu gehörten religiöse Streitigkeiten, Konflikte mit dem Holländer Abraham Jock auf dem Gute Schulenburg bei Oldesloe, vgl. Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte, B. 4, S. 185.

[2]) Vgl. Commissional-Verordn. a. a. O., S. 1180, Nr. 76.

[3]) Die Traveböter besorgten auf ihren Böten die Beförderung der Frachten zwischen Oldesloe und Lübeck; bei den schlechten Landwegen war der Betrieb recht bedeutend, erst nach dem Bau einer Chaussee begann er rasch abzunehmen, 1844.

gerathen, er solte sich noch eine Zeitlang in seinem Christenthum informiren laßen, und alßdan wiederkommen, so wolte ich ihn annehmen, zu dem Ende ich ihm auch bey unserem Schulmeister die privat information bestellet, Er aber opiniatriret sich halstarriger weise, wil sich nicht informiren laßen, komt auch weder zur Kirche, so viel mir wißend, noch zum Heil. Abendmahl; ich habe es dem Hrn. Bürgermeister geklaget, ihn zum Gehorsam zu bringen, aber nichtes effectuiret.

3. finden sich verschiedene in hiesiger Stadt, welche mir meine Revenüen, die sie mir, gleich meinen Antecessoribus, abzutragen schuldig, weigern; ich habe darüber bey dem H. Bürgermeister geklaget, aber vergeblich, dahero noch verschiedene, weil sie sehen, das ich von der Obrigkeit keine hülffe zu hoffen und alle meine Klagen vergeblich, ihre mir schuldige Abgaben zurücke halten, und weil ich sehe und erfahre, daß ich bei dem H. Bürgermeister keine Hülffe, sondern vielmehr aus Groll und Rachsucht (da ich, weils Gott nicht gefalle, ihn zu meinem Schwieger Sohn nicht annehmen wollen) allen Tort zu vermuthen habe, so habe eine Zeitlang her, ohne zu klagen, meinen Schaden verschmertzen müssen, vornemlich, weil die beyden übrigen Rathsverwandten ohne genehmhaltung und consensu Consulis niemand zum Rechte verhelffen dürffen.

4. Hat der H. Bürgerm. in meiner gegenwart bey unseren Kirchgeschworenen meine Revenüen oder Hebungen, wo sie nur anzutreffen, vor einige Zeit propria authoritate et ausu mit arrest beleget und sich also zu meinem Richter aufgeworffen, weil ich genötiget worden, den Kirchenwein auf unseren Altar anzuschaffen, indem ich vor einiger Zeit erleben müßen, das mir offt nicht allein unnützer, sondern woll gar gestohlener Wein, kanichter und Hefichter Wein, davon die feces 2 Finger breit unten im Kelche liegen blieben, auf dem Altar geschicket, ja ich habe wegen schwerer und unbilliger Auflagen, die der Herr Bürgermeister jährlich, als 12 Thaler und 8 stübchen Wein[1]),

[1]) 1 Thaler damals 3 Mark Courant = 3,60 ℳ; ein Hamburger Stübchen = 3,62 Liter. Der Weinverkauf kam nach dem Ratsweinkeller-Privileg von 1515 (Corpus constitut., Bd. 3, S. 1153) der Stadt allein zu; andern wurden „Recognitionen" auferlegt. Der Pastor hat jedenfalls den Wein anderswo entnommen, als bei den städtischen Weinschenken.

von denen, die Wein schenken, pretendiret, darüber einige fast ruiniret worden, die Zeit erleben müßen, daß ich in der Stadt gar keinen Wein zur communion habe habhafft werden können, daher ich genöthigt worden, den wein zu unserm Altar selber anzuschaffen. Weilen nun bey so gestelten Sachen Niemand Wein schenken noch die schweren Auflagen an dem H. Bürgerm. abtragen kann, so hat Er, weil er wegen abgang seiner unbefugten auflagen keine andere Rache an mir zu üben uhrsach finden können, meine Revenüen zu arrestiren ihm gelüsten laßen, ob er aber dazu Recht und macht habe Salarien Gelder, Priester Gelder oder dergleichen zu arrestiren, laß ich Ihre Königl. Maytt. als meinen allergnädigsten König und Herrn urtheilen.

Mischet sich der Hr. Bürgermeister gar in Consistorial Sachen, in dehm er einen hiesigen Kahnführer, der zu verschieden 3 Mahlen contra 6tum praeceptum pecciret, scortum begangen, davon das letzte Hurkind noch in dieser wochen wird getaufft werden [1]), aber niemahlen Kirchenbuße thun wollen, ein juramentum abgenommen [2]); und hat dieser schweren müßen, weil man ihm gerne übergeholffen, daß Er der impraegnirten als ordine secundae die Ehe nicht zugesaget, da doch diese impraegnata constantissime ausgesagt, das er ihr vor und nach der Schwängerung zu verschiedenen mahlen die Ehe versprochen, der scortator aber hat auf Veranlaßung consulis schweren müßen, daß er ihr in ipso actu oder bey der Schwängerung die Ehe nicht versprochen, darauf der H. Bürgermeister diesen scortatorem absolviret; obs recht und wollgethan sey, werden Ihre Königl. Maytt. allergnädigst zu judiciren wissen.

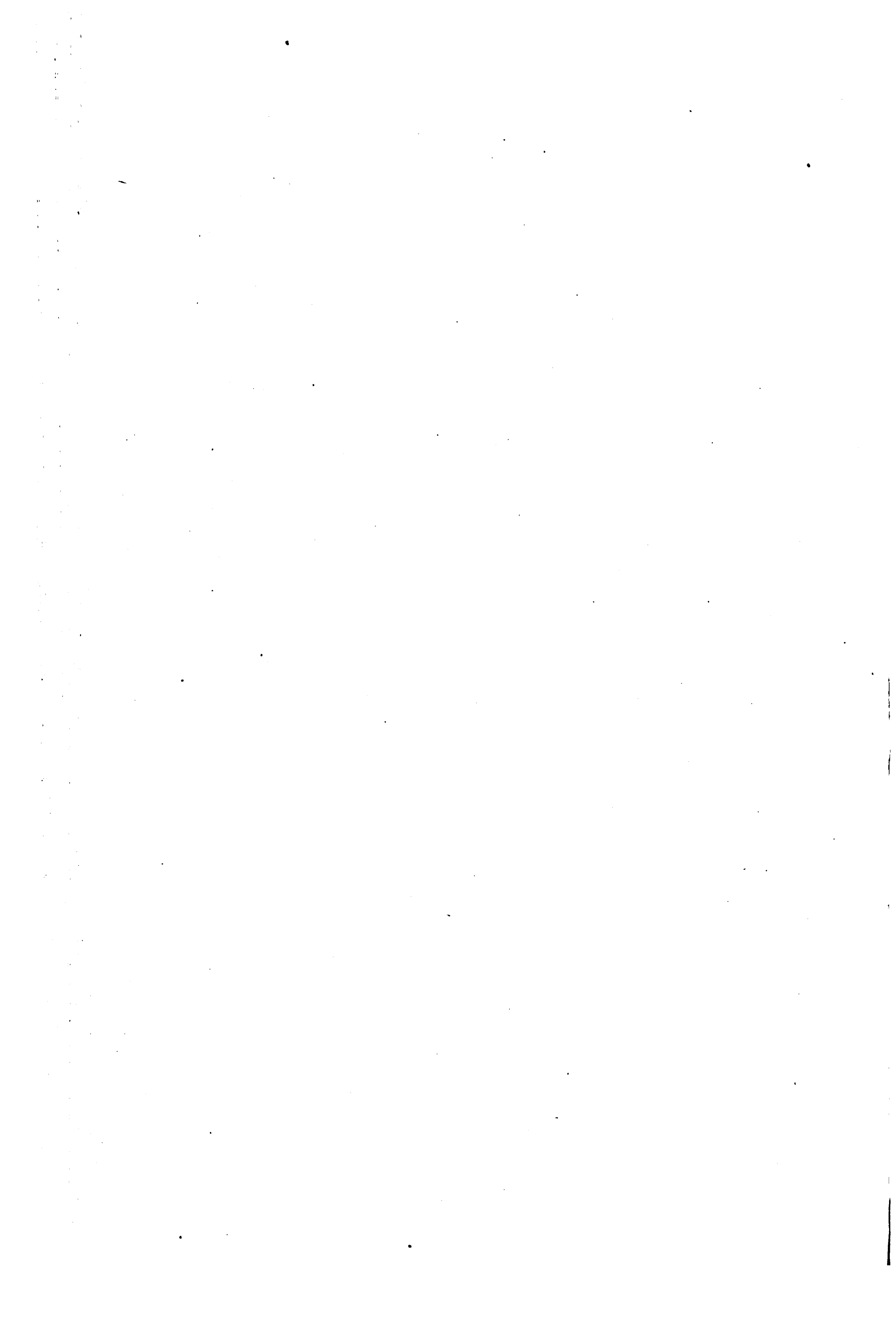
Theod. Köpke, Past."

---

[1]) Im Taufregister schreibt Köpke: Hinrich Schröder, ein Böter u. Kahnführer an diesem Ohrte, hat Trineke Knickrehms aus Rethwischer Dorf, als seine dritte Hure geschwängert, und laßen am heutigen Tage (19. Februar 1705) ihr Hurkind, welches zwischen dem 15. u. 16. Febr. gebohren, tauffen, Nahmens Hinrich.

Daß obiger Hinrich Schröder Vater zu diesem Hurkinde, solches hat impraegnata constantissime in ihrer höchsten Noth ausgesaget, wie solches 3 Frauen als Trinecke Prahlen, Anna Sophia Stapelfeldts u. Trinecke Behns aus dem Dorffe Rethwisch bezeugen.

[2]) Dies wird gerügt in der Commissional-Verordnung, a. a. O., S. 1170, Nr. 37.



Die Hamburger Amtmänner auf Steinburg

(1465–85).

Von **W. Jensen**, St. Margarethen.



Die Liste der Hamburger Amtmänner auf Steinburg ist trotz der umfassenden und wertvollen Arbeiten von Detleffsen [1]) und Halling [2]) noch unklar. Halling verwirft den Jürgen Krummendiek. Detleffsen kennt den Hamburger Ratsherrn Johann Huge nicht, und der Beginn der Amtmannschaft des Hinrich Rantzau ist bei beiden nicht richtig. Nun haben wir aber gerade über die zwanzig Jahre der Hamburger Herrschaft auf Steinburg vortreffliche Nachricht in den für diese Jahre vollständig erhaltenen Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Sie sind, soweit ich sehe, trotz eines Hinweises von Karl Koppmann [3]), für unser Amt bisher unbenutzt geblieben [4]).

[1]) Geschichte der holst. Elbmarschen. Glückstadt 1892. Bd. 2, 310 ff.

[2]) Schloß und Amt Steinburg und seine Amtmänner. Glückstadt 1911. S. 104 ff. Die erste Liste der Amtmänner stellte Pastor Geuß in Krummendiek zusammen (vgl. Neues Staatsb. Magazin 9, 265). Sie wurde von H. Schröder (Michelsen, Archiv für Staats- und Kirchengesch. 2, 86) und Jägermann (Itzehoe und Umgebung. Itzehoe 1838. S. 33 f.) erweitert. Ihre Arbeit ist von Detleffsen und Halling vervollständigt worden.

[3]) Zeitschr. 1, 221.

[4]) K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg (ab 1350). Hamburg 1869 ff. Die späteren Rechnungen sind nur im Auszug veröffentlicht. Infolge des fehlenden Registers sind sie leider sehr unübersichtlich. Besonders für das holsteinische Gebiet enthalten sie von 1350 ab eine Fülle von Nachrichten. So geht 1357 ein Bote „tho der Wilstere". Auch zu Elredefleth hatte Hamburg bereits Beziehungen: Illis de Elredenvlethe pro uno panno et pro expensis ipsorum. Von den famulis Beyenvlete ist 1350, von einem dominus Bernardus Brokdorp 1355 die Rede. 1371 reisen die Ratsherren Hinricus Crowel und Nicolaus Rode nach Elredevlete, in occursum Hadeleris et illis de Wilstria usw.

Am 11. November 1465 verpfändete der von dauernden Geldnöten geplagte König Christian I. Schloß und Vogtei Steinburg zum zweiten Male und zwar für 10000 ℔ an die Stadt Hamburg [1]. Über die Verpfändung heißt es in der Kämmereirechnung von 1465: Domini camerarii ex parte domini Cristiani, regis Dacie, exposuerunt et tradiderunt Dethlevo van Boeckwolde, Ludero Rumoer [2] et Wulwe Pogghewische octo milia talenta, pro quibus praefatus dominus rex castrum Steenborg civitati Hamburgensi iuxta litterarum desuper sigillatarum tenorem impignoravit et obligavit apud dominos consulares existencium.

Damit beginnt auch ein neuer Abschnitt in den Kämmereirechnungen, ad castrum Steenborg, der nun bis zum Jahre 1485 regelmäßig wiederkehrt. Zunächst ernannten die Hamburger zum Amtmann auf der Steinburg einen der Ihren, den Ratsherrn Johann Huge (1465—68). Unter den Ausgaben des Jahres 1465 steht verzeichnet: 31 ℔ 14 ß 10 ₰ dominis Erico de Tzewen et Parido Lutteken inducentibus dominum Johannem Hugen ad castrum Steenborch ad reisam versus Krempis. Er nahm also auf der Steinburg, dem alten Sitz der Vögte, seinen Wohnsitz und überwachte vor allem die jährlichen Einkünfte aus dem Amt. Im folgenden Jahre nahm er auch an dem „Greffdingk" in Krempe [3] teil, wohl einem Gerichtstag des Grafen Gerhard, den

[1] Vgl. Registrum König Christian I. in Urkundensammlung 4. Kiel 1874. S. 155 ff. Mit den hier verzeichneten Einkünften aus dem Amt stimmt eine der Kämmereirechnung von 1471 anliegende, von Koppmann nicht veröffentlichte Zusammenstellung für den Gebrauch der Kämmerei nicht ganz überein. Abgesehen von der Schreibung der Ortsnamen ist bei „Grevenkope" am Rand hinzugefügt 229 Mk. Hinter der Aufzählung der Zehnten ist eingeschoben: Item noch van dem Karspele tom vlete (Elredefleth) 40 Mk. to Schatte. Item 15 Mk. Mese haueren von Broktorpe unde Vlete, alse id disses Jares vorniget is. Anno 74 bleuen na von Borsflete von 11 Stige Morgen landes von isliker Morgen 2 ß. Summa 28 Mk. Item van deme Walkekope (vgl. Detl. 1, 204. In der Gegend von Herzhorn) 19 Mk.

[2] Luder Rumohr war der vorige Pfandinhaber, Amtmann auf der Steinburg 1461—65, vgl. Halling, S. 101 ff.

[3] Kr. 1466: 9 ℔ 10 ß dominis Paridamo Lutteken et Johanni Hugen versus Krempam ad greffdingk.

sein königlicher Bruder unter dem 18. Dezember 1466 zum Statthalter für Schleswig und Holstein mit den weitesten Vollmachten eingesetzt hatte[1]).

Zwischen der Stadt Hamburg und den Marschen bestand aber bereits damals eine starke Spannung. In das Pfandprotokoll hatten die Hamburger Kaufleute das Verbot einfügen lassen: „Ock schal nemant jenigerleye Korne ute der Stor tor seward schepen unde voren." Nur der Adel ist davon ausgenommen. Das mußte natürlich den scharfen Gegensatz der reichen Kornbau treibenden Marschen hervorrufen, und Herr Johann Huge wird als Amtmann auf der Steinburg keinen leichten Stand gehabt haben. Das klingt auch durch eine kurze, für uns schlaglichtartig wirkende Eintragung in der Rechnung von 1466 hindurch: Unter den Ausgaben für die Ratsboten (cursores) heißt es: 2 ℔ 11 ß 7 ₰ Tiderico Resen, misso ad Bileveld, ad quendam judicem, vulgariter dictum friggreven, per quem citatus fuit consulatus[2]). Bileveld ist das heutige Rothenmeer-Dodenkop[3]) und der Mittelpunkt der hollischen Siedlungen in der Wilstermarsch. Hier saß der „Friggrefe", der nach dem einheimischen hollischen Recht offenbar die oberste Instanz für die Rechtsprechung in der Marsch bildete und nun kühnlich den Hamburger Senat vor seinen Richterstuhl forderte. Dies ist wohl mit ein Grund für die Unterdrückung dieses Sonderrechts der Marschen im Jahre 1470.

---

[1]) Vgl. Wegener, Diplomatarium Christiani I. Kopenhagen 1856. S. 184.

[2]) Eine wertvolle Notiz bei den dürftigen Nachrichten, die wir bisher wenigstens über das hollische Recht in der Wilster- und Krempermarsch haben. Vgl. Detleffsen 1, 327. Die Vermutung 2, 101 unten ist hiermit hinfällig. Vgl. auch Zeitschr. 43, 13 ff.

[3]) Rothenmeer-Dodenkop ist, wie die Hofanlage zeigt, eine zusammenhängende Siedlung. Es ist die einzige geschlossene friesische Barghussiedlung mitten unter den an Zahl weit überwiegenden sächsischen Husmannshussiedlungen der Wilstermarsch. Hiervon handeln auch die bedeutsamen Neumünsterschen Klosterurkunden in Hasse 1, 118, 187, 222. 2, 637 f. und Westphalen, Monum. ined. 2, 459 f. Vgl. Detl. 1, 128 ff., Ztschr. 46, 49 ff.

Kein Wunder, daß Herr Johann Huge sehr bald amtsmüde wurde. Er trat bereits im Jahre 1468 zurück. Zu seinem Nachfolger wurde von seiten des Hamburger Rates ein Mitglied der holsteinischen Ritterschaft aus dem Amt ernannt. Bereits der parvus liber von 1468, eine Anlage zur Kämmereirechnung[1]), mit der Baurechnung über die Steinburg, ist von Georg Krummendiek aufgestellt, der dann in den folgenden Jahren häufig mit der Bezeichnung officialis noster wiederkehrt. Die Abrechnung von 1474 hat er jedoch nur teilweise eingesandt; das übrige kommt von seiner Witwe (relicta Georgii Krummendiek). Von ihm heißt es: jam noviter obiit. Seine Amtsführung fällt also in die Jahre 1468—74.

In seiner Amtszeit ereignete sich das folgenschwere Eintreten der beiden Marschen für den Grafen Gerhard gegen den König. Auch darüber enthalten die Kämmereirechnungen wertvolle Nachrichten[2]). Bereits aus einer Eintragung des Jahres 1470 in dem Abschnitt „ad reisas dominorum" spricht der scharfe Gegensatz der Marschen auch zu Hamburg: 78 ℔ 17 ß 10 ₰ dominis Erico de Tzeven et Pardamo Lutteken, et quiterunt dominum regem de hospicio in Idzeho die Calixti (14. Okt.), quando rustici de Krempermarsch et Wilstermarsch resistebant seu renuebant omagium prestare domino regi et dicte civitati Hamburgensi. In diese Zeit fallen auch zahlreiche Reisen des advocatus Otto Reinstorp und der Ratsboten versus Krempermarsch et Stenborch und zu Georg Krummendiek.

Einen besonderen Abschnitt bilden dann die expeditiones versus Albeam. Hamburg sandte zu Schiff 1000 Mann dem König zur Hilfe. Die Kosten waren bedeutend. So heißt es allein von den Bürgern, die keine Soldaten selber stellten:

---

[1]) Außer dem parvus liber wird auch ein breve libellum, ein liber oblongus, quadratus usw. erwähnt, die z. T. verloren zu sein scheinen.

[2]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Waitz in den Nordalbingischen Studien 5, 57 ff. und dagegen Detleffen 2, 103 ff. und Ztschr. 43, 28 ff. König Christian ist also zwischen dem 12. und 18. Okt. (gegen Ztschr. 43, 29) in Itzehoe gewesen. Waitz bezweifelt die Nachricht von A. Krantz, daß Graf Gerhard 1472 in der Wilstermarsch erschienen sei. Auch die Kämmereirechnungen berichten nichts darüber.

„446 ℳ 16 ß 9 ₰ contra rebellos rusticos in der Wilstermarsch et Krempermarsch iuxta tenorem oblongi libri in subsidium recepimus a civibus nostris, qui pro se soldatos non miserunt." Durch die Übermacht der Hamburger, welche von den Schiffen aus an den Ufern sengten und plünderten, ward der Widerstand der Bauern bald gebrochen. Sie sandten Abgeordnete nach Itzehoe, baten fußfällig um Gnade und unterwarfen sich dem Könige. Am 2. November erschien die Verordnung, darnach in der Kremper- und Wilstermarsch anstatt des hollischen in Zukunft das Holstenrecht gelten sollte.

Die letzten Regungen des Widerstandes, bei denen der Wewelsflether Kirchspielvogt Henneke Wulf[1]), der sagenumwobene Volksheld der Wilstermarsch, die Führung hatte, unterdrückte der kriegstüchtige Hamburger Bürgermeister Hinrich Murmester[2]). Einige Söhne Henneke Wulfs gerieten sogar in die Hände der Hamburger[3]). Sein Hab und Gut wurde weggenommen. Er selber entfloh mit seinem jüngsten Sohne nach Dithmarschen, wo er, wie sein Ururenkel, der Wewelsflether Chronist Daniel Lübbeke berichtet[4]), elend ums Leben kam.

---

[1]) Vgl. Detleffsen 2, 103 ff.

[2]) Vgl. Nirnheim, Hinrich Murmester. Leipzig 1908. Kämmereirechn. 1471 exposita: 58 ℳ 4 ß 10 ₰ domino Hinrico Murmeister cum certis Holsatis in causa der Overstoringer et Hennekini Wulves und weiter: 14 ℳ 6 ß domino Hinrico Murmeister versus Overstoringer Marsch. 1471: recepta: 32 ℳ de frumentis Hennekino Wulve ablatis propter ejus rebellionem et inobedientiam per dominum Hinricum Murmeister. Auch über die weiteren Kämpfe gegen Nordfriesland und Husum berichten die Kämmereirechnungen 1471 und 72 manches.

[3]) Kämmereirechn. 1471 ad diversa: 12 ℳ 19 ß Johanni Hagedorn bedello pro expensis poloni et Nikolai Schulten et filiorum Hennekini Wulues et ad expeditiones versus Albeam. Weiter: 132 ℳ 15 ß 8 ₰ ad expeditionem contra Hennekinum Wulff, suos filios et alios eorum complices iuxta tenorem libri quadrati. Vgl. auch zur Geschichte Henneke Wulfs: Nachricht von der eigentümlichen Bewandtnis des sog. schauenburgischen Hofes. Hamburg 1750, wonach im Jahre 1475 der König sich selber für die Kinder Henneke Wulfs verwendet, die landflüchtig sich ihm in Itzehoe zu Füßen geworfen haben, und ihnen ihr Erbe wiedergeben will.

[4]) Leider fehlen von der Handschrift des Daniel Lübbeke in der Kieler Universitätsbibliothek (S. H. 332 A) gerade an dieser Stelle fünf

Nach dem Tode Georg Krummendieks wurde sein Schwager, der Bruder der hinterlassenen Gattin, Hinrich Rantzau, von den Hamburgern zum Amtmann auf Steinburg ernannt. So wird unter den Einnahmen des Jahres 1475 vermerkt: 113 ℔ 11 ß 4 ₰ per relictam Georgii Krummendykes et Hinricum Rantzouw, ejus fratrem, modo officialem nostrum. Er muß sich bald der besonderen Gunst der Hamburger erfreut haben. Denn unter den Ausgaben des Jahres 1478 ist eine Summe von 32 ℔ 1 ß 6 ₰ verzeichnet für eine silberne Weinkanne (pro uno cratere argenteo), verehrt „Hinrico Rantzouwen, officiali nostro in Stenborgh, et habuit in pondere 2 marcas 9½ loth." Auch ward ihm ein besonderer Amtsschreiber, dominus Hinricus, scriptor castri Stenborch, beigegeben, der erste, von dem wir hören [1]).

Unter ihm scheint es in der Marsch wieder zu einigen Unruhen gekommen zu sein. So wurden im Jahre 1480 die Ratsherren Hinrich Zaleborg und Nicolaus Tode nach der Wilstermarsch abgeordnet cum certis soldatis, afferentibus nonnullos homicidas, die dann in Hamburg aufs Rad geflochten wurden (rotali iudicio hic peremtos et iudicatos). Er blieb auch nach der Wiedereinlösung des Amtes durch die Königin Dorothea [2]) in seinem Dienst. Die Kämmereirechnungen von 1485 erwähnen ihn bereits als quondam officialis noster. Amtmann auf Steinburg war er bis zu seinem Tode im Jahre 1497.

Blätter, die für die Geschichte Henneke Wulfs bedeutsam sind. Sollte nicht noch irgendwo eine vollständige Abschrift vorhanden sein?

[1]) Vgl. Halling S. 228. Hier wird als erster bekannter Amtsschreiber auf Steinburg Hans Pathmann 1492 erwähnt.

[2]) Kämmereirechnung 1484: recepimus 14648 ℔ 16 ß in 18311 ℳ monete Hamburgensis a serenissima domina Dorothea, Dacie, Suecie, Norwegie etc. regina, Slesvicensi, Holsacie, Stormarie etc. ducissa pro redemptione castri Stenborg cum suis provenientibus et obventionibus, quod nobis aliquot annis occursis juxta continentiam literarum superinde confectarum extitit impignoratum; actum sabbato ante conversionis Pauli (22. Jan.).

Gründungsurkunde der Schule zu Klein-Vollstedt.

Nach einer Abschrift im Nortorfer Kirchenarchiv..
Schulakten Klein-Vollstedt.

Mitgeteilt von G. **Reimer**, Böken.



Weyle ich bey meinen hohen Jahren, und offt anstossenden Schwachheiten nicht wissen kan, wie bald der liebe Gott mich von dieser Welt abfordern möchte, und also billig Vorsorge trage, das meine Bediente, so mir viele Jahre getreu gedienet, auch nach meinem Tode woll möchten versorget sein; Weill ich dan Gott zu Ehren, und meinen Emckendorffern Unterthanen ihren Kindern zum Aufnehmen, ein Schul-hauß zu Lütckenvolstede bauen laßen, eine Hoffstede darzu außgewiesen, und in jedem Schlage jährlich, wan er aufgenommen wird, eine halbe Tonne Rockenlandt, von der Wüsten Huffe daselbsten dabey gelegt, wie auch die Barmwische; zu diesen Lande soll der Schulmeister die Saat selbsten austhun, und das Heu und Korn auf seine eigene Unkosten einschaffen, auch ist ihm vergönnet, drey Kühe und sechs Schaffe auf die gemeine Weyde frey zu haben, und diese Schule soll allemahl eine tüchtige Persohn, so färtig lesen und schreiben kan, darzu verordnet werden, welcher den auch von den Besitzer des Guthes Emckendorff, die von den fünffhundert Rthlr. Capital jährlich verordnete Zwantzig Rthlr. Zinsen, alle Jahr achte Rthlr. soll zu genießen haben, wofür er dan vier arme Kinder, wofern sie nicht in dem Guthe, außerhalb Guths, jährlich ohne einige Entgelt in Lesen und Schreiben unterrichten soll, die übrigen geben ihr gewöhnlich Schule-Geldt, und soll diese Schule zu ewigen Zeiten in solchen Stande gelaßen werden: Als habe ich zum erstenmahl meinen Diener Jürgen Knack, weil ich weiß, daß er dazu tüchtig und geschickt ist, hiezu verordnet, welcher dan auch solches willig über sich genommen, und so lange ihm der liebe Gott Gesundheit und Kräffte dazu verleihen wirdt, gerne auf sich nehmen will. Da aber der liebe Gott ein Unglück über ihn verhängen sollte, das er den Dienst nicht selbsten oder durch eine tüchtige Persohn könnte verrichten laßen, so habe

ich ihm hiermit versprochen, das auf solchen unverhofften Fall, er mit sambt seiner Frauen, die Armen-Prässen [?] zu Ahrensburg, ihrer beyderseits Lebenszeit sollen zu genießen haben, Was aber mein Diener Jürgen Knack, d. 15. October Anno 1696 verschrieben und vermachet, solches soll ihm nach mein Absterben also bald abgefolget werden. Es soll aber der Besitzer des Guths Emckendorff, allemahl dahin sehen, daß diese Schule wie sie angeordnet, also in solchen Stande verbleibe, und allemahl nach diesen mit tüchtigen Persohnen versehen werde, wie ich nun nicht zweiffle, meine Kinder diese meine Verordnung in allen nach leben werden. Und da sie wieder alles Verhoffen, das Guth Emckendorff sollen verkauffen oder an Fremde über laßen, daß sie sich alsdan genugsahme Versicherung geben laßen, daß dasjenige was ich in specie wegen der Schule verordnet, als auch was ich sonsten mit meiner Hand in dem Guthe Emckendorff verschrieben, allemahl festgehalten werde, so will ich ihnen von den lieben Gott auch wieder reichen Seegen, zeitliche und ewige Wohlfahrt angewünschet, darentgegen den Wiederspänstigen allerley Unglück angekündiget, und sie dafür fleißich gewarnet haben, auch Ihr. Konigl. Maytt. und Ihr. Hochfürstl. Durchl. als unser aller und Gnädigsten Herrschafft aller und unterthänigst ersuchen wollen, über diesen meinen letzten Willen, auf den unverhofften Fall, die Execution zu verhängen, deswegen ich dan unterschiedliche Exemplaria gleich lautend verfärtigen, und einigen guten Freunden in Händen gegeben. Dieses habe ich mit gutem Vorbedacht und Gottlob in guter Gesundheit, bei Verpfändung aller meiner Güther, für mich und meine Erben, mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem Pittschafft versiegelt.

So geschehen Ahrensburg d. 2ten Martij Anno 1699.

T. Rantzow.

Eine Gabehochzeit im Kirchspiel Westensee 1859.

Von

Althufner **Hans Wilhelm Hinrich Baasch** in Felde.



Die Hochzeit fand statt im Gute Deutsch-Nienhof zwischen Johann Röschmann als Bräutigam und Marie Bläschen als Braut. Die Feier fand im Hause der Braut in Bloxdorf statt; es war eine sogenannte große Essenhochzeit; es gab nämlich auch vereinzelt Kaffeehochzeiten, wo es denn zu Anfang an einer gemeinschaftlichen Tafel Kaffee, Kuchen und bestrichenes Weißbrot gab, Zucker war weiß und braun und in Hülle und Fülle vorhanden; es soll vorgekommen sein, daß Gäste mit einnehmendem Wesen bis zu 20 Tassen und darüber zu sich genommen haben; die Hochzeitsgabe von den Gästen betrug gewöhnlich 2—3 ℳ Cour. Nun zu unserer Essenhochzeit; große Vorbereitungen wurden getroffen, Generalreinigung, Schlachten von Hühnern, eventuell Gänsen oder Schweinen; Rindfleisch lieferte meistens der Schlachter; eine passende Frau wurde angenommen, die das Einladen auf den zunächst gelegenen Dörfern und Ortschaften besorgen mußte: „Guten Tag, ich soll vielmals grüßen von dem Bräutigam und der Braut, sowie ihren Eltern, Sie möchten so gut sein und am Dienstag, den 7. Oktober auch bisken nach ihrer Hochzeit kommen, große Essenhochzeit bei . . . ., der Braut ihren Eltern." Fand die Frau dann Anklang mit ihrem Auftrag, wurde sie von einigen Leuten mit etwas Mehl, Grütze, Eiern beschenkt. „Na adüs denn, komms beten hen." „„Ja, mal sehn""; nun mußte noch ein neues Kleid her, oder Veränderungen vorgenommen werden. Im Hochzeitshause gab's auch vollauf zu tun. Diele und Kammern mußten noch geweißt werden. Dann wurde der Tanzsaal herangeholt mit Bänken, Tischen und Musikantensitz (zusammen 2 Fuder). Der Saal war ein Bretterbelag, welcher,

so gut es ging, auf der großen Diele in dem Bauernhause hingelegt wurde. Er machte aber auf nichts weniger Anspruch, als ein Parkettsaal zu sein; nach der Benutzung fand man dann Morgens wohl einige abgerissene Hacken und Flicken von Fußzeug, an den Seiten standen Bänke, auf der einen Seite standen die Kühe; die waren durch ein kräftiges eigengemachtes Laken als Vorhang von den Gästen getrennt, es kam auch mal vor, daß eine Kuh unvernünftigerweise durch Brüllen dazwischen redete; die Wände wurden mit Tannenzweigen bedeckt; die Luken am Boden wurden mit Bettlaken zugenagelt; ausgeblasene Eierschalen, mit Gold- und Silberschaum beklebt, auf ein Band gezogen, bildeten einen Hauptschmuck; die Beleuchtung bestand aus ein oder zwei aus Holzleisten zusammengefügten Kreuzen, in den 4 Ecken je 1 Loch zum Licht, oben drüber ein Bügel mit Grün und Eierschalen verziert (Kronleuchter); sie machten sich oft recht unliebsam durch Tröpfeln bemerkbar; war ja aber noch nicht mal so schlimm, als wenn der Sott vom Boden anfing zu tröpfeln, das gab mächtig klebrige braune Flecke. Die Musik hatte ihren Platz oben quer vorm Feuerherd; für die Gäste waren mehrere Reihen Tische längs dem Saal gedeckt; der Brauttisch oben an einer Seite, großartig dekoriert mit Tannen, an der Wand die Namen des jungen Paares, mit buntem Papier und Bändern verziert.

Das Kochen wurde vor der Seitentür hinterm Zaun in einem ausgehobenen Graben, mit Stangen überlegt, besorgt, Braten wurden im Backofen hergestellt. Für Unterkunft von Pferden vom fremden Fuhrwerk mußte gesorgt werden. Was für Mühe und Arbeit dazu gehörte! Nun rückte dann der Hochzeitstag heran. Auf einem ziemlich langen Wagen mit Weidengeflecht an den Seiten (Kürwagen) wurden 3 statt 2 Stühle befestigt (der Brautwagen); er wurde mit 4 Pferden bespannt und vom Knecht des Hauses vom Sattel gefahren; die Braut saß im mittelsten Stuhl, Brautjungfern und Frauen auf den anderen Stühlen; dann noch ein Kürwagen mit 2 Stühlen und 2 Pferden davor für den Bräutigam und Zeugen usw. (einen Wagen mit Federn darunter kannte man nicht). So gings nach Westensee zur Kirche. Ich hatte die Ehre,

Tautrecker[1]) (Zeuge) zu sein. Ich schloß mich in Westensee an. Vor der Trauung waren die Getränke ziemlich harmlos; nach der Trauung wurde es etwas anders, auch den Getränken (Wein) mehr zugesprochen. Da nun der Aufbruch angekündigt wurde, mußte der Wirt noch allerlei Ausrüstung für den weiten Weg nach Bloxdorf (3—4 km) besorgen, eine Flasche Wein, zwei voll Kümmel, eine Tüte mit Zwieback; schließlich war das Fuhrwerk dann fertig; ich kam auf den ersten Platz zu sitzen, d. h. auf dem vordersten Stuhl des mit 4 Pferden bespannten Brautwagens; die Braut ohne Kopfbedeckung mit weißem Schleier und Myrtenkranz und der Bräutigam saßen im mittelsten Stuhl; der andre Wagen mußte nun hinten fahren, vordem war er der erste; es wurde nun im raschen Tempo gefahren, obgleich der Knecht, halber Idiot, nicht allzuviel vom Fahren und Pferdelenken verstand. Fanden sich Leute am Wege oder vor den Häusern, wurde stillgehalten; ihnen wurde die Flasche gereicht, und sie mußten kräftig trinken, Kinder schrien Hurrah, ihnen wurde dann Zwieback zugeworfen, worüber sie dann, übereinander hinkollernd, herfielen. Bei der Schmiede zu Nienhof war ein Tau über den Weg gespannt, wir mußten halten, das war wegen Trinken und Zwieback; schließlich langten wir in Bloxdorf an, die Musik hatte sich vor dem Hause postiert und spielte. Der mit 4 Pferden bespannte Wagen fuhr dann auf der Straße und auf dem freien Platz mehrere Male in schnellem Tempo im Kreise herum, sodaß man wirklich an sein Testament denken mußte, bis wir dann auf der Hofstelle Halt machten. Die Gäste waren schon recht zahlreich versammelt, die Begrüßung war denn auch recht umfangreich.

Tische waren mehrere längs des Saales gedeckt. Die Kühe hatten ihre Ration Futter wohl etwas eher bekommen, denn jetzt mit Heu und Stroh zwischen den Tischen zu verkehren, wäre

[1]) Trauzeuge. Von „trecken" = im Brautzuge gehen. Vgl. Kieler Bauernsprache, vornemlich Hochzeitsgebräuche betreffend, 1417, in Falck's Neuem Staatsbürgerl. Magazin VII (1838) 97: „wan de Brud trecket, so en schal dar nement by er gan sünder en Bruwe edder en junck Browe". Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. O. Mensing.

nicht gut angebracht gewesen. Nach und nach wurde dann das Essen aufgetragen, wurde auch mit von jungen Leuten besorgt, ohne Rock, mit weißer Schürze; sie hießen Schaffer, auch junge Mädchen halfen. Die Gäste nahmen Platz. Suppe mit Hühnerfleisch war der erste Gang, nachdem Gänse- und Schweinebraten mit Zugemüse; in gewissen Abständen stand eine Flasche Kümmel und einige Gläser; ich hatte nach meiner Beamteneigenschaft (Tautrecker) an der Seite am Brauttisch meinen Platz mit bekommen, auch Kümmel auf dem Tisch; unser Kutscher (Knecht Fr. Kock), der uns gefahren, hatte auch mit Platz genommen, hatte der Flasche auch schon ziemlich zugesprochen und war recht lebhaft (ohne Rock); daß er gerade mit seiner Person und seinem Auftreten den Appetit, sowie die Nachahmung seiner Manieren reizte, kann ich nicht behaupten, hatte sonst ein einnehmendes Wesen; er verarbeitete zuletzt einen Schinken von einer Gans durch kräftiges Anfassen des Beinknochens mit der Faust und dann Bearbeiten mit den Kauwerkzeugen. Schließlich wurde denn so nach und nach die Tafel geräumt, der Saal besenrein gemacht; die Musik (5 Mann) nahm ihren Platz ein und fing an zu spielen, zuerst einen Walzer, dann Schottisch; darauf sammelte einer die Tänzer ab, jeder 1 ß (7½ ₰); zuerst tanzte das junge Paar, die waren natürlich frei; so folgte dann die Fortsetzung der Gäste; auf dem Feuerherd brodelte Wasser zum Punsch (Glas 1½ ß) und Kaffee. Dabei räucherte es immer ebenzu; Schornsteine gab es nicht. In der Nacht wurden 2—3 Ehrentänze ausgeführt, dann mußte alles vom Tanzen aufhören; die beiden Brautjungfern (junge Mädchen) hatten in jeder Hand ein Talglicht, stellten sich an der Seite auf den Saal hin und ließen die Lichter tanzen, die Musik spielte einen ganz langsamen Walzer, der eine Zeuge (Tautrecker) holte die junge Frau und tanzte einige Male den Saal herum, brachte sie zum zweiten Zeugen, der wiederholte dies und brachte sie dann zum jungen Ehemann, der machte dasselbe und fertig war die Laube; die Brautjungfern inspizierten ihre Kleidung und freuten sich, wenn das Tröpfeln der Lichte nicht gar zu arg geworden war. Morgens wurde dann noch wieder etwas angedeckt (in den Stuben); es gab Fleischreste, Feinbrot und Eierbier. Nachts setzte sich das

junge Ehepaar an der Seite am Brauttisch, hatten eine Kumme, mit Teller verdeckt, vor sich, gingen die Gäste hin und legten ihre Hochzeitsgabe auf den Teller, in der Regel 1 ℛ𝓉 (4,80 ℳ) oder auch 1 Preuß. Thlr. (letzteres war ein bischen wenig). Das junge Paar stand auf, schenkte 3 Gläser Wein ein, stießen mit den Gläsern an, tranken mal, reichten den Gebern die Hand zum Dank; so gings dann weiter bis alles erledigt war. Familien gaben auch mal silberne Löffel.

Morgens nahmen dann die Brautfrauen die junge Frau in eine Stube oder Kammer hinein, die Tür wurde verschlossen und bewacht, keiner hatte Zutritt, und setzten dann der jungen Frau eine weiße, mit langen Bändern geschmückte Haube auf; dann wurde in derselben Form der Ehrentanz wieder aufgeführt, womit dann die Feier so nach und nach ihren Abschluß fand. Das war eine Gabehochzeit.

Zusatz.

Am allermeisten gebräuchlich mit den Gabehochzeiten war es wohl im Kirchspiel Nortorf (obgleich auch der Landrat vom Kreis Segeberg in den 1880er oder 90er Jahren sich veranlaßt sah, ein Verbot zu erlassen). Im zuerst gedachten Kirchspiel glaube ich, daß von den vorkommenden Verheiratungen keine 20 % ohne große in Nortorf bei verschiedenen Wirten stattfindende Hochzeiten abgingen (kleiner Teil Kaffeehochzeiten, sonst groß angerichtete Essenhochzeiten). Die Wirte überboten sich ordentlich für Veranstaltung und Herrichtung; es war für Nortorf ein Erwerbszweig, worauf zu rechnen war, da sie öfters in großer Ausdehnung stattfanden, 100 bis 150, 200 Paare. Da brachten die Gäste zum Teil Eßgeschirr, Löffel, Messer, Gabel selbst mit; das Paar Gäste wurde an den Wirt für einen festen Preis verdungen, 4—5 ℳ und einzelne darüber für die Mahlzeit. Es sollte auch ja von dem jungen Paare ein Geschäft dabei gemacht werden. Da das Kirchspiel recht wohlhabend, und sehr viele Familien da waren, wurden auch statt einer Geldgabe von 5, 6, 10 ℳ von der nächsten Familie allerlei Silbersachen geschenkt; es ist mir von einer bestimmten, glaubwürdigen Person aus Nortorf gesagt, im Kirchspiel Nortorf

gebe es gegen 100 silberne Eßlöffel, die garnicht zu ihrem ursprünglichen Zweck gebraucht würden, sondern immer als Hochzeitsgabe von einer Hochzeit in die andere wanderten; der hinten am Stiel punktierte Name des Gebers wurde ausradiert und der Löffel vom Goldschmied mit einem neuen Gebernamen versehen, so wurde es immer wiederholt. Ich hatte einen Schwager in Oldenhütten, der hatte zu seiner Hochzeit allein 53 silberne Eßlöffel, dann entsprechend Kaffeelöffel, 3 große Auffüllöffel und sonst diverse Streulöffel und Nipssachen in Menge. Als auf Mühlendorf vom Besitzer Kreutzfeldt in früheren Jahren eine Tochter Glißmann heiratete, wurde die Hochzeit daselbst hergerichtet, sind über 700 Gäste gewesen, 2 Rinder dazu geschlachtet.

